



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die Gendarmerie im Neoabsolutismus“

verfasst von / submitted by

Simon Aumayr, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Franz Eder

## Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei denjenigen Personen bedanken, die mich beim Verfassen dieser Masterarbeit unterstützt haben, und ohne die ein erfolgreiches Abschließen meines Studiums nicht möglich gewesen wäre.

Bei meiner Familie mit meinen Geschwistern Matthias, Alexandra, Florian, meinem Schwager Michael, meinen Neffen Samuel und Thomas, meiner Großmutter Rosina sowie vor allem meinen Eltern Marianne und Christian.

Bei meinen Freunden, vor allem Georg Kurz.

Schließlich bei meinem Betreuer Univ.-Prof. Dr. Franz Eder für die umsichtige, kompetente und geduldige Leitung beim Verfassen dieser Arbeit.

Hinweis zur Zitierweise und zum Gebrauch der Fußnoten:

Ich verwende die Fußnoten in dieser Arbeit gemäß den Zitierregeln des Instituts für Geschichte der Universität Wien. Jede Aussage oder Angabe, die von der Literatur übernommen wurde und nicht als bekannt vorausgesetzt werden kann, sowie jedes wörtliche Zitat im Text wird mit einer Fußnote belegt. Dem Fußnotenbeleg der reflektierenden Wiedergabe einer Darstellung oder einer Quelle wird ein „Siehe:“ vorangestellt. Jedem Verweis auf eine Behauptung stützende, ergänzende oder widersprechende Darstellungen oder Quellen, etwa auf biographische oder institutionelle Informationen, wird ein „Vgl.:“ („Vergleiche:“) vorangestellt.

## Inhaltsverzeichnis:

|          |                                                                                        |    |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.       | Einleitung                                                                             | 5  |
| 1.1.     | Forschungsfragen                                                                       | 6  |
| 1.2.     | Forschungshypothesen                                                                   | 8  |
| 1.2.1.   | Die Gendarmerie als Werkzeug zur Modernisierung der staatlichen Verwaltung             | 8  |
| 1.2.2.   | Die Gendarmerie als soziales System zur Herstellung von Sicherheit                     | 11 |
| 1.2.3.   | Die Gendarmerie als Institution militärischer Disziplin und soldatischer Subjektivität | 21 |
| 2.       | Historischer Kontext                                                                   | 40 |
| 2.1.     | Brüche und Modernisierung zwischen Revolution, Konstitutionalismus und Neoabsolutismus | 42 |
| 2.1.1.   | Institutionen der Öffentlichkeit: Konstitutionalismus und Parlamentarismus             | 42 |
| 2.1.2.   | Institutionen des Staats: Behördenreformen                                             | 47 |
| 2.2.     | Die Institution der k. k. Gendarmerie                                                  | 58 |
| 2.2.1.   | Reformen von Verwaltung und Sicherheitsbehörden als josephinisches Erbe                | 58 |
| 2.2.2.   | Neubeginn der Polizei- und Sicherheitspolitik nach der Revolution 1848/49              | 61 |
| 2.2.3.   | Französische Wurzeln der k. k. Gendarmerie                                             | 64 |
| 2.2.4.   | Das Lombardische Gendarmerie-Regiment und sein Erbe                                    | 66 |
| 2.2.5.   | Die Aufstellung der k. k. Gendarmerie                                                  | 71 |
| 2.2.5.1. | Normative Grundlagen in Gesetzestexten und Dienstreglements                            | 71 |
| 2.2.5.2. | Das erweiterte institutionelle Umfeld der Gendarmerie                                  | 76 |
| 2.2.5.3. | Die Generalinspektion                                                                  | 78 |
| 2.2.5.4. | Die Regimenter                                                                         | 82 |
| 2.2.5.5. | Personal und Rekrutierung                                                              | 87 |
| 2.2.6.   | Das Einsatzprofil der k. k. Gendarmerie                                                | 94 |

|      |                                                               |     |
|------|---------------------------------------------------------------|-----|
| 3.   | Methode und Quellen                                           | 101 |
| 3.1. | Theorie qualitativen Denkens nach Mayring                     | 101 |
| 3.2. | Dokumentenanalyse als Untersuchungsplan oder Forschungsdesign | 102 |
| 3.3. | Die qualitative Inhaltsanalyse                                | 103 |
| 4.   | Ergebnisse der Untersuchung                                   | 106 |
| 4.1. | Modernisierung und Verwaltung                                 | 106 |
| 4.2. | Wissen und Sicherheit                                         | 109 |
| 4.3. | Soldatische Subjektivität und Militärische Disziplin          | 117 |
| 5.   | Literaturverzeichnis                                          | 120 |
| 5.1. | Sekundär- und Tertiärliteratur                                | 120 |
| 5.2. | Primärliteratur/ Quellen                                      | 135 |
| 6.   | Zusammenfassung/ Abstract                                     | 137 |

## 1. Einleitung

„Wer aufrichtig seinen Weg geht, geht sicher,  
wer krumme Wege geht, wird durchschaut.“<sup>1</sup>

„Wer wird die Wächter selbst bewachen?“<sup>2</sup>

Die vorliegende Masterarbeit untersucht die schriftlichen Einsatzbeschreibungen der k. k. Gendarmerie gegenüber dem Minister des Innern in den Jahren 1851 und 1852. Dieses Sample entstammt dem Bestand der so genannten „Polizeilichen Wochenberichte“ im Allgemeinen Verwaltungsarchiv des Österreichischen Staatsarchivs in Wien innerhalb des Nachlasses des Justiz- und späteren Innenministers Alexander Freiherrn von Bach<sup>3</sup>. Die seit November 1849 aus dem Militär aufgebaute k. k. Gendarmerie befand sich als Sicherheitsbehörde zunächst im Zuständigkeitsbereich des k. k. Ministeriums des Innern. Allerdings währte diese Verbindung nur bis zur, mit der kaiserlichen EntschlieÙung zur Aufstellung einer Obersten Polizeibehörde am 25. April 1852 erfolgten, formalen Trennung der Polizeiverwaltung vom Innenministerium. Im kurzen Zeitraum zwischen diesen Eckpunkten aber stellt die Gendarmerie als Landessicherheitsbehörde eine einzigartige Möglichkeit zur Untersuchung des Einflusses einer militärisch organisierten Institution auf die Modernisierung der zivilen staatlichen Verwaltung des Kaisertums Österreichs dar.<sup>4</sup>

Bereits in den 1960er Jahren ‚entdeckte‘ die Geschichtswissenschaft, vor allem die Sozialgeschichte, die für die so genannten Polizeiaufgaben zuständigen Personen und Institutionen als wertvolle Quellen für eine so genannte „Geschichte von unten“. Zunächst waren Polizeikräfte dabei vor allem als erste Entscheidungsträger in denjenigen Prozessen interessant, die zu Aufzeichnungen des Wirkens politischer und gesellschaftlicher Macht führten, vor allem Gerichtsakten. Sie sollten Einblick in Leben und Lebenswelt ‚einfacher‘ Leute ermöglichen. Standen zunächst also die Verhaltensweisen im Fokus, die im 19. Jahrhundert als neue Formen der Sozialdisziplinierung entwickelt und auf eine betroffene Bevölkerung angewendet wurden, wandte sich das Forschungsinteresse rasch den Polizeioffizieren selbst zu, welche gewöhnlich ebenfalls aus

---

<sup>1</sup> Sprichwörter 10, 9.

<sup>2</sup> *Juvenal*, Satire VI, 347-348.

<sup>3</sup> Vgl.: Bach Alexander Frh. von, Staatsmann. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 1 (Lfg. 1, 1954) 40.

<sup>4</sup> Siehe: Josef Karl Mayr (Hg.), Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen von 1848 bis 1859 (Wien, Leipzig 1931) 35; Ernst Joseph Görlich, Felix Romanik, Geschichte Österreichs (Wien 1995) 396.

den ‚einfachen‘ Bevölkerungsschichten rekrutiert und einer rigiden Arbeitsdisziplin unterzogen wurden.<sup>5</sup>

Diese Masterarbeit fällt in die letztere Kategorie, allerdings mit einer zusätzlichen Komponente. Die k. k. Gendarmerie stellt eine besondere Art von Polizei- oder Sicherheitsbehörde dar, da sie gleichzeitig auch eine Militäreinheit ist, und deshalb die besonderen Eigenschaften militärischer Disziplinierung aufweist. Aufgrund dieser Eigenschaften sind die Eingaben der Gendarmerie innerhalb der polizeilichen Wochenberichte als Quellen auch von größtem Interesse für die Militärgeschichte, vor allem die Erforschung des Verhältnisses zwischen der Produktion militärischer Disziplin als Handlungsstruktur und dem Wirken soldatischer Subjektivität innerhalb der kommunikativen Herstellung von Sinn.

Die Kopplung der spezifisch militärischen Produktion von Sinn mit anderen sozialen Systemen, vor allem der zivilen Staatsverwaltung, lässt sich aus der Perspektive der Systemtheorie anhand des Quellenkorpus der polizeilichen Wochenberichte näher betrachten. Im Anschluss hieran kann wiederum innerhalb der Modernisierungstheorie der Bedeutung der Gendarmerie für die institutionelle Modernisierung der Verwaltung selbst nachgegangen werden.

### 1.1. Forschungsfragen

In diesem wissenschaftlichen Feld sollen die folgenden Fragestellungen das forschungsleitende Erkenntnisinteresse der vorliegenden Masterarbeit positionieren. Sie lassen sich zur systematischen Darstellung in leitende, übergeordnete Orientierungsfragen unterteilen, welche wiederum aus mehreren untergeordneten Detailfragen zu Spezialthemen bestehen.

Die Fragestellungen zum ersten Themenkomplex konzentrieren sich zunächst auf den soldatischen Charakter der Gendarmen selbst. Dabei steht wiederum die militärische Disziplin als distinktive Eigenschaft von Soldaten im Fokus. Es wird die Frage gestellt, wie sich die nach der Arbeit des deutschen Soziologen Ulrich Bröckling beschriebene militärische Disziplinierung auf Handeln und Sinngebung von Gendarmen auswirkte, und wie diese in den polizeilichen Wochenberichten diskursiv verarbeitet wurden. Daran schließen konsequenterweise Fragen nach soldatischer Subjektivität, wie sie der deutsche Soziologe Jens Warburg eingebracht hat. Aus der Arbeit der Gendarmen innerhalb der Sicherheitsbehörden für die zivile Verwaltung ergeben sich wiederum Fragen, inwiefern dadurch der gesellschaftliche Einfluss militärischer Disziplin vergrößert wurde und sie innerhalb des Konzepts der Sozialdisziplinierung auf die zivilen Behörden einerseits sowie die Bevölkerung und Öffentlichkeit andererseits wirkte.

---

<sup>5</sup> Siehe: Clive *Emsley*, *Gendarmes and the State in Nineteenth-Century Europe* (Oxford, New York 1999) 1.

Aus der Praxis der individuellen Handlungen und Wahrnehmungen sowie den kollektiven Handlungsstrukturen und Sinngebungsmustern, wie sie in der vorliegenden Masterarbeit bezüglich militärischer Disziplin untersucht werden, ergibt sich ein weiterer Themenkomplex. Von den gesellschaftlichen Interessen an öffentlicher Sicherheit ausgehend wird danach gefragt, inwiefern die polizeilichen Wochenberichte als strukturelle Kopplung zwischen den beiden sozialen Subsystemen Militär und Verwaltung funktionierten. Anhand der Systemtheorie des deutschen Soziologen und Gesellschaftstheoretikers Niklas Luhmann soll hierbei untersucht werden, welche spezifischen Sinnzusammenhänge die Gendarmerie als Organisation des Funktionssystems Militär bei der eigenständigen Erzeugung von Grenzen als Differenzierung<sup>6</sup> der Umwelt auszeichneten und in welchem Verhältnis diese Produktion spezifischer Ordnungstechniken zum bewussten menschlichen Erleben stand. Gemäß der Systemtheorie werden die Wochenberichte als Verbreitungsmedium einer bestimmten Kommunikation verstanden, welche durch das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium „Sicherheit“ schematisiert ist. Diese systemspezifische Kommunikation bezeichnet die gemeinsame Aktualisierung des produzierten Sinns von Sicherheit, wobei durch strukturelle Kopplung auch andere soziale Systeme, in diesem Fall die Verwaltung, für Information im Medium Sicherheit sensibilisiert werden können.<sup>7</sup> Aus diesem Verständnis ergibt sich die Frage, welche kommunikativen Strukturen der an dieser Kommunikation beteiligten zwei sozialen Systeme die Produktion von Sicherheit erlaubten. Weiters wird den Fragen nachgegangen, welche Ordnungsformen die Zentralverwaltung mit Hilfe der Gendarmerie über den von ihr beherrschten Raum und die darin lebenden Menschen ausbreitete, welches Bild sie sich davon machte, beziehungsweise welches Bild durch die Arbeit der Sicherheitsbehörden und deren schriftlicher Protokollierung diskursiv erzeugt wurde. Schließlich wird auch dargestellt, welche Probleme der Prozess bereitete und zu welchen Interessenskonflikten es in der praktischen Umsetzung von öffentlicher Sicherheit kam, sowie auf welche Widerstandsarten die dazu eingesetzten Sinngebungsmuster und Ordnungstechniken stießen.

Die Modernisierungstheorie nach dem Verständnis des deutschen Historikers und Soziologen Hans-Ulrich Wehler bildet den Hintergrund des dritten größeren Themenkomplexes, welcher innerhalb der vorliegenden Masterarbeit behandelt werden soll. In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt, inwiefern die Veränderungen und Wachstumsprozesse, welche mit Modernisierung verbunden werden, auch als Ziele und Ergebnisse der Zusammenarbeit der Gendarmerie mit der zivilen Verwaltung beobachtet werden können. Dazu wird das Konzept der Integration, wie es der österreichische Historiker Helmut Rumpler konzipiert hat, herangezogen.

---

<sup>6</sup> Vgl.: Niklas *Luhmann*, Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie (Frankfurt a. M. 1991) 256, 257.

<sup>7</sup> Siehe: ebd. 217, 218, 300.

Anhand der Konzentration auf die modernisierenden Subprozesse werden die polizeilichen Wochenberichte also daraufhin untersucht, wie förderlich oder hinderlich das Agieren von Verwaltung und Gendarmerie hinsichtlich einer zunehmenden gesellschaftlichen und politischen Integration des Kaisertums Österreich wirkte. Daraus ergeben sich wiederum Fragen, welche Kontrollmöglichkeiten die zivilen Verwaltungsbehörden bezüglich des Agierens der Gendarmerie anhand der Kommunikation in den Wochenberichten mobilisieren konnten.

## 1.2. Forschungshypothesen

### 1.2.1. Die Gendarmerie als Werkzeug zur Modernisierung der staatlichen Verwaltung

Im Zuge der Revolution von 1848 wurde eine ganze Reihe fundamental neuer Institutionen in das gesellschaftliche und staatliche Leben der Habsburgermonarchie eingeführt. Diese führten zu neuen Handlungs- und Kommunikationsmöglichkeiten bisher von der Teilhabe an politischen Prozessen weitgehend ausgeschlossener Bevölkerungsteile. Dadurch veränderten sie operativ, also etwa in Handlungen und Kommunikation, die funktionalen Differenzierungen<sup>8</sup> aller vorhandenen sozialen Systeme<sup>9</sup>. Diese Institutionen können unterteilt werden in öffentlich-politische wie Verfassungstexte, Parlamente und Nationalgarden, sowie in staatliche wie Regierungen, Behördenapparate, schließlich die Gendarmerie. Die konkrete Entwicklung dieser Institutionen innerhalb des umfassenden sozialen Systems des Habsburgerreichs hing aufs Engste zusammen. Generell warnt die neuere Historiographie davor, Staat und Gesellschaft als grundsätzlich voneinander getrennt zu betrachten.<sup>10</sup> Ihre Unterscheidung dient deshalb vordergründig dazu, die Untersuchung der gemeinsamen Interessen bestimmter historischer Akteure an der Gründung der Gendarmerie zu hinterfragen. Auch orientiert sich die Historiographie bei der Periodisierung des betroffenen Zeitraums in Revolution, konstitutionelle Phase sowie Neoabsolutismus an diesen Institutionen, sodass von Sinngebungsstrukturen eines übergeordneten sozialen Systems gesprochen werden kann.<sup>11</sup> Die darin zusammenhängenden Interessen fokussieren sich, wie bereits erwähnt, auf Modernisierung als staatliches und gesellschaftliches Ziel.

---

<sup>8</sup> Vgl.: ebd. 22.

<sup>9</sup> Vgl.: *Luhmann*, Soziale Systeme, 15-29, 32-34, 245-248; Niklas *Luhmann*, Systemtheorie der Gesellschaft. Hg. v. Johannes F. K. *Schmidt*, André *Kieserling* unter Mitarbeit v. Christoph *Gesigora* (Berlin 2017) 7, 12, 13.

<sup>10</sup> Siehe: Stefan *Nellen*, Thomas *Stockinger*, Staat, Verwaltung und Raum im langen 19. Jahrhundert. Einleitung. In: *Administory*. Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte Bd. 2 (2017) 5-8.

<sup>11</sup> Siehe: Harm-Hinrich *Brandt*, Vorwort. In: Harm-Hinrich *Brandt* (Hg.), Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff (Wien, Köln, Weimar 2014) 7; Harm-Hinrich *Brandt*, Verwaltung als Verfassung – Verwaltung und Verfassung? Zum historischen Ort des ‚Neoabsolutismus‘ in der Geschichte Österreichs. In: Harm-Hinrich *Brandt* (Hg.), Der österreichische

Modernisierung bedeutet für Hans-Ulrich Wehler eine epochale, langfristige und häufig gewaltvolle Transformation, die sich als dynamischer Prozess sowohl durch systematische Problemstellungen, als auch durch die Produktion spezifischer Lösungen auszeichnet.<sup>12</sup> Der Begriff „Modernisierung“ ist unmittelbar verbunden mit den Schlüsselbegriffen „sozialer Fortschritt“ und „sozialer Wandel“. Ähnlich älteren Begriffen von vergleichbarem kognitiven Gehalt und epistemologischer Stoßrichtung wie „Evolution“, „Industrialisierung“, „Kapitalismus“, „Demokratisierung“, „Bürokratisierung“ und „Rationalisierung“ bezieht sich auch „Modernisierung“ vor allem auf die Makroebene gesamtgesellschaftlicher Entwicklung.<sup>13</sup> In der Kybernetik wird davon ausgehend weiters die Frage gestellt nach „[...] den Bedingungen der Möglichkeit, die Selbststeuerungs- und Anpassungskapazität ‚sozialer Systeme‘ vor allem gegenüber graduellen exogenen und endogenen Veränderungen zu erhöhen, da anhaltende ‚moderne‘ Entwicklung nur mit wachsenden Kapazitäten dieser Art gewährleistet sei“.<sup>14</sup>

Da auch nach dem Triumph des Neoabsolutismus und der Beseitigung von Verfassung und Parlament zumindest Teile des revolutionären Reformprogramms weiterhin verfolgt wurden, lässt sich diesbezüglich wohl durchaus von einer ‚Gleichzeitigkeit‘ der Modernisierungsinteressen sprechen. Die konkreten Motive, die zur Gründung der k. k. Gendarmerie führten, müssen deshalb in einer Überschneidung der partikulären Interessen an Modernisierung gesucht werden. Als grundsätzliche Bestrebung, Staat und Gesellschaft stärker zu integrieren, bildete Modernisierung ein wichtiges Ziel verschiedener Institutionen vom öffentlich-politischen (wie Verfassung und Parlament) bis zum staatlichen Bereich (wie Regierung und Verwaltung). Den Begriff der „Integration“ verwendet Rumpler zur Bezeichnung der gemeinsamen, übergreifenden Zielsetzung der einzelnen Modernisierungsprozesse im Habsburgerreich während der Entwicklungsphasen der Revolution, des Konstitutionalismus und des Neoabsolutismus. Integration ist demnach also auch das zentrale Anliegen der neoabsolutistischen Ära, auf das alle restriktiven wie auch progressiven Aktionen ausgerichtet waren.<sup>15</sup> Auch wenn innerhalb des rigiden Neoabsolutismus einzelne Modernisierungsprozesse als Mittel zur Konsolidierung der Herrschaft eingesetzt wurden, betrieben diese reaktionären Elemente gleichzeitig auch die gesellschaftliche und

---

Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff (Wien, Köln, Weimar 2014) 11, 12; Georg *Seiderer*, Oesterreichs Neugestaltung. Verfassungspolitik und Verwaltungsreform im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach 1849 – 1859 (Wien 2015) 31-35.

<sup>12</sup> Siehe: Hans-Ulrich *Wehler*, Modernisierungstheorie und Geschichte (Göttingen 1975) 5, 6.

<sup>13</sup> Siehe: ebd. 11.

<sup>14</sup> Siehe: ebd. 13.

<sup>15</sup> Siehe: Helmut *Rumpler*, Integration und Modernisierung. Der historische Ort des „Neoabsolutismus“ in der Geschichte der Habsburgermonarchie. In: Harm-Hinrich *Brandt* (Hg.), Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff (Wien, Köln, Weimar 2014) 75.

politische Modernisierung desselben.<sup>16</sup> Als spezifische Strukturelemente dieser Integration sieht Rumpler zum einen, dass sich sowohl Staat als auch Herrscher massiv auf das Militär stützten, zum anderen, dass die Regierung durch die Verwaltung ausgeübt werden sollte.<sup>17</sup> Die Verbindung dieser beiden distinkten strukturellen Entwicklungen mit Modernisierungsprozessen wird wiederum mit spezifischen Sicherheitsinteressen erklärt, sowohl nach ‚außen‘ wie nach ‚innen‘.<sup>18</sup> Beide Themenkomplexe, militärische Disziplin und öffentliche Sicherheit, sollen ebenfalls als Hypothesen noch näher dargestellt werden.

Sowohl die gesellschaftlichen Kräfte der Revolution als auch die der gegenrevolutionären Reformen sahen in der modernisierenden Neuordnung der staatlichen Verwaltung ein entscheidendes Werkzeug zur Gewährleistung der als dringend notwendig empfundenen, fortschreitenden Integration des Habsburgerreichs. Der Modernisierungsprozess wird nach Wehler unterteilt in sechs Subprozesse, nämlich wirtschaftliches Wachstum, strukturelle Differenzierung, Wertewandel, Mobilisierung, Partizipation sowie Institutionalisierung von Konflikten.<sup>19</sup> Im konkreten historischen Beispiel müssen diese Subprozesse keinesfalls gleichzeitig oder bruchlos verlaufen. Anders als auf dem Gebiet politischer Mitbestimmung und Machtausübung bestand hinsichtlich der Notwendigkeit einer Modernisierung des Staatswesens im Kaisertum Österreich zwischen Revolution und Neoabsolutismus ein viel breiterer Konsens.<sup>20</sup> In der Praxis bezogen sich die konkreten Modernisierungsprozesse dann zwar vor allem auf Judikative und Administrative, schlossen ursprünglich aber auch Legislative und Gubernative ein. Das Bedürfnis nach erhöhter gesellschaftlich-staatlicher Integration basierte auf einem in Staat und Öffentlichkeit auf breiter Basis geteilten Interesse an Wachstum. Nicht das Erreichen eines bestimmten Zustands war das Ziel, sondern permanente, dynamische Veränderung.<sup>21</sup> Beispiele hierfür sind Wirtschaftswachstum sowie kulturelle und wissenschaftliche Entwicklung. Die Bemühungen um staatliche Integration wurden von Interessen an partikulären Wachstumsprozessen getragen, welche als gesteigerte Effizienz und erhöhte Produktivität sowohl das erhöhte Kontrollverlangen staatlicher Akteure als auch das erhöhte Sicherheitsbedürfnis der zunehmend differenzierten Bevölkerung gewährleisten sollten. Zunehmende Integration sollte ermöglicht werden durch eine Reihe von an Wachstum anschließbaren Prozessen. Diese werden, wie bereits erwähnt, als strukturelle Differenzierung, Wertewandel, Mobilisierung sowie Institutionalisierung von Konflikten bezeichnet. Praktisch umgesetzt wurden sie durch konkrete Maßnahmen der politischen und justiziellen Re-

---

<sup>16</sup> Siehe: ebd. 75.

<sup>17</sup> Siehe: ebd. 73, 75, 76.

<sup>18</sup> Siehe: ebd. 76.

<sup>19</sup> Siehe: *Wehler*, Modernisierungstheorie, 16, 17.

<sup>20</sup> Siehe: *Rumpler*, Integration und Modernisierung, 75, 76.

<sup>21</sup> Siehe: Jörg *Fisch*, Europa zwischen Wachstum und Gleichheit 1850-1914 (Stuttgart 2002) 16.

formen, der Modernisierung von Behördenapparaten und der öffentlichen Verwaltung durch Techniken wie der Rationalisierung und Bürokratisierung. Aber auch der Drill und die militärische Disziplin der Soldaten gehörten zu diesen Maßnahmen, ebenso wie die Anpassung von Arbeitskräften mittels zunehmender Disziplinierung. Der Ausbau des Bildungswesens und die Öffnung des Arbeitsmarkts, die Neuaufstellung des Handels und des Finanzsektors, die Verbesserung der Kommunikationstechnologien, das Vermessen und Vergleichen von Menschen, um sie im Raum zu ordnen, ihre Produktivität und Kontrollierbarkeit zu steigern, all diese Maßnahmen ließen sich für die Verwirklichung dieser Entwicklung verwenden. Die Schnittmenge der mit diesen Modernisierungsprozessen verbundenen Interessen bildete die Basis, welche der Gründung der k. k. Gendarmerie als Landessicherheitswache zugrunde lag.

In der mangelhaften Institutionalisierung von Partizipation im Neoabsolutismus muss auch ein entscheidender Defekt des sozialen Systems gesehen werden, welcher schließlich zu weiteren Problemen und Brüchen in der Entwicklung des Habsburgerreichs führen sollte.<sup>22</sup> Je komplizierter nämlich die Differenzierung, desto wichtiger werden umgekehrt auch die Vermittlungsmechanismen, und je erfolgreicher die Mobilisierung von Ressourcen verläuft, desto notwendiger wird die Legitimierung von Präferenzentscheidungen über die Mitwirkung daran.<sup>23</sup>

Die Gendarmerie wirkte gemäß ihrer Konzeption also als Transmissionsriemen für die Modernisierung der staatlichen Verwaltung des Kaisertums Österreich. Allerdings enthielt die Integration auch zahlreiche Widersprüche, welche zu Widerständen führen konnten.

### 1.2.2. Die Gendarmerie als soziales System zur Herstellung von Sicherheit

Wie bereits aus der Bezeichnung „Sicherheitsbehörde“ ableitbar, werden die Aufstellung und Einführung einer Institution wie der k. k. Gendarmerie also von bestimmten Sicherheitsbedürfnissen geprägt und angetrieben. Der Sicherheitsbegriff wird im Rahmen dieser Masterarbeit vor allem in seiner militärischen Konzeption verwendet. Während der Revolutions- und Unabhängigkeitskriege war die vermeintlich klare Unterscheidung zwischen Polizei und Innenpolitik sowie Militär und Außenpolitik gehörig verwischt worden.<sup>24</sup> Die modernisierenden Prozesse von Wachstum, struktureller Differenzierung, Wertewandel, Mobilisierung, Partizipation sowie Institutionalisierung von Konflikten veränderten auch die praktischen Eigenschaften von Sicherheit. Auf das bereits im Vormärz von unterschiedlichen staatlichen, ständischen und (stadt-)bürger-

---

<sup>22</sup> Siehe: *Wehler*, Modernisierungstheorie, 13.

<sup>23</sup> Siehe: ebd. 16, 17.

<sup>24</sup> Siehe: Rolf-Dieter *Müller*, Militärgeschichte (Köln, Weimar, Wien 2009) 27.

lichen Akteuren ‚bewirtschaftete‘ Feld der Sicherheitspolitik gesellte sich mit der Revolution die ‚Bevölkerung‘ in einem neuen, allgemeinen Sinn.<sup>25</sup> Dies erzeugte auch neuartige Sicherheitsbedürfnisse. Einerseits galt es das revolutionäre Programm gegen die reaktionäre Macht zu verteidigen. Bereits am 13. März 1848 war es in Wien zu den ersten Todesopfern und Verletzten der Revolution gekommen, als k. k. Garnisonstruppen unter Erzherzog Albrecht<sup>26</sup> in der Herrengasse auf Studenten und regimekritische Bürger, welche das Niederösterreichische Landhaus stürmten und plünderten, das Feuer eröffneten.<sup>27</sup>

Neben dieser ‚äußeren‘ Bedrohung wurden die Sicherheitsbedürfnisse aber auch durch die konkurrierenden Interessen der sehr heterogenen, sich zunehmend selbst organisierenden, revolutionären Bevölkerungsteile geprägt. Um Ruhe und Ordnung wieder herstellen und erhalten zu können, wurde in Wien in der Nacht vom 13. auf den 14. März zunächst die Nationalgarde gegründet.<sup>28</sup> Sie sollte die noch vom Hof selbst aufgestellte Bürgermiliz ergänzen, welche aus Bürgerwehr und Bürgerkavallerie bestand. Mit dem Verfassungsversprechen vom 15. März wurde auch die Nationalgarde vom Kaiser genehmigt.<sup>29</sup> In anderen Städten und Märkten des Kaiserreichs entstanden daraufhin ebenfalls Einheiten der Nationalgarde, de facto zum Schutz des Bürgertums gegen die Besitzlosen.<sup>30</sup> Mit der Volksbewaffnung, die zunächst nur eine Bewaffnung des vermögenden Bürgertums und der Intelligenz darstellte, wurde aber auch das staatliche Gewaltmonopol gebrochen.<sup>31</sup> Der exekutive Dienst der Sicherheitsbehörden wurde nun von einer Institution ausgeführt, die nicht mehr ausschließlich dem Staat unterstand, sondern auf einer wesentlich breiteren gesellschaftlichen Basis gebildet wurde. Auch die Nationalgarden stellten

---

<sup>25</sup> Siehe: Friedrich Jäger, *Das große Buch der Polizei und Gendarmerie in Österreich* (Graz 1990) 10; Friedrich Mayer, *Das Sicherheitswesen in Österreich vor 1849*. In: Fritz Hörmann, Gerald Hesztara, *Zwischen Berufung und Gefahr. Gendarmerie in Österreich* (Wien 1999) 17-25.

<sup>26</sup> Vgl.: Albrecht Friedrich Rudolf Ehzg. von Österreich und Hzg. von Teschen, Feldmarschall. In: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 1 (1953) 170.

<sup>27</sup> Siehe: Manfred Botzenhart, *1848/49: Europa im Umbruch* (Paderborn, Wien, München u.a. 1998) 79; Maren Seliger, Karl Ucakar, *Wien. Politische Geschichte 1740-1934. Entwicklung und Bestimmungskräfte grossstädtischer Politik. Teil 1: 1740-1895*. In: Felix Czeike (Hg.), *Geschichte der Stadt Wien* (Wien, München 1985) 205, 206; Eva Maria Werner, *Kleine Geschichte der deutschen Revolution von 1848/49* (Wien, Köln u.a. 2009) 132; Eva Macho, *Alexander Freiherr von Bach. Stationen einer umstrittenen Karriere*. In: Bertrand Michael Buchmann (Hg.), *Beiträge zur Neueren Geschichte Österreichs*. Bd. 24 (Frankfurt a. M., Wien, Berlin u.a. 2009) 43, 44.

<sup>28</sup> In diese wurden keine Handwerksgesellen, Dienstboten, Wochen- und Tagelöhner aufgenommen. Siehe: Macho, Bach, 45, 46; Seliger, Ucakar, Wien, 206, 207.

<sup>29</sup> Siehe: Wilhelm Brauneder, *Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918*. In: Adam Wandruszka, Karl Urbanitsch (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band VII. Verfassung und Parlamentarismus*. 1. Teilband. *Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentationskörperschaften* (Wien 2000) 85.

<sup>30</sup> Siehe: Thomas Stockinger, *Dörfer und Deputierte. Die Wahlen zu den konstituierenden Parlamenten von 1848 in Niederösterreich und im Pariser Umland (Seine-et-Oise)*. *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung*, Bd. 57 (Wien, München 2012) 342; Werner, *deutsche Revolution*, 29, 30.

<sup>31</sup> Siehe: Stockinger, *Dörfer und Deputierte*, 345.

somit eine Form der Integration von bisher politisch marginalisierten Teilen der Bevölkerung in den modernen Staat dar.<sup>32</sup>

Im zwischen 6. und 9. Juli 1848 gewählten, konstituierenden Reichstag, der nach nationalen Gesichtspunkten und nicht von Parteien gebildet wurde und aus dem das Kleinbürgertum sowie Proletariat Wiens ausgeschlossen waren stellte der Abgeordnete Hans Kudlich<sup>33</sup> schon am 26. Juli den Antrag zur Aufhebung der bäuerlichen Untertanenverhältnisse und der bäuerlichen Lasten durch die Grundherrschaft. Dieser wurde am 31. August auch angenommen, allerdings mit der zusätzlichen Festschreibung einer an die Grundherren zu leistenden Entschädigung.<sup>34</sup> Am 9. September 1848 bestätigte Kaiser Ferdinand<sup>35</sup> den dazugehörigen Reichstagsbeschluss vom 7. September zur Grundentlastung als Ablösung der bäuerlichen Dienstpflichten und Aufhebung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei.<sup>36</sup> Nach Jahrhunderten, in denen die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den ländlichen Bereichen der Habsburgermonarchie von den Grundherrschaften dominiert wurde, sollte diese Sphäre nun in den staatlichen Zuständigkeitsbereich einbezogen werden. Damit wurde die Frage der öffentlichen Sicherheit vollends in die durch die Revolution angestoßenen Modernisierungsprozesse eingegliedert. Dabei wurden verschiedene Integrationsprozesse initiiert, deren politische Stoßrichtungen miteinander in Konflikt stehen konnten. So war die bereits erwähnte Aufstellung der Nationalgarde klar gegen die Machtbasis des Staats gerichtet, vor allem gegen die Regierung und das Militär.<sup>37</sup> Gleichzeitig wurde durch die Abschaffung der grundherrschaftlichen Gerichtsbarkeit und Polizei aber auch eine enorme Ausweitung des staatlichen Machtanspruchs und -bereichs angestrebt.

Dieser Modernisierungsprozess erfolgte im Habsburgerreich allein schon aufgrund der Heterogenität der angestoßenen Formen der Integration keineswegs in einer bruchlosen Entwicklung. Das historische Ergebnis war eine Gleichzeitigkeit von Kontinuität und Brüchen. Im kaisertreuen Lager übernahm mit dem erneuten Ausbrechen revolutionärer Gewalt im Wiener Oktoberaufstand das Militär die Zügel. In einem Manifest vom 16. Oktober kündigte Kaiser Ferdinand von Olmütz an die Anwendung von Waffengewalt zur Niederschlagung der Aufruhr in der Hauptstadt an und räumte dem Militär sämtliche Vollmachten ein. Diese praktisch uneingeschränkten Macht wurde allerdings in einem weiteren kaiserlichen Manifest vom 19. Oktober

---

<sup>32</sup> Siehe: ebd. 349.

<sup>33</sup> Vgl.: Kudlich Hans, Politiker. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 4 (Lfg. 19, 1968) 319.

<sup>34</sup> Siehe: Helmut Rumpfer, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie. In: Herwig Wolfram (Hg.), Österreichische Geschichte 1804-1914 (Wien 1997) 284, 348, 349; Görlich, Romanik, Geschichte Österreichs, 381, 382; Werner, deutsche Revolution, 136.

<sup>35</sup> Vgl.: Ferdinand I. Kaiser von Österreich, König von Ungarn. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 1 (Lfg. 4, 1956) 299.

<sup>36</sup> Siehe: Macho, Bach, 59, 61; Robert A. Kann, Geschichte des Habsburgerreiches 1526 bis 1918 (Wien, Köln a. o. 1993) 278; Botzenhart, Europa im Umbruch, 133; Seliger, Ucakar, Wien, 223.

<sup>37</sup> Siehe: Stockinger, Dörfer und Deputierte, 350.

etwas eingeschränkt, die Aufrechterhaltung der gewährten Rechte und Freiheiten wie Grundentlastung und Fortsetzung der Beratungen des Reichstags über eine Verfassung garantiert. Den bereits zur Tat schreitenden Militärs konnte dies allerdings nicht reibungslos mitgeteilt werden, woraus sofort Konflikte über Legalität und Illegalität der beschrittenen Handlungsräume zwischen militärischer Führung und Reichstag folgten.<sup>38</sup> Wie bereits dargestellt, agierten die führenden Militärs im Bewusstsein sämtlicher Vollmachten und machten sich dementsprechend an die politisch-rechtliche ‚Aufarbeitung‘ der Revolution. In den auf die Eroberung Wiens folgenden Tagen ließ Windisch-Graetz etwa 2.400 Personen verhaften, etwa 500 von ihnen wurden verurteilt, davon 72 zum Tode, wovon wiederum 25 Hinrichtungen tatsächlich vollstreckt wurden.<sup>39</sup>

Nach der Niederschlagung der Revolution wurde schließlich die aus dem Militär gebildete Gendarmerie zur Herstellung von Sicherheit in einem ‚permanenten Krieg‘ gegen die nonkonformen Teile der eigenen Bevölkerung verpflichtet.<sup>40</sup> Deshalb verfolgt sich die vorliegende Untersuchung auch einer militärtheoretischen Konzeption von Sicherheit: „Sicherheit beschreibt einen anzustrebenden Zustand, dessen Bedrohung oder Abwesenheit zum Abwägen von Risiken und unter Umständen zum Handeln zwingt.“<sup>41</sup> Sicherheit hat also ein über die bloße Abwesenheit von Gefahr hinausgehendes Potential, insofern sie sich gegenüber potentieller wie präsenter Gefahr konstituieren kann, welche sich auf eine erfolgsversprechende Abwehr sowie Gegenwehr verlässt.<sup>42</sup> Da diese Konstellation sowohl auf individuellen wie auf gesellschaftlichen Erwartungen und Ängsten basiert, müssen für ihre Herstellung entsprechende psychische und soziale Systeme berücksichtigt werden. Diese Erwartungen und Ängste wiederum basieren einerseits auf anthropologischen Grunddispositionen. Sowohl bei einzelnen Menschen als psychischen Systemen als auch bei Kollektiven als sozialen Systemen sorgen diese Eigenschaften etwa in Form elementarer Ängste und grundlegender Bedürfnisse für eine gewisse Konstanz in ihren Beziehungen zur Umwelt. Als Problemlagen unterliegen Ängste und Erwartungen in Abhängigkeit von Erfahrungsraum und Erwartungshorizont gleichzeitig auch permanenten Veränderungen.<sup>43</sup> Für die Konzeption von Sicherheit und das Verständnis ihrer gesellschaftlichen Herstellung sind diese Strukturen und Kontingenzen von elementarer Bedeutung.

---

<sup>38</sup> Siehe: *Seliger, Ucakar*, Wien, 232, 233.

<sup>39</sup> Siehe: *Macho, Bach*, 75; *Seliger, Ucakar*, Wien, 238.

<sup>40</sup> Siehe: *Emsley*, *Gendarmes and the State*, 31.

<sup>41</sup> *Müller*, *Militärsgeschichte*, 28.

<sup>42</sup> Siehe: ebd. 28.

<sup>43</sup> Siehe: Reinhart *Koselleck*, *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten* (Frankfurt a. M. 1984) 349-375.

Ein System ist nach Luhmann ein Ordnungszusammenhang oder Muster der Relationierung von Elementen.<sup>44</sup> Es ist eine selektive, Komplexität reduzierende Distinktion, welche Operationen ermöglicht, auf deren Grundlage sich diese Distinktion rekursiv selbst herstellen sowie erhalten kann.<sup>45</sup> Systeme sind nach Luhmann also autopoietisch, sie stellen die verschiedenen Elemente, auf deren Grundlage sie existieren, selbst her.<sup>46</sup> Psychische Systeme bestehen aus dem Element „Gedanken“, soziale Systeme aus dem Element „Kommunikation“.<sup>47</sup> Beide, psychische Systeme als Bewusstseinssysteme, soziale Systeme als Kommunikationssysteme, sind somit operationell geschlossen. Dennoch können und müssen sie miteinander in Beziehung treten. Die Systemtheorie eignet sich deshalb für die vorliegende Untersuchung. Diese fokussiert auf die Kommunikation der Gendarmerie, ohne dass es zur Reifizierung einer komplexen Institution wie der Gendarmerie kommt.<sup>48</sup> Gleichzeitig werden dadurch Modernisierungsprozesse als funktionale Differenzierungen konkretisiert.<sup>49</sup>

Auch wenn Bewusstseinssysteme und Kommunikationssysteme mit den verschiedenen Elementen „Gedanken“ und „Kommunikation“ operieren, stellt dennoch „Sinn“ für beide die Wirklichkeitsform dar, auf deren Basis die jeweilige Abgrenzung zwischen System und Umwelt konditioniert ist.<sup>50</sup> Sinn ist also die Art und Weise, in der psychische und soziale Systeme Komplexität reduzieren.<sup>51</sup> Die dadurch bedingte kognitive Offenheit von Systemen ermöglicht es diesen erst, miteinander in Beziehungen zu treten.<sup>52</sup> Dieser als „strukturelle Kopplung“ bezeichnete Prozess kann sowohl zwischen psychischen und sozialen Systemen als auch zwischen mehreren sozialen Systemen erfolgen.<sup>53</sup> Im Fokus der vorliegenden Untersuchung steht damit das soziale System der Gendarmerie sowie dessen Beziehung zum sozialen System der Verwaltung.

Bevor weiter auf die bestimmten Eigenschaften der Gendarmerie als soziales System und ihre Beziehungen zu ihrer spezifischen Umwelt eingegangen werden kann, soll kurz die theoretische Grundlage von Kommunikation dargestellt werden. Soziale Systeme handhaben als ihre Grundoperation die Verknüpfung von Kommunikation an Kommunikation.<sup>54</sup> Der Begriff „Kommunikation“ wird in Luhmanns Theorie allerdings nicht in seiner klassischen Bedeutung der

<sup>44</sup> Siehe: *Luhmann*, Soziale Systeme, 41, 42, 182, 245, 249, 250, 383, 384, 600.

<sup>45</sup> Siehe: ebd. 251, 258, 259, 355, 596.

<sup>46</sup> Siehe: ebd. 60, 61, 96, 167, 228, 296, 297, 474, 491, 537, 555, 607, 653.

<sup>47</sup> Siehe: *Luhmann*, Soziale Systeme, 15-29, 32-34, 66, 126, 141, 142, 154, 191, 192, 201, 239, 245-248, 255, 256, 265, 299, 346, 347, 429, 456, 459, 496-499, 530, 593, 603; *Luhmann*, Systemtheorie, 7, 12, 13.

<sup>48</sup> Siehe: *Nellen*, *Stockinger*, Staat, Verwaltung und Raum, 5.

<sup>49</sup> Siehe: *Luhmann*, Soziale Systeme, 324, 410, 465, 518, 621, 624, 625, 643; *Luhmann*, Systemtheorie, 785-801.

<sup>50</sup> Siehe: *Luhmann*, Soziale Systeme, 40, 41, 170, 185, 319, 440, 495, 536.

<sup>51</sup> Siehe: ebd. 45-49, 89, 94, 434, 635.

<sup>52</sup> Siehe: ebd. 93, 94, 436, 437.

<sup>53</sup> Siehe: ebd. 289, 290, 367, 368.

<sup>54</sup> Siehe: ebd. 92.

Übertragung von Information eines Absenders an einen Empfänger verwendet. Vielmehr steht Kommunikation für ein selektives Geschehen, dessen Umsetzung als Prozess das Medium Sinn verwendet.<sup>55</sup> Da Sinn als fortlaufendes Prozessieren der Differenz von Aktualität und Möglichkeit verstanden wird, ist Kommunikation die Einheit einer Selektion, die aus den drei Komponenten Information, Mitteilung und Verstehen besteht.<sup>56</sup> Durch die erfolgreiche Kopplung dieser drei Selektionen entsteht anschlussfähige Kommunikation, welche die Autopoiesis sozialer Systeme darstellt.<sup>57</sup> Die selbstorganisierende Prozessdynamik führt dazu, dass soziale Systeme operational geschlossen und durch ihre eigene Konditionierung autonom gegenüber ihrer Umwelt sind.<sup>58</sup> Autark sind sie deswegen aber nicht, und wegen ihres Energiebedarfs bleiben soziale Systeme stets auf ihre spezielle Umwelt in Form psychischer oder anderer sozialer Systeme angewiesen.<sup>59</sup> Kommunikation ist dabei auch nicht direkt beobachtbar, sondern kann nur erschlossen werden, indem Kommunikationssysteme als Handlungssysteme erscheinen.<sup>60</sup> Durch die Einführung des Konzepts der Handlung werden die drei Selektionen von Kommunikation, nämlich Information, Mitteilung und Verstehen, asymmetrisiert. Dadurch kann die klassische Auffassung von Mitteilenden und Mitteilungsempfängern, also von handelnden Personen stellvertretend wieder auf Kommunikation übertragen werden. Somit wird Kommunikation zu einem zeitlich fixierbaren Ereignis, an welches scheinbar Anschlusshandlungen gereiht werden können.<sup>61</sup> Tatsächlich werden so Anknüpfungspunkte weiterer Kommunikation durch Kommunikation gebildet, welche die Autopoiesis derselben garantieren. Die Einführung von Handlung reduziert durch die Operation der Selbstbeobachtung sozialer Systeme also deren Komplexität, um die Wahrscheinlichkeit der Fortführung von Kommunikation zu erhöhen. So wie Kommunikation das Element der Selbstkonstitution sozialer Systeme ist, ist die Handlung jenes deren Selbstbeobachtung und -beschreibung.<sup>62</sup> Die Quellentexte der vorliegenden Untersuchung, die polizeilichen Wochenberichte, erscheinen somit als Handlungssystem, das ausgehend vom Kommunikationssystem Gendarmerie festgelegt wird. Die alltagssprachlich verstandene Kommunikation zwischen der Gendarmerie und den Verwaltungsbehörden lässt auf die für das soziale System Gendarmerie typische Kommunikation im Medium Sicherheit schließen.

Damit zurück zum konkreten Untersuchungsgegenstand der Gendarmerie und ihren kommunikativen Eigenschaften. Soziale Systeme können in verschiedene Typen eingeteilt werden,

---

<sup>55</sup> Siehe: ebd. 240, 241.

<sup>56</sup> Siehe: *Luhmann*, Systemtheorie, 335-345.

<sup>57</sup> Siehe: *Luhmann*, Soziale Systeme, 218.

<sup>58</sup> Siehe: ebd. 104-106.

<sup>59</sup> Siehe: ebd. 558.

<sup>60</sup> Siehe: ebd. 124, 159, 161, 167, 182, 227, 228.

<sup>61</sup> Siehe: ebd. 102, 103, 388, 389, 481, 507, 608.

<sup>62</sup> Siehe: ebd. 240, 241.

die von einfachen Gesprächen und Interaktionen bis zu strukturell hoch entwickelten Organisationen und Funktionssystemen hin reichen.<sup>63</sup> Demnach stellt die Gendarmerie eine Organisation dar, welche am Militär als bestimmtem Funktionssystem orientiert ist. Sowohl Organisationen wie auch Funktionssysteme entstehen als Teilsysteme durch Differenzierungsprozesse innerhalb des sozialen Systems Gesellschaft.<sup>64</sup> Aus deren Perspektive besteht die Funktion von Systemen darin, eine möglichst große Anzahl an Kommunikationen an jedem beliebigen Ort und unter Einbeziehung jeden beliebigen Teilnehmers einem gewissen Gesellschaftsbereich zuzuführen.<sup>65</sup> Diese Konstellation ist als historisches Phänomen so erfolgreich, dass sich die moderne Gesellschaft entlang ihrer spezifischen Funktionen strukturiert. Die durch diese Strukturierung der gesellschaftlichen Kommunikation auf einem überschaubaren Maß gehaltene Steigerung von Komplexität ermöglicht es der modernen Gesellschaft, diese ihre eigene, extrem hohe Komplexität zu bewältigen.<sup>66</sup> Wie bereits erwähnt, fungiert das Militär für die Differenzierung der in der vorliegenden Masterarbeit untersuchten Gesellschaft als ein bestimmtes Funktionssystem, an welchem sich die Gendarmerie als Organisation orientiert. Organisationen sind soziale Systeme, welche, anders als Funktionssysteme, privilegierte Personen als Mitglieder aufnehmen können.<sup>67</sup> Ihre Kommunikation basiert auf Entscheidungen, welche sich im Fall der Gendarmerie an der kommunikativen Funktion des Militärs orientieren. Diese liegt wiederum darin, Kommunikation durch seine internen Programme innerhalb der Gesellschaft dem Bereich „Sicherheit“ zuzuführen. Über strukturelle Kopplung können auch andere soziale Systeme, deren Kommunikation nach eigenen Schemata abläuft, für Information zu Sicherheit sensibilisiert werden. In der vorliegenden Masterarbeit wird die strukturelle Kopplung zwischen Gendarmerie und Verwaltung untersucht, wodurch auch das mehrfach erwähnte Konzept der Medien ins Spiel kommt.

Wie die meisten Schlüsselbegriffe in Luhmanns Systemtheorie wird auch „Medium“ äußerst vielschichtig konzipiert.<sup>68</sup> Sein Bedeutungsspektrum reicht von der alltagssprachlichen Verwendung hin bis zur hochspezialisierten Benennung bestimmter Aspekte.<sup>69</sup> Sinn wurde bereits als das Medium vorgestellt, in dem psychische und soziale Systeme operieren, also Komplexität reduzieren. Die Elemente, durch welche und in denen sich soziale Systeme autopoietisch produzieren und reproduzieren, sind Kommunikationen. Kommunikation ist die Einheit der drei Selektionen Information, Mitteilung und Verstehen, wobei jede dieser Selektionen als systemin-

---

<sup>63</sup> Siehe: ebd. 265.

<sup>64</sup> Siehe: ebd. 22, 60, 222, 249, 320, 454, 509, 510, 555, 556, 573, 574.

<sup>65</sup> Siehe: ebd. 22.

<sup>66</sup> Siehe: ebd. 95-97.

<sup>67</sup> Siehe: ebd. 268, 280.

<sup>68</sup> Vgl.: *Luhmann, Systemtheorie*, 25-89.

<sup>69</sup> Siehe: *Luhmann, Soziale Systeme*, 220, 221.

terner Prozess oder Operation grundsätzlich im Medium Sinn stattfindet. Innerhalb der operationalen Geschlossenheit sozialer Systeme übernehmen Medien die Funktion, die Wahrscheinlichkeit für das Zustandekommen und Anschließen von Kommunikation zu erhöhen.<sup>70</sup> Sie werden von den Systemen also dazu verwendet, die eigenen Operationen zu strukturieren. Während Prozesse bestimmte Selektionen nach einem bestimmten Ereignis wahrscheinlicher werden lassen, beeinflussen Strukturen die Bedingungen von Selektionen als systeminterne Operationen vor einem Ereignis.<sup>71</sup> Neben Sinn ist Sprache das grundlegende Medium, mit dem sowohl psychische als auch soziale Systeme ihre Erwartungsstrukturen aufbauen. Sprache erhöht die Wahrscheinlichkeit des Verstehens.<sup>72</sup> Darauf aufbauend entwickelten sich so genannte „Verbreitungsmedien“, etwa das Buch, das Fernsehen, oder eben die polizeilichen Wochenberichte. Verbreitungsmedien erhöhen die Wahrscheinlichkeit, den Adressaten zu erreichen. Davon wiederum unterschieden werden in der Systemtheorie die „symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien“, auch „Erfolgsmedien“ oder „Steuerungsmedien“ genannt.<sup>73</sup> Kommunikationsmedien wie Macht, Geld, Liebe, Gesundheit oder Wahrheit erhöhen die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs von Kommunikation. Um dies zu gewährleisten, fungieren sie als codierte Strukturen. Sie erleichtern das Zustandekommen von Kommunikation, indem die Selektionen einer Kommunikation als Prämissen einer anschließenden Kommunikation übernommen werden. Ein systemspezifischer Code fungiert dabei als Leitunterscheidung aller systemspezifischen Kommunikationen.<sup>74</sup> Bei den Codes handelt es sich um binäre Schemata, welche die Selektionen als systeminterne Prozesse oder Operationen stark vereinfachen.<sup>75</sup> Für die Wochenberichte als Verbreitungsmedien fungiert Sicherheit als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium. Sämtliche Operationen darin werden durch den Code „Sicherheit/Gefahr“ gesteuert. Für eine eindeutige Zuschreibung der Kommunikationen zu der einen oder anderen Seite des Codes sind Programme notwendig.<sup>76</sup> Entsprechend der Ausrichtung sowohl der Organisation Gendarmerie als auch des Konzepts Sicherheit auf das Militär, umfassen die Programme des dadurch gebildeten sozialen Systems vor allem Verfahren zur Produktion von räumlichem Wissen und der Kenntnis physischer Gewaltausübung.<sup>77</sup>

Wie bereits festgestellt, ist für die gesellschaftliche Produktion von Sicherheit eine Unterscheidung zwischen Militär und Polizei für den abgedeckten Zeitraum wenig sinnvoll. Deshalb

---

<sup>70</sup> Siehe: ebd. 103, 112.

<sup>71</sup> Siehe: ebd. 95, 102.

<sup>72</sup> Siehe: *Luhmann, Systemtheorie*, 317-321.

<sup>73</sup> Vgl.: *Luhmann, Soziale Systeme*, 222, 223, 338, 627; *Luhmann, Systemtheorie*, 451-599.

<sup>74</sup> Siehe: *Luhmann, Soziale Systeme*, 197, 602.

<sup>75</sup> Siehe: *Luhmann, Systemtheorie*, 461-475.

<sup>76</sup> Siehe: *Luhmann, Soziale Systeme*, 432.

<sup>77</sup> Siehe: ebd. 525, 526, 539, 540.

soll die militärtheoretische Konzeption von Sicherheit an dieser Stelle um eine polizeiwissenschaftliche Dimension ergänzt werden. Die gesellschaftliche Rolle der Polizei zeigt sich für den deutschen Historiker Alf Lüdtke als besondere Verbindung von physischer Gewalt und diskursiver Macht:

„Physischer Zwang und Einschränkung der Bewegungsfreiheit sind möglich, jedenfalls nie völlig auszuschließen. Denn die Ermächtigung, welche die Polizeigesetze vorsehen, bleibt unbestimmt. ‚Gefahren‘ für die ‚öffentliche Sicherheit‘ lassen sich nur konkret und ‚vor Ort‘ bestimmen – sie erlauben nicht allein, sie erfordern ‚Definitionsmacht‘.“<sup>78</sup>

Auch der österreichische Rechtshistoriker Helmut Gebhardt betont gegenüber dem heute gebräuchlicheren, organisatorischen Polizeibegriff den ursprünglich materiellen Bedeutungsaspekt von „Policey“:

„Mit diesem Wort bezeichnete man im Wesentlichen diverse Verwaltungstätigkeiten des Staates, wobei lange darum gestritten wurde, welche Staatskompetenzen davon erfasst waren. Später engte man den Begriff immer weiter ein und bezeichnete damit letztlich Verwaltungstätigkeiten zur Abwehr von Gefahren und Schäden.“<sup>79</sup>

Immer wieder wird in wissenschaftlichen Werken aus unterschiedlichsten Perspektiven dabei auch die gemeinsame etymologische Wurzel der Begriffe „Polizei“ und „Politik“ im altgriechischen Wort „Polis“ angeführt.<sup>80</sup>

In entwickelten Gesellschaften bilden Formierung, Unterhalt und Einsatz von Militär also einen elementaren Teil der Sicherheit und Daseinsvorsorge.<sup>81</sup> Direkt hergestellt wird Sicherheit dabei in der europäischen Neuzeit durch die Errichtung des institutionellen Flächenstaats und die Durchsetzung des Gewaltmonopols.<sup>82</sup> Zu jeder Zeit kann sich das Konzept Sicherheit innerhalb eines sozialen Wahrnehmungskomplexes unter vielfältigsten Einflüssen verändern. Diese Veränderungen bestimmen wiederum Ausprägung und Umfang derjenigen Mittel, die Sicherheit garantieren sollen.<sup>83</sup> Die Ereignisse von 1848 und 1849 führten im österreichischen Kaiserstaat zur Überzeugung, dass ein militärisch organisierter Wachkörper notwendig sei.<sup>84</sup> Staatliche

---

<sup>78</sup> Alf Lüdtke, Zurück zur „Policey“? Sicherheit und Ordnung in Polizeibegriff und Polizeipraxis – vom 18. bis ins 21. Jahrhundert. In: Helmut Gebhardt (Hg.), Polizei, Recht und Geschichte (Graz 2006) 13.

<sup>79</sup> Helmut Gebhardt, Polizei und Gendarmerie in Österreich – Ein historischer Rückblick. In: 40 Jahre IPA. Krems/Wachau-Horn-Zwettl (2011) 19.

<sup>80</sup> Siehe: Gebhardt, Polizei und Gendarmerie, 17; Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien. 8. Auflage (Berlin 2009) 10.

<sup>81</sup> Siehe: Müller, Militärgeschichte, 29.

<sup>82</sup> Siehe: ebd. 29.

<sup>83</sup> Die enorm gestiegenen Sicherheitserwartungen der Bevölkerungen heutiger zentral- und westeuropäischer Staaten zeigen sich so auch in einer enormen Ausdehnung des Sicherheitsarrangements in andere Bereiche der Daseinsvorsorge bis hin zum allgemeinen Wohlfahrts- und Sozialstaat. Siehe: Müller, Militärgeschichte, 29.

<sup>84</sup> Siehe: Provisorisches organisches Gesetz der Gensd'armie in dem österreichischen Kaiserstaate. Bestimmungen der Gensd'armie.

Gefahrenabwehr und Sicherheitsgenerierung bergen allerdings stets die Frage nach der Kontrolle des Gewaltmonopols.<sup>85</sup>

Während also die Gendarmerie in ihrer Kommunikation Sinn zu Sicherheit produziert, reproduzieren die Handlungen der Gendarmen, welche sich in den polizeilichen Wochenberichten abbilden, diesen Sinn. Kommunikation und Handlung funktionieren somit als Einheit des selbstreferentiellen sozialen Systems Gendarmerie.

„Nur selbstreferentiellen Systemen erscheint eine Außenwirkung als Bestimmung zur Selbstbestimmung und als Information, die den inneren Kontext der Selbstbestimmung verändert, ohne die Strukturgesetzlichkeit zu beseitigen, daß das System alles, was daraus folgt, mit sich selbst aushandeln muß. Informationen sind mithin Ereignisse, die Entropie einschränken, ohne damit das System festzulegen [...]“<sup>86</sup>

Die Gendarmerie produziert und reproduziert nach der diesem Schema folgenden Hypothese Sinn durch die Anwendung militärischer Techniken der Ordnung von Welt und Wirklichkeit. In der Folge wurde auch das Innenministerium für Information in diesem Sinn empfänglich, wodurch eine Veränderung des Verwaltungsapparats als formal organisiertes soziales System eintrat.

Durch die Auswertung der polizeilichen Wochenberichte soll der Informationsgehalt der Einträge der Gendarmerie für die Zentralbehörden der Verwaltung überprüft werden. Die Verwaltung verwendete die Eingaben der Sicherheitsbehörden zur Informationsbeschaffung im binären Code Sicherheit/Gefahr. Als soziales System nützte sie diese Informationen aus ihrer Umwelt, der Bevölkerung oder Gesellschaft, für ihre eigene Sinnproduktion. Diese umfasste aufgrund der funktionalen Ausdifferenzierung auch Informationen im politischen Code Macht/keine Macht, im wirtschaftlichen Code zahlen/nicht-zahlen, im juristischen Code Recht/Unrecht und viele andere. Die Regierung hatte letztlich ein Interesse daran, ordnend auf die Bevölkerung zu wirken, und die Effizienz dieser Ordnung durch die Überprüfung des Verhaltens der Bevölkerung mit Hilfe der Sicherheitsbehörden zu kontrollieren. In dieser erhöhten Effizienz der Informationsbeschaffung liegt die Modernisierungsleistung der Gendarmerie für den zivilen Verwaltungsapparat.

„Wenn Sinn und Information als evolutionäre Errungenschaften zur Verfügung stehen, kann mithin eine eigene Sinnevolution in Gang kommen, die ausprobiert, welche Schemata

---

<sup>85</sup> Siehe: Müller, Militärgeschichte, 30.

<sup>86</sup> Luhmann, Soziale Systeme, 103.

der Informationsgewinnung und -Verarbeitung sich in ihren Anschlußqualitäten (vor allem: prognostisch und handlungsmäßig) bewähren.“<sup>87</sup>

### 1.2.3. Die Gendarmerie als Institution militärischer Disziplin und soldatischer Subjektivität

Bereits Napoleon<sup>88</sup> bezeichnete die halb zivile, halb militärische Gendarmerie als effizientestes Mittel, um in sämtlichen ländlichen Teilen eines Territoriums die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Diese Konzeption wurde bald in ganz Europa vorbildlich:

„Generally speaking, gendarmeries have been made up of soldiers and, in consequence, have been answerable to a ministry of war (or more recently a ministry of ‘defence’) for discipline, organization, and equipment. At the same time they have been at the call of civilian authorities, usually working under a ministry of the interior, to make arrests on warrants and to provide coercive force in the event of disorder, potential disorder, or criminal violence in the shape of, for example, banditry. Gendarmes also had, and have, the discretion of other police agents to act on their own in arresting those caught in the act of an offence, or identified as offenders by public clamour, which was often considered as tantamount to being caught in flagrante.“<sup>89</sup>

In seiner Untersuchung zu militärisch organisierten Sicherheitsorganen in europäischen Staaten im 19. Jahrhundert vertritt der britische Historiker und Kriminologe Clive Emsley die These, dass die militärische Disziplin, Ausrüstung, Organisation und Verwaltung der Gendarmerien eine konsequente und effektive Umsetzung der Anforderungen darstellten, welche die Eigenschaften der zeitgenössischen Polizeiarbeit bei den Polizeioffizieren bedingten.<sup>90</sup> Emsley greift zunächst auf die Minimaldefinition von Staat beim deutschen Soziologen und Nationalökonom Max Weber zurück. Für Weber ist der Staat die Kollektivität derjenigen Institutionen, welche den Anspruch auf das monopolisierte Ausüben legitimierter Gewalt innerhalb eines bestimmten Territoriums stellt.<sup>91</sup> Die Grenzen der Staaten Kontinentaleuropas erfuhren vor allem während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts große Veränderungen, wobei Soldaten eine entscheidende Rolle bei diesen Expansionen und Einigungen zukam. Die nicht massiert in Großverbänden, sondern in kleinen Trupps oder gar als Individuen auftretenden Gendarmen hingegen konnten als permanente Manifestation staatlicher Macht in neu erworbenen ebenso wie in alten und neu

---

<sup>87</sup> Ebd. 104.

<sup>88</sup> Vgl.: Napoleon I. Bonaparte, Kaiser der Franzosen. In: Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, Bd. 3 (1979) 290.

<sup>89</sup> Siehe: *Emsley*, Gendarmes and the State, 3.

<sup>90</sup> Siehe: ebd. 7.

<sup>91</sup> Siehe: ebd. 7.

geordneten Teilen des Staatsgebiets fungieren. Dazu kommt die Bedeutung der Gendarmeriekorps als Eliteeinheiten professioneller Polizeisoldaten, welche durch den Übergang der europäischen Armeen von stehenden Söldnerarmeen zum Konskriptionssystem der allgemeinen Wehrpflicht noch verstärkt wurde.<sup>92</sup>

Von den Zeitgenossen bis zur modernen Historiographie wird die mit dem Übergang zum Neoabsolutismus vollzogene Einbindung des Militärs in das Staatswesen meist kritisch und als reaktionär gewertet. Der deutsche Historiker Harm-Hinrich Brandt betont etwa die damit verbundenen, breitgestreuten Repressions- und Konfliktlagen der neoabsolutistischen Phase:

„Vor allem die Sonderstellung des Militärs war ein Systemdefekt ersten Ranges. Die Priorität militärischer Belange im Denken des Kaisers wurzelte in der Rettung des Reiches durch die Armee, in der militärischen Erzwingung der Reichseinheit sowie der von Schwarzenberg diplomatisch herausgespielten gebieterischen Machtstellung der Habsburgermonarchie in Mitteleuropa. Die besondere Anspannung, die sich fortwirkend daraus ergab, lag in der Verknüpfung außen- und innenpolitischer Sicherheitsbedürfnisse. Die militärische und geheimdienstliche Kontrolle des Reiches, insbesondere Ungarns und Italiens erforderte einen erheblichen Aufwand und war bei allen internationalen Konflikten mit zu bedenken. Militärischer Ausnahmezustand und Sondergerichtsbarkeit unterliefen auch für viele Jahre den an sich erfolgreichen Ausbau der Gerichtsbarkeit unter rechtsstaatlichen Kriterien, so dass auch in diesem Sektor die für das neoabsolutistische System charakteristischen Diskrepanzen bestanden.“<sup>93</sup>

Die Effekte dieser Militarisierung auf das Staatswesen waren allerdings sehr komplex und vielschichtig. Die Militarisierung wirkte nicht nur konservativ stabilisierend, sondern konnte auch für die Umsetzung progressiv mobilisierender Prozesse eingespannt werden. Neben dem Obrigkeitsstaat sollte nach dem Ende von Revolution und Konstitutionalismus gleichzeitig ein Verwaltungsstaat aufgebaut werden.<sup>94</sup> Dieser sollte mit einer Disziplinierung der mit der Revolution von 1848 aufgetretenen heterogenen Kräfte einhergehen.<sup>95</sup> Eine weitere Hypothese sieht die Gendarmen konsequenterweise als militärisch disziplinierte, soldatische Subjekte an, deren Handlungen die praktische Umsetzung der Modernisierung der zivilen staatlichen Verwaltung antrieben. Den Rahmen, in dem die Gendarmerie diese Rolle spielen konnte, bildete ihre Kooperation mit dem zivilen Verwaltungsapparat. Die österreichische Historikerin Waltraud Heindl bezeichnet die

---

<sup>92</sup> Siehe: ebd. 7.

<sup>93</sup> Brandt, Verwaltung, 24.

<sup>94</sup> Siehe: Waltraud Heindl, Bürokratie und Verwaltung im Österreichischen Neoabsolutismus. In: ÖOH 22 (1980) 234.

<sup>95</sup> Siehe: ebd. 243

Verwaltungsreform des Innenministers Bach als entscheidenden Motor der Modernisierung des Habsburgerreichs:

„Die Behördenorganisation arbeitete mit präziser Verwaltungstechnik, deren Charakter ein geschäftsmäßiger war. Schon die Ausarbeitung der Reformen bewies, dass sachliche, rationale Aspekte den Geschäftsgang bestimmten.“<sup>96</sup>

Heindl greift dabei auf Max Webers Begriff der „bürokratischen Struktur“ zurück.<sup>97</sup> Diese ist aufgrund ihres rationalen Charakters eine revolutionäre Kraft, da sie alle nicht-rationalen Elemente der Herrschaft vernichtet.<sup>98</sup> Im Spannungsfeld zwischen Revolution und Reaktion, in dem sich die neoabsolutistische Verwaltungsreform bewegt, sieht Heindl eine klare Korrelation von Bürokratisierung und Modernisierung:

„Die fortschreitende Bürokratisierung jedenfalls förderte den Prozeß der Modernisierung auch im österreichischen Kaiserstaat – selbst wenn sie im Geiste nach restaurativ zur Herstellung der alten, von der monarchischen Souveränität abgeleiteten Rechtsordnung zur Unterstützung eines reaktionär-absolutistischen Systems gedacht war.“<sup>99</sup>

In der vorliegenden Masterarbeit werden die strukturellen und institutionellen Eigenschaften der staatlichen Verwaltung und der Gendarmerie im Habsburgerreich der betroffenen Zeitspanne im Detail dargestellt. Darauf aufbauend soll anhand der Eingaben von Gendarmen in den polizeilichen Wochenberichten die Bedeutung militärischer Disziplin und soldatischer Subjekte für die Modernisierung der Verwaltungstätigkeiten untersucht werden.

Zunächst muss hierfür bestimmt werden, worin sich der Polizeioffizier oder Gendarm gegenüber Vertretern anderer Staats- und Militärbehörden überhaupt unterscheidet. Für Emsley ist es zunächst das besondere Verhältnis zur legitimierten, physischen Gewalt: „Within the state the police-officer, or gendarme, is the only official empowered to use physical violence in day-to-day dealings with the citizens.“<sup>100</sup> Zwar bestand und besteht die Dienstverrichtung von Polizeioffizieren und Gendarmen in wesentlich mehr als der Ausübung physischer Gewalt, und in diesen Tätigkeiten gibt es zahlreiche Überschneidungen mit den Aktivitäten anderer Behörden. Keines dieser Tätigkeitsfelder aber stellt ein konstitutives Element der Definition der Eigenständigkeit und Besonderheit spezialisierter Polizeikräfte dar.<sup>101</sup> Für die Durchsetzung des bereits erwähnten Konzepts des staatlichen Gewaltmonopols hingegen haben Polizei und Gendarmerie eine besondere Rolle zu spielen. Im Folgenden soll nun kurz auf dieses staatliche Umfeld einge-

---

<sup>96</sup> Ebd. 244.

<sup>97</sup> Siehe: ebd. 244, 245.

<sup>98</sup> Siehe: ebd. 245.

<sup>99</sup> Ebd. 245.

<sup>100</sup> Emsley, *Gendarmes and the State*, 7.

<sup>101</sup> Siehe: ebd. 7.

gangen werden, innerhalb dessen die körperliche Gewalt die prägende Eigenschaft der Gendarmerie darstellte. So kann untersucht werden, welche Wirkungen das Handeln einzelner Gendarmen auf Staat und Gesellschaft hatten. Das Mittel, mit dem die Gendarmerie zu einer für den Staat annehmbaren Trägerin von Gewalt wurde, ist wiederum die militärische Disziplin.

Der Begriff „militärische Disziplin“ soll ebenso wie „Sozialdisziplinierung“ als Prozess verstanden werden, welcher bei der Beschreibung der Wandlungen von Herrschafts- und Vergesellschaftungsformen hilft.<sup>102</sup> Demgegenüber ist „soldatische Subjektivität“ ein Konzept, das die Individualität menschlichen Handelns berücksichtigt. Beide werden erst durch den „Gewalt“-Begriff verständlich. Im wissenschaftlichen Diskurs wird von einer psychologischen, einer politischen sowie einer juristischen Kategorie Gewalt gesprochen. Seit den 70er Jahren werden innerhalb dieser Theoriediskurse zwei Aspekte von Gewalt unterschieden, nämlich physische Gewalt mit dem Fokus auf ihre Akteure, sowie strukturelle Gewalt, mit Fokus auf Gewalt als strukturellem Merkmal einer Gesellschaft.<sup>103</sup> In beiden intendiert Gewalt die Beeinflussung des menschlichen Handelns. Phänomenologisch betrachtet bezeichnet Gewalt also immer soziale Handlungen, welche die absichtliche Verletzung anderer Menschen zur Folge haben. Die Entwicklung der europäischen Gesellschaften ist verbunden mit den Bemühungen, Gewalt einzuhegen, wobei die Krisen und Kriege des 16. und 17. Jahrhunderts als prägend angesehen werden müssen. Diese Bindung der Gewalt an Legitimationsprozesse erfordert einen staatlichen Rahmen. Regelt und begrenzt der Staat allein die Ausübung physischen Zwangs im inner- und zwischenstaatlichen Verhältnis, so bilden die Streitkräfte ein strukturelles Element dieses Gewaltmonopols.<sup>104</sup> Die Aufgabe der Streitkräfte innerhalb dieses Gewaltmonopols liegt in der Durchsetzung und Stabilisierung von Herrschaft innerhalb der Gesellschaft.<sup>105</sup>

Die k. k. Gendarmerie wurde nach den Revolutionen von 1848 und 1849 dezidiert als militärisch organisierter Wachkörper gebildet, wie es in den Bestimmungen des provisorischen organischen Gendarmeriegesetzes von 1850 heißt. Sie rekrutierte sich aus Militärs, die weiterhin militärisch leben und handeln sollten, um der Zentralregierung ein Instrument zur Durchsetzung ihrer Machtansprüche in die Hand geben zu können. Ein ausgewählter Teil des Militärs sollte als Exekutive einerseits die Kontinuität des Staatswesens der Habsburger Monarchie sichern, andererseits aber auch zur Durchsetzung von fundamentalen Reformen innerhalb dieser Gesellschaft

---

<sup>102</sup> Siehe: Karl Härter, Sozialdisziplinierung. In: Anette Völker-Rasor (Hg.), Oldenbourg Geschichte Lehrbuch Frühe Neuzeit (München 2006) 298.

<sup>103</sup> Siehe: Jörg Echternkamp, Wolfgang Schmidt, Thomas Vogel (Hg.), Perspektiven der Militärgeschichte. Raum, Gewalt und Repräsentation in historischer Forschung und Bildung. Beiträge zur Militärgeschichte Band 67 (München 2010) XV.

<sup>104</sup> Siehe: ebd. XV.

<sup>105</sup> Siehe: ebd. XVI.

dienen. Diese doppelte, zum Teil widersprüchliche Bestimmung lässt es angebracht erscheinen, einige grundsätzliche Eigenschaften des Militärs als staatliche Institution der Gewaltausübung anzuführen.

Das Militärische setzt einen Menschen grundsätzlich in die Position des Kampfes mit einem anderen Menschen bis hin zu dessen Tötung.

„Diese kulturell und sozial geprägte Tötungshemmung zu überwinden, setzt in der Regel eine Emotionalisierung voraus, die in gemeinschaftlicher Anstrengung auch mit Hilfe von Ritualen gelingen kann. Sie führt zunächst zur Identifikation und Stigmatisierung des ‚Feindes‘, ohne damit zwangsläufig seine Tötung festzulegen. Lässt er sich nicht abschrecken und vertreiben, kann das Kräftemessen vom psychischen zum physischen eskalieren und damit zugleich stärkste Gefühle wie Opferbereitschaft und ‚Heldenmut‘ mobilisieren.“<sup>106</sup>

Die Vermutung liegt nahe, dass die traumatischen Erfahrungen, welche Gewaltausübung seit frühester Menschheit bei den daran beteiligten Menschen erzeugt, auf gesellschaftlicher Ebene ebenfalls früh zu Versuchen führten, die Ausübung von körperlicher Gewalt durch Rituale an bestimmte Regeln zu binden und dadurch ein Maß an Kontrolle einzuführen.<sup>107</sup> Das Militär stellt eine hochentwickelte Form dieser Bestrebungen nach Steuerung und Rationalisierung dar. Entscheidende Bedeutung erhält das Abwägen von Sicherheit und Gefahr unter Berücksichtigung der Risiken, und zwar vom individuellen wie vom kollektiven Standpunkt aus. Innerhalb der Gruppe können die individuell erfahrenen Impulse „[...] gebremst und durch ein rationales Kalkül gelenkt werden, indem sich der Einzelne der Gruppe und ihrer Hierarchie unterordnet“.<sup>108</sup>

In seiner Einführung zur Militärgeschichte definiert der deutsche Militärhistoriker Rolf-Dieter Müller das Militär als organisierte, hierarchisch strukturierte und speziell ausgerüstete Einrichtung, die sich hauptsächlich gegen einen äußeren Feind richtet.<sup>109</sup> Der Krieg dient der Umsetzung des Hauptzwecks dieser gesellschaftlichen Einrichtung, nämlich dem Einsatz gegen einen auswärtigen Feind, der sich von alltäglicher Gewalt und innergesellschaftlichen Konflikten abgrenzt. Aber militärische Ordnung ist darüber hinaus auch die funktionale Differenzierung eines sinnproduzierenden sozialen Systems. Als Disziplinierung bildet sie für den französischen Philosophen Michel Foucault eine „Mikrophysik der Macht“, welche die Sphäre öffentlicher, gesellschaftlicher Machtausübung, das heißt das politische System, bis ins kleinste Detail durch-

---

<sup>106</sup> Müller, Militärgeschichte, 26.

<sup>107</sup> Siehe: ebd. 26, 27.

<sup>108</sup> Ebd. 27.

<sup>109</sup> Siehe: ebd. 28.

dringt.<sup>110</sup> Macht stellt nach diesem Verständnis keine bloße Negierung oder Begrenzung ihres Gegenstands dar. Disziplinäre Technologien sind vielmehr dazu entworfen, den Gegenstand der Machtausübung zu stimulieren, also seine Fähigkeiten auf eine ganz bestimmte Art zu verstärken, gleichzeitig aber seine Lenkbarkeit zu erhöhen. Die Vermehrung von Kraft und Vermögen geht einher mit der politischen Unterwerfung. Diese Kombination stellt schließlich eine integrale Eigenschaft der Dominierten selbst dar. Sie harmonisiert auch die doppelte, scheinbar widersprüchliche Aufgabenstellung der Gendarmerie als Sicherheitsbehörde. Die Herstellung von Sicherheit kann dem Modernisierungsprozess zuarbeiten. Mittels Disziplinierung wird Machtausübung zu einem Kampf um Zugriff und Einfluss auf das Leben und Handeln anderer. Macht und Widerstand gegen Machtausübung entstehen dabei ununterbrochen und sind ein immanentes Element aller gesellschaftlichen Beziehungen.<sup>111</sup>

Ebenso wie die Gendarmerie als Teil des Funktionssystems Militär angesehen wird, wird auch der einzelne Gendarm als Soldat betrachtet. In der Grundthese seiner Soziologie des Kriegs bestreitet Warburg, dass soldatisches Handeln nur das Ergebnis fremdbestimmter Anweisungen, also von Befehlen wäre. Vielmehr sei bei jeder Analyse des Handelns von Soldaten stets auch ein bedeutender subjektiver Aspekt mitzudenken.<sup>112</sup> Der Krieg ist für Warburg eine spezifische Form des sozialen Konflikts. Im Krieg versuchen die Akteure, durch Bewaffnung ihre Aktionsmacht zu erhöhen, wobei Macht hierbei die Fähigkeit ist, andere zu schädigen. Das Ziel der Akteure in diesen bewaffneten Aktionen ist letztlich immer der Körper des Anderen. Dieser bildet die Voraussetzung seiner Handlungsfähigkeit. Kriegerische Gewalt erzeugt zwar auch psychische Effekte, die wiederum sehr bedeutsam auf das Handeln der Akteure wirken können. Aber auch diese Effekte werden durch physische Gewalttaten, nämlich Tötung, Zerstörung, Verwüstungen, Verstümmelungen, Verwundungen, Vergewaltigungen etc. ausgelöst. Allerdings umfasst der Begriff Gewalt stets auch die Konnotationen der „potestas“ als Amtsgewalt und der „potentia“ als von Waffen ausgehende Destruktionskraft.<sup>113</sup>

Durch Disziplin soll Gewalt für die staatlichen Strukturen kontrollierbar gemacht und innerhalb der Gesellschaft monopolisiert werden. Im modernen Staat stehen Militär und Verwaltung deswegen in einem besonderen Verhältnis zueinander. Für Max Weber ist die bürokratische Verwaltung die reinste Form rationaler Herrschaft. Dementsprechend betont auch Karl Megner in seiner Untersuchung des habsburgischen Beamtentums, dass die Entwicklung des bürokrati-

---

<sup>110</sup> Siehe: Sverre Raffnsøe, Marius Gudmand-Høyer, Morten S. Thaning, Foucault. Studienhandbuch (München 2011) 33.

<sup>111</sup> Siehe: ebd. 33-37.

<sup>112</sup> Siehe: Jens Warburg, Das Militär und seine Subjekte. Zur Soziologie des Krieges (Bielefeld 2008) 7.

<sup>113</sup> Siehe: ebd. 8, 9.

schen Systems zum Grundprinzip aller modernen Verbandsformen gehört. Gleichzeitig sieht er sie aber mit ständischen und charismatischen Sondermerkmalen des Militärs einhergehen. Sowohl Militär als auch Bürokratie werden durch Amtshierarchie und Amtsdizziplin geprägt. Hierarchische Struktur und Disziplin wurden, wie Megner betont, zuerst in den Massenheeren der europäischen Neuzeit entwickelt und später auf die moderne Bürokratie übertragen. Auch die fachliche Kompetenz gewann für beide Institutionen an Bedeutung.<sup>114</sup> Diese wurde durch die Verfeinerung des Dienstbetriebs und der Handlungstechniken sowohl im Heerwesen als auch in der Bürokratie immer wichtiger. Nur durch eine spezialisierte und standardisierte Verhaltensweise konnte in diesen modernisierten Institutionen Funktionalität gewährleistet werden. In den entwickelten Formen von Militär und Bürokratie lassen sich freilich auch viele Unterschiede festmachen, etwa in der Verfügungsgewalt der Amtsinhaber über die Verwaltungsmittel, die durch die Rechte der Regimentsinhaber abgesichert wurde. Dazu gehörten auch die unterschiedlichen Auffassungen von Amt und Offiziersstelle als Hauptberuf, die Sonderbeziehung des Offiziers zu Staat und Herrscher sowie die unterschiedliche Politisierung bei Bürokraten und Offizieren.<sup>115</sup>

Die Übertragung militärischer Handlungsformen und Verhaltensnormen auf die zivile Verwaltung konnte freilich nicht nur durch Vorschriften und Verordnungen initiiert werden. Eine weitere praktische Maßnahme, welche helfen sollte, einen effizienten Zugriff des Monarchen auf den Verwaltungsapparat zu ermöglichen, bestand darin, erfahrene und erprobte, für den aktiven Militärdienst aber untauglich gewordene Soldaten in den zivilen Verwaltungsapparat aufzunehmen. Dass Bach dies bei seinem großangelegten Um- und Ausbau des Verwaltungsapparats vorhatte, zeigt ein Entwurf über die „Grundzüge eines Gesetzes über die Unterbringung gedienter Militärs in Civil-Anstellungen“<sup>116</sup>, der sich in seinem Nachlass findet. Hierin werden einerseits genaue Angaben für die Verfahren zur Ermittlung geeigneter Militärs angegeben etwa anhand deren Conduite-Listen, Dienstjahren, Einsatzerfahrungen und durch Prüfungsabschlüsse bestätigter zusätzlicher Ausbildungen. Andererseits wurden unterschiedliche zivile Posten für die bevorzugte Besetzung mit Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften mitsamt den entsprechenden Schemata der Besoldung angegeben.

Diese Personalpolitik basierte auf dem besonderen militärischen Treueverhältnis zwischen dem Monarchen und jedem einzelnen Soldaten, welches auch in der zivilen Verwaltung für die Gewährleistung der institutionellen Kontrollierbarkeit der Bürokratie nutzbar gemacht werden

---

<sup>114</sup> Siehe: Karl Megner, *Beamte: wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k. k. Beamtentums* (Wien 1985) 214.

<sup>115</sup> Siehe: ebd. 214-216.

<sup>116</sup> Vgl.: AT-OeStA/AVA Nachlässe AN Bach 18.2.

sollte. Nach § 11 des Gesetzesentwurfs sollten Soldaten durch Disziplinarstrafen und kriegsrechtliche Strafen während ihrer Dienstzeit den Anspruch auf Zivil-Anstellungen verlieren. Durch gezielte Personalauswahl sollte die militärische Disziplin auf den zivilen Beamtenapparat übertragen werden. Mit der Militarisierung der zivilen Beamtenschaft sollte die Zuverlässigkeit des zivilen Beamtentums gegenüber dem den Staat verkörpernden Monarchen erhöht werden. Werte des soldatischen Subjekts sollten so auf den zivilen Verwaltungsapparat übertragen werden. Wie im weiteren Verlauf noch näher zu erläutern sein wird, steigert Disziplin unter anderem auch das Potential von Herrschaft und Kontrolle, indem die Berechenbarkeit von Handlungen erhöht wird. Innerhalb der gesellschaftlichen Herstellung disziplinierter Individuen, spielt die Arbeit eines bürokratischen Verwaltungsapparats eine entscheidende Rolle.<sup>117</sup>

Zum einen transportierte die Gendarmerie also durch ihre Tätigkeit innerhalb des Staatsapparats militärische Disziplin in die Gesellschaft. Zum Anderen wirkte sie durch den Vollzug ihres Dienstes direkt auf die Bevölkerung ein. Als Unterstützung der nach 1848 neu eingerichteten Justiz- und Verwaltungsbehörden förderte sie die staatliche Integration der ländlichen Gemeinschaften. Als Organe des Zentralstaats traten diese an die Stelle älterer Formen von Autorität und Macht, vor allem der Grundherrschaft. Dazu kamen auch Entwicklungen in den ländlichen Gemeinden selbst, also die veränderte Rolle von Adel und Kirche, Gemeindevorstehern und Bürgermeister, sowie neue wirtschaftliche Praktiken.<sup>118</sup> Emsley gibt bei diesen strukturellen Veränderungen, die graduell seit der Aufklärung, beschleunigt vor allem seit der Französischen Revolution in ganz Europa zu beobachten sind, zu bedenken, dass die Bauernschaft keinesfalls absichtlich und bereitwillig neue juristische Verwaltungsstrukturen oder abstrakte Konzepte des Rechtsstaats annahm.<sup>119</sup> Vielmehr war es Pragmatismus, der sie auf das Gesetz, die Rechtssprechung und Durchsetzung zurückgreifen ließ. Dazu musste diese Möglichkeit zunächst vor Ort überhaupt erst einmal hergestellt werden. Hinzu kommt, dass die Gendarmen für ihre Dienstauführung ständig in direktem Kontakt zur Bevölkerung standen. Durch ihr Verhalten wurde das militärische Vorbild unter die Leute gebracht. Zusammen mit anderen Maßnahmen wie der Kon-skription muss der Einsatz der Gendarmerie somit auch als Teil einer intensivierten Disziplinierung der Bevölkerung angesehen werden.<sup>120</sup>

Bevor im Folgenden näher auf die militärische Disziplin eingegangen wird, müssen noch die Umstände dargestellt werden, unter denen diese mit der Modernisierung der Verwaltung und

---

<sup>117</sup> Siehe: Ulrich *Bröckling*, *Disziplin. Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion* (München 1997) 12.

<sup>118</sup> Siehe: *Emsley*, *Gendarmes and the State*, 252, 253.

<sup>119</sup> Siehe: ebd. 254.

<sup>120</sup> Siehe: ebd. 255, 257.

Herstellung von Sicherheit in Verbindung stand. Max Webers Leitbegriff „okzidentale Rationalisierung“ wurde bereits als Bezeichnung für die Herstellung von Berechenbarkeit im wirtschaftlichen und politischen Handeln vorgestellt.<sup>121</sup> Einen Aspekt dieses Vorgangs macht die „Verrechtlichung“ aus, welche wiederum ein Teil der Regelung sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhaltens durch Normierung und Rechtssetzung ist.<sup>122</sup> In diesem Prozess der Verrechtlichung sah der deutsche Soziologe Norbert Elias maßgebliche Zivilisierungs- oder Disziplinierungseffekte angelegt. Er konstatierte einen so genannten „Umbau des menschlichen Bewusstseins- und Triebhaushalts“, der mit der Entstehung des absolutistischen Staats verbunden war.<sup>123</sup> Der deutsche Historiker Gerhard Oestreich brachte das Konzept der „Zivilisierung“ und die zunehmende Kontrolle und Überwachung in allen gesellschaftlichen Bereichen unter dem bereits erwähnten Begriff der „Sozialdisziplinierung“ in Diskussion.<sup>124</sup> Sozialdisziplinierung ist demnach auf vielen Feldern wirksam, im sozialphilosophischen Denken, der Neuformierung des Militärs, der Kontrolle des wirtschaftlichen Produzierens, der Tendenz zur verstärkten Kirchenzucht, dem Abbau adeliger Privilegien sowie bei Eingriffen in ehemals autonome Bereiche.<sup>125</sup>

Der deutsche Rechtshistoriker Karl Härter betont, dass die Sozialdisziplinierung zu einer Änderung sozialer Einstellungen und Verhaltensweisen aller gesellschaftlichen Gruppen führte und damit jedes einzelne Individuum betraf.<sup>126</sup>

„Ziel und Ergebnis dieses gesamtgesellschaftlichen Prozesses war die Unterwerfung aller ‚Unter eine Disziplin im Interesse des Gemeinwesens‘ [...]. Dies bedeutete sowohl einen höheren Grad an ‚Selbstbeherrschung‘ bzw. den Übergang von der Fremd- zur Selbstdisziplinierung, führte aber auch – zumindest tendenziell – zu einem einheitlichen Untertanenverband, zu einer rationaleren Ordnung des Zusammenlebens und damit zu moderneren Formen von Vergesellschaftung und Herrschaft. Insofern war die ‚Fundamentaldisziplinierung‘ auch Voraussetzung für die Überwindung des Absolutismus und die im 19. Jahrhundert einsetzende ‚Fundamentaldemokratisierung‘.“<sup>127</sup>

Die Wirkung militärischer Disziplin wird demgegenüber meist unterschiedlich bewertet. Sie stellt einen Grund dafür dar, dass Soldaten häufig ihr Potential als rational handelnde Subjekte abgesprochen wird. Die Vernunft und Motivation für ihr Handeln wird durch ihre Disziplinierung auf ihre Vorgesetzten projiziert. Warburg kritisiert die Tendenz in Geistes- und Sozialwis-

---

<sup>121</sup> Siehe: Winfried *Schulze*, Einführung in die Neuere Geschichte. 4. Aufl. (Stuttgart 2002) 78.

<sup>122</sup> Siehe: ebd. 78.

<sup>123</sup> Siehe: ebd. 83.

<sup>124</sup> Siehe: ebd. 84.

<sup>125</sup> Siehe: Härter, Sozialdisziplinierung, 294; Schulze, Neuere Geschichte, 84.

<sup>126</sup> Siehe: Härter, Sozialdisziplinierung, 295.

<sup>127</sup> Ebd. 296.

senschaften, den Soldaten als passives Subjekt anzusehen und es unter objektive Organisationsstrukturen zu subsumieren. Vielmehr betont er, dass ihnen eine fundamentale Funktion bei der Produktion von Gehorsam zukommt. Auch wenn Soldaten nicht jederzeit ihr Handeln umfassend bestimmen können, konzentriert er seine Arbeit auf den Anteil, den soldatisches Handeln als Handeln von Subjekten am Kriegsgeschehen hat.<sup>128</sup>

In der vorgestellten Systemtheorie Luhmanns wird der Subjektbegriff hingegen abgelehnt.<sup>129</sup> So gäbe es für die Soziologie erst die Möglichkeit, eigenständige Theorien sozialer Systeme ausarbeiten zu können.<sup>130</sup> Luhmann kennt kein Subjekt und auch kein Individuum, vielmehr differenzieren sich bei ihm soziale Systeme in Reproduktionsprozessen mit sich selbst und im selektiven Kontakt mit ihrer Umwelt. Alle sozialen Systeme sind demnach umgeben von einer Vielzahl anderer selbstreferentieller Systeme, wozu beim Menschen die unterschiedlichen neurophysiologischen und psychischen Systeme zählen. Der ‚Mensch‘ wird in dieser Theorie also aufgelöst in eine Kombination unterschiedlicher organisch-psychischer Systeme.<sup>131</sup>

Warburg fasst die Skepsis und Kritik an der Systemtheorie zusammen, indem er die praktischen Probleme der theoretischen Umstellung vom Subjektbegriff auf selbstreferentielle Systeme in der soziologischen Forschung betont. Weiters gibt er zu bedenken, dass in Luhmanns Diskurs das Subjekt begrifflich zwar als individuelle Instanz verschwindet, sich aber als abstrakter Subjekt-Aktant hinter den Begriffen „Differenzierung“, „System“, „Operation“ und „Kommunikation“ durchsetzt.<sup>132</sup> Auf der Basis dieser Kritik werden diese unterschiedlichen theoretischen Prämissen auch in der Operationalisierung dieser Masterarbeit verwendet. In der Analyse der verwendeten Quellen sollen somit sowohl die Kommunikationen von Systemen als auch die Handlungen einzelner menschlicher Subjekte untersucht werden.

Um die Gegensätzlichkeit der rational-ökonomischen Handlungstheorie einerseits sowie der normativen Handlungstheorie andererseits zu durchbrechen, schlägt Warburg eine Konzentration auf die Kreativität soldatischen Handelns vor. Dadurch kann befehlskonformes ebenso wie nonkonformes Verhalten von Subjekten qualifiziert werden.<sup>133</sup> Die Vorstellungskraft wird dabei als Vermittlerin zwischen den beiden anderen Erkenntnisformen (der sensorischen Wahrnehmung und dem logischen Denken) betrachtet. Deshalb umfasst das kreative Handlungsmodell auch die theoretischen Modelle des rationalen und des normativen Handelns. Deren theoretische Unzulänglichkeit sieht Warburg darin, Einzelhandlungen unbegründet von ihrem Ereigniskon-

---

<sup>128</sup> Siehe: *Warburg*, Militär und Subjekte, 41-44.

<sup>129</sup> Siehe: ebd. 56-58.

<sup>130</sup> Siehe: ebd. 56.

<sup>131</sup> Siehe: ebd. 56, 57.

<sup>132</sup> Siehe: ebd. 57, 58.

<sup>133</sup> Siehe: ebd. 78.

text abzutrennen. Das wiederum führt dazu, dass diese beiden Modelle den Handelnden die Fähigkeit zum zielgerichteten Handeln, zu Körperbeherrschung und Autonomie gegenüber ihren Mitmenschen zuordnen. Eine geringe Konzentration dieser Faktoren lassen Handelnde als weniger oder nichtrationale Akteure erscheinen.<sup>134</sup>

Die kreative Theorie zielt demgegenüber auf eine pragmatische Aufklärung des Handelns ab. Dies bedeutet, dass im Handeln selber Gründe für das Handeln eingeschrieben sind. Von einer teleologischen Interpretation des Handelns als Mittel zur Verfolgung von Zwecken wird hingegen abgesehen.<sup>135</sup> Dadurch wird das Zweck-Mittel-Schema aufgebrochen und auch routiniertes, sinnerfülltes, kreatives oder existentiell reflektiertes Handeln theoretisch erklärt.<sup>136</sup> Intentionen, Motive und Werte, werden nicht als rein geistige Bestandteile der Innenwelt gesehen, die dem eigentlichen Handeln vorausgehen. Vielmehr werden Wahrnehmung und Erkenntnis in der pragmatischen Theorie als Phasen des Handelns begriffen. Der Zweck des Handelns wird als Resultat der Reflexion einer Abrichtungen des Körpers des handelnden Individuums interpretiert. Diese körperlichen Fähigkeiten, Gewohnheiten, Weisen des Bezugs auf die Umwelt, formen den Hintergrund, vor dem bewusste Zwecksetzung oder Intentionalität erfolgen kann.<sup>137</sup> Der jeweiligen Situation, in der sich das Handeln vollzieht, wird durch diese Betonung der Körperlichkeit eine konstitutive Bedeutung zugemessen.

Aber selbst, wenn im individuellen Körper quasi Pläne für konkrete Handlungsabläufe in spezifischen Situationen angelegt sind, bleiben diese nie die einzigen Orientierungsmittel des tatsächlichen Handelns. Intentionalität wird hierbei als selbstreflexive Bewusstwerdung und Beurteilung dieser vorreflexiven Pläne interpretiert, wodurch Pläne und Motive des Handelns nicht als dessen Ursachen erscheinen, sondern als Produkte der Reflexion.<sup>138</sup> Diese handlungstheoretischen Überlegungen sollen hervorheben, dass auch zweckrationales und normatives Handeln auf kreative Leistungen angewiesen ist. Kreativität ist notwendig zur Verfolgung eines Zwecks, und auch handlungsanleitende Normen müssen erst einmal konstruiert werden. Kreativität ist zudem ein Bestandteil von Routinen, deren kontinuierliche Reproduktion Individuen überhaupt erst in ihrem Alltagshandeln als personale Akteure konstituiert und strukturiert, um ihnen die Sicherheit und das Potential zu situativem Handeln zu geben.<sup>139</sup>

Auf dieser handlungstheoretischen Grundlage sollte es ermöglicht werden, nicht nur die Kommunikation zwischen sozialen Systemen zu verstehen, sondern darin auch das Handeln

---

<sup>134</sup> Siehe: ebd. 78.

<sup>135</sup> Siehe: ebd. 80.

<sup>136</sup> Siehe: ebd. 80.

<sup>137</sup> Siehe: ebd. 80.

<sup>138</sup> Siehe: ebd. 81.

<sup>139</sup> Siehe: ebd. 81.

einzelner Gendarmen als individuelle Subjekte zu interpretieren. Das Ausmaß, in dem Soldaten bei der Ausführung von Befehlen kreativ sein können, hängt von ihrer Position innerhalb der Befehlshierarchie, den Aufgabenstellungen und ihren Einsatzkonzepten ab. Gerade für die Gendarmerie lässt sich daher neben strukturierenden Leistungen auch ein hohes Maß an Kreativität erwarten. Die einzelnen Gendarmen erzeugen durch ihr Handeln somit sowohl strukturierende als auch kompensatorische Subjektivität.<sup>140</sup>

Das Militär besteht also aus Subjekten, auch wenn diese sich zu einer rationalen, strikt hierarchisierten Organisation zusammenschließen.<sup>141</sup> Der entscheidende Begriff für die Beschreibung dieser Verhältnisse menschlicher Individuen und Kollektive untereinander sowie zu ihrer Umwelt wurde mit der „Macht“ im Sinne Foucaults bereits eingeführt. Für das Verständnis militärischer Disziplin soll dieses Konzept zunächst noch etwas näher ausgeleuchtet werden.

Der britische Soziologe Michael Mann charakterisiert Menschen als soziale Wesen, die aufeinander und auf Interaktion untereinander angewiesen sind. Dabei verstricken sie sich unvermeidlich in soziale Machtbeziehungen.<sup>142</sup> Warburg nimmt diese Definition auf und betont, dass der Begriff „soziale Macht“ nicht nur die Chance umfasst, den eigenen Willen innerhalb einer sozialen Beziehung auch gegen Widerstreben durchzusetzen, sondern auch den kollektiven Aspekt von Macht. Diese entsteht als Kooperation zwischen Individuen, um gemeinsam die Macht über Dritte oder die Natur auszuweiten.<sup>143</sup> Allerdings weist Warburg auf die von Mann festgestellte „inhärente Tendenz zu distributiver Macht“ auch bei kollektiven Zielen hin. Diese Tendenz wird durch Überwachung und Koordination bedingt, auf denen wiederum soziale Organisationen und Arbeitsteilungen notwendigerweise beruhen. „Macht ist folglich ein konstitutives Element menschlicher Interaktion.“<sup>144</sup> Der deutsche Soziologe Thomas Lemke verwendet für seine Arbeiten zu Foucaults Machtbegriff die Definition des britischen Soziologen und Sozialphilosophen Steven Lukes als Ausgangsbasis:

„Die Macht eines oder mehrerer Handelnder A in Hinblick auf ein Ziel Z manifestiert sich dann, wenn A das Ziel Z durch das Einwilligen eines oder mehrerer Handelnder B erreicht.“<sup>145</sup>

In der abendländischen Tradition dominieren zwei Auslegungen dieser Definition. Einerseits die symmetrische, in der A und B beide das Ziel Z haben. Macht ist in diesem Fall also kooperativ

---

<sup>140</sup> Siehe: ebd. 82, 83.

<sup>141</sup> Siehe: ebd. 7.

<sup>142</sup> Siehe: Michael Mann, *Geschichte der Macht* Bd. 1. Von den Anfängen bis zur Griechischen Antike (Frankfurt a. M., New York 1990) 22.

<sup>143</sup> Siehe: Warburg, *Militär und Subjekte*, 18.

<sup>144</sup> Ebd. 18.

<sup>145</sup> Thomas Lemke, Nachwort. *Geschichte und Erfahrung. Michel Foucault und die Spuren der Macht*. In: Daniel Defert, François Ewald (Hg.), *Michel Foucault. Analytik der Macht* (Frankfurt a. M. 2005) 319.

und konsensual. Dieser entgegen steht die asymmetrische Auslegung, in der die Einwilligung von B als erzwungen gilt und Macht somit hierarchisch aufgebaut ist und Herrschaft umfasst.<sup>146</sup>

Das Militär stellt für Bröckling eine Besonderheit unter den gesellschaftlichen Einrichtungen der Machtausübung dar. Er bezeichnet es als „Schnittstelle“ zwischen den beiden Machttypen der Souveränität und der Disziplin:

„Die Armee exekutiert das souveräne Recht über Leben und Tod, und sie vermag das um so besser, je vollständiger sie Tun und Lassen jedes einzelnen Soldaten entsprechend ihren Anforderungen reglementiert.“<sup>147</sup>

Foucaults Definition von Macht, „eine politische Anatomie des Details“<sup>148</sup>, sieht er im Militär noch mehr realisiert, als in zivilen Einrichtungen.<sup>149</sup> Bröckling charakterisiert den Militärapparat als „Organisation zur kontrollierten und effizienten Anwendung von Gewalt“<sup>150</sup>. Um dies zu erreichen, werden Disziplinarfunktionen viel breiter verteilt als in spezialisierten zivilen Einrichtungen. Das Militär integriert die Unterwerfung der Klosterdisziplin mit der Produktivitätssteigerung der Fabriksdisziplin sowie der Normierung und Normalisierung der Kommunikationsbeziehungen, auf welche sich die Schuldisziplin konzentriert. Der Militärapparat ist so „politisch“ von unmittelbarer Bedeutung.<sup>151</sup>

Bröckling kritisiert an Foucault dessen undifferenzierten Umgang mit den vielschichtigen, konkreten Formen militärischer Disziplin. Er verweist auf die unterschiedlichen historischen Möglichkeiten der so genannten „Haltungsdisziplin“ und der „Funktionsdisziplin“. Diese beiden Formen treten nach ihm schon mit dem Tiralleurkampf der napoleonischen Epoche auseinander, und schreite ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und der zunehmenden Industrialisierung der Kriegsführung weiter fort. Diese Kampfweise verlangte den Soldaten wesentlich mehr ab „[...] als die automatische Befolgung von Befehlen, welche festgelegte Bewegungsabläufe vorschreiben“.<sup>152</sup> Zwar bemerkte auch Foucault, dass es bei der militärischen Disziplinierung des 19. Jahrhunderts nicht nur um die Aufrechterhaltung der Kriegszucht ging. Die Ausweitung zu einer bestimmten Haltung als Basis von weiterführenden Handlungen scheint er allerdings nicht weiter wahrgenommen zu haben. Bröckling arbeitet diese Neuorientierung als bedeutsame Veränderung heraus. Es reicht dabei nicht länger, den Soldaten beizubringen, sich als gedrillte Einzelkörper einer lebenden Maschine von ihren Vorgesetzten planvoll einsetzen zu lassen. Statt

---

<sup>146</sup> Siehe: Lemke, Nachwort, 18.

<sup>147</sup> Bröckling, Disziplin, 22.

<sup>148</sup> Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (Frankfurt a. M. 1976) 178.

<sup>149</sup> Vgl.: Bröckling, Disziplin, 22.

<sup>150</sup> Ebd. 22.

<sup>151</sup> Siehe: ebd. 22.

<sup>152</sup> Ebd. 22.

dieser starren „Zeichen-Reaktion-Schemata“ muss das militärische Personal zu Technikern zur Bedienung komplexer Maschinen ausgebildet werden. Die Basis einer solchen Ausbildung stellen „variationsfähige und transponierbare Rückkopplungsmuster“ dar.<sup>153</sup> Auf die zunehmende Bedeutung technischer Kompetenz sowohl für das Militär als auch die Bürokratie wurde bereits hingewiesen. Dies gilt auch für die Gendarmerie, die als Institution zwischen Militär und zivilem Verwaltungsapparat stand. Im kontextualisierenden Teil dieser Masterarbeit wird ein genauer Blick darauf geworfen, welchen Einfluss die militärische Rekrutierung und Ausbildung der Gendarmen auf ihre Fähigkeiten zur Herstellung von Sicherheit hatten.

Im Folgenden soll kurz auf Grundformen der militärischen Disziplinierung zur Mitte des 19. Jahrhunderts eingegangen werden. Diese hatten sich mit den veränderten taktischen und strategischen Ausrichtungen der europäischen Armeen weiterentwickelt. In der klassischen Linear-taktik des 18. Jahrhunderts war die Subjektivität des einfachen Soldaten stark eingeschränkt und auf den Oberbefehlshaber ausgerichtet. Der einzelne Soldat funktionierte idealerweise als Teil eines Mechanismus eines übergeordneten Apparats. Dieses System diente dem Drill, um das einzelne Individuum zu einem funktionalen Teil im Getriebe der Menschenmaschine Militär zu machen.<sup>154</sup> Vor allem abseits der großen Gefechte, im sogenannten ‚kleinen Krieg‘, erwiesen sich die starren Linientruppen allerdings als mangelhaft. Für dieses Einsatzszenario wurden deshalb so genannte ‚leichte Truppen‘ aufgestellt. Zum einen sahen sich die Kommandeure bei diesem neuen Einsatzprofil gezwungen, weitaus größeres Vertrauen in die Bereitwilligkeit und Eigeninitiative der Soldaten zu setzen, als dies bei Linientruppen die Voraussetzung war.

„Auf Seiten der Untergebenen wiederum musste ein weitaus höheres Maß an Einverständnis mit den Zielen des Kampfes wie mit den erteilten Befehlen vorliegen. Die Handlungsfähigkeit von Individuen als Subjekte aktiv zu nutzen, bedeutete im 18. Jahrhundert unter den Vorzeichen der Lineartaktik eine Innovation in der Kriegführung.“<sup>155</sup>

Die Polizeisoldaten der direkten Vorgängerinstitution der Gendarmerie in Frankreich, des *Maréchaussée*-Korps, entsprachen eher der neu aufkommenden leichten Infanterie als den Taktiken und Eigenschaften der regulären Linientruppen.<sup>156</sup>

„The brigades of the *maréchaussée*, however, were deployed in small groups, which left a great deal to their personal discretion and initiative. In this respect they bore some resemblance to the light troops deployed for patrols and reconnaissance, for ambushes and

---

<sup>153</sup> Siehe: ebd. 22, 23.

<sup>154</sup> Siehe: *Warburg*, Subjekte, 169.

<sup>155</sup> Ebd. 170.

<sup>156</sup> Siehe: *Emsley*, *Gendarmes and the State*, 17, 18.

fighting in broken ground, but who were not often found in the major European armies until the second half of the century.”<sup>157</sup>

Dieselbe Idee lag der Aufstellung der Gendarmerie zugrunde. Sie sollte eine Ordnung und Kontrolle des weiten Raums erreichen.

Nach Warburg entsprachen die taktischen Neuerungen des kleinen Kriegs auch den gesellschaftlichen Grundlagen seit dem späten 18. Jahrhundert. Im Rahmen der Französischen Revolution und der Koalitionskriege entstand durch die Mobilisierung der Leidenschaften, durch die „levée en masse“, ab 1793 auch ein neues Konzept soldatischer Subjektivität.<sup>158</sup> Mit den Freiwilligen, und später den Wehrpflichtigen, strömten Massen von zwar hochmotivierten, aber unausgebildeten und undisziplinierten Männern in die Armee des Revolutionären Frankreichs. Aus ihnen wurden schnell rekrutierte und einsetzbare Soldaten für die Schützenschwärme gemacht. Diese Konzeption wurde als „tiraillieren“ bezeichnet.<sup>159</sup> Um auf dem Schlachtfeld erfolgreich eingesetzt werden zu können, wurde die Fechtart des Schützenschwarms mit der Kolonnen-taktik kombiniert. Da sie dabei unweigerlich räumlich weit verstreut wurden, konnten sie unmöglich vom obersten Befehlshaber mit detaillierten Kommandos dirigiert werden. Um dies zu kompensieren, wurden die Kompetenzen der Truppenführer enorm gesteigert.<sup>160</sup> Auch der Handlungsspielraum der einzelnen Soldaten erhöhte sich dabei. Tirailleurs besaßen im Vergleich zu Linien-soldaten eine drastisch erhöhte Freiheit zu Improvisation und Eigeninitiative.<sup>161</sup> Als eigensinnige Subjekte mussten sie nun das Geschehen aktiv mitgestalteten und sich ihrer Umwelt gegenüber als freibewegliche Organismen einbringen.

„Im kleinen Krieg galt es nicht, nach starren Regeln zu handeln, sondern (vom Gegner) unvorhergesehene Situationen zu erzeugen und selber mit unerwarteten Konstellationen fertig zu werden. Die Anführer der leichten Truppen mussten von ihren Untergebenen verlangen, dass sie ihre leibgebundenen sensorischen Fähigkeiten, wie das Hören, Sehen und Riechen nutzten, um die Situationen wahrzunehmen. Sie mussten sich ihrer Fähigkeiten bedienen, das Wahrgenommene in Beziehung zu den intendierten Taten zu setzen, die jeweilige Situation stets neu zu reflektieren und sie gegebenenfalls durch das eigene Handeln abermals zu verändern. Die Bewältigung der offenen Situationen, die im kleinen

---

<sup>157</sup> Ebd. 18.

<sup>158</sup> Siehe: *Warburg*, Subjekte, 173.

<sup>159</sup> Siehe: ebd. 188.

<sup>160</sup> Siehe: ebd. 191.

<sup>161</sup> Siehe: ebd. 192.

Krieg immer wieder entstanden, verlangte von den Angehörigen einen kreativen Umgang mit der neu entstandenen Situation.<sup>162</sup>

Auch das Einsatzprofil der Gendarmerie als landesweiter Sicherheitsbehörde entsprach gerade nach der eben erfolgten militärischen Niederschlagung der Revolutionen und Unabhängigkeitsbewegungen im Habsburgerreich nach 1849 diesen Anforderungen. Patrouillen und Hausdurchsuchungen verlangten nicht nur eigenständiges Handeln, die Gendarmen mussten dabei auch über das von ihnen Wahrgenommene berichten. Das galt noch verstärkt für die Stimmungsberichte über Bevölkerung und Behörden.

Mit der Implementierung des Tiraillierens in den ‚großen Krieg‘ wurden Eigeninitiative und Geschicklichkeit, Einfallsreichtum und Entschlussbereitschaft von den Soldaten gefordert. Um die Wertschätzung dieser Eigenschaften auszudrücken, wurden in der Revolution erstmals Tapferkeitsmedaillen geschaffen, die als Auszeichnung für individuelle Einzelleistungen im Kampf auch an Soldaten der Mannschaftsränge vergeben wurden.<sup>163</sup> Auch einzelne Gendarmen wurden bei besonderen Leistungen namentlich in amtlichen Schriften und öffentlichen Publikationen erwähnt sowie mit Auszeichnungen geehrt. In einem offiziellen, vermutlich unter der Anleitung des Generalinspektors der Gendarmerie, Feldmarschallleutnant Kempen<sup>164</sup> selbst, verfassten Büchleins über die k. k. Gendarmerie aus dem Jahr 1853 heißt es bei der Erklärung des Titelbildes, welches die Auszeichnung des Gendarmen Franz Fitz vom 12. Gendarmerie-Regiment mit dem silbernen Verdienstkreuz durch den Kaiser zeigt:

„Gendarme Fitz wird durch diese ihm gewordene Allerhöchste Auszeichnung gewiß die höchste Aneiferung finden, auch fernerhin sein eigenes Leben dort nicht zu achten, wo es um die Erfüllung der Pflicht als Mensch und Soldat sich handelt [...]“<sup>165</sup>

Das Zitat zeigt, wie von staatlicher Seite Gendarmen als Soldaten wie auch als menschliche Subjekte charakterisiert wurden. Beide Eigenschaften wurden als notwendige Voraussetzungen für ihre effektive Dienstausbübung betrachtet.

Um als kohäsiver Sozialverband weiterhin effektiv funktionieren zu können, musste das Militär aber auch freiwillig eingebrachte und individuell ausgeführte Kampfkraft durch Disziplinierung koordinieren und strukturieren. Die taktischen und strategischen Neuerungen öffne-

---

<sup>162</sup> Ebd. 182, 183.

<sup>163</sup> Siehe: ebd. 192, 193.

<sup>164</sup> Vgl.: Kempen von Fichtenstamm Johann Franz Frh., General und Polizeiminister. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 3 (Lfg. 14, 1964) 293.

<sup>165</sup> Die kaiserlich-königliche Landes-Gendarmerie (Wien 1853) 3, 4.

ten den Individuen gewisse Handlungsspielräume. Gleichzeitig wurde Subjektivität aber in bestimmten Bereichen der Einsatzkonzepte weiterhin systematisch ausgeschlossen.<sup>166</sup>

„Bei aller Wertschätzung, die das freiwillige Engagement und die Eigeninitiative rangniedriger Soldaten nach der Französischen Revolution erfuhr, die Furcht vor dieser Kehrseite soldatischer Subjektivität fand ihren Niederschlag in einem bis heute anhaltenden unablässigen Kontrollbedürfnis gegenüber den Soldaten. Der Alptraum eines jeden Vorgesetzten, dass die Untergebenen nicht gehorchen, wenn er ihre Handlungen nicht beobachten kann, förderte ein Festhalten an ‚geschlossenen Truppenkörpern‘, an Einsatzformen, die die Sichtbarkeit der Soldaten für die Vorgesetzten garantieren sollten. Das Bemühen, unablässig das Handeln der Soldaten zu kontrollieren und zu sanktionieren, um den Eigensinn soldatischer Subjektivität zu begrenzen, konnte wichtiger sein als die Vermeidung von Verlusten und die Steigerung von Kampfkraft.“<sup>167</sup>

Diese Interessen drücken sich in den zahlreichen Dienstschriften der Gendarmerie, den „Stations-Dienstjournalen“, „Inspicirungs-Journalen“, „Protokollen“, „Stand- und Conduite-Tabellen“ sowie „Grundbucheintragungen“ aus. Diese Dokumententypen waren nach der in der Armee üblichen Weise zu verfassen und bildeten auch die Grundlage der Eingaben der Gendarmerie in den polizeilichen Wochenberichten. Auch räumliche Kontrolltechniken wie die kasernierte Unterbringung der Gendarmen verankerten diese fest in der militärischen Sphäre.

Der Drill blieb also trotz veränderter Organisationsstrukturen und Formationen in den europäischen Armeen weiterhin ein wichtiger Teil der Rekrutenausbildung.<sup>168</sup> Mit der Aufgabe des Kampfes in geschlossenen Formationen wurde der Drill als Kampftechnik zunehmend überflüssig. Dafür wurde er seit dem 18. Jahrhundert vor allem in der ersten Ausbildungsphase verwendet. Ziel und Zweck des Drills war allerdings nicht mehr die Herstellung einer Funktions-, sondern einer Haltungsdisziplin.<sup>169</sup> Bereits beim Tirailieren mussten die Soldaten ihre eigenen sinnlichen Wahrnehmungen für ihr Handeln berücksichtigen, um ihre Kampfkraft etwa durch Einbeziehung des Geländes zu erhöhen. Mit der zunehmenden Technisierung des Militärs im 19. Jahrhundert mussten einzelne Soldaten zusätzlich auch befähigt sein, auf die vielfältigen Wahrnehmungen ihres Körpers und Leibes zur sach- und situationsgerechten Bedienung von Maschinen aktiv zurückzugreifen. Um die von ihnen geforderten Aufgaben zu bewältigen, mussten diese zunehmend selbst strukturierende Leistungen durch kreative Verarbeitung ihrer Sinnesindrücke und sachgerechte Improvisation erbringen. Haltungsdisziplin wurde von Funktionsdis-

---

<sup>166</sup> Siehe: *Warburg*, Subjekte, 174.

<sup>167</sup> Ebd. 175, 176.

<sup>168</sup> Siehe: ebd. 184.

<sup>169</sup> Siehe: ebd. 195, 196.

ziplin unterschieden. Diese erfolgte quasi aus Sicht der Disziplinierten und kombinierte die Befähigung von Soldaten mit subjektiven Freiheiten. Für die Befehlshaber ergab sich mit der Vergrößerung des Handlungsspielraums ihrer Untergebenen die Frage, wie diese trotzdem zur Erbringung der geforderten Leistung veranlasst werden könnten.<sup>170</sup> Warburg betont, dass genau an diesem Punkt die Bedeutung des Drills zur Erzeugung von Haltungsdisziplin ansetzt.

„In dem Maße, in dem der Drill seine Funktion verlor, die Soldaten für das Gefecht auszubilden, wuchs seine Bedeutung für die Herstellung einer bestimmten Haltung bei den Soldaten. Gerade aufgrund der zunehmenden Fragilität des Zusammenhangs eines eindeutigen Zeichen-Reaktions-Schemata wurde für die Truppenoffiziere die Frage umso dringender, wie sie sicherstellten, dass ihre Untergebenen ihre Anweisungen befolgten. Gedrillt wurde nun weniger im Sinne einer Gefechtsausbildung, dafür aber, um die Soldaten auf einen Habitus festzulegen, der ihre Unterordnung und Folgebereitschaft gegenüber den Befehlen ihrer Vorgesetzten garantieren sollte.“<sup>171</sup>

Der Drill wurde also nicht mehr vordergründig als Gefechtsausbildung gesehen, sondern vielmehr als Formal- bzw. Exerzierausbildung. Durch den fortgesetzten Drill sollte bei den Soldaten ein Habitus der reflexartigen Gehorsamsbereitschaft erzeugt werden. Außerdem sollten die strenge Disziplinierung der soldatischen Körper die Soldaten psychisch und physisch abhärten, um den Gefechtsbelastungen widerstehen zu können. „Die Rekruten sollten nun aber nicht mehr zu einem Teil einer Gesamtmaschine ‚geschliffen‘ werden, vielmehr sollte bei ihnen das instrumentelle Verhältnis gegenüber ihrem Leib verstärkt werden.“<sup>172</sup>

Eine weitere bedeutende Neuerung mit großer Wirkung auf die Kommandostruktur und Kontrolle der Soldaten war die Einführung von Divisionen als zusammengefasste Heeresverbände in der napoleonischen Armee. Eine Division vereinte dabei verschiedene Truppengattungen, also Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Hilfstruppen wie Pioniere, unter einem Kommando. Die gemeinsame Organisations- und Kommandostruktur der Division wurde institutionalisiert, also permanent aufrechterhalten, auch in Friedenszeiten.<sup>173</sup> Normierte und homogenisierte Arbeitsorganisation wurde zum entscheidenden Instrument, mit dem der Oberbefehlshaber die ihm unterstehenden, zunehmend komplexeren Kommandostrukturen aufrecht erhalten konnte. Innerhalb dieser Maschine Heer war er für seine Urteilsfindung abhängig von den einlangenden Berichten.

---

<sup>170</sup> Siehe: ebd. 196.

<sup>171</sup> Ebd. 197.

<sup>172</sup> Ebd. 199.

<sup>173</sup> Siehe: ebd. 200, 201.

„Neben der grundsätzlichen Fähigkeit wie der Weitergabe von Informationen und Befehlen in verschrifteter Form, die überhaupt erst unter Napoleons Oberbefehl üblich wurde, mussten die Offiziere in den einzelnen Kommandostäben mit den Regularien vertraut sein, wie Berichte und Anweisungen zu verfassen sind. Sie mussten darüber hinaus über Spezialkenntnisse, beispielsweise in Fragen der Logistik, verfügen. Dieses Fachwissen wurde immer wichtiger, um den Einsatz der Streitkräfte vorzubereiten und zu koordinieren.“<sup>174</sup>

Dementsprechend war die Hauptaufgabe des Oberkommandierenden nun auch, gemeinsam mit dem ihm zur Verfügung stehenden Stab Dispositionen für die untergeordneten Kommandostrukturen zu erarbeiten. Diese napoleonischen Neuerungen wurden auch von der Gendarmerie übernommen, deren Regimenter so homogen organisiert waren, dass von Anfang an ein ständiger Personalwechsel möglich war. Diese neuen Prinzipien stellten eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren der neuen Landessicherheitswache dar. Die Kommandostrukturen und Regularien für die Dienstschriften wurden im Gendarmeriegesetz und den Dienstinstruktionen genau festgelegt. Der dadurch ermöglichte standardisierte Schriftverkehr stellte die Grundlage ihrer Zusammenarbeit mit dem zivilen Verwaltungsapparat dar, wie Anhand der polizeilichen Wochenberichte untersucht werden kann.

Der einzelne Gendarm stellte somit im europäischen Staat des 19. Jahrhunderts eine signifikante Manifestation von Staatsmacht dar. Als soldatisches Subjekt war er ein Träger der strukturellen Reformen der Habsburgermonarchie. Denn einerseits erzwang er durch sein Wirken die Durchsetzung von Autorität ‚von oben‘, gleichzeitig aber trug er dadurch zur Koordination des gesellschaftlichen Lebens bei. „The gendarme played an important part too in enforcing new forms of discipline within society, and was an instrument of the expanding bureaucratic surveillance capacity of the state.“<sup>175</sup>

---

<sup>174</sup> Ebd. 201.

<sup>175</sup> Emsley, *Gendarmes and the State*, 8.

## 2. Historischer Kontext

Zwischen 2. und 4. Oktober 1849 kapitulierte die ungarische Besatzung der Festung Komorn vor dem von Feldzeugmeister Nugent<sup>176</sup> kommandierten k. k. 2. Reserve-Korps. Der befehlshabende Honvéd-General Klapka<sup>177</sup> hatte bereits am 28. und 29. September in Übergabeverhandlungen von den gerade zur Belagerung übergehenden Zernierungstruppen die Bewilligung des ehrenhaften Abzugs erhalten.<sup>178</sup> Wie so oft bei geschichtswissenschaftlichen Betrachtungen, zeigt sich auch in diesem Fall, dass ein klarer Schlusspunkt eines Ereignisses in erster Linie ein heuristisches Hilfskonstrukt ist. Der genauere Blick ergibt eine enorme Fülle des Konkreten: zehntausende Soldaten, von denen die zwei sich gegenüberstehenden Generäle nur stellvertretend namentlich genannt werden, führen unterschiedlichste Handlungen aus. Diese waren verteilt über einen komplex gegliederten Raum, und wurden in Reihenfolgen, Überschneidungen sowie Gleichzeitigkeiten ausgeführt. Clausewitz sagte: „Es ist alles im Kriege sehr einfach, aber das Einfachste ist schwierig.“<sup>179</sup> Die Bedeutung und Wirkungsmacht des Ereignishaften und Eventuellen ist auch eine der grundlegenden Problematiken der Historiographie.

Mit dem Fall der Festung Komorn waren die Kämpfe in der Habsburgermonarchie beendet. Diese waren im vorangegangenen März ausgebrochen und hatten schnell die Ausmaße innerer und äußerer Kriege angenommen. Schlussendlich hatte die k. k. Armee überall triumphiert und den Habsburgern in härtesten Kämpfen Thron und Staat gerettet.<sup>180</sup> Wien, das Zentrum der Revolution, war bereits fast ein Jahr zuvor am 31. Oktober 1848 durch Feldmarschall Fürst Windisch-Graetz<sup>181</sup> im Sturm erobert worden.<sup>182</sup> Noch früher hatte das Militär bewaffnete Aufstände Ende April 1848 in Krakau sowie zwischen 12. und 15. Juni 1848 in Prag niedergeschlagen.<sup>183</sup> Die ungarische Honvéd war nach langen und harten Kämpfen schließlich am 9. August 1849 vom neuen kaiserlichen Oberbefehlshaber Feldzeugmeister Haynau<sup>184</sup> bei Temesvár entscheidend geschlagen worden. Die noch verbliebenen Reste kapitulierten unter

---

<sup>176</sup> Vgl.: Nugent-Westmeath Laval Graf von, General. In: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 24 (1887) 49.

<sup>177</sup> Vgl.: Klapka Georg, General und Politiker. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 3 (Lfg. 14, 1964) 367.

<sup>178</sup> Siehe: Anatole Wacquant, Die ungarische Donau-Armee 1848/49 (Breslau 1900) 288.

<sup>179</sup> Carl von Clausewitz, Vom Kriege (Frankfurt a. M. 2005) 100.

<sup>180</sup> Siehe: Rumpler, Mitteleuropa, 286, 341; R. J. W. Evans, Austria, Hungary and the Habsburgs. Essays on Central Europe, c. 1683-1867 (Oxford, New York 2006) 270.

<sup>181</sup> Vgl.: Windisch Graetz Alfred Candidus Ferdinand Fürst zu, Feldmarschall. In: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 43 (1898) 390.

<sup>182</sup> Siehe: Seliger, Ucakar, Wien, 236, 237.

<sup>183</sup> Siehe: ebd. 229.

<sup>184</sup> Vgl.: Haynau Julius Jacob Frh. von, General. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 2 (Lfg. 8, 1958) 228.

ihrem Oberkommandierenden Görgey<sup>185</sup> am 13. August bei Világos vor den verbündeten russischen Hilfstruppen.<sup>186</sup> Die größten militärischen Dimensionen außerhalb Ungarns, Siebenbürgens und des Banats hatten die Kämpfe aber zweifellos in den norditalienischen Gebieten des Habsburgerreichs angenommen. Nach der Invasion der Lombardei durch das Königreich Sardinien am 25. März 1848 folgten zunächst harte Kämpfe und nach österreichischen Siegen der zwischenzeitliche Waffenstillstand vom 9. August 1848. Nach erneuten Aufständen und einem zweiten sardinisch-piemontesischen Einfall führte erst der am 23. März 1849 unter Radetzky<sup>187</sup> erfochtene, entscheidende Sieg bei Novara zum Waffenstillstand am 26. März 1849 und zum Friedensschluss am 6. August desselben Jahres in Mailand.<sup>188</sup> Fast gleichzeitig kapitulierte Mitte August 1849 auch Venedig, wo am 22. März 1848 eine Republik ausgerufen worden war, vor den kaiserlichen Truppen.<sup>189</sup>

Der Triumph der k. k. Armee über die Revolution und die Unabhängigkeitsbewegungen ging auf politischer Ebene mit der Kehrtwende des revolutionären Bürgertums einher.<sup>190</sup> Sein Bündnis mit den traditionellen Eliten führte auch zur Übernahme zumindest eines Teils der Reformforderungen von 1848. Die nun wieder anerkannte staatliche Autorität führte zur Durchsetzung von Wirtschafts- und Verwaltungsreformen.<sup>191</sup> Die auf die Niederschlagung der Revolution und der Unabhängigkeitsbewegungen folgende Ära wird in der modernen Historiographie gerne mit einem „gigantischen und imperialistischen östlichen Polizeistaat“<sup>192</sup> verglichen und als „Militärdiktatur“<sup>193</sup> bezeichnet. Für die Niederschlagung der ungarischen Unabhängigkeitsbewegung war schließlich der junge Kaiser Franz Joseph<sup>194</sup> am 1. Mai 1849 in Warschau mit dem russischen Zaren Nikolaus I.<sup>195</sup> zusammengetroffen. Auf Betreiben des neuen Ministerpräsidenten Schwarzenberg<sup>196</sup> erbat der Kaiser ein Militärbündnis mit Russland, der letzten großen Bastion des Konservatismus und des Absolutismus in Europa. Hauptzweck war die Entsendung

<sup>185</sup> Vgl.: Görgey von Görgö und Toporcz Arthur, General. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 2 (Lfg. 6, 1957) 17.

<sup>186</sup> Siehe: Rumpler, Mitteleuropa, 317.

<sup>187</sup> Vgl.: Radetzky von Radetz Johann Josef Wenzel Graf, Feldmarschall. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 8 (Lfg. 39, 1982) 370.

<sup>188</sup> Siehe: Görlich, Romanik, Geschichte Österreichs, 373, 374; Manfred Botzenhart, 1848/49: Europa im Umbruch (Paderborn, Wien, München u.a. 1998) 240; Kann, Geschichte des Habsburgerreiches, 234.

<sup>189</sup> Siehe: Kann, Geschichte des Habsburgerreiches, 233, 234; Görlich, Romanik, Geschichte Österreichs, 373.

<sup>190</sup> Siehe: Rumpler, Mitteleuropa, 261, 286, 305; Görlich, Romanik, Geschichte Österreichs, 370-373.

<sup>191</sup> Siehe: Rumpler, Mitteleuropa, 305.

<sup>192</sup> Siehe: Kann, Geschichte des Habsburgerreiches, 247.

<sup>193</sup> Görlich, Romanik, Geschichte Österreichs, 387, 396.

<sup>194</sup> Vgl.: Franz Joseph I. Kaiser von Österreich, König von Ungarn. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 1 (Lfg. 4, 1956) 351.

<sup>195</sup> Vgl.: Nikolaus I. Pawlowitsch, Kaiser von Russland. In: Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, Bd. 3 (1979) 326.

<sup>196</sup> Vgl.: Felix Prinz zu Schwarzenberg, Offizier, Diplomat und Politiker. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 12 (Lfg. 55, 2001) 15.

eines russischen Expeditionskorps von etwa 200.000 Mann gegen Ungarn, als dessen König sich Franz Joseph ebenfalls betrachtete.<sup>197</sup> Das Militär hatte jedenfalls eindrucksvoll seine Bedeutung für die Sicherung des Machtanspruchs der Dynastie sowie die Einheit des Habsburgerreichs bewiesen. Dementsprechend dominant war auch seine Stellung im postrevolutionären Staatswesen.

„De facto regierten in den Jahren nach der Revolution in drei Vierteln der Monarchie Militärkommandanten und nicht die Zivilbehörden. In Wien, Prag und den böhmischen Festungen wurde der Belagerungszustand erst 1853, in Ungarn, dem Banat, in Galizien und in den italienischen Provinzen sowie in Siebenbürgen schließlich 1854 aufgehoben.“<sup>198</sup>

## 2.1. Brüche und Modernisierung zwischen Revolution, Konstitutionalismus und Neoabsolutismus

Viele Programme der Revolution wurden auch im Neoabsolutismus unter der Ägide des Militärs und Hofs weiter betrieben. Die umfangreiche Neugestaltung von Staat und Gesellschaft konkretisierte sich in Institutionen, welche in öffentlich-politische wie Verfassungstexte, Parlamente und Nationalgarden sowie in staatliche wie Regierungen, Behördenapparate, schließlich die Gendarmerie selbst als Sicherheitsbehörde und Teil der staatlichen Verwaltung unterteilt werden können. Die konstitutionellen und neoabsolutistischen Reformen zielten auf massive Veränderungen der Lebensbedingungen für die Bevölkerung des Habsburgerreichs ab. Die gesellschaftliche und staatliche Modernisierung führte auch zu einem veränderten Sicherheitsbedürfnis, welchem unter anderem mit der Gründung der k. k. Gendarmerie begegnet wurde.

### 2.1.1. Institutionen der Öffentlichkeit: Konstitutionalismus und Parlamentarismus

Vor dem ungarischen Landtag in Pressburg hatte Lajos Kossuth<sup>199</sup> am 3. März seine berühmte Rede gehalten, in der er eine konstitutionelle Umwandlung der Habsburgermonarchie sowie Verfassungen für deren einzelne Länder gefordert hatte. Am 5. März war die Einladung an Abgeordnete „aller deutschen Länder“ zu einem „Vorparlament“ in Frankfurt am Main ergangen.<sup>200</sup> Durch den Konstitutionalismus und Parlamentarismus entstand im Kaisertum Österreich ein

---

<sup>197</sup> Siehe: *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 241, 246; Jörg *Fisch*, Europa zwischen Wachstum und Gleichheit 1850-1914 (Stuttgart 2002) 99.

<sup>198</sup> *Rumpler*, Mitteleuropa, 342.

<sup>199</sup> Vgl.: Kossuth von Udvard und Kossut Lajos, Staatsmann. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 4 (Lfg. 17, 1967) 152.

<sup>200</sup> Siehe: *Rumpler*, Mitteleuropa, 276; *Macho*, Bach, 40, 43; *Botzenhart*, Europa im Umbruch, 80.

völlig neuer politischer Handlungsrahmen. Beide entsprachen vor allem städtisch-bürgerlichen Interessen.<sup>201</sup> Die grundlegende Gestaltung des Staatswesens, der Regierungsform, des Gerichtswesens und der Organisation der gesellschaftlichen Verhältnisse mündete in die Verfassungsfrage. Die Entwicklung der Verfassung verlief in den folgenden viereinhalb Jahren allerdings komplex und verworren.

Am 25. April 1848 trat mit der Sanktion des Monarchen die erste Verfassung für die bereits auf 1804 zurückgehende Idee eines österreichischen Zentralstaats in Kraft.<sup>202</sup> Benannt wurde sie nach dem in ihrer liberalen Ausgestaltung federführenden Innenminister und späteren Ministerpräsidenten Pillersdorf<sup>203</sup>. Diese so genannte „Pillersdorfsche Verfassung“<sup>204</sup> war aber grundsätzlich oktroyiert und konnte nur das Großbürgertum zufriedenstellen, während allenthalben scharfe Kritik an ihr geübt wurde.<sup>205</sup>

Daraus entstand bald die Forderung nach einer neuen, in einer gewählten parlamentarischen Versammlung erstellten Verfassung. Zwischen 6. und 9. Juli 1848 wurde deshalb erstmals im indirekten Wahlmodus ein Reichstag gewählt. Sowohl in Wien als auch in den übrigen Teilen des Kaiserstaats sollten ihn mehrheitlich gemäßigt-liberale sowie konservative Kandidaten bilden.<sup>206</sup> Zwischen 26. Juli und 7. September 1848 wurde in diesem Reichstag als eine der wichtigsten und dauerhaftesten Errungenschaften der Revolution die Aufhebung der bäuerlichen Untertanenverhältnisse und der Grundherrschaft beschlossen.<sup>207</sup>

Der aufgrund der Wiener Oktoberkämpfe nach Kremsier ausgewichene Reichstag begann seine Sitzungen dort am 22. November und setzte seine gesetzgeberischen Tätigkeiten fort. Diese waren vor allem in den Bemühungen um den Entwurf einer dauerhaften Verfassung konzentriert. Allerdings wurde der Reichstag in dieser Kompetenz nach der gewaltsamen Niederschlagung der Revolution in Wien im Oktober 1848 zunehmend von der konsolidierten Staatsgewalt des neu aufgestellten Hofes und der neu gebildeten Regierung verdrängt.<sup>208</sup>

Die neue, von Innenminister Stadion<sup>209</sup> entworfene Verfassung wurde vom Kaiser am 4. März sanktioniert und am 7. März 1849 erlassen. Genauer gesagt wurde sie oktroyiert, wie aller-

---

<sup>201</sup> Siehe: *Rumpler*, Mitteleuropa, 261-276.

<sup>202</sup> Siehe: *Brauneder*, Verfassungsentwicklung in Österreich, 95.

<sup>203</sup> Vgl.: Pillersdorff (Pillerstorff) Franz Frh. v., Politiker. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 8 (Lfg. 36, 1976) 77.

<sup>204</sup> Vgl.: *Brauneder*, Verfassungsentwicklung in Österreich, 84-106.

<sup>205</sup> Siehe: *Seliger, Ucakar*, Wien, 209.

<sup>206</sup> Siehe: ebd. 221.

<sup>207</sup> Siehe: *Rumpler*, Mitteleuropa, 284, 348, 349; *Görlich, Romanik*, Geschichte Österreichs, 381, 382; *Werner*, deutsche Revolution, 136; *Macho*, Bach, 59, 61; *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 278; *Botzenhart*, Europa im Umbruch, 133; *Seliger, Ucakar*, Wien, 223.

<sup>208</sup> Siehe: *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 282.

<sup>209</sup> Vgl.: Stadion-Warthaussen Franz Ser. Gf. von, Verwaltungsbeamter und Politiker. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 13 (Lfg. 59, 2007) 69.

dings auch schon die Märzverfassung von 1848.<sup>210</sup> Da der Kremsierer Verfassungsentwurf<sup>211</sup> dadurch obsolet gemacht wurde, löste der Regierungschef Ministerpräsident Schwarzenberg den österreichischen Reichstag von Kremsier noch am selben Tag auf.<sup>212</sup>

Wenngleich damit dem öffentlichen Anspruch auf politische Teilhabe klare Grenzen aufgezeigt wurden, ergaben sich für die neue Regierung Veränderungen. Die oktroyierte Märzverfassung<sup>213</sup> stellte bereits den dritten Anlauf dar, das Habsburgische Staatswesen durch einen Konstitutionalismus zu modernisieren.<sup>214</sup>

„Die von Stadion ausgearbeitete oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849 unterschied sich in zentralen Punkten vom Kremsierer Entwurf. In der Souveränitätsfrage stärkte sie das Vetorecht des Monarchen, durch ein Oberhaus und einen Notverordnungsparagraphen [...] die Stellung des Herrschers und der Regierung. Neben dem Reichstag stand ein ‚Reichsrat‘ als Kabinettsrat des Monarchen. In der Nationalitätenfrage erhob sie den Satz von der ‚Gleichberechtigung aller Volksstämme‘ zum beherrschenden Prinzip.“<sup>215</sup>

In vielen Bereichen stellte die Märzverfassung allerdings auch lediglich eine Modifikation der Reichstagsentwürfe dar, vor allem die Grundrechtsbestimmungen betreffend.<sup>216</sup> Auch brachte sie einen, wenn auch nur vorübergehenden Triumph der Befürworter einer konstitutionellen Staatskonzeption. Die Regierung betrachtete sich demgegenüber als alleinig für die staatliche Ausgestaltung zuständige Institution. In ihr standen vor allem die antikonstitutionell-konservative Strömung um Ministerpräsident Schwarzenberg sowie der neuständische Kreis um Feldmarschall Windisch-Graetz dem Verfassungskonzept entgegen.<sup>217</sup> Die oktroyierte Verfassung von 1849 hielt grundsätzlich am im Reichstagsentwurf entwickelten dezentralisierten Einheitsstaat mit einer gewissen Föderalisierung fest. Zwar erhielten die cisleithanischen Länder nahezu identische Landesverfassungen, eine gemeinsame Verwaltungsorganisation, einen gemeinsamen Grundrechtskatalog und ein gemeinsames Gemeindegesetz. Für die übrigen Länder wurden aber spezielle Landesverfassungen mit besonderen Grundsätzen und einzelnen Grundrechten festgelegt. Gerade im exekutiven Bereich war bereits in der Märzverfassung eine klare Zentralisierung der Verwaltung angelegt, die Brauneder den föderalistischen Elementen klar entgegensetzt:

---

<sup>210</sup> Siehe: *Brauneder*, Verfassungsentwicklung in Österreich, 123; *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 284.

<sup>211</sup> Vgl.: *Brauneder*, Verfassungsentwicklung in Österreich, 106-120; Ian *Reifowitz*, Francis Joseph's Fatal Mistake: The Consequences of Rejecting Kremsier/ Kroměříž. In: *Nationalities Papers: The Journal of Nationalism and Ethnicity* Vol. 37, No. 2 (2005) 135, 136.

<sup>212</sup> Siehe: *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 240, 284.

<sup>213</sup> Vgl.: *Brauneder*, Verfassungsentwicklung in Österreich, 120-138.

<sup>214</sup> Siehe: *Görlich, Romanik*, Geschichte Österreichs, 382-384.

<sup>215</sup> *Rumpler*, Mitteleuropa, 315.

<sup>216</sup> Siehe: *Brauneder*, Verfassungsentwicklung in Österreich, 120.

<sup>217</sup> Siehe: ebd. 121.

„Andererseits bildete der Gesamtsaat nunmehr ein einheitliches Rechtsgebiet, besonders die bisher auf Cisleithanien beschränkten Kodifikationen des Privatrechts, das ABGB, sowie des Strafrechts, das StG, wurden nunmehr auch in den anderen Ländern in Kraft gesetzt.“<sup>218</sup>

Im Neoabsolutismus sollte diese Tendenz in den zentralisierenden Verwaltungsreformen des Innenministers Bach weitergeführt werden. Allerdings wurden die Elemente der konstitutionellen Regierungsform, welche als Parlamente der Volkssouveränität verpflichtet gewesen wären, nämlich sowohl der Reichstag als auch die Landtage, nie tatsächlich gewählt und ins Leben gerufen.<sup>219</sup>

Die oktroyierte Märzverfassung wurde also nie tatsächlich umgesetzt. Vielmehr regierte der Kaiser seit dem Staatsstreich an eben jenem 4. März 1849 wieder absolut. Die Verfassung des Habsburgischen Staatswesens bestand nur noch virtuell, während die Staatsgeschäfte auf der Grundlage der militärischen Ausnahmesituation und ministerieller Vollmachten ausgeführt wurden.<sup>220</sup> Die Ministerverantwortlichkeit selbst war in der Märzverfassung nur unzureichend geregelt worden. Dagegen wurde im August 1851 ein kaiserliches Kabinettschreiben, die so genannten „Augusterlässe“, aufgesetzt, das die Minister als alleine dem Monarchen verantwortlich erklärte und gegenüber jeder anderen politischen Autorität, wie dem Reichsrat, immunisierte.<sup>221</sup> Die ministerielle Gegenzeichnung kaiserlicher Verfügungen war nur für die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen vorgesehen. Sie wurde so auf eine bloße Garantie der Aufnahme kaiserlicher Beschlüsse durch die Minister reduziert.<sup>222</sup>

Mit dem Silvesterpatent vom 31. Dezember 1851 wurde die Märzverfassung dann auch formell wieder aufgehoben und im ganzen Reich der Absolutismus wieder hergestellt.<sup>223</sup> Drei Dokumente lagen dem zugrunde: das kaiserliche Patent zur Aufhebung der Verfassung, ein ebensolches zur Aufhebung der Grundrechte sowie ein kaiserliches Kabinettschreiben an Schwarzenberg über die Grundsätze der neuen Reichsverwaltung.<sup>224</sup> Rumpler fasst die darin

---

<sup>218</sup> Ebd. 125; siehe: ebd. 139.

<sup>219</sup> Siehe: *Brauneder*, Verfassungsentwicklung in Österreich, 128.

<sup>220</sup> Siehe: *Reifowitz*, Fatal Mistake, 141.

<sup>221</sup> Siehe: *Brauneder*, Verfassungsentwicklung in Österreich, 136, 137, 159; Thomas *Kletečka*, Die Installation der Autokratie: Von den Augusterlässen 1851 bis zur Demontage des Ministerrates 1852. In: Harm-Hinrich *Brandt* (Hg.), *Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff* (Wien, Köln, Weimar 2014) 97, 98.

<sup>222</sup> Siehe: *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 195.

<sup>223</sup> Siehe: *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 233; Oskar *Lehner*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Linz 2002) 181, 195; *Brauneder*, Verfassungsentwicklung in Österreich, 138.

<sup>224</sup> Siehe: *Rumpler*, Mitteleuropa, 323; Waltraud *Heindl*, Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848-1867. III. Abteilung. Das Ministerium Buol-Schauenstein. Band 2. 15. März 1853-9. Oktober 1853 (Wien 1979) XXIV.

skizzierten Grundlagen des dynastisch-zentralistischen Absolutismus folgendermaßen zusammen:

„Die Kronländer blieben als Bestandteile der österreichischen Erbmonarchie erhalten, erhielten aber eine von der Zentrale gesteuerte, hierarchisch aufgebaute Verwaltungsstruktur mit Statthaltereien, Kreisbehörde, Bezirksamt und Ortsgemeinde. Die Gemeindeautonomie wurde abgeschafft, die Trennung von Justiz und Verwaltung auf unterster Ebene aufgehoben, die Geschworenengerichte beseitigt, die Richter den Staatsbeamten gleichgestellt, was der Aufhebung ihrer Unabsetzbarkeit gleichkam. Es war Kübeck<sup>225</sup>, von dem die entscheidenden Gedanken des neuen Systems stammten. Den Namen erhielt die nun folgende ‚Ära Bach‘ vom Innenminister, der nicht nur die stärkste Persönlichkeit des Ministerkollegiums wurde, sondern die Idee der zentralen Reichsverwaltung in die Praxis umsetzte.“<sup>226</sup>

Die beiden Silvesterpatente 1851 hoben zwar die Verfassung und das Grundrechtspatent auf, einige wichtige Grundrechtsbestimmungen aus der Reichsverfassung ließ man aber ausdrücklich in Kraft. Dazu zählte etwa die so genannte „Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz“, die Auflösung jedes „Untertänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes“ und die Autonomie der gesetzlichen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.<sup>227</sup> Wie sein vormärzlicher Vorgänger beanspruchte zwar auch der neoabsolutistische Staat das Rechtsmonopol zu formaler politischer Macht. Allerdings betont Leigh, dass man dabei nicht mehr auf die geheimniskrämerischen, verschleiern und unaufgeklärten Methoden des Vormärz zurückgreifen wollte.<sup>228</sup> Das Staatswesen wurde zu einer neuständisch beschränkten Monarchie mit starker Dominanz des Monarchen umgebaut. Dennoch basierte die Innenpolitik Bachs auf dem Fundament veröffentlichter Gesetze, die wiederum in der oktroyierten Märzverfassung ihre Basis hatten.<sup>229</sup> Sowohl in der Stadionschen, oktroyierten Märzverfassung als auch in den Silvesterpatenten sieht Leigh grundsätzliche Bemühungen zum Aufbau neuer, gesetzlich geregelter Beziehungen des Staats zu den verschiedenen Ländern und Völkern der Monarchie.<sup>230</sup>

---

<sup>225</sup> Vgl.: Kübeck von Kübau Karl Friedrich Frh., Verwaltungsbeamter. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 4 (Lfg. 19, 1968) 320.

<sup>226</sup> Rumpler, Mitteleuropa, 323.

<sup>227</sup> Siehe: Brauner, Verfassungsentwicklung in Österreich, 140, 141.

<sup>228</sup> Siehe: Jeffrey T. Leigh, Public Opinion, Public Order, and Press Policy in the Neoabsolutist State: Bohemia, 1849-52. In: Austrian History Yearbook 35 (2004) 97.

<sup>229</sup> Siehe: Brauner, Verfassungsentwicklung in Österreich, 138.

<sup>230</sup> Siehe: Leigh, Public Opinion, 81.

### 2.1.2. Institutionen des Staats: Behördenreformen

Behördenreformen gehörten zum Modernisierungsprogramm in der konstitutionellen Phase und im Neoabsolutismus. Sie entsprangen einem erhöhten Kontrollverlangen staatlicher Akteure zur Unterstützung ihres Machtanspruchs, als auch einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis der zunehmend differenzierten Bevölkerung. Verwaltung sollte zunehmend die Rolle eines bevorzugten Instruments der fortschreitenden staatlichen Integration des Habsburgerreichs übernehmen. Auch im Neoabsolutismus wurde deshalb der Verwaltungsapparat durch eine verstärkte Rationalisierung, Bürokratisierung sowie Zentralisierung dessen Arbeitstechniken vorangetrieben. Auf diese Weise sollten Staat und Gesellschaft weiter integriert und damit für grundsätzlich alle Beteiligten das Potential gesteigert werden, in die geschilderten Wachstumsprozesse ordnend und lenkend eingreifen zu können.

Die Gendarmerie kam dabei den Interessen des Staats am Ausbau dessen Machtsphäre entgegen. Sie diente der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols sowie der flächendeckenden, räumlichen Kontrolle des beanspruchten Staatsgebiets. Dabei drängte sie die Ansprüche der feudalen Grundherrschaft ebenso zurück wie die der revolutionären Nationalgarde. Schließlich setzte sie die Anforderungen der politischen, justiziellen und öffentlichen Verwaltung in Praxis um und produzierte dadurch eine direkte Interaktion zwischen Staat und Bevölkerung.

Der Beginn des großangelegten Umbaus der Exekutive lässt sich bis zur Revolution zurückverfolgen. Angefangen wurde mit der Spitze der Verwaltung, der Regierung selbst. Am 17. März 1848 wurde per Ministerialerlass ein verantwortlicher Ministerrat an die Stelle der bisherigen Staatskonferenz, des Staatsrats sowie des Konferenzrats gestellt und Graf Kolowrat<sup>231</sup> zum provisorischen Ministerpräsidenten bestellt.<sup>232</sup> Zwei Tage nach dem Konstitutionsversprechen des Kaisers wurden auch arbeitstechnisch entscheidende Schritte zu einer Modernisierung und Rationalisierung der Verwaltung gesetzt. Einerseits durch die Überleitung der Geschäfte von den zentralen Hofstellen zu den neuen Ministerien. Innerhalb der Zentralbehörden wurde das ältere Kollegialsystem zugunsten der Ministerverantwortlichkeit verdrängt.<sup>233</sup> Diese Zentralisierung war nicht einfach eine neue Idee neoabsolutistischer Staatsmänner. Vielmehr folgte sie den Inter-

---

<sup>231</sup> Vgl.: Kolowrat-Liebsteinsky Franz Anton Graf von, Staatsmann. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 4 (Lfg. 17, 1967) 97.

<sup>232</sup> Siehe: *Seliger, Ucakar*, Wien, 207.

<sup>233</sup> Siehe: Walter *Goldingier*, III. Die Zentralverwaltung in Cisleithanien – Die zivile gemeinsame Zentralverwaltung. In: Adam *Wandruszka*, Karl *Urbanitsch* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band II. Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 101-103.

essen des liberalen Bürgertums, vertreten etwa durch den juridisch-politischen Leseverein und den niederösterreichischen Gewerbeverein.<sup>234</sup>

Am 8. Mai 1848 wurde die Organisation von Fachministerien durch Kaiser Ferdinand auf Antrag des Ministers Pillersdorf hin genehmigt. Das k. k. Ministerium des Innern ersetzte damit die Vereinigte Hofkanzlei als beherrschende Institution der österreichischen Verwaltungsorganisation.<sup>235</sup> Das Innenministerium trat auch in die Nachfolge der alten Polizeihofstelle. Zunächst umfasste sein weitreichender Wirkungskreis unter anderem die Angelegenheiten des Reichstags, das Ständewesen, die Gemeindeorganisation, öffentliche Sicherheit und Staatspolizei, Vereins- und Versammlungswesen, Adelssachen, Orden und Auszeichnungen, Lehensangelegenheiten, Militärkonskription, die Akademie der Bildenden Künste, wissenschaftliche Institute wie die Geologische Reichsanstalt und die Akademie der Wissenschaften, das Kultuswesen, die Agenden der Sanitätsverwaltung und die Gefängnisaufsicht.<sup>236</sup> Im Rahmen des fortschreitenden Ausbaus des Verwaltungsorganismus wurden dann mehrere Agenden in die Kompetenzen der ebenfalls neu aufgestellten Unterrichts-, Justiz- sowie Finanzministerien abgegeben. Nach der Amtsübernahme Bachs machte sich dieser sofort an eine Neuorganisation des Ministeriums des Innern.<sup>237</sup> Seine neue Geschäftseinteilung vom 7. September 1849 gliederte das Innenministerium als Ressort in zwei Gruppen, eine legislative und eine administrative. Diese bestanden wiederum aus vier Sektionen, welche die Verwaltungsagenden schlussendlich in verschiedene Departments aufgliederten.<sup>238</sup> So war etwa für Angelegenheiten der Polizei und Gendarmerie das Department Nr. 12 der Administrativen Sektion III zuständig.

In den Aufgabenbereich des Innenministeriums fiel zunächst also auch das Sicherheitswesen. Bach selbst hatte entscheidenden Anteil an der Aufstellung der Gendarmerie, vor allem als maßgeblicher Mitautor des provisorischen organischen Gendarmeriegesetzes und der Dienstinstruktion. Zusätzlich konnte er auch seine Pläne für die Organisation des Polizeiapparats in den untersten Instanzen durchsetzen. Dann allerdings, so Goldingers Einschätzung, stieß seine Führung der Polizeiagenden auf das Misstrauen und den Widerstand des Reichsratspräsidenten Kübeck.<sup>239</sup> Auf dessen Wirken hin wurde die Zuständigkeit des Innenministeriums für Polizeiangelegenheiten stark eingeschränkt und diese bei einer eigenen Zentralstelle zusammengefasst. Die neu errichtete Oberste Polizeibehörde begann ihre Aktivitäten aber erst am 1. Juni 1852, als

---

<sup>234</sup> Siehe: *Seliger, Ucakar*, Wien, 207.

<sup>235</sup> Siehe: *Goldinger*, Zentralverwaltung, 125.

<sup>236</sup> Siehe: ebd. 125, 126.

<sup>237</sup> Siehe: Georg *Seiderer*, Oesterreichs Neugestaltung. Verfassungspolitik und Verwaltungsreform im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach 1849 – 1859 (Wien 2015) 40-46.

<sup>238</sup> Siehe: *Goldinger*, Zentralverwaltung, 127.

<sup>239</sup> Siehe: ebd. 127.

der Generalinspektor der Gendarmerie, Feldmarschallleutnant Kempen, zu ihrem Chef berufen wurde.<sup>240</sup>

Nach der Niederschlagung der Revolution in Wien und der Flucht des Reichstags nach Kremsier wurde der Kurs der nachrevolutionären Reformpolitik ausschließlich von der österreichischen Staatsgewalt bestimmt.<sup>241</sup> Die prägende Figur der Regierung dieser Phase war Fürst Felix Schwarzenberg. Dieser wurde am 19. Oktober 1848 durch den vorübergehend in Olmütz residierenden Kaiser Ferdinand und den habsburgischen Familienrat zum Ministerpräsident bestellt.<sup>242</sup> Am selben Tag war auch Fürst Windisch-Graetz zum Oberbefehlshaber sämtlicher kaiserlicher Truppen außerhalb Italiens ernannt worden. Es war hauptsächlich Schwarzenbergs enge Beziehung zum Militär, aus der seine in der Folgezeit weitgehend anerkannte Führungsposition herrührte.<sup>243</sup> Nicht nur, dass er selbst General und Truppenkommandant in der Italienarmee Radetzky war, in der zu diesem Zeitpunkt auch der Thronfolger Franz Joseph diente. Er war darüber hinaus auch der Schwager des Oberkommandierenden Windisch-Graetz.<sup>244</sup> Mit der Bestellung Schwarzenbergs setzten die führenden Militärs einen der ihren an die Spitze der neuen Regierung.

Innenminister der am 21. November offiziell ernannten Regierung wurde Franz Seraph Graf Stadion<sup>245</sup>, bis er aufgrund seiner Erkrankung im Sommer 1849 vom zwischenzeitlichen Justizminister Alexander Bach ersetzt wurde. Dessen Posten als Justizminister übernahm in der Folgezeit Anton von Schmerling<sup>246</sup>. Weitere Mitglieder dieses neuen Kabinetts waren Karl Ludwig Freiherr von Bruck<sup>247</sup> als Handelsminister und später Finanzminister, nachdem zunächst Philipp Freiherr von Krauss<sup>248</sup> als ebensolcher gedient hatte. Weiters gehörten dem Ministerium

---

<sup>240</sup> Siehe: *Goldinger*, Zentralverwaltung, 127.

<sup>241</sup> Siehe: *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 282.

<sup>242</sup> Siehe: *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 239; *Rumpler*, Mitteleuropa, 306; *Werner*, deutsche Revolution, 139.

<sup>243</sup> Siehe: *Rumpler*, Integration und Modernisierung, 75.

<sup>244</sup> Siehe: *Rumpler*, Mitteleuropa, 306.

<sup>245</sup> Vgl.: Stadion-Warthausen Franz Ser. Gf. von, Verwaltungsbeamter und Politiker. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 13 (Lfg. 59, 2007) 69.

<sup>246</sup> Vgl.: Schmerling Anton von, Staatsmann.. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 10 (Lfg. 48, 1992) 234.

<sup>247</sup> Vgl.: Bruck Karl Ludwig Frh. von, Staatsmann. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 1 (Lfg. 2, 1954) 117.

<sup>248</sup> Vgl.: Krauß Philipp Frh. von, Staatsmann. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 4 (Lfg. 18, 1968) 232.

Ferdinand Edler von Thinnfeld<sup>249</sup> als Minister für Landwirtschaft und Graf Leo Thun<sup>250</sup> als Unterrichtsminister an.<sup>251</sup>

Ein entscheidender Erfolg der Neokonservativen um Schwarzenberg lag in der Abdankung Kaiser Ferdinands am 2. Dezember 1848 zugunsten seines erst 18-jährigen Neffen Franz Joseph.<sup>252</sup> Wie bereits erwähnt, bestand auch zwischen Schwarzenberg und dem neuen Kaiser aufgrund der gemeinsamen militärischen Erfahrung in Radetzky's Italienarmee eine besondere persönliche Beziehung. Dadurch wurde der Einfluss des Ministerpräsidenten zusätzlich enorm gesteigert.

Die neue Regierung setzte den von der Revolution initiierten Reformkurs des Staatswesens in vielen Aspekten fort, wenngleich sie den Staat zunehmend vom Konstitutionalismus weg und hin zur Wiedereinführung des Absolutismus trieb. Als wegbereitend sieht Heindl die Diskrepanz zwischen der autoritärkonservativen Regierung auf der einen Seite und der weitgehend liberalen, der Revolution von 1848 aufgeschlossen gegenüberstehenden Beamtenschaft.<sup>253</sup> Nur so konnte im Neoabsolutismus in einem umfassenden Reformwerk der liberal orientierten „Staats- und Wirtschaftsgesellschaft“ Rechnung getragen werden.

Evans hingegen charakterisiert auch das Schwarzenberg-Kabinetts selbst als zentralisierenden Modernisierer. Er betont, dass dieses keineswegs als restaurativ, sondern ganz im Gegenteil als auf breiter Front innovativ agierend angesehen werden muss.<sup>254</sup> Dadurch wurde der Staatsapparat stärker ausgebaut als jemals zuvor. Zum Beleg führt Evans einige der neuen Errungenschaften und Leistungen an:<sup>255</sup> die Einrichtung einer erstmalig einheitlichen und zentralisierten Verwaltungsorganisation, die, zumindest prinzipiell, volle Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Aufhebung bäuerlicher Untertänigkeit, den Beginn moderner Agrikultur, Industrie sowie ökonomischer Verwaltung und modernen Bankings. Das Wirtschaftswachstum wurde ebenso angetrieben wie die Besteuerung erhöht und ihre Effizienz gesteigert. Große Infrastrukturprojekte wie Straßenbau, Eisenbahn, Dampfschiffahrt und Telegraphie wurden eingeführt oder ausgebaut. Die Zahl der durch Polizeiorgane verhafteten Personen stieg von 20.000 im Jahr 1848 auf über 1.000.000 im Jahr 1854. Der gesetzgebende Apparat beschäftigte sich auch mit individuellem

---

<sup>249</sup> Vgl.: Thinnfeld Ferdinand Frh. von, Politiker und Industrieller. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 14 (Lfg. 65, 2014) 299.

<sup>250</sup> Vgl.: Thun und Hohenstein Leo (Leopold) Gf. von, Politiker. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 14 (Lfg. 65, 2014) 326.

<sup>251</sup> Siehe: *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 282; *Rumpler*, Mitteleuropa, 321; *Görlich*, *Romanik*, Geschichte Österreichs, 388, 389.

<sup>252</sup> Siehe: *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 240.

<sup>253</sup> *Heindl*, Bürokratie und Verwaltung, 240.

<sup>254</sup> Siehe: *Evans*, Austria, Hungary, 268.

<sup>255</sup> Siehe: ebd. 268, 269.

Handeln und versuchte, auf spezifischen Strukturebenen zu wirken, wie im Erlassen von Sicherheitsvorschriften für Dampflokomotiven oder Vorschriften gegen Tierquälerei.

Bereits im Vormärz wurden die im konstitutionellen Parlamentarismus notwendigen Mehrheitsentscheidungen mit der Repräsentation „sozial krass inhomogener Gruppen“ als unvereinbar empfunden.<sup>256</sup> Politische Partizipation war stark eingeschränkt. Daher setzte sich unter der Regierung Schwarzenberg der Konsens durch, die Modernisierung des Habsburgerreichs müsse auf dem Stand administrativ vermittelter, monarchischer Integration verbleiben. Damit nahm, wie bereits erwähnt, einerseits die Verwaltung praktisch die Rolle der Verfassung ein. Außerdem wurde das monarchische Prinzip zum einzigen einigenden staatsrechtlichen Band aller Länder des Reichs.<sup>257</sup> Der Staat konnte nicht ohne die Dynastie gedacht werden.<sup>258</sup>

Die Zentralisierung der staatlichen Verwaltung wurde so zum Hauptschauplatz für die Umsetzung gesellschaftlicher Modernisierung und Integration. Auch Cohen meint, dass die neoabsolutistische Regierung ihre Gegenrevolution durch bürokratische, wirtschaftliche und soziale Modernisierung betrieb, die viele Reformen der Revolutionszeit aufnahm und eine breite Transformation der Lebensumstände initiierte:

„In fact, Prince Schwarzenberg, the prime minister from November 1848 until his death in 1852, worked aggressively to modernize the government's apparatus and policies so that a revitalized state could address effectively the social and economic challenges of the era. As minister of interior, Bach, himself a liberal in spring 1848, undertook a massive renovation of the state officialdom. The new imperial authorities now gained a more unified and centralized control over all the crownlands than they had enjoyed at any previous time in the monarchy's history.“<sup>259</sup>

Auch Heindl räumt ein, dass die Modernisierung das Ziel der neoabsolutistischen Verwaltungsreform blieb.<sup>260</sup> Um die Reformen der konstitutionellen Ära mit den Anforderungen des wieder eingeführten Absolutismus zu einem geordneten Modernisierungsprozess vereinen zu können, entschied sich die Staatsführung schließlich für einen unumschränkten Verwaltungszentralismus.<sup>261</sup> Diese Entscheidung basierte auf der Überzeugung, dass nur eine straffe Verwaltung und ein starkes, staatstreues Beamtentum das heterogene Reich mit seinen verschiedenen Ländern

---

<sup>256</sup> Siehe: *Brandt*, Verwaltung, 20, 21.

<sup>257</sup> Siehe: *Evans*, Austria, Hungary, 291.

<sup>258</sup> Siehe: *Brandt*, Verwaltung, 21.

<sup>259</sup> Siehe: Gary B. *Cohen*, Education and Middle-Class Society in Imperial Austria 1848-1918 (West Lafayette 1992) 23.

<sup>260</sup> Siehe: *Heindl*, Protokolle, XXII, XXIII.

<sup>261</sup> Siehe: *Heindl*, Bürokratie und Verwaltung, 233.

regierbar machen würde. Nur so könnten die nationalen Diskrepanzen überwunden und die Reichseinheit hergestellt werden.

„Damit war der totale Verwaltungsstaat propagiert. Da man es weiterhin strikt ablehnte, eine im konstitutionellen Sinn verantwortliche Regierung oder ein Parlament ins Leben zu rufen, sondern am absolutistisch-autokratischen Regierungssystem des jungen Kaisers unangetastet festhielt, führte dies in der Folge dazu, daß sich Formen und Stil eines sich immer mehr bürokratisierenden Obrigkeitsstaats ausprägten, in dem das Behörden- und Verwaltungsrecht im Mittelpunkt stand und den überwiegenden Teil des Verfassungsrechts ausmachte“<sup>262</sup>

Heindl schließt ihre Untersuchung mit dem Fazit, dass die Verwaltungsreformen, die mit dem Silvesterpatent von Ende 1851 eingeleitet wurden, ein Mittel zum Neuaufbau von Staatlichkeit darstellten. Gleichzeitig dienten sie aber auch zur Disziplinierung der mit der Revolution von 1848 aufgetretenen heterogenen gesellschaftlichen Kräfte.<sup>263</sup> Einerseits wurde dadurch den liberal-bürgerlichen Interessen an einer modernen, rationalen sowie effizienten staatlichen Rechtssprechung und Verwaltung entsprochen. Diese stellte auch eine Grundbedingung für eine fortschreitende soziale und ökonomische Entwicklung dar. „Die Sicherheit der Person und des Eigentums eines Untertans war durch den beamteten, wenn auch seit dem Silvesterpatent nicht mehr unabhängigen Richter zweifelsohne mehr geschützt als durch die grundherrliche Obrigkeit.“<sup>264</sup> Demgegenüber betont Seiderer aber auch den systematisch repressiven, revolutionsphylaktischen Charakter des Neoabsolutismus:

„Die Unterdrückung oppositioneller Bestrebungen mit liberalen, demokratischen oder nationalen Zielsetzungen zählte zu den Kennzeichen des neoabsolutistischen Staates, der mit dem Aufbau einer politischen Polizei [...] und der Gendarmerie Instrumente der Herrschaftssicherung schuf, der Presse straffe Zügel anlegte [...] und gegen missliebige Journalisten zum Mittel der Konfinierung griff [...]. Obgleich auch der neoabsolutistische Staat rechtsstaatliche Momente aufwies, zählte die die Anwendung von Gewalt zu seinen Strukturelementen.“<sup>265</sup>

Um diese politischen Vorgänge zu erklären, verwendet Rumpler den bereits mehrfach verwendeten Begriff „Integration“:

„Als das zentrale Anliegen der Ära Schwarzenberg – Bruck – Bach erscheint mir die 1848 in radikaler Weise aufgebrochene Frage der Rettung und Neufundierung der Reichseinheit.

---

<sup>262</sup> Ebd. 233.

<sup>263</sup> Siehe: ebd. 243

<sup>264</sup> Ebd. 244.

<sup>265</sup> Seiderer, Neugestaltung, 15.

Alle restriktiven und progressiven Aktionen waren am Ziel der wirtschaftlichen (Zolleinheit, Eisenbahnbau), administrativen (Verwaltungs- und Gerichtsorganisation), kulturellen (Gymnasial- und Universitätsreform) und politischen (monarchisches Prinzip) Integration orientiert. Damit ist nicht in Abrede gestellt, dass der Neoabsolutismus ein partiell rigides Herrschaftssystem war, auch nicht, dass die Modernisierung z. B. der Verwaltung ein Mittel der Herrschaft war. Aber die reaktionären Elemente des Systems standen im Dienst der gesellschaftlichen und politischen Modernisierung.<sup>266</sup>

Im Unterschied zu Brandt und dessen Betonung des defensiven Charakters der Reformen als „Revolution von oben“ verweist Rumpler mit diesem Begriff auf deren proaktive, gestalterische Elemente.<sup>267</sup> Bis auf die Verfassung wären im Neoabsolutismus schließlich auch fast alle wichtigen Forderungen der Revolution von 1848 umgesetzt worden:

„Der neoabsolutistische Kompromiss aus gesellschaftspolitischer Modernisierung und Stärkung der monarchischen Autorität unter Verzicht auf eine machtpolitische oder verfassungsrechtliche Gleichschaltung war keine Restauration, auch keine Reaktion gegen die ‚Ideen von 1848‘, sondern Modernisierung unter Berücksichtigung der *raison d’être* des Vielvölkerstaates, der weiterhin als solcher zwar eine europäische Anomalie blieb, gleichzeitig aber den Anschluss an die europäische Entwicklung zu wahren suchte.“<sup>268</sup>

Unbestritten ist jedenfalls, dass sich eine Diskrepanz auftat zwischen den Struktureigenschaften der rationalisierten, modernisierten Bürokratie und den reaktionären politischen Zielen, die mit deren Aufbau verfolgt wurden. Diese Spannungen führten nach Heindl letztlich auch zum Misserfolg der durch die neoabsolutistischen Verwaltungsreformen angestrebten staatlichen Integration.<sup>269</sup> Indem nämlich die moderne bürokratische Struktur im neoabsolutistischen System immer weiter durchgesetzt wurde, änderte sich auch dessen Herrschaftsstruktur. Anstatt einer zunehmenden Integration von Staat und Bevölkerung wuchsen die Differenzen zwischen zunehmend liberalisierter Staats- und Wirtschaftsgesellschaft einerseits und konservativer, absolutistisch-vormärzlicher Regierung andererseits.<sup>270</sup> Die neoabsolutistische Integration zielte auf die Kongruenz von Staat und Reich bei gleichzeitiger Verhinderung der gesellschaftlichen Partizipation an diesem politischen Prozess.<sup>271</sup> Diese Schwächung des Staatsgefüges hatte demnach letztlich auch großen Anteil am Scheitern des Neoabsolutismus.

---

<sup>266</sup> Rumpler, Integration und Modernisierung, 75.

<sup>267</sup> Siehe: Rumpler, Integration und Modernisierung, 76, 77; Brandt, Verwaltung, 13, 14, 22.

<sup>268</sup> Rumpler, Integration und Modernisierung, 76, 77.

<sup>269</sup> Siehe: Heindl, Bürokratie und Verwaltung, 245.

<sup>270</sup> Siehe: ebd. 245.

<sup>271</sup> Siehe: Brandt, Verwaltung, 11-14.

De facto wurde mit dem Übergang zum Neoabsolutismus also die Verwaltung zum Hauptinstrument der staatlichen Modernisierung und gesellschaftlichen Integration in der Habsburgermonarchie. Schon vor dem Neoabsolutismus war dies von den revolutionären Kräften als entscheidendes Instrument für die Umsetzung ihres Modernisierungsprogramms erkannt worden. Bereits 1848 war wegen der Aufhebung der Grundherrschaft die Notwendigkeit entstanden, auch die Mittel- und Unterbehörden neu ordnen zu müssen.

Als unterste staatliche Ebene sollten die Bezirkshauptmannschaften mit einem Bezirkshauptmann an der Spitze errichtet werden. Die Bezirksgrenzen wurden nach Möglichkeit an die Grenzen der Sprengel der Bezirkskollegialgerichte angepasst. Mit der Ausnahme von Tirol und der Steiermark wurde in allen Ländern des heutigen Österreichs die Ebene der Kreisverwaltung aufgelöst. Der Instanzenzug sollte nun wie folgt aussehen: Bezirkshauptmann - (Kreispräsident) - Statthalter - Minister. Auch der Sicherheitsapparat wurde diesen neuen Anforderungen entsprechend ausgebaut. Im Juni 1849 wurde die Gendarmerie als Landessicherheitswache neben den bestehenden Gemeindewachen errichtet. Die Gendarmerie sollte die Gerichte und Verwaltungsbehörden unterstützen sowie für Ruhe, Ordnung und Sicherheit sorgen.<sup>272</sup>

Mit den Silvesterpatenten vom 31. Dezember 1851 wurden die Gemeinden erneut neu geordnet.<sup>273</sup> Es wurde zwischen Land- und Stadtgemeinden unterschieden, wobei der Großgrundbesitz aus den Ortsgemeinden ausgegliedert wurde. Die Gemeindevorstände wurden von der Regierung ernannt oder zumindest bestätigt. Bei Wahlen sollte den Grund- und Hausbesitzern sowie den Unternehmern ein entscheidendes Übergewicht gesichert werden. Die Öffentlichkeit war in jedem Fall von den Gemeindeverhandlungen ausgeschlossen.

Auch das Justizwesen erhielt seine neue Form. Richterliche Unabhängigkeit wurde dabei nicht mehr garantiert, die Justiz von der Verwaltung erst in der zweiten Instanz getrennt. Für die erste Instanz, die sowohl für Verwaltung als auch für Rechtssprechung zuständig war, wurden die so genannten „gemischten“ Bezirksämter eingerichtet. Lediglich in größeren Bezirken wurden eigene Bezirkskollegialgerichte eingeführt. In den Bezirksämtern wurden die Verfahren nicht öffentlich geführt. Erst ab der zweiten Instanz, dem Oberlandesgericht, mussten Strafverfahren grundsätzlich schriftlich dokumentiert werden. Die Geschworenengerichtsbarkeit wurde abgeschafft und das Privat- und Strafrecht im ganzen Kaiserstaat vereinheitlicht.

Die gesamte Verwaltung sollte nun in vier Instanzen gegliedert werden: als 1. Instanz waren die Bezirksämter zuständig für die Verwaltung auf der untersten Ebene, einschließlich Steuern sowie Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. In der 2. Instanz agierten die Kreisbehörden, aller-

---

<sup>272</sup> Siehe: *Lehner*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 195.

<sup>273</sup> Siehe: ebd. 207.

dings nur in größeren Kronländern. Die 3. Instanz bildeten die Landesstellen. Jedem Kronland stand ein Landeschef vor, in Ländern mit Kreiseinteilung in Form eines Statthalters mit Statthalterei, in Ländern ohne Kreise als Landespräsident mit Landesregierung. Ihre Aufgaben lagen jedenfalls in der Überwachung der Unterbehörden, der Erhaltung von Ruhe und Ordnung sowie der Überwachung der Presse, Vereine und Theater. Als 4. Instanz schließlich fungierten die einzelnen Minister, die ihrerseits an Weisungen des Kaisers gebunden waren. Der Reichsrat selbst hatte keine Exekutivgewalt und fungierte ausschließlich als Beratungsorgan des Kaisers.<sup>274</sup>

Wie komplex und teilweise auch mehrdeutig diese Integrationsprozesse der Bürokratie verlaufen konnten, zeigt das bereits angeführte Beispiel der Vermischung von Justiz und Verwaltung auf der Ebene der Bezirke. Mit dem Silvesterpatent wurden Ende 1851 nämlich auch die Geschworenengerichte abgeschafft und die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ausgeschaltet. Die Trennung von Justiz und Verwaltung wurde somit auf der untersten Ebene der Bezirksverwaltung und Bezirksgerichte aufgehoben.<sup>275</sup> Damit war der Schutz der Rechte einer Person nicht mehr länger gewährleistet.<sup>276</sup> Rumpler betont demgegenüber aber, dass diese Institution der „gemischten Bezirksamter“, die Bezirkshauptmannschaft und Bezirksgericht in sich vereinte, wegen ihrer einfacheren Erreich- und Nutzbarkeit eher als Vorteil betrachtet wurde. Die breite Bevölkerung konnte also durch diese Bachsche Verwaltungsreform einen drastischen Zugewinn an Rechtsstaatlichkeit erleben.<sup>277</sup> Auch Emsley sieht diese Form der Integration ländlicher, nach innen gerichteter Gemeinschaften als entscheidenden Schritt der Modernisierung des 19. Jahrhunderts. Einen dementsprechend großen Stellenwert räumt er deshalb den hierbei aktiven Agenten des Zentralstaats ein, also auch der den Justiz- und Verwaltungsapparat unterstützenden Gendarmerie.<sup>278</sup> Trotz der großen Bemühungen des neuen absolutistischen Staats, sich durch Rechtsstaatlichkeit zu legitimieren, erfolgte nach Heindl dabei in diesen gemischten Bezirksamtern auch eine staatliche Machtkonzentration und ein enormer Eingriff des Staats in das Individualleben.<sup>279</sup>

Auch auf der obersten Ebene der staatlichen Verwaltung, der Regierung, waren ständige Anpassungen notwendig. Nur so konnte zumindest versucht werden, die vom Konstitutionalismus zum Neoabsolutismus wechselnde Grundkonzeption des Staatswesens als auch die dabei aufrecht erhaltene Forderung nach gesellschaftlicher Modernisierung und staatlicher Integration

---

<sup>274</sup> Siehe: ebd. 207-209.

<sup>275</sup> Siehe: ebd. 196.

<sup>276</sup> Siehe: *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 293.

<sup>277</sup> Siehe: *Rumpler*, Mitteleuropa, 328.

<sup>278</sup> Siehe: *Emsley*, Gendarmeries and the State, 252.

<sup>279</sup> Siehe: Waltraud *Heindl*, Staat, Gesellschaft und Verwaltung im Neoabsolutismus. In: Christian *Brünner*, Wolfgang *Mantl*, Alfred J. *Noll*, Werner *Pleschberger* (Hg.), Kultur der Demokratie. Festschrift für Manfred Welan zum 65. Geburtstag (Wien, Köln Graz 2002) 103; *Heindl*, Protokolle, XXXIX.

zu harmonisieren.<sup>280</sup> Gerade für die Arbeit der Gendarmerie als neuartiger Sicherheitsbehörde war das zuständige Innenministerium von entscheidender Bedeutung. Rumpler betont, dass Schwarzenberg zwar auf der einen Seite als Soldat und Diplomat ein klarer Feind der Revolution war und auch als Politiker den Reichstag liquidieren und die von ihm oktroyierte Märzverfassung wieder sistieren ließ. Auf der anderen Seite hielt er aber an der starken Stellung der Minister gegenüber dem Monarchen und der Ministerverantwortlichkeit dem fiktiven Reichsrat gegenüber fest:

„Die Minister sollten die Politik machen, der Kaiser in voller Unabhängigkeit über den Gewalten stehen und die Reichseinheit repräsentieren. Das war die Konzeption Schwarzenbergs. Und die Regierung sollte nicht das Werkzeug des Monarchen sein, sondern alle politischen Richtungen vereinigen, sofern sie dem Staat zu dienen bereit waren.“<sup>281</sup>

Schwarzenberg konnte sich mit dieser Konzeption wie gesagt nicht durchsetzen und musste sich dem neoabsolutistischen Konservatismus fügen.

Die zentralistische Politik, die er angestoßen hatte, wurde nach seinem Tod von Kaiser Franz Joseph und seinen Beratern fortgesetzt, wenngleich auch unter spezifischen Modifikationen. Ihre Bemühungen zielten auf die Transformation des konstitutionell-ministeriellen Absolutismus und Zentralismus in einen monarchisch-bürokratischen. Federführend bei dieser Umgestaltung war vor allem der ehemalige Hofkammer-Präsident Karl Friedrich von Kübeck<sup>282</sup>, der dies bereits in der Märzverfassung betrieb. Ein Reichsrat sollte als Gegengewicht zur Regierung durch die Minister dienen.<sup>283</sup> Eingerichtet im Frühjahr 1851, hatten seine Mitglieder deshalb insbesondere die Aufgabe, die legislativen Vorhaben des Ministerrats sowie einzelner Minister zu kontrollieren. Dazu sollten sie dem Herrscher in seiner Herrschaftsausübung beratend zur Seite stehen.<sup>284</sup> Der Reichsrat sollte den Ministerrat als erstes Beratungsorgan des Monarchen ablösen.<sup>285</sup> In hartem Kampf gegen die Minister, vor allem Schwarzenberg und Bach, konnte Kübeck sein Projekt schließlich durchsetzen. So wurde der Reichsrat am 13. April 1851 unter seiner Präsidentschaft eingerichtet.<sup>286</sup>

Da Kaiser Franz Joseph am 23. Mai 1851 auch erstmals den Vorsitz im Ministerrat übernommen hatte, wurde auch die direkte Leitung der Regierung de facto von der Person des

---

<sup>280</sup> Siehe: *Kletečka*, Installation der Autokratie, 98.

<sup>281</sup> *Rumpler*, Mitteleuropa, 321.

<sup>282</sup> Vgl.: Kübeck von Kùbau Karl Friedrich Frh., Verwaltungsbeamter. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 4 (Lfg. 19, 1968) 320.

<sup>283</sup> Siehe: *Brauneder*, Verfassungsentwicklung in Österreich, 128, 129.

<sup>284</sup> Siehe: Georg Christoph *Berger-Waldenegg*, Fremde im eigenen Land? Die Neuordnung des österreichischen Paßwesens während des Neoabsolutismus. In: *MIÖG* 111 (2003) 166.

<sup>285</sup> Siehe: *Brauneder*, Verfassungsentwicklung in Österreich, 136; *Kletečka*, Installation der Autokratie, 97.

<sup>286</sup> Siehe: *Rumpler*, Mitteleuropa, 322; *Brauneder*, Verfassungsentwicklung in Österreich, 145; *Kletečka*, Installation der Autokratie, 95.

Kaisers selbst ausgeführt und der Ministerpräsident stillschweigend abgesetzt.<sup>287</sup> Die darauf folgende Aufhebung der Ministerverantwortlichkeit sowie deren Bindung alleine an den Monarchen und Thron im kaiserlichen Handschreiben vom 20. August 1851 rundeten diese Maßnahmen ab.<sup>288</sup>

Mit den Silvesterpatenten vom 31. Dezember 1851 wurde die Verfassung dann aufgehoben und mit einem den Patenten beigelegten Handschreiben des Kaisers Franz Joseph durch ein neues Regierungssystem ersetzt.<sup>289</sup> Diese Beilage enthielt die sogenannten „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“. Dadurch wurde der Staat mit Jahresbeginn 1852 zu einer neuständisch beschränkten Monarchie mit starker Dominanz des Monarchen umgebaut.<sup>290</sup> Brauneder spricht bei diesem Regierungssystem auch von einem dezentralisierten Einheitsstaat, der durch diese Verfassungsgrundsätze von 1852 geschaffen wurde.<sup>291</sup> Auch, dass der als Kronrat fungierende Reichsrat mit dem Ministerrat konkurrierte, ist demnach eine Konsequenz des Übergangs zum monarchischen Zentralismus.<sup>292</sup>

Am 14. April 1852, neun Tage nach Schwarzenbergs Tod, erklärte der Kaiser, keinen neuen Ministerpräsidenten mehr zu ernennen.<sup>293</sup> Der Ministerrat, auch als „Ministerium“ bezeichnet, wurde dadurch praktisch zur obersten Verwaltungsbehörde umfunktioniert. In der Folge wurde er auch nur mehr als „Ministerkonferenz“ bezeichnet.<sup>294</sup> Damit einher gingen Ressortverschiebungen zwischen den Ministerien, unter anderem auch die Einrichtung der sogenannten „Obersten Polizei-Behörde“.<sup>295</sup> Mit dieser Zäsur wurde die Gendarmerie endgültig aus dem Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums entfernt.

---

<sup>287</sup> Siehe: *Kletečka*, Installation der Autokratie, 97.

<sup>288</sup> Siehe: *Rumpler*, Mitteleuropa, 322; *Goldinger*, Zentralverwaltung, 103, 104; *Kletečka*, Installation der Autokratie, 96.

<sup>289</sup> Siehe: *Brauneder*, Verfassungsentwicklung in Österreich, 138.

<sup>290</sup> Siehe: ebd. 138.

<sup>291</sup> Siehe: ebd. 156.

<sup>292</sup> Siehe: ebd. 158, 159.

<sup>293</sup> *Görlich*, *Romanik*, Geschichte Österreichs, 399; *Goldinger*, Zentralverwaltung, 106.

<sup>294</sup> Siehe: *Heindl*, Protokolle, XXIV-XXVII; *Matthias Stickler*, Die Herrschaftsauffassung Kaiser Franz Josephs in den frühen Jahren seiner Regierung. Überlegungen zu Selbstverständnis und struktureller Bedeutung der Dynastie für die Habsburgermonarchie. In: Harm-Hinrich *Brandt* (Hg.), Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff (Wien, Köln, Weimar 2014) 45; *Kletečka*, Installation der Autokratie, 105-107; *Brauneder*, Verfassungsentwicklung in Österreich, 159.

<sup>295</sup> Siehe: *Brauneder*, Verfassungsentwicklung in Österreich, 159.

## 2.2. Die Institution der k. k. Gendarmerie

### 2.2.1. Reformen von Verwaltung und Sicherheitsbehörden als josephinisches Erbe

Franz Neubauer, selbst Gendarmerie-Oberinspektor 1. Klasse, räumte der Einführung der Gendarmerie eine grundlegende Bedeutung in der Modernisierung und Zentralisierung des österreichischen Staatswesens ein: „Steht doch die Gründung der österreichischen Gendarmerie an der Schwelle des modernen Österreichs, das zu dem Zeitpunkte der Aufstellung des Korps aus den Formen des fast mittelalterlichen, patriarchalischen Obrigkeitsstaates in den modernen Rechts- und Verfassungsstaat übergeleitet wurde.“<sup>296</sup> In einem Patent vom 7. Dezember 1848 war die Aufstellung einer „kräftigen vollziehenden Centralgewalt“ so auch ausdrücklich in das Programm des neuen, „freien constitutionellen“ Staats aufgenommen worden.<sup>297</sup> Die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung wurde auch durch die konservativen und reaktionären Elemente des Neoabsolutismus nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Für Kepler zeichnete sich der Neoabsolutismus vor allem durch eine enorme Steigerung des Arbeitseifers und der Reichweite der institutionellen Träger des Staatswesens aus. Die Erhöhung von Potential und Kompetenz der Verwaltung erfolgte vor allem durch modernisierte Behörden. Diese ermöglichten ein effektiveres Zusammenarbeiten von staatlicher Bürokratie und staatlicher Polizei:

„Der politisch-administrative Grundgedanke des neuen Systems, des sogenannten ‚Bachschen Systems‘, ist die äußerste Konzentration rein bürokratischer Verwaltung in den Händen der Regierung des Ministeriums, gestützt auf eine modernisierte Staatspolizei mit einem starken Gendarmeriekorps.“<sup>298</sup>

Auch Jäger betont, dass mit dem Silvesterpatent vom 31. Dezember 1851 keineswegs eine Rückkehr zu den Verhältnissen des Vormärz beschritten wurde. Die exekutive Gewalt arbeitete vielmehr weiterhin nach den Geboten des Rechtsstaats, auch wenn die Staatspolitik selbst zurück zu absolutistischen Verhältnissen tendierte.<sup>299</sup>

Die Grundlage für die Umgestaltungen der staatlichen Verwaltungs-, Justiz- und Sicherheitsapparate nach 1848 bildete das unter Maria Theresia<sup>300</sup> und Joseph II.<sup>301</sup> initiierte Reform-

---

<sup>296</sup> Franz Neubauer, *Die Gendarmerie in Österreich 1849-1924* (Wien 1925) 11.

<sup>297</sup> Siehe: Jäger, *Das große Buch der Polizei und Gendarmerie*, 62.

<sup>298</sup> Siehe: Leopold Kepler (Hg.), *Die Gendarmerie in Österreich 1849-1974. 125 Jahre Pflichterfüllung* (Graz 1974) 53.

<sup>299</sup> Siehe: Jäger, *Das große Buch der Polizei und Gendarmerie*, 69.

<sup>300</sup> Vgl.: Maria Theresia, Erzherzogin von Österreich, Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Großherzogin von Toskana. In: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 16 (1990) 176.

<sup>301</sup> Vgl: Joseph II., Kaiser. In: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 10 (1974) 617.

werk.<sup>302</sup> Auch damals waren Reformen im Sicherheitswesen notwendig gewesen.<sup>303</sup> Die Einführung eines modernen Verwaltungssystems stellte den untergeordneten Justizsenaten und Kreisämtern eine Exekutivkörperschaft zur Verfügung.<sup>304</sup> Unter Maria Theresia wurde eine Verstaatlichung des Sicherheitswesens initiiert, indem gegenüber den überkommenen städtischen und grundherrschaftlichen Wachen eigene, den Regierungsorganen selbst unterstehende Institutionen aufgebaut wurden.<sup>305</sup> Auf dem Land wurden die so genannten „Kreisdragoner“ aus halbinvaliden Soldaten der Reiterregimenter der regulären Armee gebildet.<sup>306</sup> Das von Graf Pergen<sup>307</sup> unter Joseph II. eingeführte Polizeisystem hatte das Funktionieren der neustrukturierten Bürokratie zu überwachen. So berichteten die Polizisten auch über die politischen Einstellungen einzelner Untertanen. Ihre Hauptaufgabe bestand aber weiterhin im Sicherheitsdienst und der Unterstützung der Reformgesetzgebung.<sup>308</sup> Dazu wurden in den Städten die neuen Polizeidirektionen vor allem mit Juristen besetzt und ihnen als ausführende Organe Polizeiwachen unterstellt.<sup>309</sup> Diese so genannten „Militär-Polizeiwachen“ manifestierten eindrucksvoll die zunehmende Militarisierung der Sicherheitsorgane.<sup>310</sup> Unter der Regierung Franz I.<sup>311</sup> konstatiert Kann ab 1815 eine zunehmend staatspolitische Bedeutung der Polizei. Unter dem neuen Polizeichef Graf Seidlitzky<sup>312</sup> entwickelte sich ein regelrechter „Polizeistaat“. Dieser war von 1817 an nicht nur Präsident der Polizei, sondern auch der Zensurbehörde. Hauptaufgabe der Polizei war die Bekämpfung liberaler Ideen und revolutionären Gedankenguts.<sup>313</sup> Allerdings erweiterten sich auch die anderen Tätigkeitsfelder der Polizei. Einerseits führten die Modernisierung der Grundsteuer sowie die Einführung einer indirekten Steuer für den Transport von Lebensmitteln über Stadt- und Provinzgrenzen zu einer Intensivierung der durch die Polizei zu leistenden Sicherheitsdienste und der Unterstützung von Verwaltungsbehörden. Dasselbe bewirkte auch die erst-

<sup>302</sup> Siehe: *Neubauer*, Gendarmerie, 24; *Jäger*, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie, 62.

<sup>303</sup> *Kepler*, Gendarmerie in Österreich, 78.

<sup>304</sup> Siehe: *Mayer*, Sicherheitswesen, 20, 21.

<sup>305</sup> Siehe: *Gebhardt*, Polizei und Gendarmerie, 19; *Mayer*, Sicherheitswesen, 20.

<sup>306</sup> Siehe: *Mayer*, Sicherheitswesen, 20.

<sup>307</sup> Vgl.: Pergen Johann Anton Graf von, Diplomat und Staatsmann. In: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 20 (2001) 185.

<sup>308</sup> Siehe: *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 261.

<sup>309</sup> Siehe: *Gebhardt*, Polizei und Gendarmerie, 19; Helmut *Gebhardt*, Die Gendarmerie in der Steiermark von 1850 bis heute (Graz 1997) 14; Helmut *Gebhardt*, Die Verhaftung durch Polizei und Gendarmerie von 1775 bis 1862. In: *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 4 (2016) 78.

<sup>310</sup> Siehe: *Mayer*, Sicherheitswesen, 21.

<sup>311</sup> Vgl.: Franz II. (I.) Röm.-deutscher Kaiser, Kaiser von Österreich, König von Ungarn. In: *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950*, Bd. 1 (Lfg. 4, 1956) 348.

<sup>312</sup> Vgl.: Seidlitzky von Choltitz Josef Graf, Beamter. In: *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950*, Bd. 12 (Lfg. 56, 2003) 93.

<sup>313</sup> Siehe: *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 261.

malig vollständige Aufzeichnung aller bebauten Gebiete auf dem Lande sowie aller Mietverträge in den Städten.<sup>314</sup>

In der Revolution von 1848 erfolgte zunächst ein radikaler Bruch des bisherigen Sicherheitswesens. Der so genannte „Polizeistaat Metternichs“<sup>315</sup> wurde aufgebrochen, der alte Staatskanzler selbst vertrieben, und die Sicherheitskompetenzen an das neu eingerichtete Innenministerium übertragen.<sup>316</sup> Mit der Aufstellung der Bürger- und Nationalgarden, in Wien auch der Akademischen Legion, wurde allerdings das Gewaltmonopol des Staats vorübergehend gebrochen. In den Städten konnten die bestehenden Polizeiwachen ihren Dienst nicht mehr ausüben, da die Bevölkerung den Sicherheitsdienst selbst übernahm.<sup>317</sup> Erst gegen Ende 1848 stabilisierten sich die Verhältnisse wieder, und die Polizeiorgane nahmen ihre Tätigkeiten wieder auf. Auf dem Land ergab sich durch die Abschaffung der so genannten Erbuntertänigkeit per Dekret am 7. September 1848 eine völlig neue Situation. Die bis dahin von den Grundherren ausgeübte Gerichtsbarkeit und Sicherheitspolizei ging an die neu eingerichteten Bezirksgerichte und politischen Bezirksbehörden über.<sup>318</sup> Auf der untersten Staatsebene wurde mit den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften ein neuer Verwaltungsapparat geschaffen.<sup>319</sup> Auch die Gerichtsbarkeit wurde unter Stadion und Bach völlig neu organisiert.<sup>320</sup> Diese neugeschaffenen Behörden der Verwaltung und Rechtssprechung verfügten aber zunächst über keine wirksamen Instrumente zur Umsetzung ihrer Anordnungen.<sup>321</sup> Als Vorbild für ein neuartiges Exekutivorgan, das genau diese Funktionen effektiv übernehmen sollte, wurde die 1798 von Napoleon gegründete Gendarmerie angesehen.<sup>322</sup>

---

<sup>314</sup> Siehe: ebd. 262.

<sup>315</sup> Vgl.: Metternich-Winneburg Klemens Wenzel Lothar Fürst, Staatsmann. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 6 (Lfg. 28, 1974) 249.

<sup>316</sup> Siehe: Gebhardt, Polizei und Gendarmerie, 21, 25; Siehe: Hermann Oberhummer, Die Wiener Polizei. Neue Beiträge zur Geschichte des Sicherheitswesens in den Ländern der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Bd. 1 (Wien 1938) 248.

<sup>317</sup> Siehe: Gebhardt, Polizei und Gendarmerie, 25; Franz Hesztera, Die Gendarmerie in und um Wien: mit einem Aufriß der Sicherheitsverhältnisse vor 1850 (Mattighofen 1999) 61-63; Mayer, Sicherheitswesen, 24, 25.

<sup>318</sup> Siehe: Kepler, Gendarmerie in Österreich, 79; Jäger, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie, 62, 63.

<sup>319</sup> Siehe: Gebhardt, Polizei und Gendarmerie, 25; Franz Hesztera, Die Kommandostrukturen der Gendarmerie von 1850 bis 1993 (Wien 1994) 9, 12.

<sup>320</sup> Siehe: Franz Hesztera, Kommandostrukturen, 9, 12.

<sup>321</sup> Siehe: Festschrift zur Hundertjahrfeier der Österreichischen Bundesgendarmerie (Wien 1949) 44; Franz Hesztera, Kommandostrukturen, 12.

<sup>322</sup> Siehe: Kepler, Gendarmerie in Österreich, 79.

### 2.2.2. Neubeginn der Polizei- und Sicherheitspolitik nach der Revolution 1848/49

Mit den kaiserlichen Truppen, welche die Revolutionen 1848 und 1849 Schritt für Schritt niederkämpften, begannen auch die Polizeibehörden unter den militärischen Ortskommandos wieder ihre Tätigkeiten.<sup>323</sup> Auch in der eroberten Residenzstadt Wien widmete sich die der Stadtkommandantur unterstellte Polizeibehörde sofort der Suche nach Mitgliedern der Akademischen Legion, verborgenen Waffen sowie Schriften verbotener demokratischer Vereinigungen und des Studentenkomitees.<sup>324</sup> Das staatliche Gewaltmonopol wurde rasch wieder hergestellt, auch wenn die letzten Reste der Nationalgarde erst per kaiserlichem Patent vom 22. August 1850 endgültig aufgelassen wurden.<sup>325</sup>

Zunächst, so betont Jäger, sorgte die Eroberung und Besetzung Wiens durch die k. k. Armee sowie deren führende Rolle beim Neuaufbau der Sicherheitsorgane für eine klare Verbindung von Polizeiorganen und Militär – dies auch im Bewusstsein der Zivilbevölkerung.<sup>326</sup>

„Nach dem Abzug der Kampftruppen des Feldmarschalls Alfred Fürst Windischgrätz und des Banus der Kroaten, Joseph Graf Jellachich<sup>327</sup>, nach Ungarn, verblieben in Wien vorzüglich Regimenter aus Böhmen und Mähren. Da die Militär-Polizeiwache aus Angehörigen dieser Regimenter ergänzt wurde, trat dem bestehenden Gegensatz zwischen Militär und Zivil auch noch die nationale Abneigung hinzu [...]. Die wilden Gestalten der ‚Rotmäntler‘ (Sereschaner, Serežaner), eine Eliteschar, die jedem kroatischen Verband für Sonderaufgaben und als Polizeitruppe beigegeben war, erregten mit ihren roten Kapuzenmänteln die besondere Aufmerksamkeit der Wiener.“<sup>328</sup>

Bereits am 28. März 1848 waren in einer Ministerialverordnung die Prinzipien für eine moderne Polizeiverwaltung festgelegt worden, welche unter anderem auch die Modalitäten bei Verhaftungen neu regelten.<sup>329</sup> In der darauffolgenden Phase der Neuordnung von Staat und Verwaltung unter Innenminister Bach wurden die größten Anstrengungen unternommen, um die Sicherheitsbehörden mit dem neu aufgebauten, modernisierten Verwaltungsapparat zu verbinden. Den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Polizeiarbeit war aber nur ein sehr kurzes Dasein gewährt. Sie wurden Ende 1851 mit den Silvesterpatenten ausdrücklich wieder aufgehoben.<sup>330</sup> Institutio-

---

<sup>323</sup> Siehe: *Oberhummer*, Wiener Polizei Bd. 1, 222, 223.

<sup>324</sup> Siehe: ebd. 223.

<sup>325</sup> Siehe: Franz *Hesztera*, Gendarmerie in Wien, 74.

<sup>326</sup> Siehe: ebd. 62, 63, 72, 73.

<sup>327</sup> Vgl.: Jel(l)učić von Bužim Josef Graf, General und Banus. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 3 (Lfg. 12, 1962) 99.

<sup>328</sup> Siehe: *Jäger*, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie, 59.

<sup>329</sup> Siehe: *Gebhardt*, Verhaftung, 81.

<sup>330</sup> Siehe: ebd. 81.

nell und verwaltungstechnisch gingen Ausbau und Modernisierung des Sicherheitsapparats hingegen rasant weiter.

Als Teil der umfassenden Neugestaltung von Staatswesen und Verwaltungsapparat war auch die Polizeireform von 1850 wesentlich beeinflusst vom Innenminister Bach.<sup>331</sup> In der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 10. Juli 1850, welche die Grundsätze für die Organisation der Polizeibehörden festlegen sollte, wurden erstmals die Konzepte „Staatspolizei“ und „Lokalpolizei“ eingeführt.<sup>332</sup> Die Lokalpolizei wurde dabei unterteilt in Polizeiorgane, die den politischen Behörden, also der staatlichen Verwaltung, unterstellt waren, und in Polizeiorgane, die als tatsächliche Lokalpolizei zum Wirkungskreis der Gemeinde gehörten. Auch letztere Polizeiorgane wurden aber durch die politischen Behörden des Bezirkshauptmanns für den Bezirk, des Kreispräsidenten für den Kreis, des Statthalters für das Kronland und schließlich des Ministers des Innern für das gesamte Reichsgebiet überwacht. Dazu griffen diese wiederum auf eigene Behörden zurück, die am Sitz des jeweiligen Statthalters in den größeren Städten als „Stadthauptmannschaften und Polizei-Direktionen“, in den übrigen Zentralorten als „Polizeikommissariate“ bezeichnet wurden. Die Polizeikommissariate waren ursprünglich dem Kreispräsidenten untergeordnet, mussten aber über die Stadthauptmannschaften und Polizei-Direktionen auch dem Statthalter über wichtige Vorfälle und Wahrnehmungen berichten. Die Polizeidirektionen wurden in Folge der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 24. Juli 1852 zur Einrichtung der Obersten Polizei-Behörde erneut in „Polizei-Directionen“ umbenannt.<sup>333</sup> Dabei wurden sie dem Einfluss des Innenministeriums wieder entzogen.<sup>334</sup> Bereits in den für diese Masterarbeit verwendeten polizeilichen Wochenberichte zwischen Juni 1851 und März 1852 werden beide Begriffe aber synonym gebraucht, oft sogar gleichzeitig angegeben.

Für die Polizeibehörden wurden mit der EntschlieÙung vom 10. Juli 1850 drei verschiedene Funktionsebenen festgelegt: die administrative Polizei, die gerichtliche Polizei sowie die Mitwirkung bei der Lokalpolizei der Gemeinden. Die so genannte „administrative Polizei“ unterschied sich von der behördlich-gerichtlichen Funktionsebene darin, dass sie keine repressiven Tätigkeiten umfasste, sondern beobachtende, vorbeugende und verhütende Agenden.<sup>335</sup> Innerhalb der administrativen Polizei ergab sich wiederum eine Dreiteilung: die „Staatspolizei“

---

<sup>331</sup> Siehe: *Jäger*, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie, 63.

<sup>332</sup> Siehe: ebd. 64.

<sup>333</sup> Siehe: *Jäger*, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie, 64; Helmut *Gebhardt*, Die militärische Organisation der k. k. Gendarmerie von 1849 bis 1918. In: *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 3 (2014) 76, 77.

<sup>334</sup> Siehe: Hof- und Staatshandbuch des österreichischen Kaiserthumes (Wien 1858) Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, 105; *Oberhummer*, Wiener Polizei Bd. 1, 255; *Jäger*, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie, 66; Franz *Hesztera*, Gendarmerie in Wien, 60, 61.

<sup>335</sup> Siehe: *Jäger*, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie, 66.

war zuständig für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und inneren Ruhe. Mit „Sicherheitspolizei“ war die kriminalpolizeiliche Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums gemeint. „Öffentliche Ordnung“ verblieb auch nach der Einrichtung der Obersten Polizeibehörde im Jahr 1852 weiterhin als politisch-administrative Angelegenheit im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums. Die „staatliche Polizei“ umfasste staatspolizeiliche Aufgaben im engeren Bereich, wie Meldungswesen, Passwesen und Fremdenpolizei. Mit „Lokalpolizei“ wurden hingegen alle übrigen Agenden bezeichnet, vor allem die kriminalpolizeilichen.<sup>336</sup> Genauer sollten die Zuständigkeitsbereiche von „Lokalpolizei“ im Einzelfall durch die Gemeindeordnungen der Länder sowie die Statuten der Städte geregelt werden. In der Praxis allerdings wurde dies aufgrund der bereits geschilderten, zögerlichen und lediglich provisorischen Umsetzung der Landesverfassungen und Gemeindeordnungen sowie des Einschnitts durch die Silvesterpatente Ende 1851 nur äußerst unzureichend realisiert.<sup>337</sup>

In der Polizeireform des Jahres 1850 war vorgesehen, den Polizeikommissariaten in den Städten als „eigene Polizeibehörden“ Exekutivkörper in Form der „Zivilpolizeiwache“ und der „Militär-Polizeiwache“ beizugeben. Auch den Gemeinden wurde für die Ortspolizei, sofern sie hierzu nicht eigene Gemeindeorgane bestellten, die benötigte Militär-Polizeiwache vom zuständigen Stadthauptmann bestellt.<sup>338</sup> Zur Ausführung der zensorischen Bestimmungen des Pressegesetzes wurden den Polizei-Directionen in größeren Städten auch sogenannte „Press-Bureaus“ und „Bücher-Revisions-Central-Commissionen“ direkt zugeteilt. Zur „Unterstützung und Handhabung“ des exekutiven Polizeidiensts wurde ihnen in den Städten jeweils eigene „Militär-Wach-Corps-Abteilungen“ beigegeben. Mit dem Militär-Wach-Corps in Wien war außerdem eine besondere Gewölbe-Wache vereinigt.<sup>339</sup> Auch städtische Behörden konnten bei Notwendigkeit auf die Einheiten der Gendarmerie in ihrem Umland zurückgreifen. Für Wien etwa stand so ein eigener Flügel des 1. Gendarmerieregiments, dessen Überwachungsrayon Nieder- und Oberösterreich sowie Salzburg umfasste, zur Disposition.<sup>340</sup>

---

<sup>336</sup> Siehe: ebd. 66.

<sup>337</sup> Siehe: *Jäger*, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie, 67; Franz *Hesztera*, Gendarmerie in Wien, 77-79.

<sup>338</sup> Siehe: *Jäger*, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie, 65.

<sup>339</sup> Siehe: Hof- und Staatshandbuch des österreichischen Kaiserthumes (Wien 1858) Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, 105.

<sup>340</sup> Siehe: Franz *Hesztera*, Gendarmerie in Wien, 78-80.

### 2.2.3. Französische Wurzeln der k. k. Gendarmerie

In Frankreich reichte die Gendarmerie Nationale weit zurück bis ins Mittelalter.<sup>341</sup> Das Korps der „sergents“ entstand unter König Philipp August, der diese den königlichen Gerichten zur Unterstützung gab, als er im Jahr 1190 auf Kreuzzug ging. Eine alternative Erklärung sieht die Gendarmerie mit jenen Offizieren in Verbindung, die von den Kommandanten des königlichen Heeres, den Marschällen oder „maréchaux“, zur Überwachung und Durchführung von Rechtsangelegenheiten in der Armee angewiesen wurden. Mit der zunehmenden Größe und Dienstdauer der Armee wurde auch die Bedeutung dieser Offiziere, der „prévôts des maréchaux“, gestärkt und ihnen zur Bewältigung der gesteigerten Anforderungen Kompanien eigener Soldaten zugewiesen. Diese Kompanien, genannt „maréchaussées“, wurden beständig ausgebaut und erhielten im 16. Jahrhundert schließlich auch Jurisdiktion über Zivilisten.<sup>342</sup>

Wie es der Name vermuten lässt, liegen auch die etymologischen Wurzeln der Gendarmerie in Frankreich, genauer gesagt in weiteren, ursprünglich königlichen Institutionen. Von den so genannten „Gens d'armes“ abstammend bedeutet es „Leute unter Waffen“ oder „Bewaffnete“.<sup>343</sup> Tatsächlich handelte es sich hierbei zunächst um bewaffnete Kontingente, welche feldpolizeilichen Dienst am königlichen Hof und im königlichen Heerbann leisteten, aber auch aktiv an Feldschlachten teilzunehmen hatten.<sup>344</sup>

Neben der Wortherkunft sieht Neubauer auch ideengeschichtlich die Anfänge eines zentralstaatlichen Wachkörpers in Frankreich. Konkret stellt er die Aufstellung der Gendarmerie in 15 Ordonnanzkompagnien im 15. Jahrhundert an den Beginn deren institutioneller Geschichte.<sup>345</sup> Auch diese trotz des Namens eher indirekte Vorgängerin war als so genannte „stehende“ Militäreinheit direkt an der Ausbildung moderner Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit beteiligt. Der „fiscal-military-state“ entstand als Zusammenhang von permanenten staatlichen Streitkräften und Sicherheitsorganen sowie zur Gewährleistung deren Finanzierung notwendiger, neuartiger Verwaltungsbehörden.<sup>346</sup> Die aus dieser ursprünglichen Gendarmerie im Jahr 1548 abgetrennten Maréchaussées stellten dann bereits ein zentralstaatlich organisiertes Korps zur Aufrechterhal-

---

<sup>341</sup> Siehe: *Gebhardt*, Militärische Organisation, 76.

<sup>342</sup> Siehe: *Emsley*, Gendarmes and the State, 13.

<sup>343</sup> Siehe: Alexander *Hirschfeld*, Die Gendarmerie in Österreich 1849-1989. Eine Information des Bundesministeriums für Inneres (Wien 1989) 7; *Neubauer*, Gendarmerie, 25.

<sup>344</sup> Siehe: *Hirschfeld*, Die Gendarmerie in Österreich, 7; Robert J. *Knecht*, The French Civil Wars, 1526-1598 (Harlow 2000) 22, 23.

<sup>345</sup> Siehe: *Neubauer*, Gendarmerie, 25.

<sup>346</sup> Siehe: Michael Hochedlinger, Austria's Wars of Emergence 1683-1797 (London, New York, Toronto u.a. 2003) 34-37; Jan *Glete*, Warfare, entrepreneurship, and the fiscal-military state. In: Frank *Tallett*, D. J. B. *Trim* (Hg.), European Warfare, 1350-1750 (Cambridge 2010) 300-321; David *Parrott*, The Business of War. Military Enterprise and Military Revolution in Early Modern Europe (Cambridge. New York, Melbourne u.a. 2012) 310.

tung der inneren Sicherheit des Landes dar. So gesehen können sie als Vorläufer der späteren österreichischen Gendarmerie betrachtet werden.<sup>347</sup>

Die typischen Charakteristika erhielten die Maréchaussée-Kompanien mit den Reformen des Kriegsministers Le Blanc<sup>348</sup> im Jahr 1720.<sup>349</sup> Diese Reformen legten die Grundlage für eine professionelle, staatliche Polizeiorganisation, die zwar eine militärische Einheit war, aber Polizeiaufgaben sowohl im militärischen als auch im zivilen Sektor wahrnahm. Zusammen mit späteren Reformen in den Jahren 1768 und 1778 sollte Frankreich dadurch eine Landessicherheitswache schaffen, wie sie keinem anderen Ancien Régime Europas im 18. Jahrhundert auch nur ansatzweise zur Verfügung stand.<sup>350</sup>

Auch während der Revolution wurde in Frankreich staatlicherseits der große Nutzen der Maréchaussée erkannt und diese folglich nicht nur beibehalten, sondern auch ausgebaut. Per Gesetz vom 16. Februar 1791 erfolgte die Umbenennung der Maréchaussée in „Gendarmerie Nationale“.<sup>351</sup> Die Mannschaften waren ausschließlich aus der Armee zu rekrutieren und die Gendarmerie war Teil derselben, wenn auch die Direktorien der Départements, in denen die einzelnen Einheiten stationiert waren, Einfluss in Personalfragen hatten. Als neues Emblem wurde die flammende Granate der Grenadierkompanien der Armee übernommen, welche den militärischen Elitestatus betonen sollte.<sup>352</sup> Die Aufgaben der Gendarmen blieben aber größtenteils dieselben.<sup>353</sup> Mit den politischen Ereignissen ab 1792 und vor allem den Revolutionskriegen verschlechterte sich der Zustand der Gendarmerie allerdings zusehends, bis sie schließlich aufgelöst wurde. Erst im Zuge der napoleonischen Staatsreformen wurde 1798 wieder eine neue Gendarmerie eingeführt.<sup>354</sup>

Anfang Mai 1800 wurde General Étienne Radet<sup>355</sup> mit der Reorganisation des gesamten Gendarmeriekorps beauftragt, später arbeitete dieser auch an der Aufstellung von Gendarmerie-Legionen in Italien, Norddeutschland und den Niederlanden. Die Mannschaftsstärke wurde auf insgesamt 16.500 Mann gehoben, wobei vor allem der Anteil der Gendarmen zu Fuß gesteigert

---

<sup>347</sup> Siehe: Neubauer, Gendarmerie, 26.

<sup>348</sup> Vgl.: Le Blanc Claude, Staatsmann. In: Online-Ausgabe der Deutschen Biographie, online unter <<https://www.deutsche-biographie.de/pnd1019738138.html>> (30.Juli.2018).

<sup>349</sup> Siehe: Gerald Hesztera, Die Ursprünge der Gendarmerie und ihres Korpsabzeichens. In: Fritz Hörmann, Gerald Hesztera (Hg.), Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich (Wien 1999) 26.

<sup>350</sup> Siehe: Emsley, Gendarmes and the State, 17.

<sup>351</sup> Siehe: ebd. 42.

<sup>352</sup> Siehe: Gerald Hesztera, Die Ursprünge der Gendarmerie, 27.

<sup>353</sup> Siehe: Emsley, Gendarmes and the State, 42.

<sup>354</sup> Siehe: Hirschfeld, Die Gendarmerie in Österreich, 7; Neubauer, Gendarmerie, 26.

<sup>355</sup> Vgl.: Radet Étienne Baron, General. In: Charles Mullié, Biographie des célébrités militaires des armées de terre et de mer de 1789 à 1850, Bd. 1 (Paris 1852) 477.

wurde. Außerdem erhielt die Institution eine neue Kommandostruktur mit einem so genannten „Premier Inspecteur Général de la Gendarmerie“ an der Spitze.<sup>356</sup>

Durch die Expansion unter Napoleon wurde auch die Gendarmerie dorthin exportiert, wo die Franzosen neue Verwaltungseinheiten aufbauten.<sup>357</sup> Auch in Österreich wurde so 1805 nach der Schlacht von Austerlitz eine Gendarmerie etabliert, die neben 51 erfahrenen französischen Gendarmen auch 240 Einheimische aufnehmen sollte.<sup>358</sup> Dazu hatte Napoleon in einer vom 3. Dezember 1805 aus Linz datierenden Verfügung die „Errichtung einer Gensdarmerie zur Herhaltung der Sicherheit der Landstraßen und der öffentlichen Ruhe, sowie auch zur Hindanhaltung aller Räubereien in Österreich“ angeordnet.<sup>359</sup> Sämtliche Chargen hatten Franzosen zu sein, die Mannschaftsbestände dieser Gendarmerie aber sollten durchaus mit Landesbewohnern ergänzt werden.<sup>360</sup> Auch in den aus vormals Habsburgischen Territorien gebildeten Einheiten der Illyrischen Provinzen und des Königreichs Italien wurden Gendarmerie-Legionen rekrutiert.<sup>361</sup> Von längerer Dauer waren diese Einheiten aber nicht, mit einer bedeutenden Ausnahme. Als die Lombardei, die einen Teil des Königreichs Italien gebildet hatte, von Habsburgischen Truppen im Mai 1814 zurückerobert worden war, wurde die dortige Gendarmerie auf Drängen des Militärs als 1.000 Mann starkes Regiment in die Kaiserliche Armee eingegliedert.<sup>362</sup> „Men who had learned the role of the gendarme under Napoleon, now carried out the same duties, in the same places, for the Habsburg emperor [...]“<sup>363</sup> Dieses Regiment sollte das Vorbild für die mehr als 30 Jahre später aufgestellte k. k. Gendarmerie bilden.<sup>364</sup>

#### 2.2.4. Das Lombardische Gendarmerie-Regiment und sein Erbe

Mit dem Zusammenbruch der Herrschaft Napoleons verschwand die Gendarmerie aus den meisten Landesteilen des Habsburgerreichs, aber nicht aus allen. In den italienischen Gebieten, welche Österreich 1815 durch den Wiener Kongress in Form der Lombardei und des Gebiets der nicht wieder hergestellten Republik Venedig zugesprochen bekam, bestand sie weiter.<sup>365</sup>

Nach dem Wiener Kongress verfügte der österreichische Staat in den Provinzen über verschiedene Organe zur Wahrnehmung der Sicherheitspolitik. In der Lombardei und in Südtirol

---

<sup>356</sup> Siehe: *Emsley*, *Gendarmes and the State*, 59, 60.

<sup>357</sup> Siehe: *Hirschfeld*, *Die Gendarmerie in Österreich*, 7; *Neubauer*, *Gendarmerie*, 26.

<sup>358</sup> Siehe: *Emsley*, *Gendarmes and the State*, 164, 188; *Gerald Hesztera*, *Die Ursprünge der Gendarmerie* 26.

<sup>359</sup> Siehe: *Hirschfeld*, *Die Gendarmerie in Österreich*, 7.

<sup>360</sup> Siehe: *Festschrift Bundesgendarmerie*, 44; *Franz Hesztera*, *Kommandostrukturen*, 9.

<sup>361</sup> Siehe: *Emsley*, *Gendarmes and the State*, 168, 169.

<sup>362</sup> Siehe: *Emsley*, *Gendarmes and the State*, 186; *Mayer*, *Sicherheitswesen*, 22.

<sup>363</sup> *Emsley*, *Gendarmes and the State*, 186.

<sup>364</sup> Siehe: *Franz Hesztera*, *Kommandostrukturen*, 9.

<sup>365</sup> Siehe: *Mayer*, *Sicherheitswesen*, 22.

stand ein Gendarmerieregiment, in Venetien ein Polizeiwachkorps, in allen übrigen Provinzen verblieben die Kreisdragoner, welche noch aus den Reformen unter Maria Theresia hervorgegangen waren.<sup>366</sup> Das lombardisch-südtirolerische Gendarmerieregiment bezeichnet Neubauer als Keimzelle, „aus der die österreichische Gendarmerie hervorging“ und dessen Organisation als „grundlegend für die gesamte Organisation der Gendarmerie“.<sup>367</sup>

Die Wurzeln der k. k. Gendarmerie im Kaisertum Österreich reichen somit zurück zu jenem Gendarmerieregiment, welches sie im Jahr 1814 in der Lombardei übernommen hatte.<sup>368</sup> Dieses operierte als Bestandteil der Armee unter dem Kommando eines in Mailand stationierten Feldmarschallleutnants.<sup>369</sup> Es war ungefähr 1.000 Mann stark. Diese Mannschaft war in fünfeinhalb Eskadronen gegliedert, wobei in jeder der neun Provinzen der Lombardei eine halbe Eskadron, also ein Flügel, stationiert war.<sup>370</sup> Da es von der französischen Regierung aufgestellt und organisiert worden war, gliederte sich das Regiment nach militärischem Vorbild eigentlich in 10 Flügel oder Halbeskadronen, wobei der zehnte Flügel als Unterrichts-Depot diente und für Südtirol ein zusätzlicher elfter Flügel aufgestellt wurde.<sup>371</sup> Jeder Flügel zerfiel in Züge, diese in Sektionen, diese in Brigaden. Die Gendarmerie bildete einen Teil der Armee, erhielt aber höhere Gebühren.<sup>372</sup> Die personelle Ergänzung sollte aus einheimischen Regimentern der Armee erfolgen, wobei für die Kandidaten eine halbjährige Probezeit vorgesehen war.<sup>373</sup> Diese neu aufgenommen Mitglieder wurden „Eleven“ oder „Allievi“ genannt.<sup>374</sup> Als Inspektor dieses Regiments fungierte, wie bereits erwähnt, ein Feldmarschallleutnant, dem zur Geschäftsausführung drei Offiziere und fünf Unteroffiziere unterstanden.<sup>375</sup>

Im Kriegsfall musste von diesem lombardischen Gendarmerieregiment eine vollständige Eskadron gebildet werden und bei der Armee Dienst als Feldgendarmerie oder direkt vor dem Feind leisten. In Friedenszeit fungierte diese Gendarmerie als Landessicherheitswache.<sup>376</sup> Ihre Anordnungen galten als im Namen des Landesfürsten erteilt und mussten selbst von Offizieren außer Dienst befolgt werden.

---

<sup>366</sup> Siehe: *Kepler*, Gendarmerie in Österreich, 78; *Neubauer*, Gendarmerie, 24, 28; *Mayer*, Sicherheitswesen, 20-23.

<sup>367</sup> Siehe: *Neubauer*, Gendarmerie, 28.

<sup>368</sup> Siehe: *Walter Wagner*, Die k. (u.) k. Armee – Gliederung und Aufgabenstellungen. In: *Adam Wandruszka*, *Karl Urbanitsch* (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band V. Die bewaffnete Macht* (Wien 1987) 237; *Gebhardt*, Militärische Organisation, 77.

<sup>369</sup> Siehe: *Hirschfeld*, Die Gendarmerie in Österreich, 9.

<sup>370</sup> Siehe: ebd. 9.

<sup>371</sup> Siehe: *Hirschfeld*, Die Gendarmerie in Österreich, 9; *Wagner*, k. (u.) k. Armee, 237; *Mayer*, Sicherheitswesen, 22.

<sup>372</sup> Siehe: *Wagner*, k. (u.) k. Armee, 237.

<sup>373</sup> Siehe: ebd. 237.

<sup>374</sup> Siehe: *Neubauer*, Gendarmerie, 28-30.

<sup>375</sup> Siehe: ebd. 28-30.

<sup>376</sup> Siehe: *Kepler*, Gendarmerie in Österreich, 80.

Neben dem lombardischen Gendarmerieregiment hatte Österreich 1846 bei der Okkupation Krakaus auch das dortige Gendarmeriekorps übernommen und konnte sich von den Vorteilen dieser Institution überzeugen.<sup>377</sup> Dieses Gendarmeriekorps war vom Freistaat Krakau im Jahr 1839 aufgestellt worden und bestand aus 70 Mann unter einem Offizier.<sup>378</sup>

Die Aufstellung einer einheitlichen Landessicherheitswache erhielt auch Antrieb durch die positiven Erfahrungen mit regionalen Sicherheitsorganen. Bereits Ferdinand III. hatte 1638 die Gründung eines eigenen, allgemeinen Sicherheitswachkorps zur Bekämpfung des Räuberwesens in der Slowakei und Walachei veranlasst. Diese so genannten „Portaschen“ wurden 1717 neu organisiert und in einen Wachkörper von 6 Korporalschaften zu je 9 Mann umstrukturiert.<sup>379</sup> Trotz ihrer Brauchbarkeit wurden die Portaschen 1829 aufgrund politischen Drucks wieder aufgelöst.<sup>380</sup> Die dezentralen, vor allem ständischen politischen Kreise verhinderten im Vormärz die Aufstellung moderner, zentralisiert geführter allgemeiner Sicherheitsbehörden auf dem Land. Auch als Graf Stadion 1846 in seiner Funktion als bevollmächtigter Hofkommissär für Galizien in den 18 Kreisen dieser Provinz die Aufstellung einer provisorischen Landessicherheitswache nach dem Vorbild der Gendarmerie und der Portaschen vorantrieb, wurde ihm auf kaiserliches Geheiß hin verboten, diese „Gendarmerie“ zu nennen. Wie die Gendarmerie aber unterstand auch diese Wache in disziplinärer Hinsicht und innerer Organisation den militärischen Vorgesetzten. Ihre Dienstaufführung war auf die Anleitung durch Zivilbehörden ausgelegt.<sup>381</sup>

Auf eine systematische Ausweitung auf das gesamte Staatsgebiet musste man nach der Übernahme des lombardischen Gendarmerieregiments noch mehr als drei volle Jahrzehnte warten. Erst die revolutionären Ereignisse von 1848 und 1849 gaben zu dieser Entwicklung den entscheidenden Anlass. Die neuen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden benötigten eine entsprechend geeignete exekutive Institution. Als Organ der Behörden musste die Gendarmerie nach einheitlichen, allgemeingültigen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten für Ordnung und Sicherheit sorgen.<sup>382</sup> Neubauer betrachtet deren flächendeckende Einführung deswegen sowohl als Konsequenz wie auch als entscheidendes Instrument der mit der Revolution von 1848 beginnenden Umgestaltung und Erneuerung des Staatswesens der Habsburgermonarchie.<sup>383</sup>

Die technische Umsetzung von Verwaltung und Rechtsprechung in den österreichischen Ländern war 1848 im Wesentlichen noch dieselbe wie in den Regierungszeiten von Maria

---

<sup>377</sup> Siehe: *Wagner*, k. (u.) k. Armee, 237.

<sup>378</sup> Siehe: ebd. 237.

<sup>379</sup> Siehe: *Kepler*, Gendarmerie in Österreich, 78.

<sup>380</sup> Siehe: ebd. 80.

<sup>381</sup> Siehe: ebd. 80.

<sup>382</sup> Siehe: *Hirschfeld*, Die Gendarmerie in Österreich, 9.

<sup>383</sup> Siehe: *Neubauer*, Gendarmerie, 31.

Theresia und Josef II. Zwar waren 1803 ein modernes Strafgesetz und 1811 ein bürgerliches Gesetzbuch veröffentlicht und verbindlich gemacht worden. Trotzdem waren aber weder alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich, noch gab es in den meisten Ländern überhaupt staatliche Gerichts- und Verwaltungsbehörden in der untersten Instanz. Dort übten die Grundherren die Patrimonialgerichtsbarkeit mit ihren eigenen Grund- und Ortsrichtern aus. Der Großteil der Landbevölkerung lebte als Untertanen entweder auf ihrem eigenen Grund, der aber mit Abgaben und Robot an die jeweilige Herrschaft belastet war, oder auf dem Boden des Grundherrn. Tirol bildete in dieser Hinsicht eine Ausnahme von der erstinstanzlichen Verwaltung und Rechtssprechung durch städtische Magistrate oder ländliche Grundherren. Sonst mußte sich die Bevölkerung in den nächsten Instanzen an die Kreisämter sowie die Statthaltereien oder Gubernien wenden, um überhaupt mit staatlichen Behörden in Kontakt treten zu können. Ihre Funktion als Berufungsbehörden für Stadtbürger und Landbevölkerung wurde aber durch ihre geheime Verfahrensführung stark beeinträchtigt. Außerdem unterstand der Adel sowohl in Privat- wie Strafrechtsangelegenheiten nicht diesen staatlichen Behörden, sondern einer ständischen Institution jeder Provinz, den sogenannten Landrechten.<sup>384</sup>

Neubauer betont die Radikalität der gesellschaftlichen Umwälzungen, in welcher die Gendarmerie gegründet wurde. Die neuen Institutionen hatten auch den Zweck, diese Veränderungen zwischen 1848 und 1851 weiter anzutreiben.<sup>385</sup> Ziel dieser Reformen war eine zunehmende Integration von Staat und Bevölkerung durch modernisierte Verwaltungs- und Sicherheitsbehörden, die erstmals auf breiter Basis den direkten Kontakt zwischen den beiden Ebenen herstellten.<sup>386</sup>

Die Auflösung des Untertanenverbands und die Grundentlastung stellten nach Neubauer einen enormen Einschnitt und eine gewaltige organisatorische Aufgabe dar. Logisch konsequent sieht er deshalb Alexander Bach, Justizminister ab Juli 1848, Innenminister ab März 1849, an die ebenso grundlegende Reform der Verwaltung und des Gerichtswesens gehen. Das von Minister Graf Stadion bereits am 17. März 1849 erlassene Gemeindegesetz wurde von Bach umgearbeitet und am 7. März 1850 verlautbart. Allerdings wurde es durch die Silvesterpatente Ende 1851 wieder bis 1859 aufgehoben.<sup>387</sup>

Nach den Wirren der Revolutionen herrschte bei den politisch maßgeblichen Stellen aber grundsätzlich ein Konsens über die Notwendigkeit der Schaffung einer funktionsfähigen, allge-

---

<sup>384</sup> Siehe: ebd. 31, 32.

<sup>385</sup> Siehe: ebd. 32.

<sup>386</sup> Siehe: Franz Hesztera, Gendarmerie in Wien, 73.

<sup>387</sup> Siehe: Neubauer, Gendarmerie, 32-34.

meinen Landessicherheitswache.<sup>388</sup> Die Idee, das lombardische Gendarmerieregiment zum Vorbild für ein im gesamten Staatsgebiet aufzustellendes Korps zu nehmen, ging angeblich von Ministerpräsident Fürst Felix Schwarzenberg persönlich aus.<sup>389</sup> Bach jedenfalls erreichte mit einem „alleruntertänigsten Vortrag“ am 3. Juni 1849 die Zustimmung des neuen Kaisers Franz Joseph.<sup>390</sup>

Erst nach der Oktroyierung der Verfassung und persönlicher Übernahme des Armeeoberbefehls durch Kaiser Franz Joseph wurden somit die bereits länger gehegten Überlegungen zur Ausdehnung der Gendarmerie auf die gesamte Monarchie Wirklichkeit. Auf Anregung des Ministerpräsidenten Schwarzenberg wurde der dahingehende Antrag des Innenministers Bach schließlich schon am 8. Juni 1849 genehmigt.<sup>391</sup> In der Kommission, welche die Aufstellung der neuen Gendarmerie für das gesamte Staatsgebiet vorbereiten sollte, arbeiteten unter anderem der Generalmajor Ritter von Dreihann<sup>392</sup> für die Armee, der Ministerialrat von Kreissle<sup>393</sup> für das Finanzministerium, der Ministerialrat Freiherr von Soiron<sup>394</sup> für das Kriegsministerium, der Ministerialrat von Fliesser<sup>395</sup> für das Justizministerium, der Ministerialrat und Wiener Stadthauptmann Noe von Nordberg<sup>396</sup>, der Ministerialrat Maltz<sup>397</sup> für das Ministerium des Inneren sowie der Major Francois des k. k. lombardischen Gendarmerieregiments.<sup>398</sup> Der Text des „Resolutionsentwurfes“ lautet folgendermaßen:

„Ich bewillige die Errichtung einer Landesgendarmerie in Meinem gesamten Reiche nach den angedeuteten Grundsätzen und ermächtige Meinen Minister des Innern die in dieser Beziehung erforderlichen weiteren Verhandlungen im Einvernehmen mit den hiebei beteiligten Ministerien zu pflegen und Mir die geeigneten Vorschläge zu erstatten.“<sup>399</sup>

---

<sup>388</sup> Siehe: *Emsley*, *Gendarmes and the State*, 224.

<sup>389</sup> Siehe: *Hirschfeld*, *Die Gendarmerie in Österreich*, 9; *Kepler*, *Gendarmerie in Österreich*, 80; *Emsley*, *Gendarmes and the State*, 224.

<sup>390</sup> Siehe: *Kepler*, *Gendarmerie in Österreich*, 80; *Emsley*, *Gendarmes and the State*, 224.

<sup>391</sup> Siehe: *Wagner*, k. (u.) k. Armee, 237; *Kepler*, *Gendarmerie in Österreich*, 81; *Mayr* (Hg.), *Tagebuch Kempen*, 22.

<sup>392</sup> Vgl.: Dreihann Johann Ritter von und zu Sulzberg am Steinhof, General. In: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich*, Bd. 24 (1872) 394.

<sup>393</sup> Vgl.: Kreissle von Hellborn Heinrich, Beamter und Musikschriftsteller. In: *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950*, Bd. 4 (Lfg. 18, 1968) 246.

<sup>394</sup> Vgl.: Soirin Carl Frh. v., Ministerialrat. In: Michael *Hahn*, *Handbuch für den Adel und die Ordensritter Oesterreichs. Ein Rathgeber in allen österreichischen Adels- und Ordensangelegenheiten* (Pest 1856) 164.

<sup>395</sup> Vgl.: Fliesser Ludwig v., Ministerialrat. In: *Hahn*, *Handbuch für den Adel Österreichs*, 163, 195.

<sup>396</sup> Vgl.: Noé von Nordberg Karl Gustav, Polizeibeamter. In: *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950*, Bd. 7 (Lfg. 32, 1976) 142.

<sup>397</sup> Vgl.: Maltz von Maltenau Karl Ludwig, Polizeifachmann. In: *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950*, Bd. 6 (Lfg. 26, 1973) 41.

<sup>398</sup> Siehe: *Kepler*, *Gendarmerie in Österreich*, 81; *Hirschfeld*, *Die Gendarmerie in Österreich*, 9; *Neubauer*, *Gendarmerie*, 35.

<sup>399</sup> *Hirschfeld*, *Die Gendarmerie in Österreich*, 9, 11.

Aus dieser kaiserlichen Entscheidung gingen im Konkreten zwei Aufträge hervor: erstens die tatsächliche Aufstellung der Gendarmerie und zweitens die Ausarbeitung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage für diese.<sup>400</sup>

Mit der Organisation der Gendarmerie betraute Kaiser Franz Joseph bereits im Juli 1849 den damaligen Militärdistriktskommandanten von Ofen, den Feldmarschallleutnant Johann Kempen Freiherr von Fichtenstamm.<sup>401</sup> Als wichtigste gesetzliche Grundlagen wurden unter maßgeblicher Mitarbeit Bachs bis 1850 das so genannte „provisorische organische Gesetz der Gensd’armie in dem österreichischen Kaiserstaate“ sowie die so genannte „Dienst-Instruction für die Landes-Gensd’armie“ erarbeitet und erlassen.<sup>402</sup>

## 2.2.5. Die Aufstellung der k. k. Gendarmerie

### 2.2.5.1. Normative Grundlagen in Gesetzestexten und Dienstreglements

Die Aufstellung, Organisation und funktionale Eingliederung der Gendarmerie in den modernisierten Verwaltungsapparat musste dessen erhöhten Ansprüchen an rationaler Ordnung und bürokratischer Form entsprechend in normativen Texten festgehalten werden. Dafür wurden das so genannte „provisorische organische Gesetz der Gensd’armie in dem österreichischen Kaiserstaate“<sup>403</sup> am 18. Jänner 1850 sanktioniert, und auch die so genannte „Dienst-Instruction für die Landes-Gensd’armie“<sup>404</sup> erschien noch im Jahr 1850.<sup>405</sup>

Die ebenfalls am 18. Jänner 1850 erlassene Strafprozessordnung bildete den Hintergrund für die im Gendarmeriegesetz und in der Dienstinstruktion vorgeschriebenen Regelungen.<sup>406</sup> Sie selbst ging auf die Bestimmungen des Grundrechtspatents von 1849 zurück. Dieses wiederum hatte das gesamte Strafverfahren einer umfassenden Modernisierung unterzogen und viele Neuerungen eingeführt, unter anderem die Staatsanwaltschaften.<sup>407</sup> Die Strafprozessordnung blieb bis zur Einführung einer neuen Strafprozessordnung am 29 Juli 1853 bestehen. Zwischenzeitlich wurden in der Praxis der Polizeiorganisation für die Arbeitsweisen der verschiedenen Sicherheitsbehörden jedoch viele eigenständige Bestimmungen getroffen, vor allem nach dem

---

<sup>400</sup> Siehe: ebd. 11.

<sup>401</sup> Siehe: *Hirschfeld*, Die Gendarmerie in Österreich, 11; Festschrift Bundesgendarmerie, 44, 45.

<sup>402</sup> Siehe: *Mayr* (Hg.), Tagebuch Kempen, 23.

<sup>403</sup> Vgl. Signatur: AT-OeStA/AVA Inneres MdI Präsidium A 711.

<sup>404</sup> Vgl.: Gendarmeriegesetze 1850, 1894 und 1918 samt Gendarmerie-Dienstinstruktionen. Herausgegeben von proLIBRIS Verlagsgesellschaft (Linz 2014) 49-112.

<sup>405</sup> Siehe: *Kepler*, Gendarmerie in Österreich, 82.

<sup>406</sup> Siehe: *Gebhardt*, Verhaftung, 82.

<sup>407</sup> Siehe: ebd. 82.

Aufbau der Obersten Polizeibehörde ab 25. April 1852.<sup>408</sup> Das für diese Periode angewandte Strafgesetz stammte aus dem Jahr 1803, es wurde 1852 lediglich einer Redaktion unterzogen.<sup>409</sup>

Das Gendarmeriegesetz selbst wurde als juristische Grundlage für die Institution der Gendarmerie per Verordnung des Innenministers in allen Kronländern verbindlich verlautbart.<sup>410</sup> Darin wird die Gendarmerie als militärisch organisierter Wachkörper definiert, welcher einen Bestandteil der Armee bildet, alle Auszeichnungen des Militärs genießt, der Militärgerichtsbarkeit untersteht und in eine den verschiedenen Kronländern entsprechende Zahl von Regimentern gegliedert ist. Ihre gesetzlich geregelten Tätigkeitsbereiche lassen sich im Wesentlichen in zwei Gruppen unterteilen: erstens die Sorge für innere Sicherheit und zweitens die Tätigkeit als Exekutivorgan für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und politischen Landes- sowie Bezirksbehörden.<sup>411</sup>

Als Bestandteil der Armee verrichtete die Gendarmerie feldpolizeiliche Aufgaben nur im Kriegsfall. Im Normalfall der Friedenszeiten war sie ausschließlich für die Herstellung der öffentlichen Sicherheit zuständig und unterstand dazu auch den Zivilbehörden. Innerhalb des neuen Systems der Bachschen Verwaltungspyramide war sie in den Kronländern so über den jeweiligen Landes-Polizeidirektor dem jeweiligen Statthalter untergeordnet, darunter den Kreispräsidenten und den Bezirkshauptmännern. Die Gendarmerie unterstand bei ihrer Errichtung also grundsätzlich dem Kriegsministerium, nur bei sicherheitsdienstlichen Angelegenheiten dem Innenministerium, wobei letztere allerdings eben den Arbeitsalltag der Gendarmerie bilden sollten.<sup>412</sup> Das Gendarmeriegesetz legt in 95 Paragraphen, aufgeteilt auf 11 Kapitel die gesamte Organisation der k. k. Gendarmerie umfassend fest.

Kapitel I enthält allgemeine organisationsrechtliche Regelungen über Stand und Verteilung der Regimenter, deren Gliederung in Unterabteilungen, die Zuteilung der Stabs- und Oberoffiziere sowie das Verhältnis der Regimenter zur General-Inspektion.

Kapitel II regelt dienstrechtliche Bestimmungen wie Aufnahme, Dienstzeit, Probezeit sowie Besetzung von Offiziers- und Unteroffiziersstellen.

In Kapitel III werden die Vorschriften über die Aufgabenstellung des Gendarmeriediensts festgehalten. Dazu zählten Tätigkeiten wie Anzeigen, Festnahmen, Personen- und Passkontrollen, Aufsicht von Volksversammlungen, Überwachung der Kommunikations-Infrastruktur, Beistand zu Rechtspflege und Steuererhebung, Gefangeneneskorte, Herstellung von Ruhe, Ordnung

---

<sup>408</sup> Siehe: ebd. 83, 84.

<sup>409</sup> Siehe: Festschrift Bundesgendarmerie, 97.

<sup>410</sup> Siehe: *Hirschfeld*, Die Gendarmerie in Österreich, 12.

<sup>411</sup> Siehe: ebd. 12.

<sup>412</sup> Siehe: *Jäger*, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie, 165; *Gebhardt*, Militärische Organisation, 78.

und Sicherheit, Patrouillen, Assistenz bei Aktivitäten des Militärs wie Vorspann, Einquartierungen und Märschen. Außerdem umfassten sie auch die ordentliche Führung der Dienstbücher sowie die kontrollierte Kommunikation mit den Behörden.

In Kapitel IV werden die entsprechenden Vorschriften zur Vollziehung und Ausführung der in Kapitel III vorgeschriebenen Aufgaben gemacht. Hervorgehobene Bedeutung haben dabei die Festlegung des besonderen rechtlichen Charakters der Person des Gendarmen sowie die Bestimmungen des Waffengebrauchs.

Kapitel V regelt die Positionen der Offiziere und Unteroffiziere in der Gendarmerie sowie deren Verhältnis zu den Zivilbehörden, Regimentsstäben und Depotflügeln.

In Kapitel VI wird das Verhältnis zwischen Gendarmerie und Militär sowie anderen Wachbehörden bestimmt. Vor allem werden die Möglichkeiten der Verwendung der Gendarmerie durch Militär-Autoritäten sowie die ordentliche Kommunikation mit Militärbehörden geregelt.

Kapitel VII regelt die materielle Vergütung und Versorgung der Gendarmen in Form von Bezahlung, Unterkünften, Pensionen und Invalidenversorgung sowie der Versorgung deren Angehörigen als Witwen und Waisen.

In Kapitel VIII werden vor allem innerhalb der einzelnen Regimenter und Flügel die Verantwortlichkeiten für die korrekte Verwaltung der Kassen sowie die ordentliche Rechnungsführung festgelegt.

Kapitel IX regelt die Belohnungen und Prämien für ausgezeichneten Dienst, verweist bei Verfehlungen aber auch auf die zutreffenden Bestimmungen der Militär-Straf-Vorschriften.

In Kapitel X wird die ordentliche Ausrüstung der Gendarmen für ihre Dienstauführung bestimmt.

Kapitel XI schließlich legt fest, wie die Gendarmerie im Kriegsfall einzusetzen ist.

Die neben dem Gendarmeriegesetz zweite wichtige normative Grundlage für den Einsatz der Gendarmerie als Landessicherheitsbehörde stellte die im Juni 1850 erschienene Dienstinstruktion dar.<sup>413</sup> Diese enthielt detaillierte Anweisungen zur Dienstauführung und richtete sich vor allem an die Gendarmen selbst. Während das Gendarmeriegesetz also in erster Linie als rechtliche Grundlage nach außen wirken sollte, nahm die Dienstinstruktion den Stil eines für den internen Gebrauch gedachten Merk- und Lehrbuchs an.<sup>414</sup> Es verlangte militärische Eigenschaften in der persönlichen Haltung und Handlungsweise des individuellen Gendarmen. Der Inhalt der Dienstinstruktion ist aufgeteilt auf zwei Teile mit insgesamt sieben Kapiteln, welche wiederum durch 222 Paragraphen geordnet werden.

---

<sup>413</sup> Siehe: *Mayr* (Hg.), *Tagebuch Kempen*, 23.

<sup>414</sup> Siehe: *Gebhardt*, *Militärische Organisation*, 77, 78.

Der erste Teil der Dienstinstruktion umfasst die Einleitung, in welcher die Herstellung von Sicherheit als allgemeiner Zweck der Gendarmerie ausgewiesen und die Gendarmerie zum vollziehenden Organ der staatlich-gesetzlichen Ordnung erklärt wird.

Kapitel 1 verweist neben den im Gendarmeriegesetz festgelegten, für den Gendarmeriedienst notwendigen individuellen Eigenschaften vor allem auf allgemeine Vorschriften zu Haltung, Benehmen und Adjustierung eines Gendarmen. Besonders betont wird dabei stets die Notwendigkeit des militärischen Charakters des Gendarmen in all seinen Aktivitäten und dadurch die Pflege des guten Rufs der Gendarmerie als Institution. Dazu wird auf die Gültigkeit der bestehenden Militärvorschriften für den Umgang mit Militärs, Zivilbehörden und Bevölkerung verwiesen. Es werden darüber hinaus auch dezidiert freundliche Umgangsformen verlangt. Neben einem sittsamen Lebensstil auch außerhalb des Dienstes werden für die Dienstangelegenheiten selbst Verschwiegenheit und Unbestechlichkeit vorgeschrieben.

Kapitel 2 bestimmt das für die Dienstverrichtung notwendige Fachwissen jedes einzelnen Gendarmen. Die wichtigsten Elemente dieses Wissens bestanden demnach in der Kenntnis des Gendarmeriegesetzes, der formalen und funktionalen Gliederung des Verwaltungsapparats, vor allem der Bezirksbehörden und deren Personals, sowie der strafrechtlichen Bestimmungen. Dazu werden in § 28 die wichtigsten Verbrechen, in § 29 die wichtigsten Vergehen und in § 30 die wichtigsten Übertretungen aufgelistet. Abschließend wird kurz auf diejenigen Bereiche des Postrechts, der Jagd- und Waldvorschriften, der Passvorschriften, der Fremdenpolizeivorschriften, des Finanzstrafrechts sowie des Waffengesetzes eingegangen, die für die Ausführung des Gendarmeriediensts als von Belang angesehen werden.

In Kapitel 3 wird zunächst unterschieden zwischen selbstständigen Dienstverrichtungen und dem Assistenzeinsatz, also Dienstverrichtungen über besondere Aufforderung durch Zivil- oder Militärbehörden hin. Die selbstständigen Dienstverrichtungen umfassen praktisch sämtliche Tätigkeiten, die eine erfolgreiche Ausführung des im Gendarmeriegesetz zugewiesenen Aufgabenbereichs ermöglichen sollen. Dazu werden die verschiedensten Tätigkeiten aufgelistet, die vor allem der Verhinderung und Ahndung der in Kapitel 2 geschilderten Verbrechen, Vergehen und Übertretungen dienen sollen. Es folgen detaillierte und umfassende Vorschriften, wie die Aufforderung zur Mitwirkung von anderen Behörden formal an die Gendarmerie zu richten ist, in welchen Szenarien diese Assistenz angefordert werden kann und wie in diesen einzelnen Fällen die Gendarmen sich grundsätzlich zu verhalten haben. In beiden Fällen, also bei selbstständigen und assistierenden Einsätzen, lag die Art der Durchführung des jeweiligen Auftrags im

Ermessen der Gendarmerie selbst, wodurch die Gendarmerieoffiziere als militärische Befehlshaber entscheidenden Einfluss auf diese Tätigkeiten ausübten.<sup>415</sup>

Das Kapitel 4 macht Vorgaben zum Vollzug der in Kapitel 3 angeführten Dienstverrichtungen. Es wird hierbei detailliert und präzise beschrieben, wie ein Gendarm jede Art von Dienstverrichtung ordentlich durchzuführen hat. Auch dabei wird die militärische Haltung und Disziplin betont, ebenso wie die Standesehre des Soldaten. Auch im Feld der spezifischen Handlungen, welche die Dienstverrichtungen ausmachen, nehmen militärische Techniken der räumlichen Kontrolle wie Patrouillen und Streifen besonders prominente Stellungen ein, da sie im selbständigen Dienst der Gendarmerie praktisch die Basis für viele weitere Diensthandlungen darstellen.

Kapitel 5 wirft einen detaillierteren Blick auf einige besondere Aspekte der Dienstverrichtungen im Zusammenhang mit der Postenaufstellung und der Dienstordnung. Es werden Vorschriften gemacht, wie die Posten als unterste Einheiten der Gendarmerie durch gezielt militärische Aufstellung, Übung und Dienstbetrieb praktisch ihre Funktionalität erwerben und aufrechterhalten sollen. Vorschriften zum Verhalten der einzelnen Gendarmen außerhalb seines Diensts, seiner Einheit oder der Kaserne sind ebenfalls von bestimmt militärischem Charakter, um die soldatischen Eigenschaften des individuellen Gendarmen als Grundbausteine militärischer Disziplin abzusichern.

Kapitel 6 legt zunächst allgemein die Pflichten sowie die notwendigen Kompetenzen der Vorgesetzten der Gendarmerie fest und geht danach auf etwaige Besonderheiten in diesem Zusammenhang ein. Die Vorschriften für die Vorgesetzten sind entsprechend deren Rängen unterteilt in die Stationskommandanten, welche als Vize-Korporale, Korporale und Wachtmeister den die Stationen bildenden Posten, Korporalschaften und Sektionen vorstehen. Ebenso werden dabei den als Subaltern-Offizieren die Züge kommandierenden Ober- und Unterleutnants Vorschriften gemacht, wobei vor allem die Herstellung, Kontrolle und Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin der Mannschaften hervorgehoben werden. Weiters besteht dieses Kapitel aus Vorschriften für die Rittmeister, welche die Flügel der Regimenter befehligten und damit für die Produktion von Sicherheit durch die Gendarmen in bestimmten Teilen des jeweiligen Kronlands verantwortlich waren. Neben der Kontrolle der Kompetenzen und der Disziplin der ihnen unterstehenden Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere werden den Flügel-Kommandanten auch nähere Vorschriften zu den Dienstschriften der Gendarmerie erteilt, da die Kommunikation und Koordination zwischen Regiment und Stationen entscheidende Aufgabenstellungen an das Flügel-Kommando bildeten. Die aus Majoren, Adjutanten, Auditoren, Rechnungsführern und

---

<sup>415</sup> Siehe: *Gebhardt*, Militärische Organisation, 78.

Ökonomie-Offizieren bestehenden Stabsoffiziere erhalten in diesem Kapitel ebenfalls Vorschriften zu ihrer Dienstauführung, die vor allem in der Beaufsichtigung der Disziplin sowie der Kontrolle der vorschriftsmäßigen Führung innerhalb der Regimenter gesehen wird. Neben regelmäßigen Inspektionen der einzelnen Posten wird den Stabsoffizieren deshalb vor allem die Kontrolle der Dienstschriften und der Geschäftsführung vorgeschrieben. Schließlich werden noch Vorschriften an Regiments-Kommandanten im Rang Oberst gerichtet. Neben der Aufsicht und Führung der jeweiligen Regimenter selbst wird diesen dabei vor allem auch die Aufrechterhaltung der Kommunikation mit dem General-Inspektor der Gendarmerie aufgetragen.

Das abschließende Kapitel 7 befasst sich mit den Dienstschriften der Gendarmerie. Dazu gehörten vor allem die von den Stationskommandanten geführten „Stations-Dienstjournale“ oder Dienstbücher, die von den Zugskommandanten zusammengestellten „Inspicirungs-Journale“, die von den Flügelkommandanten und Stabsoffizieren erstellten Dienstschriften wie „Protokolle“, „Stand- und Conduite-Tabellen“ und „Grundbücher“, sowie die den Regimentskommanden obliegende Geschäftsführung und Kanzleiordnung.

#### 2.2.5.2. Das erweiterte institutionelle Umfeld der Gendarmerie

Johann Kempen von Fichtenstamm, einer der einflussreichsten Generäle der kaiserlichen Armee, leistete bei der Aufstellung der k. k. Gendarmerie zweifellos eindrucksvolle Arbeit. Die ersten 5.000 Gendarmen wurden der Armee im Februar 1850 entnommen. Im Juli 1850 zählte die Institution bereits 8.000 Mann, um bis Februar 1851 auf fast 13.000 Mann und 7.500 Reitpferde anzuwachsen.<sup>416</sup> Innerhalb kürzester Zeit initiierte, koordinierte und überwachte er also in unermüdlicher Tätigkeit die Aufstellung von 16 Gendarmerie-Regimentern mit schließlich insgesamt 14.000 Mann Stärke, sowie deren Aufteilung auf das gesamte, riesige Reichsgebiet.<sup>417</sup> Damit wurde er zum eigentlichen Begründer der österreichischen Gendarmerie, welche als Institution bis zu ihrer Zusammenlegung mit der Sicherheitswache und dem Kriminaldienst zur neuen Bundespolizei am 1. Juli 2005 fortwirkte.<sup>418</sup>

Die Gendarmerie war, wie auch die Armee und der Verwaltungsapparat, organisatorisch zweigeteilt. Einerseits wurde in der kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien eine Generalinspektion als Zentrale aufgebaut.<sup>419</sup> Dieser oblag die generelle Leitung der Gendarmerie als Institution sowie die Anbindung an zentralen Einrichtungen der Staatsmacht, den Hof, die Regie-

---

<sup>416</sup> Siehe: Mayr (Hg.), Tagebuch Kempen, 24.

<sup>417</sup> Siehe: Gebhardt, Polizei und Gendarmerie, 25.

<sup>418</sup> Siehe: ebd. 17.

<sup>419</sup> Siehe: Franz Hesztera, Kommandostrukturen, 13.

rung, die Ministerien sowie den Reichsrat. Demgegenüber oblag die eigentliche Dienstauführung den in den Kronländern stationierten einzelnen Regimentern, die mit den örtlichen und regionalen Militär- und Zivilbehörden zusammenarbeiten sollten. Bis 1852 war die Gendarmerie von der Polizei getrennt. Im April jenes Jahres allerdings wurde der General-Gendarmerieinspektor Kempen, der kurz zuvor auch Zivil- und Militärgouverneur von Wien geworden war, auch zum Leiter der neugeschaffenen Obersten Polizeibehörde bestellt.<sup>420</sup> Innerhalb der neuen Obersten Polizeibehörde übernahm ein Stabsoffizier der Gendarmerie das Departement 5 für innere Angelegenheiten der Gendarmerie und Sicherheitswachen sowie ein Auditor das Departement für Justizangelegenheiten.<sup>421</sup> Weiters wurde Kempen für seine Funktion als General-Gendarmerieinspektor ein Stellvertreter im Generalsrang mit der Bezeichnung „Landes-Gendarmeriekommandant“ zur Seite gestellt. Diesem wurde wiederum ein zusätzlicher General zur Führung der ökonomischen Geschäfte beigegeben.<sup>422</sup>

In den ungarischen Ländern existierte zunächst auch das Pandureninstitut noch weiter. Dieses unterstand der Leitung von Sicherheitskommissären, die mit den Panduren im Auftrag der Komitatsbehörden die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren hatten. Mit der Ausdehnung der Gendarmerie auf alle Kronländer im Jahr 1850 wurde das Institut der Panduren zunächst weiter belassen, allerdings organisatorisch dem jeweils örtlich befehlshabenden Flügelkommandanten der Gendarmerie unterstellt.<sup>423</sup> Konflikte im dienstlichen Bereich sowie die geringe Mannschaftsstärke und mangelhafte Disziplin der Panduren führten schließlich dazu, dass diese als für den Sicherheitsdienst nicht mehr verwendbar eingestuft wurden. Am 1. November 1851 erfolgte die Auflösung des Pandureninstituts in Ungarn, Kroatien, Slawonien und in der serbischen Wojwodschaft. Seine Aufgabe wurde von der Gendarmerie übernommen.<sup>424</sup>

Schon zuvor, am 22. März 1850, war der Aufgabenbereich der Gendarmerie mit der Errichtung der Gardegendarmerie um die Verpflichtung zum Schutz des Kaisers, der kaiserlichen Familie und des Bereichs der Hofburg erweitert worden.<sup>425</sup> Die Uniformierung der 100 Mann starken Gardegendarmerie, auch als „Leibgarde-Gendarmerie“ oder „Burggendarmen“ bezeichnet, war besonders prachtvoll und repräsentativ.<sup>426</sup>

Mit der Entschließung vom 25. November 1851 wurde schließlich auch die Errichtung der Landesgendarmerie im k. k. Grenzgebiet genehmigt.

---

<sup>420</sup> Siehe: *Wagner*, k. (u.) k. Armee, 238; *Franz Hesztera*, Kommandostrukturen, 13.

<sup>421</sup> Siehe: *Wagner*, k. (u.) k. Armee, 238.

<sup>422</sup> Siehe: ebd. 238.

<sup>423</sup> Siehe: *Hirschfeld*, Die Gendarmerie in Österreich, 12.

<sup>424</sup> Siehe: *Hirschfeld*, Die Gendarmerie in Österreich, 12, 13; *Kepler*, Gendarmerie in Österreich, 84.

<sup>425</sup> Siehe: *Hirschfeld*, Die Gendarmerie in Österreich, 13; *Kepler*, Gendarmerie in Österreich, 84; 1850-2000 Festschrift anlässlich des 150-jährigen Bestandes der Gendarmeriedienststelle in Amstetten (Amstetten 2000) 4.

<sup>426</sup> Siehe: *Wagner*, k. (u.) k. Armee, 203.

### 2.2.5.3. Die Generalinspektion

Bereits am 17. September 1849 war der Feldmarschallleutnant und Militärdistriktskommandant von Ofen, Freiherr Johann Kempen von Fichtenstamm per Handschreiben zum Generalinspektor der gesamten Gendarmerie in allen österreichischen Kronländern ernannt worden.<sup>427</sup> Kempen war 1793 im böhmischen Pardubice als Sohn eines Offiziers der Kaiserlichen Armee geboren worden. Bei seinem Dienstantritt als Generalinspektor war er als Mitfünfziger immer noch tatkräftig und bei einer Körpergröße von vollen zwei Metern zudem eine stattliche Erscheinung.<sup>428</sup> Seine Militärkarriere hatte er bereits in den Napoleonischen Kriegen begonnen, so wie die meisten höheren Offiziere der Armee, welche die Revolutionen von 1848 und 1849 niedergeschlagen hatte. In den 30 Jahren nach dem Wiener Kongress diente Kempen auf einer Reihe von Posten, verteilt über das Habsburgerreich. Zum Zeitpunkt des Ausbruchs der Revolution 1848 war er seit vier Jahren Divisionär in Petrinja an der kroatischen Militärgrenze. Bei den Kämpfen gegen die Revolution kommandierte er im Korps des Banus Jelačić seine Division in den Feldzügen gegen Ungarn und Wien. Dabei zeichnete er sich 1848 unter anderem bei der Erstürmung der St. Marxer-Linien gegen die Wiener Aufständischen und im Gefecht bei Schwechat gegen die ungarische Entsatzarmee aus. 1849 wurde er im Laufe des Feldzugs gegen Ungarn als Distriktskommandant von Pressburg und danach von Ofen und Pest eingesetzt.<sup>429</sup> Hierbei wurde Kempen erstmals in höherer Stellung mit politisch-polizeilichen Angelegenheiten betraut. Dadurch wiederum stieg er zu einem aussichtsreichen Kandidaten für die Besetzung der Spitzenpositionen im neu aufgebauten Sicherheitswesen auf.<sup>430</sup>

Im Mai 1849 war Kempen in die Diskussionen des Militärs über die Möglichkeiten der Aufstellung eines internen Sicherheitskorps involviert. Dabei wurde er Kaiser Franz Joseph vermutlich von Feldzeugmeister Haynau, dem Armeekommandanten in Ungarn, als ideale Besetzung für die Stelle des Generalinspektors der Gendarmerie vorgeschlagen. Kempen trat diesen Posten am 1. November 1849 an, wobei er sein Gehalt, offensichtlich aufgrund finanzieller Engpässe, erst ab Mitte Jänner 1850 ausbezahlt bekam.<sup>431</sup>

Die nachfolgende Tabelle zeigt die personelle Aufstellung der General-Inspektion der k. k. Gendarmerie in den Jahren 1851 und 1852. Sie wurde anhand des Materials der Militär-Sche-

---

<sup>427</sup> Siehe: *Kepler*, Gendarmerie in Österreich, 82; *Wagner*, k. (u.) k. Armee, 237, 238.

<sup>428</sup> Siehe: Thomas *Hopfner*, Gründung der Gendarmerie. In: Fritz *Hörmann*, Gerald *Hesztera* (Hg.), Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich (Wien 1999) 28.

<sup>429</sup> Siehe: *Emsley*, Gendarmes and the State, 224; Franz *Hesztera*, Gendarmerie in Wien, 94, 95; *Hopfner*, Gründung der Gendarmerie, 28, 29.

<sup>430</sup> Siehe: *Jäger*, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie, 70.

<sup>431</sup> Siehe: *Emsley*, Gendarmes and the State, 225.

mata von 1851<sup>432</sup> und 1852<sup>433</sup> erarbeitet. Bei Wechseln von Diensträngen und -posten ist in Klammer jeweils beigelegt, ob der jeweilige Rang oder Posten bis 1851 oder erst ab 1852 von der jeweiligen Person innegehabt wurde.

Tab. 1: General-Inspektion der k. k. Gendarmerie

|                                   |                                                                                                      |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>General-Inspektion:</b>        |                                                                                                      |
| Gen.-Insp.:                       | Kempen v. Fichtenstamm Johann, FML.                                                                  |
| Adlatus:                          | Rukstuhl Anton Edler v., GM.                                                                         |
| <b>Militär-Departement:</b>       |                                                                                                      |
| Referent:                         | Martiny Heinrich, Major (bis 1851); Oberstlt. (ab 1852).                                             |
| Personal-Adjutant des Gen.-Insp.: | Kleudgen Anton Frh. v., Hptm.                                                                        |
| Oberlt.:                          | Kollinsky Johann.<br>Schkedl Franz.<br>Sklona Joseph.<br>Bellmond Eduard.                            |
| <b>Ökonomisches Departement:</b>  |                                                                                                      |
| Referent:                         | Ecker-Krauss Johann Edler v., Feldkriegs-Kommissär (bis 1851); Feldkriegs-Ober-Kommissär (ab 1852).  |
| Rechnungsführer:                  | Ehrenstein Friedrich, Unterlt. (bis 1851); Oberlt. (ab 1852).                                        |
| Ökonomie-Offizier:                | Hanel Ant., Hptm. (bis 1851); Rittm. (ab 1852).                                                      |
| Admin.-Konzipist:                 | (provisorisch besetzt bis 1851).<br>Pazeller Carl (ab 1852).                                         |
| Admin.-Konzepts-Adjunkt:          | (provisorisch besetzt bis 1851).<br>Pohl Joseph (ab 1852).                                           |
| <b>Justiz-Departement:</b>        |                                                                                                      |
| Referent:                         | Sauer Edler v. Nordendorf Eugen, Major u. Stabs-Auditor (bis 1851); Titular-Major-Auditor (ab 1852). |
| Auditor:                          | (unbesetzt bis 1851).<br>Mikulik Anton Adolph, Hptm. (ab 1852).                                      |
| <b>Einreichungs-Protokoll:</b>    |                                                                                                      |
| Protokollist:                     | (provisorisch besetzt bis 1851).<br>Fenzl Carl (ab 1852).                                            |
| <b>Registratur:</b>               |                                                                                                      |
| Registrant:                       | (provisorisch besetzt bis 1851).<br>Bowitsch Ludwig (ab 1852).                                       |
| Akzessist:                        | (provisorisch besetzt).                                                                              |
| <b>Expedit:</b>                   |                                                                                                      |
| Expeditor:                        | (provisorisch besetzt bis 1851).<br>Holzer Heinrich (ab 1852).                                       |
| <b>Lithographie: (ab 1852)</b>    |                                                                                                      |
| Lithograph:                       | Philippovszky Franz.                                                                                 |
| Kanzlisten:                       | Heblein Carl.<br>Oboržil Vincenz.                                                                    |

<sup>432</sup> Vgl.: Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserthumes (Wien 1851) 522-544.

<sup>433</sup> Vgl.: Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserthumes (Wien 1852) 585-608.

|                      |                                                                                                                                  |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                      | Meixner Gustav.<br>Brzezina Joseph.<br>Kraus Anton.<br>Kletzinsky Alexander.<br>La Croix Johann.                                 |
| Kanzlei-Akzessisten: | Wiener Carl.<br>Lutz Heinrich.<br>Spatzeck Johann.<br>Pichler Joseph.<br>Kurylovicz Athanasius.<br>Pabst Alois.<br>Stein Johann. |

Der Generalinspektor war in seiner Funktion als Exekutivorgan dem Ministerium des Inneren unterstellt, in militärischen Belangen allerdings dem Kriegsministerium. Als Teil der Armee unterstand die Gendarmerie, wie bereits erwähnt, der Militärgerichtsbarkeit. Auch wurden ihre Stabsoffiziere vom Kaiser und ihre Offiziere vom Kriegsministerium ernannt. Als Bestandteil der k. k. Armee genoss die Gendarmerie auch alle dem Militär zukommenden Auszeichnungen.<sup>434</sup> Innerhalb der Armee aber genoss die Gendarmerie eine Sonderstellung, denn die Führung in sicherheitsdienstlichen wie auch in innerdienstlichen Belangen unterstand korpseigenem Führungspersonal.<sup>435</sup> Befehle von außerhalb des Korps, also von zivilen oder militärischen Behörden, durften von Gendarmen nur befolgt werden, wenn sie schriftlich erlassen wurden. Dieser Grundsatz wurde in Gendarmeriegesetz und Dienstinstruktion explizit festgehalten. Mündlichen Befehlen durften Gendarmen nur gehorchen, wenn sie von ihren direkten Vorgesetzten erteilt wurden.<sup>436</sup> Die Unterscheidung zwischen Zivilbehörden und militärischem Einfluss war für die Dienstaufführung vom einfachen Gendarm bis zum Regiments-Kommandanten sehr klar geregelt.

Die Beschreibung der Funktionen des Generalinspektors gestaltete sich demgegenüber viel komplizierter. Sowohl das Innenministerium konnte dem Generalinspektor in seiner Funktion als Exekutivorgan der Zivilverwaltung Aufträge erteilen, als auch das Kriegsministerium dem Generalinspektor als Militär. Beiden Ministern musste der Generalinspektor auch Berichte erstatten und Auszüge aus den Gendarmerieberichten vorlegen.<sup>437</sup> Allerdings betont etwa Mayr in seiner biographischen Arbeit zu Kempen, dass in der Praxis der Dienstaufführung der persönliche Einfluss des Generalinspektors sich als wichtiger erwies als die Vorschriften in Gendarmeriegesetz

<sup>434</sup> Siehe: *Kepler*, Gendarmerie in Österreich, 81.

<sup>435</sup> Siehe: ebd. 83.

<sup>436</sup> Siehe: ebd. 83, 84.

<sup>437</sup> Siehe: *Mayr* (Hg.), Tagebuch Kempen, 23.

und Dienstinstruktion.<sup>438</sup> Unter der Protektion Haynaus konnte Kempen das Machtverhältnis gegenüber den Ministerien bald zu seinen Gunsten verschieben.<sup>439</sup> Die seit 1850 regelmäßig den Ministern erstatteten Stimmungsrapporte der Gendarmerie waren ebenfalls ein Instrument zur politischen Kontrolle des Beamtenapparats und der Armee. Deshalb stießen sie sowohl beim Kriegs- als auch dem Innenminister auf größtes Interesse. Dennoch händigte Kempen diese Rapporte den Ministern nie schriftlich aus. Im weiteren Verlauf der 1850er Jahre verwendete der Generalinspektor diese Vorträge dann direkt als politisches Druckmittel. Scheinbar las er den Ministern nur mehr als besonderen Gunstbeweis auf Anfrage hin daraus vor.<sup>440</sup> Die Effektivität der Gendarmerie war auch für das Funktionieren der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden von enormer Bedeutung. Auch die obersten Instanzen der Statthalter und Generalgouverneure waren direkt davon abhängig. Aufgrund dieser Machtposition wuchsen gleichzeitig aber in Armeekreisen und bei höchsten Verwaltungsbeamten auch die Widerstände gegen die neue Institution.<sup>441</sup>

Als Kempen im Juni 1851 zudem mit dem Militärgouvernement von Wien betraut und Ende April 1852 zusätzlich noch zum Chef der neu gebildeten Obersten Polizeibehörden ernannt wurde, wuchs mit der Machtfülle auch der Widerstand gegen ihn.<sup>442</sup> Vor allem Innenminister Bach kämpfte gegen diese Verbindung von Ämtern und Positionen an. Auch die heutige Forschung sieht darin einen weiteren Schritt der neoabsolutistischen politischen Konzeption hin zur Militärdiktatur:

„Seitdem man dem Innenminister Bach durch kaiserliche Verordnung am 25. April 1852 die Verfügung über die Polizei entzogen und diese dem Gendarmeriegeneral von Kempen übertragen hatte, wurde der Übergang Österreichs von einer zivilen zu einer militärischen Diktatur deutlich sichtbar.“<sup>443</sup>

Tatsächlich konnte Kempen das Generalinspektorat im Laufe der 1850er Jahre zunehmend in seiner Autorität stärken und es in direkte Beziehung zur Militärzentrankanzlei des als Oberbefehlshaber fungierenden Kaisers bringen.<sup>444</sup> Unterstützung fand er dabei vor allem durch den ersten Generaladjutanten des Kaisers, Graf Grünne<sup>445</sup>. Dieser unterstützte Kempen sowohl bei dessen Ämterhäufung als auch bei der dabei als Machtgrundlage dienenden Verlängerung des

---

<sup>438</sup> Siehe: ebd. 24.

<sup>439</sup> Siehe: *Oberhummer*, Wiener Polizei Bd. 1, 248.

<sup>440</sup> Siehe: *Mayr* (Hg.), Tagebuch Kempen, 26, 27.

<sup>441</sup> Siehe: *Mayr* (Hg.), Tagebuch Kempen, 25, 26; Franz *Hesztera*, Gendarmerie in Wien, 89, 90.

<sup>442</sup> Siehe: *Mayr* (Hg.), Tagebuch Kempen, 26, 29, 35; *Gebhardt*, Militärische Organisation, 79; *Oberhummer*, Wiener Polizei Bd. 1, 248, 250; *Jäger*, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie, 68.

<sup>443</sup> *Görlich*, *Romanik*, Geschichte Österreichs, 396.

<sup>444</sup> Siehe: *Mayr* (Hg.), Tagebuch Kempen, 27.

<sup>445</sup> Vgl.: Grünne Karl Graf, General. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 2 (Lfg. 6, 1957) 91.

Belagerungszustands.<sup>446</sup> Damit wurde die vom Gendarmeriegesetz festgelegte Kontrolle der Gendarmerie, welche die Ortsbehörden durch die Konduiteberichte ausüben sollten, umgekehrt und praktisch eine Überwachung der Zivilbehörden durch die Gendarmerie eingeführt.<sup>447</sup> Dies offenbarte die Militarisierung des Staatswesens. Diese wurde nach Kempens Tagebuchaufzeichnungen allerdings nicht nur von Haynau und Grünne unterstützt. Auch Kaiser Franz Joseph selbst soll sie mehrmals befürwortet und gefordert haben.<sup>448</sup> Erst 1854 sprach sich der Kaiser dann gegen die Verwendung der Gendarmerie zu staatspolizeilichen Informationsdiensten aus. Ebenso kritisierte er Kempens zunehmende Tendenz, auch führende Posten der zivilen Polizeibehörden aus Armee- und Gendarmerieangehörigen zu besetzen.<sup>449</sup> Sogar Kempen selbst gestand in seinem Tagebuch allerdings ein, dass diese Stimmungsberichte, denen so großes politisches Gewicht zukam, von der Gendarmerie aufgrund mangelnder Fachkompetenz ohnehin oft unsachgemäß erarbeitet wurden und voll von unzuverlässigen Informationen waren.<sup>450</sup> Diese Einschätzung wird auch von Jäger geteilt, der in der politischen und staatspolizeilichen Verwendung der jungen Institution einen groben Fehlgriff sah.<sup>451</sup> Schließlich waren deren Offiziere und Mannschaften sämtlich in der Armee ausgebildet und sozialisiert worden. Die wenigsten von ihnen eigneten sich deshalb für diese Aufgabenbereiche, was sich längerfristig negativ auf alle Beteiligten auswirken musste.

#### 2.2.5.4. Die Regimenter

Formalisiert und behördlich geregelt wurde die Aufstellung und das Wirken der Gendarmerie also im provisorischen Gendarmeriegesetz vom 18. Jänner 1850 und durch das provisorische Dienstreglement aus dem Juni 1850.<sup>452</sup> Auf dieser rechtlichen Grundlage erfolgte dann rasch die Aufstellung von 16 Gendarmerieregimentern. Auch die genaue Verteilung der einzelnen Regimenter auf die Kronländer wurde im Gendarmeriegesetz festgelegt. Die Stabsstationen dieser Regimenter befanden sich in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Kaschau, Pest, Großwardein, Hermannstadt, Temesvár, Agram, Laibach, Graz, Innsbruck, Mailand, Padua und Zara.<sup>453</sup> 1854 wurde die Anzahl dann von 16 auf 19 erhöht, indem die bisherigen Abteilungskommanden in

---

<sup>446</sup> Siehe: Mayr (Hg.), Tagebuch Kempen, 31, 33, 34.

<sup>447</sup> Siehe: Mayr (Hg.), Tagebuch Kempen, 27; Neubauer, Gendarmerie, 49-51; Oberhummer, Wiener Polizei Bd. 1, 249, 250.

<sup>448</sup> Siehe: Mayr (Hg.), Tagebuch Kempen, 170, 179, 190, 192, 208, 221, 480.

<sup>449</sup> Siehe: Jäger, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie, 73, 74.

<sup>450</sup> Siehe: Mayr (Hg.), Tagebuch Kempen, 209; Festschrift Bundesgendarmerie, 45.

<sup>451</sup> Siehe: Jäger, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie, 70.

<sup>452</sup> Siehe: Wagner, k. (u.) k. Armee, 238.

<sup>453</sup> Siehe: ebd. 238.

Krakau und Preßburg zu selbständigen Regimentern gemacht und in Ödenburg ein neues Regiment aufgestellt wurde.<sup>454</sup> Im Jahr 1858 wurden zusätzlich auch Gendarmerieabteilungen für die Seearsenale von Venedig und Pula aufgestellt.<sup>455</sup> Diese Erweiterungen fallen allerdings bereits außerhalb des in den Quellen der vorliegenden Masterarbeit behandelten Zeitraums, weshalb sich diese Darstellung auf die 16 ursprünglichen Regimenter konzentriert. Deren Verteilung für die Jahre zwischen 1849 bis 1854 wird in der folgenden Tabelle wiedergegeben.<sup>456</sup>

Tab. 2: Verteilung der Gendarmerieregimenter

| <u>Regiment:</u> | <u>Stabsstation:</u> | <u>Kronland:</u>                           |
|------------------|----------------------|--------------------------------------------|
| Nr. 1            | Wien                 | Österreich ob und unter der Enns, Salzburg |
| Nr. 2            | Prag                 | Böhmen                                     |
| Nr. 3            | Brünn                | Mähren und Schlesien                       |
| Nr. 4            | Lemberg              | Galizien mit Bukowina und Krakauer Gebiete |
| Nr. 5            | Kaschau              | Ungarn                                     |
| Nr. 6            | Pest                 | Ungarn                                     |
| Nr. 7            | Großwardein          | Ungarn                                     |
| Nr. 8            | Hermannstadt         | Siebenbürgen                               |
| Nr. 9            | Temesvár             | Wojwodina                                  |
| Nr. 10           | Agram                | Kroatien und Slawonien                     |
| Nr. 11           | Laibach              | Illyrien                                   |
| Nr. 12           | Graz                 | Steiermark                                 |
| Nr. 13           | Innsbruck            | Tirol und Vorarlberg                       |
| Nr. 14           | Mailand              | Lombardei                                  |
| Nr. 15           | Padua                | Venetianische Provinzen                    |
| Nr. 16           | Zara                 | Dalmatien                                  |

Jedes Regiment war, wie bereits erwähnt, etwa 1.000 Mann stark und wurde von einem Oberst oder Oberstleutnant kommandiert. Es gliederte sich in Flügel, Züge, Sektionen und Korporal-

<sup>454</sup> Siehe: ebd. 238.

<sup>455</sup> Siehe: ebd. 239.

<sup>456</sup> Siehe: *Kepler*, Gendarmerie in Österreich, 81; Franz *Hesztera*, Kommandostrukturen, 10, 11.

schaften. Wie beim französisch-lombardischen Vorbild war jedes Regiment mit einem Depotflügel versehen, welcher die Ausbildung der Neueintretenden zu bewerkstelligen hatte.<sup>457</sup> Das auf die neu gegründeten Regimenter übertragene Organisationschema des lombardischen Regiments wird im Folgenden kurz dargestellt. Zunächst die personelle Ausstattung eines Regimentsstabs:<sup>458</sup>

Tab. 3: Stab des lombardischen Gendarmerieregiments

| <u>Dienstrang:</u>             | <u>Anzahl:</u> |
|--------------------------------|----------------|
| Oberst und Regimentskommandant | 1              |
| Major                          | 1              |
| Adjutant                       | 1              |
| Rechnungsführer                | 1              |
| Furiere                        | 6              |
| Monturaufseher                 | 1              |
| Oberschmied                    | 1              |
| Privatdiener                   | 4              |
| Portier                        | 1              |
| Personalstand gesamt:          | 17             |

Der Gesamtstand aller unter dem Stab das Regiment bildenden Eskadronen umfasste folgendes Personal:<sup>459</sup>

Tab. 4: Personalstand des lombardischen Gendarmerieregiments

| <u>Dienstrang:</u> | <u>Anzahl:</u> |
|--------------------|----------------|
| 1. Rittmeister     | 5              |
| 2. Rittmeister     | 6              |
| Oberleutnants      | 12             |
| Unterleutnants     | 10             |

<sup>457</sup> Siehe: *Wagner*, k. (u.) k. Armee, 238; *Franz Hesztera*, Gendarmerie in Wien, 77.

<sup>458</sup> Siehe: *Neubauer*, Gendarmerie, 28-30; *Mayer*, Sicherheitswesen, 22.

<sup>459</sup> Siehe: *Neubauer*, Gendarmerie, 28-30; *Mayer*, Sicherheitswesen, 22.

|                               |     |
|-------------------------------|-----|
| Furiere                       | 16  |
| Wachtmeister beritten         | 31  |
| Wachtmeister zu Fuß           | 21  |
| Korporale beritten und zu Fuß | 25  |
| Korporale zu Fuß              | 38  |
| Vizekorporale beritten        | 20  |
| Vizekorporale zu Fuß          | 39  |
| Trompeter                     | 10  |
| Tamboure                      | 11  |
| berittene Gendarmen           | 278 |
| unberittene Gendarmen         | 457 |
| Personalstand gesamt:         | 979 |

Die Untereinheiten des lombardischen Gendarmerieregiments, auf welchen sich der Gesamt-Mannschaftsstand von 1.012 Mann verteilte, waren folgendermaßen gegliedert:<sup>460</sup>

Tab. 5: Gliederung des lombardischen Gendarmerieregiments

| <u>Einheit:</u> | <u>Kommandant:</u>         | <u>Untereinheit:</u>            |
|-----------------|----------------------------|---------------------------------|
| 1 Regiment      | Oberst                     | besteht aus 5 Eskadronen.       |
| 1 Eskadron      | Rittmeister                | besteht aus 2 Flügeln.          |
| 1 Flügel        | Rittmeister                | besteht aus 2 Zügen.            |
| 1 Zug           | Leutnant                   | besteht aus mehreren Sektionen. |
| 1 Sektion       | Wachtmeister               | besteht aus 2 oder 3 Brigaden.  |
| 1 Brigade       | Korporal oder Vizekorporal | besteht aus 4 oder 5 Mann.      |

Die Gliederung der auf das gesamte Reichsgebiet ausgeweiteten Institution wird in § 2 des 1. Kapitels des Gendarmeriegesetzes über Stand und Verteilung der Gendarmerie geregelt. Durch die Aufstellung von Gendarmerieregimentern in sehr unterschiedlichen Teilen des Staatsgebiets erwies sich diese ursprüngliche Aufteilung allerdings als wenig geeignet und es musste für mehr

<sup>460</sup> Siehe: *Neubauer*, Gendarmerie, 28-30; *Mayer*, Sicherheitswesen, 22.

Flexibilität gesorgt werden. Als Regel wird im Gendarmeriegesetz bestimmt, dass das Regiment in Eskadronen aufgeteilt wird, die Eskadronen in Flügel, die Flügel in Züge, die Züge in Sektionen, die Sektionen wiederum in Korporalschaften und Posten.<sup>461</sup> Die Mannschaftsstärke zerfällt in dieser Regelung von den insgesamt weiterhin ungefähr 1.000 Mann des Regiments auf fünf bis acht Mann starke Korporalschaften und drei bis vier Mann starke Posten. Die Korporalschaften und Posten ersetzen die im lombardischen Regiment verwendeten Brigaden, wodurch eine funktionelle Unterscheidung der Korporale und Vizekorporale nötig wird. Die nachfolgende Tabelle stellt die Gliederung der k. k. Gendarmerieregimenter nach dem § 2 des 1. Kapitels des Gendarmeriegesetzes dar:

Tab. 6: Gliederung der k. k. Gendarmerieregimenter

| <u>Einheit:</u> | <u>Kommandant:</u>         | <u>Untereinheit:</u>                     |
|-----------------|----------------------------|------------------------------------------|
| Regiment        | Oberst oder Oberstleutnant | besteht aus Eskadronen.                  |
| Eskadron        | Rittmeister                | besteht aus Flügeln.                     |
| Flügel          | Rittmeister                | besteht aus Zügen.                       |
| Zug             | Leutnant                   | besteht aus Sektionen.                   |
| Sektion         | Wachtmeister               | besteht aus Korporalschaften und Posten. |
| Korporalschaft  | Korporal                   | besteht aus 5 bis 8 Mann.                |
| Posten          | Vizekorporal               | besteht aus 3 bis 4 Mann.                |

Auch die Gliederung der Regimenter in Eskadronen nach dem Schema der Kavallerie der regulären Armee erwies sich jedoch als unpraktisch. Stattdessen wurde jedes Regiment auf funktionaler Ebene lediglich in mehrere Flügel gegliedert, diese wiederum in Züge, jeder Zug in Sektionen, und jede Sektion schließlich in mehrere Korporalschaften und einzelne Posten. Die Anzahl und Stärke dieser Unterabteilungen variierte von Kronland zu Kronland, um flexibler auf örtliche Gegebenheiten und Anforderungen reagieren zu können. Dennoch dürfen die Bestimmungen in § 2 des Gendarmeriegesetzes über die Mindestgrößen der Korporalschaften von fünf bis acht sowie der Posten von drei bis vier Mann als Regel angesehen werden. Die Eskadronen waren bis nach 1852 keine eigenen Kommandostellen, sondern dienten lediglich der Gliederung der Flügel mit ersten und zweiten Rittmeistern als Kommandanten.<sup>462</sup>

<sup>461</sup> Siehe: *Hopfner*, Gründung der Gendarmerie, 32.

<sup>462</sup> Siehe: *Franz Hesztera*, Kommandostrukturen, 13.

Die entscheidende Kommandostelle innerhalb der Hierarchie der Gendarmerie lag neben dem Generalinspektor und dem Regimentskommandanten vor allem in der Position des Flügelkommandanten.<sup>463</sup> Diese leiteten für die Züge, Sektionen und Korporalschaften sowohl den eigentlichen Sicherheitsdienst als auch die ökonomischen Geschäfte. Somit waren sie sowohl ‚nach innen‘ für den Dienstbetrieb des eigenen Personals als auch ‚nach außen‘ für die Anbindung an Verwaltungs-, Gerichts- und Militärbehörden die entscheidenden Schaltstellen der Institution. In dringenden Angelegenheiten konnten sie deshalb auch direkt dem Generalinspektor oder den zuständigen Ministern berichten.<sup>464</sup>

#### 2.2.5.5. Personal und Rekrutierung

Die Gesamtbeurteilung Kempens und vor allem die Bewertung seiner fachlichen Eignung als de facto Polizeiminister fallen sowohl durch Zeitgenossen als auch die moderne Forschung äußerst kritisch aus. In seinem im November 1849 angetretenen Amt als erster Generalinspektor der Gendarmerie legte er beim Aufbau dieser Institution hingegen eine von allen Seiten anerkannte, enorme Tatkraft und organisatorisches Talent an den Tag.<sup>465</sup> Die Aufstellung der neuen Sicherheitsbehörde wurde mit enormem Tempo betrieben und führte bald zu gewaltigen personellen Dimensionen. Bis zum Ende des Neoabsolutismus umfasste die k. k. Gendarmerie die ganzen 1850er Jahre hindurch stets etwa 18.500 Mann.<sup>466</sup> Trotzdem genoss die Gendarmerie von Anfang an einen Elitestatus innerhalb der Streitkräfte. Diesen bemühte sich Kempfen sehr bewusst zu kultivieren, indem er eifrig auf die Anwendung strenger Maßstäbe bei der Auswahl der neuen Gendarmen achtete. Somit sollte eine möglichst hohe personale Qualität der das neue Korps bildenden Individuen garantiert werden.<sup>467</sup> Schon der einfache Gendarm wurde für Militärverhältnisse gut besoldet und war einem Korporal der Armee gleichgestellt.<sup>468</sup> Für den Staat war diese Art, die Gendarmerie zu rekrutieren, freilich die mit Abstand billigste. In der k. k. Armee wurde nämlich grundsätzlich äußerst schlecht bezahlt.<sup>469</sup> Die an sich auch für Gendarmerieoffiziere und -mannschaften eher bescheidenen Gagen und Löhnungen wurden im Unterschied

---

<sup>463</sup> Siehe: ebd. 13.

<sup>464</sup> Siehe: ebd. 13.

<sup>465</sup> Siehe: *Hirschfeld*, Die Gendarmerie in Österreich, 11; *Gebhardt*, Militärische Organisation, 78; *Hopfner*, Gründung der Gendarmerie, 28.

<sup>466</sup> Siehe: Clive *Emsley*, Sabine *Phillips*, The Habsburg Gendarmerie: A Research Agenda. In: German History Vol. 17, Issue 2 (1999) 242.

<sup>467</sup> Siehe: *Gebhardt*, Polizei und Gendarmerie, 25; *Kepler*, Gendarmerie in Österreich, 83; Festschrift Bundesgendarmerie, 44, 45.

<sup>468</sup> Siehe: *Jäger*, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie, 64.

<sup>469</sup> Siehe: Franz *Hesztera*, Kommandostrukturen, 12.

zu Mitgliedern der regulären Armee erst durch Landeszuschüsse entscheidend erhöht.<sup>470</sup> Allerdings reichte die Zahl der Freiwilligen dennoch nicht aus. Vermutlich lag ein Grund für das überschaubare Interesse an der Regelung im Gendarmeriegesetz § 6 Absatz 4, wonach die Übernahme jedes Unteroffiziers nur im Rang eines gemeinen Gendarmen erfolgen dürfe. Auch die Bestimmung, wonach auf den Übertritt zunächst eine Probezeit zu erfolgen habe, dürfte eher unattraktiv erschienen sein. Deshalb setzte Kempen gegen den Widerstand des Militärs und des Kriegsministers Gyulai<sup>471</sup> im Jahr 1850 beim Kaiser durch, dass der Gendarmerie von jedem Infanterieregiment und Jägerbataillon drei und von jeder Eskadron der Kavallerie zwei Unteroffiziere zugewiesen werden mussten.<sup>472</sup> Aufgrund der Zusammensetzung der Armee führte dieses Verfahren allerdings dazu, dass in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens das Personal der Gendarmerie zunächst keineswegs bevorzugt aus den elitären Dienstzweigen rekrutiert wurde. Vielmehr kamen die neu eintretenden Gendarmen zu fast drei Vierteln von den regulären Infanterieregimentern. Nur ein relativ kleiner Anteil stammte von Eliteeinheiten wie der Kavallerie, den Jägern und den Grenadieren, sowie technischen Korps wie der Artillerie.<sup>473</sup> Die Probezeit dauerte für Übertretende aus der Mannschaft der Armee ein Jahr, bei übertretenden Unteroffizieren nur drei Monate. In dieser Phase erhielten die auszubildenden Gendarmen Unterricht im Exerzieren, in der Ausübung des Patrouillendienstes, in Gymnastik, Ringen, Fechten, Voltigieren, Schwimmen und Schießen. Außerdem wurden sie in der Anwendung der Dienstvorschrift unterwiesen sowie im Schreiben von Berichten und Aufsätzen.<sup>474</sup> Taktisch geschickt stellte diese Anordnung sicher, dass jeder Regimentskommandant der Gendarmerie nur die jeweils besten Unteroffiziere zuwies, indem darin festgelegt wurde, dass eine allfällige Rücküberstellung ungeeigneter Kandidaten in ihre alten Regimenter auf Kosten der betreffenden Kommandanten zu erfolgen hatte. Somit konnte die Aufstellung von 16 Gendarmerieregimentern bis zum Juli 1850 größtenteils bewerkstelligt werden.<sup>475</sup>

Diese ersten Gendarmen der k. k. Gendarmerie erhielten für ihre tatsächliche Umwandlung von Soldaten zu Polizeisoldaten allerdings nur eine sehr kurze Einschulung für den Erwerb der erwähnten, eigentlich polizeilichen Kompetenzen im zeitlichen Ausmaß von rund vier bis sechs Wochen.<sup>476</sup> Erst drei Jahre nach ihrer institutionellen Gründung erfolgte im Jahr 1853 auch ein eigenes, so genanntes „Abrichtungs-Reglement“. Diese lange Verzögerung sowie die fort dau-

<sup>470</sup> Siehe: Franz Hesztera, *Gendarmerie in Wien*, 93, 94; Emsley, Phillips, *The Habsburg Gendarmerie*, 244.

<sup>471</sup> Vgl.: Gyulai von Maros-Németh und Nádaska Franz Graf, General. In: *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950*, Bd. 2 (Lfg. 7, 1958) 114.

<sup>472</sup> Kepler, *Gendarmerie in Österreich*, 82, 83.

<sup>473</sup> Siehe: Emsley, Phillips, *The Habsburg Gendarmerie*, 244.

<sup>474</sup> Siehe: Hopfner, *Gründung der Gendarmerie*, 32.

<sup>475</sup> Siehe: Hirschfeld, *Die Gendarmerie in Österreich*, 11; Hopfner, *Gründung der Gendarmerie*, 32.

<sup>476</sup> Siehe: Gebhardt, *Militärische Organisation*, 78; Franz Hesztera, *Gendarmerie in Wien*, 77.

ernde Schwerpunktsetzung auf militärische Fächer zeigen, wie sehr bei den leitenden Instanzen ohnehin der militärische Charakter der neuen Sicherheitsbehörde im Vordergrund stand. Anders als bei den bisherigen, zumeist aus halbinvaliden Soldaten gebildeten exekutiven Sicherheitsorganen, sollte die k. k. Gendarmerie aber eben durchaus eine militärische Elite darstellen.<sup>477</sup>

Personell ergänzen sollte sich die Gendarmerie auch nach der Aufstellung vorzugsweise aus den Beständen der Armee, nur ausnahmsweise sollten auch aus dem Zivilstand Kandidaten, besonders aus Gefäll- oder Sicherheitswachen, übernommen werden.<sup>478</sup> Als Voraussetzung für die Aufnahme in die Gendarmerie wurden die Lese- und Schreibkompetenz, die Kenntnis der Landessprache sowie die einwandfreie Ableistung einer einjährigen Probezeit gefordert.<sup>479</sup> Bereits im Mai 1849 hatte Kaiser Franz Joseph dem Generalinspektor gegenüber durchaus innovative Ideen zur Aufstellung und Rekrutierung der Gendarmen geäußert. So sollten in der Gendarmerie auch Männer allein durch ihre Dienstfertigkeiten und Leistungen zu Offiziersrängen aufsteigen können, auch wenn ihnen dies in den Linienregimentern aufgrund unzureichender Mittel oder Abstammung nicht gestattet würde. Diese Regelung trug sicherlich einiges zur Steigerung der Attraktivität des Gendarmeriediensts bei, kam doch die überwältigende Mehrheit der Gendarmen, ebenso wie bei der regulären Armee, aus den armen, eigentumslosen Teilen der Bevölkerung.<sup>480</sup> Auch sollten die verschiedenen Regimenter des Korps nach dem Wunsch des Kaisers national gemischt sein, was den Fortbestand der Idee des einheitlichen Staatsbürgertums auch nach der Beendigung der konstitutionellen Projekte zeigt.<sup>481</sup> Breite statistische Erhebungen ergeben, dass in den Gendarmerieregimentern zwischen einem Drittel und der Hälfte der Männer aus den jeweiligen Kommandogebieten ihrer Einheiten stammten, also aus der lokalen Bevölkerung rekrutiert wurden.<sup>482</sup> Dennoch konnte die Gendarmerie, ebenso wie die Armee insgesamt, nie ihre ganze Quote erfüllen und den Sollstand, wie er auf dem Papier vorgegeben wurde, auch tatsächlich erreichen. An ihrem personellen Höchststand im Jahr 1857 zählte sie 18.985 Offiziere und Mannschaften, von denen 1.517 beritten waren.<sup>483</sup> Die Gesamtbevölkerung des Österreichischen Kaiserstaats betrug in diesem Jahr ungefähr 30 Millionen. Auf einen Gendarmen kamen dabei also fast 1.579 Einwohner. Dieses Verhältnis verschlechterte sich bis zum Ende der Habsburgermonarchie kontinuierlich.<sup>484</sup> Dass die Gendarmerie dennoch sowohl in der zeitgenössischen Wahrnehmung als auch der modernen Forschung als allgegenwärtig wahrgenommen

---

<sup>477</sup> Siehe: *Gebhardt*, Militärische Organisation, 78.

<sup>478</sup> Siehe: *Franz Hesztera*, Kommandostrukturen, 12.

<sup>479</sup> Siehe: *Wagner*, k. (u.) k. Armee, 238.

<sup>480</sup> Siehe: *Emsley, Phillips*, The Habsburg Gendarmerie, 244.

<sup>481</sup> Siehe: *Emsley*, Gendarmes and the State, 225.

<sup>482</sup> Siehe: *Emsley, Phillips*, The Habsburg Gendarmerie, 244.

<sup>483</sup> Siehe: *Emsley*, Gendarmes and the State, 227; *Emsley, Phillips*, The Habsburg Gendarmerie, 242.

<sup>484</sup> Siehe: *Emsley, Phillips*, The Habsburg Gendarmerie, 248, 249.

wurde, ist aber auch bei der noch relativ hohen Dichte der Gendarmerie in den 1850er Jahren rein quantitativ schwer zu erklären.<sup>485</sup> Von den Dimensionen, welche staatliche Sicherheits- und Überwachungsapparate seit dem 20. Jahrhundert anzunehmen begannen, war man in dieser Phase jedenfalls noch sehr weit entfernt.<sup>486</sup>

Eine Besonderheit der Rekrutierungspraxis der k. k. Gendarmerie scheint darin gelegen zu haben, dass der Dienst üblicherweise während, das heißt als Teil der Militärkarriere eines Mannes geleistet wurde.<sup>487</sup> In anderen, vergleichbaren europäischen Sicherheitswachen der Periode wurde eine Karriere normalerweise an eine abgeschlossene Militärlaufbahn angehängt.<sup>488</sup> Im Folgenden soll deshalb ein kurzer Blick auf die personellen Grundstrukturen der k. k. Armee geworfen werden, auf denen schließlich auch die k. k. Gendarmerie basierte. Der Militärdienst war in den verschiedenen Ländern und Provinzen des Habsburgerreichs bis 1845 sehr unterschiedlich geregelt.<sup>489</sup> Erst in diesem Jahr wurden Regularien für eine einheitliche Dienstzeit der Konskribierten von acht Jahren eingeführt, die 1852 erneut auf acht Jahre aktiven Dienst und zwei Jahre Reserve geändert wurde.<sup>490</sup> Allerdings gab es viele Ausnahmen und Befreiungen, und es gelang den meisten Gemeinden, vor allem in Ungarn, die Rekrutenstellung als Möglichkeit zu verwenden, unerwünschte Männer loszuwerden.<sup>491</sup> Zusammen mit den generell sehr schlechten Bildungsstandards führte dies dazu, dass in der Regel zum einen die ärmsten und zum anderen die schlechtest ausgebildeten Männer konskribiert wurden. Die Alphabetisierungsrate unter den Konskribierten lag laut Emsley auch bei gerade einmal 10%.<sup>492</sup> Bei den Rekrutierungen im Jahr 1854 waren nach Schmidt-Brentano von 164.632 eingezogenen Mann nur 23,7% schreibkundig.<sup>493</sup> Die Praxis, Männer mit diesem Hintergrund als professionelle Langzeit-Soldaten zu verwenden, wurde von der militärischen Führung sowohl aus Gründen der Moral der Truppen als auch aus Kostengründen bevorzugt. Zusammen mit den üblichen, langfristigen Be-

---

<sup>485</sup> Siehe: István Deák, *Der K. (u.) K. Offizier* (Wien, Köln, Weimar 1995) 61; Johann Christoph Allmayer-Beck, I. Die bewaffnete Macht in Staat und Gesellschaft. In: Adam Wandruszka; Peter Urbanitsch (Hg.): *Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band V. Die Bewaffnete Macht* (Wien 1987) 34, 35.

<sup>486</sup> Im Jahr 2016 kamen in der Republik Österreich laut Innenministerium auf einen Exekutivbeamten im Durchschnitt nur etwa 327 Einwohner. Vgl.: Anfragebeantwortung 8980/AB des Bundesministers für Inneres Wolfgang Sobotka vom 21.07.2016 auf die schriftliche Anfrage 9396/J des Abgeordneten Hermann Brückl, Kolleginnen und Kollegen vom 23.05.2016 (XXV. Gesetzgebungsperiode).

<sup>487</sup> Siehe: Emsley, *Gendarmes and the State*, 227; Emsley, Phillips, *The Habsburg Gendarmerie*, 244; Franz Hesztera, *Kommandostrukturen*, 12.

<sup>488</sup> Siehe: Emsley, *Gendarmes and the State*, 227.

<sup>489</sup> Siehe: Lehner, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, 156.

<sup>490</sup> Siehe: Emsley, *Gendarmes and the State*, 227.

<sup>491</sup> Siehe: Jürgen Angelow, *Von Wien nach Königgrätz. Die Sicherheitspolitik des deutschen Bundes im europäischen Gleichgewicht (1815-1866)*. In: *Beiträge zur Militärgeschichte*. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Band 52 (München 1996) 31.

<sup>492</sup> Siehe: Emsley, *Gendarmes and the State*, 227, 228.

<sup>493</sup> Siehe: Antonio Schmidt-Brentano, *Die Armee in Österreich: Militär, Staat und Gesellschaft 1848-1876* (Boppard 1975) 480.

urlaubungen führte sie aber bei der Gendarmerie zu erheblichen Schwierigkeiten in der Beschaffung geeigneten Personals:

„The generals preferred long-service soldiers, believing them to be less susceptible to subversive civilian influences; this together with the requirement to keep costs down, led to the practice of furloughing most conscripts in the infantry after eighteen months and most conscripts to the artillery and the engineers after three years; only conscripts in the cavalry generally served the full eight years. Such recruitment policies and military practices combined to make it difficult to get and keep good NCOs; it also limited the pool of men available for the Gendarmerie – the ordinary gendarme was, after all, equivalent in rank to an army corporal.“<sup>494</sup>

Emsley und Phillips bieten eine detaillierte Untersuchung eines Samples von 526 zwischen 1849 und 1889 ins Korps eingetretenen Gendarmen auf der Grundlage der im Kriegsarchiv in Wien gesammelten Grundbuchblätter.<sup>495</sup> Jedes dieser Blätter enthält Informationen zum Namen einer Person, Geburtsort und -datum, Religionsbekenntnis, Familienstand, Gewerbe oder Beruf, Zeitpunkt des Eintritts in die Armee, Name ihres Regiments, Datum des Transfers zur Gendarmerie, Dienstdauer und Grund für das Ausscheiden, Sprachkenntnisse sowie Informationen über Körperbau und Erscheinungsbild. Für 401 Männer dieses Samples sind exakte Angaben zu deren Dienstdauer überliefert.<sup>496</sup> Die absoluten Häufigkeiten dieser Verteilung sind in Tab. E9 wiedergegeben, die sich im Anhang auf der beigegebenen CD-ROM befindet.

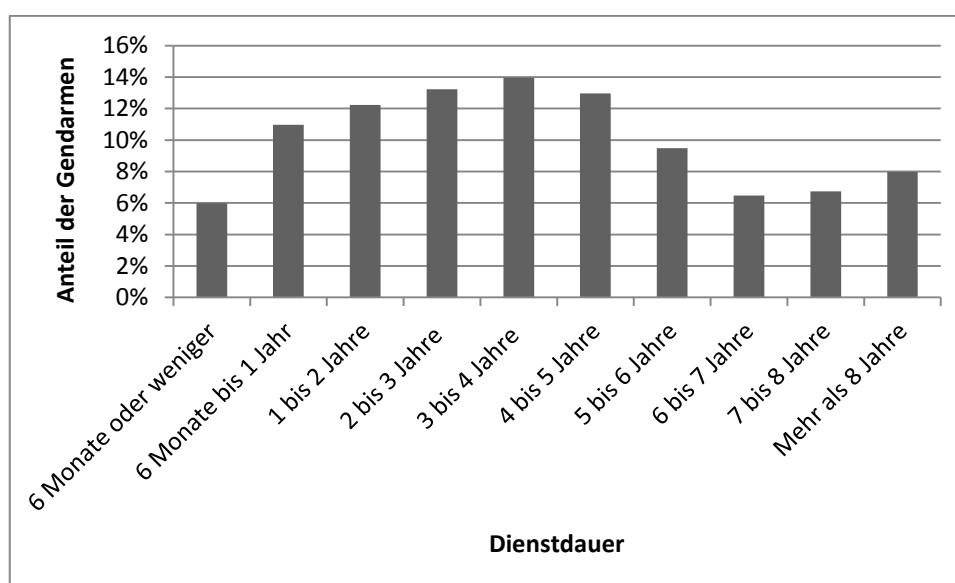


Abb. 1: Dienstdauer.

<sup>494</sup> *Emsley, Gendarmes and the State*, 228.

<sup>495</sup> Siehe: *Emsley, Phillips, The Habsburg Gendarmerie*, 242, 243.

<sup>496</sup> Siehe: *Emsley, Gendarmes and the State*, 229.

Laut Emsley blieben rund 40% der aus den Gendarmerieregimentern ausgetretenen Männer bei der Armee und gingen zurück zu regulären Einheiten. Weitere knapp 18% wechselten innerhalb der Gendarmerie zu anderen Regimentern.<sup>497</sup> Zu 484 Männern seines Samples von 526 Gendarmen konnte Emsley Begründungen für ihr Ausscheiden aus den jeweiligen Gendarmerieregimentern feststellen.<sup>498</sup> Tab. E10 auf der beiliegenden CD-ROM enthält die Details dazu.

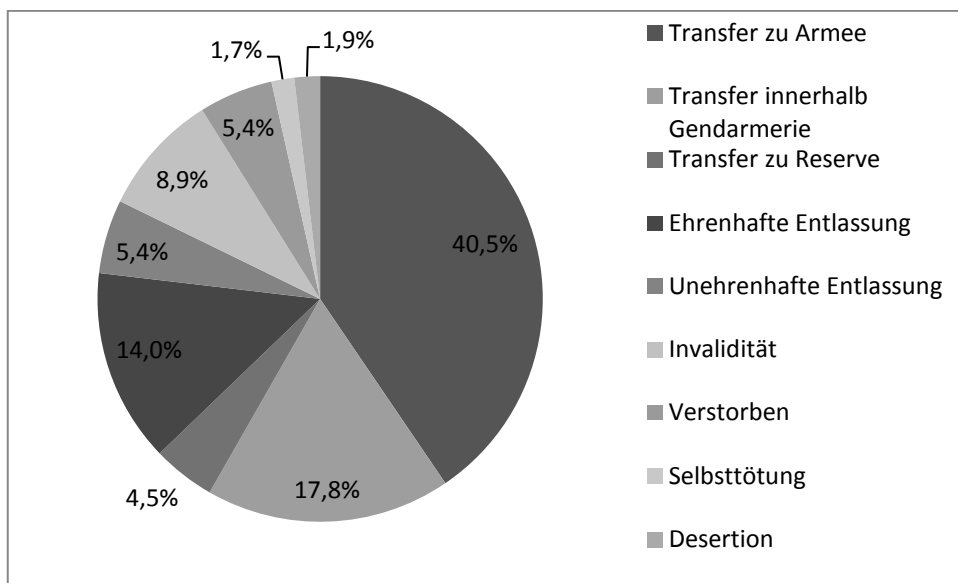


Abb. 2: Ausscheiden aus Gendarmerie-Dienst.

Das Eintrittsalter in die Gendarmerie wurde ursprünglich auf mindestens 23 und höchstens 36 Jahre festgelegt. 1857 wurde das Mindestalter sogar noch einmal auf 21 Jahre gesenkt.<sup>499</sup> Zusammen mit der relativ hohen Fluktuation bewirkte diese Rekrutierungspolitik, dass die Habsburger Gendarmerie wesentlich jünger war als ihre kontinentaleuropäischen Gegenstücke.<sup>500</sup> Emsley konnte zu 509 Männern seines insgesamt 526 zählenden Samples die genaueren Alter beim Eintritt in das Gendarmeriekorps feststellen.<sup>501</sup> Die absoluten Zahlen werden in Tab. E11 auf der beiliegenden CD-ROM zusammengefasst.

<sup>497</sup> Siehe: ebd. 228, 229.

<sup>498</sup> Siehe: ebd. 230.

<sup>499</sup> Siehe: 229.

<sup>500</sup> Siehe: ebd. 229, 230.

<sup>501</sup> Siehe: 230.

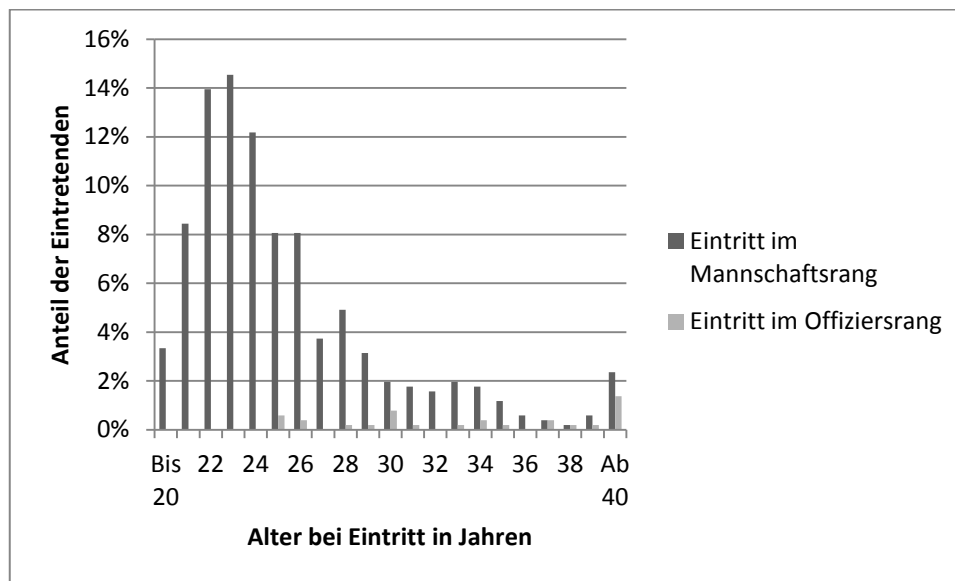


Abb. 3: Eintrittsalter in Gendarmerie-Dienst.

Neben ihrem geringeren Alter unterschieden sich die Männer der k. k. Gendarmerie von ihrem kontinentaleuropäischen Gegenstück auch durch die viel restriktivere Handhabung der Erlaubnis zur Heirat. Ursprünglich durften überhaupt nur Junggesellen und Witwer in das Korps eintreten. Später konnten Heiraterlaubnisse bei vorgesetzten Offizieren erworben werden, aber Emsley betont, dass die Mehrheit der Gendarmen im Mannschaftsrang, ungefähr 90%, weiterhin unverheiratet verblieb.<sup>502</sup> Neben dieser fehlenden Bindung an das Zivilleben fällt weiters auf, dass nur bei etwas weniger als 40% der von Emsley und Phillips untersuchten Gendarmen in deren Grundbuchblättern ein Gewerbe oder Beruf genannt wird.<sup>503</sup> Unter den genannten zivilen Tätigkeiten dominieren einfache Handwerksberufe, nämlich Weber, Dachdecker, Schuster, Schmied und Schneider.<sup>504</sup> Eine klare Parallele zur Armee bestand in der Konfessionalität der Gendarmen. Ebenso wie die Dynastie und die Monarchie selbst, betrachtete sich die Armee als Bollwerk des Katholizismus. Emsley und Phillips konnten zu 515 Männern des 526 Gendarmen umfassenden Samples die Zugehörigkeit zu einem religiösen Glaubensbekenntnis feststellen. Die folgende Grafik zeigt, dass sich die überwiegende Mehrzahl der Gendarmen als katholisch bekannte.<sup>505</sup>

<sup>502</sup> Siehe: Emsley, *Gendarmes and the State*, 231; Emsley, Phillips, *The Habsburg Gendarmerie*, 245.

<sup>503</sup> Siehe: Emsley, Phillips, *The Habsburg Gendarmerie*, 244.

<sup>504</sup> Siehe: ebd. 244.

<sup>505</sup> Siehe: ebd. 245.

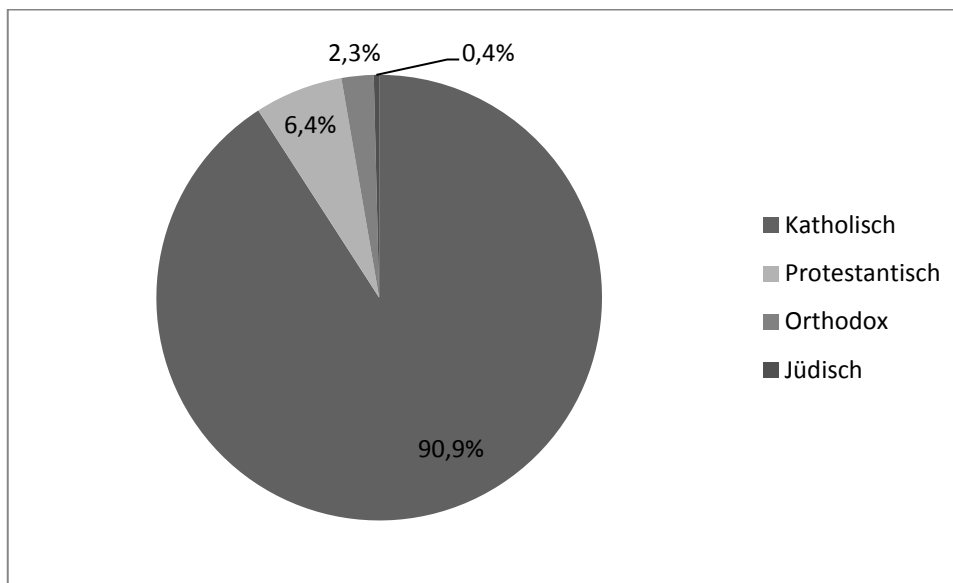


Abb. 4: Konfessionalität der Gendarmen.

Neben den im Habsburgerreich sehr oft auftretenden Sprachschwierigkeiten sieht Emsley in der Besonderheit der Altersstruktur und dem Zivilstand des durchschnittlichen k. k. Gendarmen dessen oft problematische Beziehung zum Bevölkerungsumfeld seines Dienststandorts begründet.<sup>506</sup> Im Vergleich etwa zu seinem älteren, verheirateten und familiär niedergelassenen Pendant eines französischen Provinzgendarmen wirkte der durchschnittliche Habsburgische Gendarm viel soldatischer. Er unterschied sich dadurch auch vom heterogenen, oft sehr fremden Umfeld seines Dienststandorts. Auch wenn dies schwer nachweisbar ist, wird diese Konstellation sich auch auf die Verhaltensweisen der Gendarmen ausgewirkt haben.

#### 2.2.6. Das Einsatzprofil der k. k. Gendarmerie

Abschließend sollen die typischen Verhaltensweisen und Handlungsformen der durchschnittlichen Gendarmen beschrieben werden. Als Institution mag die Gendarmerie dem revolutionären französischen Vorbild entsprungen sein. Rein personell entstand die k. k. Gendarmerie jedenfalls aus einer Armee heraus, die zutiefst einer konservativ-dynastischen Staatsauffassung verpflichtet war.<sup>507</sup> Dementsprechend wichtig waren die ideologischen Strömungen und Ansichten innerhalb der Armee. Kübeck als Reichsratspräsident und Architekt des Neoabsolutismus gedachte das reformierte Habsburgerreich mithilfe dreier „großer Hebeln der monarchischen Gewalt“ zu lenken: den Beamten, dem Militär und der Kirche. Unter diesen bezeichnet Rumpler die Armee als klar stärkste Macht: „Die Armee hatte den Staat vor dem Zerfall und die Dynastie vor dem

<sup>506</sup> Siehe: Emsley, *Gendarmes and the State*, 231.

<sup>507</sup> Siehe: Jäger, *Das große Buch der Polizei und Gendarmerie*, 69.

Untergang gerettet.“<sup>508</sup> Dies lässt sich alleine aus den enormen zahlenmäßigen Ausmaßen dieser Institution ablesen:

„Die Ordre de Bataille der k. k. Armee zählte Ende Oktober 1849 648 000 Mann, 77 000 Pferde und 1200 bespannte Geschütze auf. Sie formierten 417 Bataillone, 226 Kompagnien und 300 Eskadronen, waren ‚auf Kriegsfuß‘, feldmäßig bewaffnet, ausgerüstet und mit bespanntem Train versehen. Sie gliederten sich in 14 Korps und 4 Armeen, deren Hauptquartiere Wien, Verona, Pest und Lemberg waren. Die Bewaffnung stand durchaus auf der Höhe der Zeit.“<sup>509</sup>

Das Offizierskorps bekannte sich eindeutig zum neoabsolutistischen System, und umgekehrt bekannte sich auch der Kaiser unmissverständlich und demonstrativ zu seiner Armee.<sup>510</sup> Franz Joseph stützte sein Regime auf die Mitarbeit von Militärs. Gerade das Offizierskorps sollte, von ‚schwarz-gelber‘ Identität erfüllt, all seine Loyalitäten und Aspirationen mit dem Staat verbinden.<sup>511</sup> Zwar waren 1848 und 1849 Offiziere, Soldaten und ganze Einheiten ins Lager der Revolutionäre und der Nationalbewegungen übergetreten. Die habsburgische Armee im Allgemeinen sowie das Offizierskorps im Besonderen stellten dennoch das wichtigste einigende Band der Monarchie in den turbulenten Ereignissen dieser Jahre dar.<sup>512</sup> Für Deák steht fest, dass es so „[...] auch weiterhin vor allem die Offiziere waren, welche die Monarchie bis 1918 zusammenhielten“.<sup>513</sup> Der Herrscher ernannte die Offiziere direkt und ließ sich persönliche Treue schwören. Das Habsburgerreich erwies sich auch während des Neoabsolutismus im Vergleich zu Preußen als eine viel weniger stark militarisierte Gesellschaft. Dennoch wurden auch die älteren, ständischen und charismatischen Sondermerkmale des Militärs in den Modernisierungsprozess von Staatswesen und Gesellschaft hineingetragen.<sup>514</sup> Somit wurde das „[...]autoritäre Gefüge der Armee und die militärische Disziplin ganz allgememein [...] auf weite Bereiche der zivilen Gesellschaft übertragen, angefangen von den Eisenbahnern bis zu Schulkindern und Arbeitern in der Landwirtschaft“.<sup>515</sup>

---

<sup>508</sup> Rumpler, Mitteleuropa, 341.

<sup>509</sup> Johann Heinrich Blumenthal, Vom Wiener Kongress zum Ersten Weltkrieg. In: Herbert Förlinger (Hg.), Unser Heer. 300 Jahre österreichisches Soldatentum in Krieg und Frieden (Wien, München, Zürich 1963) 242.

<sup>510</sup> Siehe: Stickler, Herrschaftsauffassung, 41.

<sup>511</sup> Siehe: Dennis Showalter, The Wars of German Unification (London 2004) 49.

<sup>512</sup> Siehe: Showalter, German Unification, 20; Allmayer-Beck, Die bewaffnete Macht in Staat und Gesellschaft, 1-10.

<sup>513</sup> Deák, Offizier, 11.

<sup>514</sup> Siehe: Peter F. Sugar, The Rise of Nationalism in the Habsburg Empire. In: Peter F. Sugar, Nationality and Society in Habsburg and Ottoman Europe (Aldershot, Brookfield 1997) 94-96; Heindl, Bürokratie und Verwaltung, 244; Rumpler, Integration und Modernisierung, 73; Daniel Unowsky, Reasserting Empire. Habsburg Imperial Celebrations after the Revolutions of 1848-1849. In: Maria Bucur, Nancy M. Wingfield (Hg.), Staging the Past. The Politics of Commemoration in Habsburg Central Europe, 1848 to the Present (West Lafayette 2001) 14-22, 34; Stickler, Herrschaftsauffassung, 41; Bröckling, Disziplin, 12.

<sup>515</sup> Deák, Offizier, 17, 18.

Es wurde bereits erwähnt, dass die k. k. Armee ihre Rekrutierung unter anderem nach politischen Erwägungen zur Verwendbarkeit der rekrutierten Soldaten gegen interne Ordnungsfeinde wählte. Ebenso verfuhr auch andere europäische Armeen dieser Epoche. Neben dem technologischen Vorteil in Ausrüstung und Organisation sieht Wawro den Vorteil der europäischen Armeen gegenüber den militärischen Verbänden urbaner und nationalistischer Revolutionäre vor allem darin, dass jene gezielt aus loyalen Bauernsoldaten gebildet wurden. Dementsprechend sorgfältig wurde der Zugriff auf diese Rekrutierungsbasis auch gehegt und behütet:

„The social conservatism of the European peasant was a key strut of the European army, and one that made it a potent political force until the 1890s, when mass conscription and urbanization began finally to dilute every European army's peasant base. In 1848, and for years afterwards, European armies could safely inoculate themselves against the spread of liberal nationalism, socialism and anarchism by recruiting peasants. In this way, the European armies became a stout bulwark against social revolution, and a sure weapon for territorial expansion.”<sup>516</sup>

Diese Einschätzung traf auch auf die österreichischen Verhältnisse zu. Auch hier hielt die Mehrheit der Bauern nach der Aufhebung der Grundherrschaft deutlichen Abstand zu den radikaleren revolutionären Gruppen:

“In Austria, Archduke Franz Joseph inherited the Habsburg throne from half-mad Ferdinand in December 1848 and easily retook Vienna with the help of Croatian Grenzer. These Balkan borderers, the Austrian equivalent of Don Cossacks, made short work of the student and Bürger legions deployed in defence of the revolution and then contentedly staked out billets in the parks and streets of the capital. [...] As was the case in France, the Austrian army insulated itself against liberal ferment by recruiting provincials, most of whom swore allegiance to the Habsburg government for the simple reason that it had abolished feudalism in the midst of the revolution.”<sup>517</sup>

Auch Showalter betont, dass das Militär sich aus der Perspektive der etablierten, staatstragenden Kreise in den Jahren 1848 und 1849 als äußerst zuverlässiges Instrument der Gegenrevolution erwiesen hatte. Deswegen wurde ihm nach Überwindung der Revolution wieder beträchtliches Gewicht in der Gestaltung der Innen- sowie der Außenpolitik zuerkannt: „The military reforms of 1848-9, however, encouraged the post-revolution government's consideration of using armed forces as a policy instrument.”<sup>518</sup>

---

<sup>516</sup> Geoffrey Wawro, *Warfare and Society in Europe, 1792-1914* (London, New York 2000) 44.

<sup>517</sup> Ebd. 43.

<sup>518</sup> Showalter, *German Unification*, XI.

Wie gezeigt, entwickelte sich die Gendarmerie als Teilorganisation aus dem Militär heraus. Zusammen mit den Militär-Polizeiwachkorps in den Städten bildete sie die Sicherheitstruppen, die exekutiven Organe der Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Als solche Sicherheitsbehörden gehörten sie zwar nicht zu den Feldtruppen, waren aber eben genauso militärisch organisiert wie diese. Ihre Aufgabenbereiche umfassten die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Inneren.<sup>519</sup> Als charakteristische Uniform trugen die Gendarmen eine Pickelhaube.<sup>520</sup> Bei den berittenen Gendarmen war dieser schwarze, lederne, metallbeschlagene Helm mit einem schwarzen Rosshaarbusch versehen.<sup>521</sup> Ansonsten trug jeder Gendarm einen doppelreihigen, grünen Waffenrock mit gelbseidenen Anhängeschnüren. Die Pantalons waren lichtgrau und rosenrot passepoiliert.<sup>522</sup> Allmayer-Beck weist darauf hin, dass der dunkelgrüne Waffenrock zwar von der lombardisch-venetianischen Gendarmerie übernommen wurde, die Pickelhauben und Pantalons hingegen auf russischen Einfluss zurück gingen.<sup>523</sup> Auch in der Adjustierung der Gendarmerie wirkte also der Kampf gegen die Revolution und das Muster der russischen Waffengeführten von 1849 fort. Jeder Gendarm war mit dem Säbel der Infanterie-Unteroffiziere und Grenadiere bewaffnet, welcher eine vorschriftsmäßige Länge von 25 Zoll hatte.<sup>524</sup> Dazu kam ein Karabiner samt Patronentasche, welche auf ihrem Deckel durch die Abbildung einer flammenden Granate aus Messing geziert wurde, dem Symbol militärischen Elitestatus.<sup>525</sup>

Für Gebhardt hatte die flächendeckende Stationierung der Gendarmerie eine enorme Bedeutung für die territoriale Durchdringung mit staatlicher Autorität:

„Die Gendarmerie fungierte ja als Repräsentant des Staates bzw. des Kaisers. Erstmals nach Jahrhunderten kam damit die breite Masse der Bevölkerung in Kontakt mit staatlichen Organen. Die militärische Adjustierung und Bewaffnung der Gendarmerie war vor allem erforderlich, um sich effektiv durchsetzen zu können. Die einzelnen Gendarmerie-Posten waren oft nur mit drei bis fünf Mann besetzt, die bei größeren Bedrohungen der Sicherheit mit keiner sofortigen Verstärkung rechnen konnten [...]“<sup>526</sup>

Die Gendarmen traten im Regelfall in kleinen Gruppen auf. Dennoch mussten sie sich gegen jede Bedrohung der Sicherheit oder ihrer Autorität effektiv behaupten können.<sup>527</sup> Daneben

<sup>519</sup> Siehe: *Wagner*, k. (u.) k. Armee, 237.

<sup>520</sup> Siehe: *Wagner*, k. (u.) k. Armee, 238; *Gebhardt*, Polizei und Gendarmerie, 25; *Gebhardt*, Militärische Organisation, 78; *Mayr* (Hg.), Tagebuch Kempen, 25.

<sup>521</sup> Siehe: Festschrift Bundesgendarmerie, 90; *Hopfner*, Gründung der Gendarmerie, 31.

<sup>522</sup> Siehe: *Neubauer*, Gendarmerie, 46; Festschrift Bundesgendarmerie, 90; *Hopfner*, Gründung der Gendarmerie, 31.

<sup>523</sup> Siehe: *Allmayer-Beck*, Die bewaffnete Macht in Staat und Gesellschaft, 34.

<sup>524</sup> Siehe: *Hopfner*, Gründung der Gendarmerie 31.

<sup>525</sup> Siehe: ebd. 31.

<sup>526</sup> Siehe: *Gebhardt*, Polizei und Gendarmerie, 27.

<sup>527</sup> *Gebhardt*, Militärische Organisation, 79.

dienten sie der politischen Verwaltung der Bezirkshauptmannschaften und Kreispräsidien und ihrer Aufgabe bei der Überwachung von Fremden, Reisenden und Versammlungen. Weiters sollten sie die Lokalpolizei sowie die anderen Wachkörper wie Gemeinde- und Stadtwachen kontrollieren.<sup>528</sup>

„Personen, die auf frischer Tat betreten wurden, Landstreicher und sonstige Verdächtige, die sich nicht ausweisen konnten, mußten der Sicherheitsbehörde übergeben werden. Nach gesuchten Personen oder Sachen hatte der Gendarm zu fahnden. Bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Mord, Raub, Feuer, Überschwemmungen, aber auch Epidemien mußte er den Sachverhalt erheben. Weiters war es eine seiner Pflichten, Reisedokumente zu überwachen und, wenn notwendig, Reisende oder Kuriere zu begleiten. Gefangene wurden eskortiert. Neben diesen, großteils auch heute bekannten Aufgaben, mußte der Gendarm zudem in militärischen Belangen tätig sein. Hier war er zuständig für die Einquartierung, bei Truppenmärschen hatte er Unordnung und Exzesse zu verhüten bzw. zu melden. Urlaubspässe zu kontrollieren und Deserteure auszuforschen oblag seinem Aufgabenbereich.“<sup>529</sup>

Bereits der erste so genannte „Dienstrapport“ der Gendarmerie über den Zeitraum vom 1. Oktober 1849 bis zum 31. Dezember 1850 nennt bei über 52.000 Dienstleistungen rund 48.000 Verhaftungen. Angesichts des noch sehr geringen personellen Umfangs zeugt dies von einem effektiven Agieren der Gendarmerie.<sup>530</sup> Unter den Verhafteten teilt der Dienstrapport 31.718 Individuen bestimmten Kategorien von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu. Darunter befanden sich 6.455 Diebe, 208 Aufwiegler, 144 entwichene Sträflinge, 1.484 Besitzer verbotener Waffen, 19.180 Verdächtige, 19 Spione und 4.228 Rekrutierungsflüchtlinge.<sup>531</sup> 35 Personen wurden bei diesen Dienstverrichtungen wegen Widerstands oder auf der Flucht getötet.<sup>532</sup> Die Einteilung der Verhafteten gewährt einen Einblick in die alltäglichen Dienstverrichtungen der Gendarmen.

---

<sup>528</sup> Siehe: *Hopfner*, Gründung der Gendarmerie, 30.

<sup>529</sup> *Hopfner*, Gründung der Gendarmerie, 30.

<sup>530</sup> Siehe: *Hirschfeld*, Die Gendarmerie in Österreich, 14; *Kepler*, Gendarmerie in Österreich, 83.

<sup>531</sup> Siehe: *Hopfner*, Gründung der Gendarmerie, 31.

<sup>532</sup> Siehe: ebd. 31.

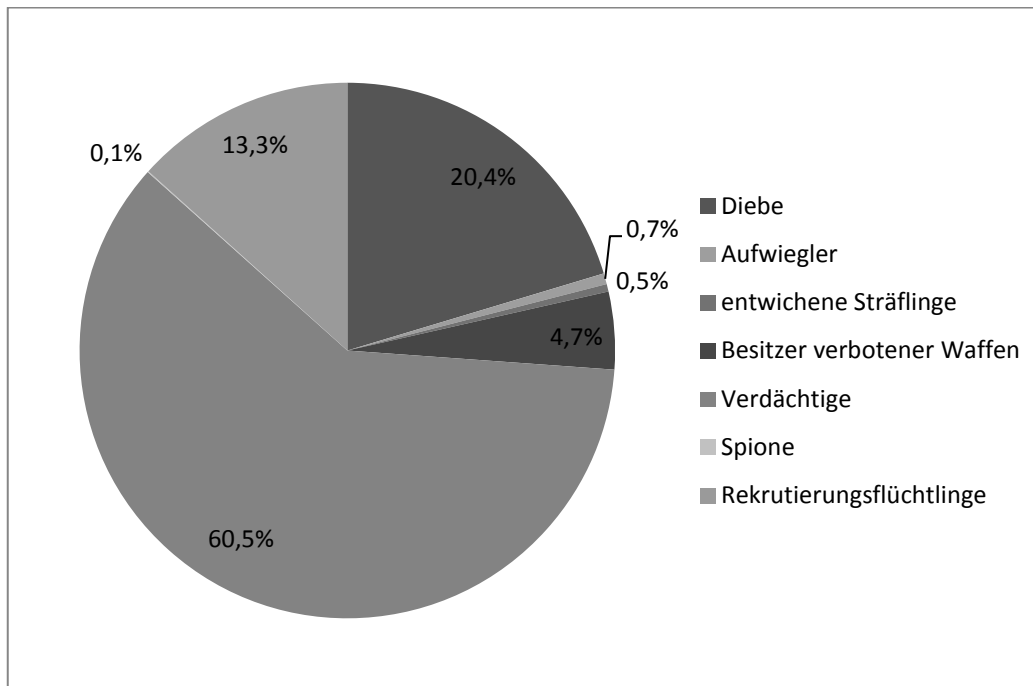


Abb. 5: Einteilung der Verhafteten im Gendarmerie-Rapport für den Zeitraum 1. Oktober 1849 bis 31. Dezember 1850.

Die Arbeit der Gendarmerie wurde von der ländlichen Bevölkerung aufgrund der massiven Verbesserung der Sicherheitslage zunächst äußerst positive eingeschätzt. Mit dem Übergang zum Neoabsolutismus wurde dieses Bild allerdings zunehmend getrübt, weil die Gendarmerie zunehmend zur geheimpolizeilichen Überwachung der Bevölkerung eingesetzt wurde.<sup>533</sup> Mit der Vereinigung der Leitung von Polizei, Gendarmerie und Staatspolizei in der Hand Kempens kamen auf die Gendarmerie weitere Aufgaben zu. Dazu gehörten die Überwachung und Bespitzelung des politischen Verhaltens von Bezirkshauptleuten, Richtern, Lehrern, Geistlichen und ähnlichen für den Staat wichtigen Personen.<sup>534</sup>

Mit der regulären Armee kam es ebenfalls rasch zu Spannungen und zahlreichen Konflikten.<sup>535</sup> Dazu trug zum einen die bereits erwähnte Überwachung auch des Militärs durch die Gendarmerie bei. In den frühen 1850er Jahren galt in weiten Teilen des Kaiserreichs noch der Belagerungszustand und die reguläre Armee wurde regelmäßig zu Sicherheitsdiensten herangezogen. Dabei kam es häufig zur Konkurrenz mit der parallel Dienst verrichtenden Gendarmerie,

<sup>533</sup> Siehe: *Gebhardt*, Polizei und Gendarmerie, 27; *Gebhardt*, Militärische Organisation, 79; *Hopfner*, Gründung der Gendarmerie, 31.

<sup>534</sup> Siehe: *Hirschfeld*, Die Gendarmerie in Österreich, 14; *Oberhummer*, Wiener Polizei Bd. 1, 249, 250; *Jäger*, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie, 70; *Wagner*, k. (u.) k. Armee, 239; *Gebhardt*, Militärische Organisation, 76; *Neubauer*, Gendarmerie, 49-51; Festschrift Gendarmeriedienststelle Amstetten, 4; Festschrift Bundesgendarmerie, 4, 33.

<sup>535</sup> Siehe: Franz *Hesztera*, Kommandostrukturen, 16, 17; Franz *Hesztera*, Gendarmerie in Wien, 81, 82.

und die beteiligten Offiziere stritten um die Befehlsgewalt und Rangordnung.<sup>536</sup> Kempen selbst merkte dazu in seinem Tagebuch an, dass es in Wien zu ständigen Reibereien komme und Gendarmen deshalb nicht mehr als Kommandanten zum Führen der Militärpatrouillen verwendet werden sollten.<sup>537</sup> Dennoch blieben die Bestimmungen in Kraft, wonach in Wien bis zur Aufhebung des Belagerungszustands am 1. September 1853 Militärpatrouillen nur unter der Führung von Gendarmen ausrücken durften.<sup>538</sup>

Mit dem Ende des Neoabsolutismus ergaben sich dann tiefergreifende Umbrüche in der Entwicklung der Gendarmerie. Nach der Entlassung Kempens im August 1859 kam es zur Trennung von Gendarmerie und Polizei. Durch die Abschaffung der Depotflügel wurde der Personalbestand qualitativ entscheidend geschwächt. Die Auflösung der Landes-Gendarmeriekommandanten und die Übertragung der Leitung an die politischen Behörden schadete wiederum dem Sicherheitsdienst.<sup>539</sup>

---

<sup>536</sup> Siehe: Franz Hesztera, Kommandostrukturen, 17.

<sup>537</sup> Siehe: Mayr (Hg.), Tagebuch Kempen, 196, 201.

<sup>538</sup> Siehe: Franz Hesztera, Gendarmerie in Wien, 86.

<sup>539</sup> Siehe: Wagner, k. (u.) k. Armee, 239.

### 3. Methode und Quellen

Zur Beantwortung der Forschungsfragen und angeführten Hypothesen basiert die Arbeit auf dem theoretischen und methodologischen Fundament qualitativer Analyseverfahren, wie sie der deutsche Psychologe, Soziologe und Pädagoge Philipp A. E. Mayring vorstellt.<sup>540</sup>

#### 3.1. Theorie qualitativen Denkens nach Mayring

Das interpretative Paradigma verwirft Erklärungsansätze, wonach Menschen starr den kulturell etablierten und vorab vorhandenen Rollen, Normen, Symbolen und Bedeutungen entsprechend handeln. Vielmehr geht es davon aus, dass hinter diesen kulturellen Strukturen individuelle soziale Interaktionen stehen, welche wiederum selbst jeweils als interpretative Prozesse der daran beteiligten Menschen verstanden werden müssen. Soziale Situationen, an denen Menschen in irgendeiner Form teilhaben, müssen sie für sich deuten. Zu überlegen gilt es, welche Rollen von ihnen erwartet und welche ihnen zugeschrieben werden, sowie welche Perspektiven sie haben. Dies gilt auch für die Forschungstätigkeit selbst.<sup>541</sup>

Mayring stellt seine Theorie des qualitativen Denkens auf fünf Postulate, auf denen er wiederum konkrete Handlungsanweisungen aufbaut. So versucht er Theorien und Techniken qualitativen wissenschaftlichen Arbeitens miteinander zu verbinden. Der Zweck dieser Operation liegt darin, Anspruch und Wirklichkeit qualitativen Denkens überprüf- und kontrollierbar zu machen. Außerdem wird durch diese Standardisierungen ein Grundgerüst qualitativen Denkens erstellt, welches der Annahme Rechnung trägt, dass im Regelfall jeder Forschungs- und Erkenntnisprozess sowohl quantitatives als auch qualitatives Denken enthält.

Die fünf Grundsätze des qualitativen Denkens umfassen stärkere Subjektbezogenheit, Betonung der Deskription, Betonung der Interpretation, Untersuchung der Subjekte in alltäglicher Umgebung sowie die Auffassung, dass die Generalisierung von Ergebnissen als Verallgemeinerungsprozess zu verstehen ist.<sup>542</sup> Diesen Postulaten weist Mayring dann insgesamt 13 konkrete Handlungsanweisungen zu.<sup>543</sup> Deskription wird durch Einzelfallbezogenheit, offene Beschreibung und methodische Kontrolle umgesetzt. Interpretation wird angeleitet durch expliziertes Vorverständnis, Introspektion als Erkenntnismittel sowie prozessuale Forscher-Gegenstands-Inter-

---

<sup>540</sup> Vgl.: Philipp Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 5. Auflage (Weinheim und Basel, 2002).

<sup>541</sup> Siehe: ebd. 10, 145-147.

<sup>542</sup> Siehe: ebd. 19-24.

<sup>543</sup> Siehe: ebd. 24-39.

aktion. Subjekte in alltäglicher Umgebung zu untersuchen berücksichtigt die Ganzheit des Subjekts, dessen Historizität sowie praktische Problemorientierung. Generalisierung schließlich erfolgt durch argumentative Verallgemeinerung, Induktion, Formulierung von Regelbegriffen und Quantifizierbarkeit.

### 3.2. Dokumentenanalyse als Untersuchungsplan oder Forschungsdesign

Um einen flexiblen, möglichst gegenstandsangemessenen Einsatz qualitativer Methoden zu gewährleisten, sieht es Mayring als entscheidend an, noch vor dem konkreten Untersuchungsverfahren der Datenaufbereitung und der Auswertung, einen Untersuchungsplan für die Forschungsarbeit aufzustellen.<sup>544</sup> Der „Untersuchungsplan“ kann auch als „Forschungsarrangement“, „-typus“ oder „-konzeption“, im englischen Sprachgebrauch als „design“ bezeichnet werden und meint die grundsätzliche Untersuchungsanalyse. Er umfasst auf formaler Ebene das Untersuchungsziel und den Untersuchungsablauf. Hierdurch regelt der Untersuchungsplan die Kommunikation zwischen dem Forscher und dem Untersuchungsgegenstand.<sup>545</sup> Der für diese Forschungsarbeit gewählte Untersuchungsplan ist die Dokumentenanalyse.<sup>546</sup> Grundsätzlich macht Mayring die Definition eines Dokuments nicht an seiner medialen Repräsentation wie Urkunde oder Text fest, sondern an der Funktion des betreffenden Gegenstands: Ein Dokument ist jedes gegenständliche Zeugnis, das als Quelle zur Erklärung menschlichen Verhaltens dienen kann. Das Dokument muss also Schlüsse auf das menschliche Denken, Handeln und Fühlen zulassen, es muss interpretierbar sein.<sup>547</sup> In der daraus resultierenden Materialvielfalt können auch die polizeilichen Wochenberichte als Dokumente qualifiziert werden. Der zweite für diese Masterarbeit wichtige Gewinn der Dokumentenanalyse liegt darin, dass hierbei das Material, die Daten, bereits von den Subjekten als Teil ihres Alltags produziert wurden. Sie müssen nicht hervorgebracht, erfragt oder ertestet werden und unterliegen deshalb auch weniger den Fehlerquellen der Datenerhebung. Die Subjektivität des Forschers setzt nach diesem Untersuchungsplan nur bei Auswahl der Dokumente, nicht aber bei der Erhebung an, weshalb hierbei auch von nonreaktivem Messen die Rede ist.<sup>548</sup>

---

<sup>544</sup> Siehe: ebd. 40.

<sup>545</sup> Siehe: ebd. 40.

<sup>546</sup> Siehe: ebd. 46.

<sup>547</sup> Siehe: ebd. 47.

<sup>548</sup> Siehe: ebd. 47.

Die wissenschaftliche Bedeutung der Dokumentenanalyse sieht Mayring vor allem für die Behandlung zurückliegender, historischer Ereignisse.<sup>549</sup> Deshalb kommen die zentralen Bereiche der systematisierten Vorgehensbeschreibung der Dokumentenanalyse, in Form der Quellenkunde und der Quellenkritik, auch aus der Geschichtswissenschaft. Zur Bestimmung des Erkenntniswerts von Dokumenten leitet Mayring daraus sechs verschiedene Kriterien ab.<sup>550</sup> Sie umfassen die Art des Dokuments, seine äußeren Merkmale, seine inneren Merkmale, seine Intendiertheit, seine Nähe zum Gegenstand sowie seine Herkunft.

Neben diesen historisch-quellenkritischen Kriterien zur Einschätzung des Erkenntniswerts eines Dokuments fordert er für den Ablauf der Dokumentenanalyse grundsätzlich ein systematisches Vorgehen in vier Stufen oder Schritten.<sup>551</sup> Eine klare Formulierung der Fragestellung wurde in Kapitel 1 bereits erbracht. Die nächsten Schritte erfolgen im vorliegenden Kapitel 3. Der zweite Schritt definiert die zu untersuchenden Dokumente und bestimmt das Ausgangsmaterial. Sodann setzt die Quellenkritik an und bestimmt, welchen Aussagewert die Dokumente für die Beantwortung der Fragestellung haben. Schließlich werden die Dokumente entsprechend den Fragen und Hypothesen interpretiert.

Die Dokumentenanalyse der vorliegenden Masterarbeit basiert auf den polizeilichen Wochenberichten der Jahre 1851 und 1852 aus dem Nachlass des Innenministers Bach im Allgemeinen Verwaltungsarchiv des Österreichischen Staatsarchivs<sup>552</sup>. Die detaillierte Ausarbeitung der weiteren Schritte des Untersuchungsplans ist elektronisch gespeichert und auf der beigegebenen CD-ROM enthalten. Innerhalb der darauf befindlichen PDF-Datei bildet sie das Kapitel A.

### 3.3. Die qualitative Inhaltsanalyse

Die von Mayring konzipierten Verfahren und Techniken werden für die konkreten Fragestellungen systematisch modifiziert und auf die jeweiligen Bedingungen und Bedürfnisse angepasst.<sup>553</sup> Aufgrund der in Kapitel 3.2 bereits erwähnten Eigenschaften der Dokumentenanalyse umfasst die Datenerhebung lediglich die Datenaufbereitung und die Auswertung. Erstere besteht in der Ordnung des bereits aufgezeichneten und noch auszuwertenden Textmaterials. Ihre detaillierte Umsetzung ist auf der PDF-Datei der beiliegenden CD-ROM unter dem Kapitel B dargestellt.

---

<sup>549</sup> Siehe: ebd. 48.

<sup>550</sup> Ebd. 48.

<sup>551</sup> Ebd. 48, 49.

<sup>552</sup> Vgl. Signaturen: AT-OeStA/AVA Nachlässe AN Bach 26.1; AT-OeStA/AVA Nachlässe AN Bach 27.

<sup>553</sup> Siehe: *Mayring*, Einführung, 65.

Ein elementarer Bestandteil der praktischen Umsetzung des Analyseapparats sind Zusammenfassungen der sicherheitsbehördlichen Tätigkeiten und Handlungen, welche zu den einzelnen Meldungen in den Wochenberichten gebildet sind. Diese Zusammenfassungen führen mehrere Funktionen in Aufbereitung und Auswertung der Quellen aus. Einerseits sind sie als Kategorien wichtige Instrumente für die Auswertung der untersuchten Quellen.<sup>554</sup> Auch für die Bildung der anderen Kategorien des Analyseapparats spielen Zusammenfassungen als Technik der qualitativen Inhaltsanalyse eine wichtige Rolle.<sup>555</sup> Ihre Funktion innerhalb der Operationalisierung des Forschungsvorhabens beginnt aber schon lange vor der eigentlichen Auswertung. Diese Zusammenfassungen ermöglichen im Rahmen der Aufbereitung des Quellenmaterials nämlich die eigens dafür erdachte und an den Dokumenten ausgeführte Ordnung in einzelne Einträge. Erst durch sie wird diese Ordnung systematisch legitimiert und praktisch kontrollierbar gemacht. Die Zusammenfassung greift dabei auf Techniken der qualitativen Inhaltsanalyse zurück und ist somit als Bindeglied zwischen Aufbereitung und Auswertung der Quellen zu betrachten.<sup>556</sup>

Die qualitative Inhaltsanalyse basiert als Auswertungsverfahren auf Kategorien, die theoriegeleitet am Material gebildet werden.<sup>557</sup> Die Konstruktion deskriptiver Systeme ist für Mayring das Erstellen beschreibender Kategoriensysteme von Klassifikationen, mit denen das Untersuchungsmaterial unterschiedlichen Überschriften zugeordnet wird.<sup>558</sup> Ein Kategoriensystem wird gebildet durch das Einarbeiten von Kategorien, Unterkategorien, Kategoriendefinitionen und Ankerbeispielen, die den in den ausgewerteten Texten enthaltenen latenten Sinn darstellen.<sup>559</sup> Auch diese Materialaufbereitung befindet sich also an einer flexiblen Grenze zur Auswertung des Untersuchungsmaterials. Dieser Analyseschritt ist im Rahmen qualitativen Denkens ebenfalls zu explizieren und zu kontrollieren, denn das Kategoriensystem ermöglicht erst die Interpretation des Texts. Deskriptive Systeme stellen synthetische Verallgemeinerungen von Feststellungen auf der Ebene konkreter empirischer Tatbestände dar. Kategorien sind deshalb theoretische Aussagen, welche das Untersuchungsmaterial ordnen, indem sie sich auf einer erhöhten Abstraktionsstufe darauf beziehen.<sup>560</sup> Sie sind komplexe Aussagen und nicht bloß markierte Textstellen. Durch den Vergleich der auf einen Gegenstand verweisenden Indikatoren auf der empirischen Ebene wird die daraus zu bildende Kategorie immer allgemeiner. Die Abstrak-

---

<sup>554</sup> Siehe: 94, 95.

<sup>555</sup> Siehe: ebd. 96.

<sup>556</sup> Siehe: ebd. 94.

<sup>557</sup> Siehe: ebd. 114.

<sup>558</sup> Siehe: ebd. 99.

<sup>559</sup> Siehe: Christina *Ramsenthaler*, Was ist „Qualitative Inhaltsanalyse?“. In: Martin Schnell, Christian Schulz, Harald Kolbe, Christine Dunger (Hg.), *Der Patient am Lebensende. Eine Qualitative Inhaltsanalyse* (Wiesbaden 2013) 23.

<sup>560</sup> Siehe: Mayring, Einführung, 100.

tion steigt somit weiter und wird zu einem Konzept. Damit steht die Konstruktion deskriptiver Systeme im Spannungsverhältnis von Theorie und Empirie. Zum einen müssen die Kategorien bzw. die Konzepte mit allen anderen theoretischen Aussagen über den betroffenen Gegenstand in Verbindung gesetzt werden. Andererseits müssen sie auf das konkrete empirische Material passen.<sup>561</sup>

Die qualitative Inhaltsanalyse stellt eine ganze Sammlung von Verfahren zur systematischen Textanalyse dar. Durch dieses Ablaufmodell wird es ermöglicht, Texte regelgeleitet und nachvollziehbar auf bestimmte Fragestellungen hin zu interpretieren und auszuwerten.<sup>562</sup> Um einerseits die wesentlichen Inhalte des Untersuchungsmaterials zu erhalten, andererseits durch Abstraktion ein überschaubares Korpus zu schaffen, welches das Grundmaterial immer noch adäquat wiedergibt, wird das Vorgehen in neun Schritte unterteilt.<sup>563</sup> In der ersten Vorstufe wird das Ausgangsmaterial festgelegt, seine Entstehungssituation analysiert und seine formalen Charakteristika geklärt. Diese Arbeit wurde einerseits durch die Darstellung des Untersuchungsplans in Kapitel 3.2 sowie in der umfassenden Kontextualisierung in Kapitel 2 geleistet. Die zweite Vorstufe besteht in der Bestimmung der Richtung der Analyse und der theoretischen Differenzierung der Fragestellung. Dies wurde in Kapitel 1 geleistet. Das eigentliche Ablaufmodell der qualitativen Inhaltsanalyse sieht als ersten Schritt die Bestimmung der Analysetechniken sowie Festlegung des konkreten Ablaufmodells vor. Als nächstes werden die Analyseeinheiten definiert. Daraufhin werden die einzelnen Analyseschritte mittels des Kategoriensystems von Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung durchgeführt. Jenes wird dabei gleichzeitig an Theorie und Material rücküberprüft. Schließlich erfolgt unter Anwendung der inhaltsanalytischen Gütekriterien die Interpretation der Ergebnisse auf die Fragestellung hin. In den Kapiteln C und D der auf der beigegebenen CD-ROM abgespeicherten PDF-Datei ist die präzise Umsetzung dieses Ablaufmodells dargestellt.

---

<sup>561</sup> Siehe: ebd. 100.

<sup>562</sup> Siehe: *Ramsenthaler*, Qualitative Inhaltsanalyse, 23-25.

<sup>563</sup> Siehe: *Ramsenthaler*, Qualitative Inhaltsanalyse, 26-30, 32; Mayring, Einführung, 104, 115-120.

## 4. Ergebnisse der Untersuchung

Dieser abschließende Teil der vorliegenden Masterarbeit stellt die Auswertungen der Quellen zusammen, die in Kapitel D der beigegebenen CD-ROM gespeichert ist. Aus den Ergebnissen dieser Analysen werden die eingangs aufgestellten Forschungsfragen und Hypothesen beantwortet.

### 4.1. Modernisierung und Verwaltung

Nach der Revolution von 1848 wurde die Gendarmerie zum Sammeln und Weiterleiten von Informationen über den vom Staat beanspruchten Raum und die darin lebende Bevölkerung sowie über die Interaktionen von Individuen und Kollektiven mit den Staatsorganen eingesetzt. Ihr Wirken sollte der wachsenden politischen und gesellschaftlichen Integration dienen. Das Wissen der staatlichen Verwaltung über ihr eigenes Wirkungsfeld wurde ganz wesentlich durch die Kommunikation der Tätigkeiten und Wahrnehmungen der Gendarmerie erzeugt. Basis dieser Untersuchung bilden Einträge der polizeilichen Wochenberichte.

Die 55 ausgewählten Einträge stammen aus Wochenberichten der Gendarmerie in den Jahren 1851/52. Inhaltlich decken sie nur sechs der insgesamt neun, mit alphabetisch gereihten Buchstaben geordneten Unterkapitel der Wochenberichte ab, nämlich:

- b. Politische Vergehen
- d. Widersetzlichkeiten gegen die Behörden Wachen oder Gensd'armerie
- f. Verbrechen
- g. Die Stimmung
- h. Sonst bemerkenswerthe Vorfällenheiten und Wahrnehmungen
- i. Bemerkenswerthe Anzeigen der Gensd'armerie

Im Folgenden werden diese Unterkapitel abgekürzt wiedergegeben, wie dies in Abb. 6 der Fall ist.

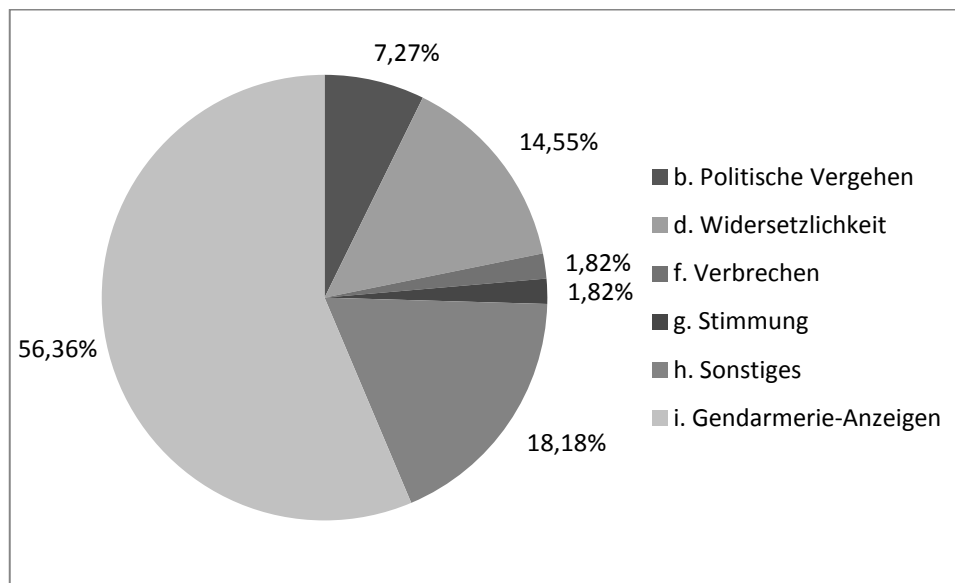


Abb. 6: Inhalte mit Gendarmeriebezug.

Diese Beschränkung hing vor allem mit der spezialisierten Aufgabenstellung der Gendarmerie als militärisch organisierte Sicherheitsbehörde zusammen. Aber auch formal beeinflusste die militärische Organisation der Gendarmerie die Wochenberichte. Mit dem Unterkapitel i. „Gendarmerie-Anzeigen“ stand ein eigener Kanal zur Verfügung, der sich formal von der Gestaltung der übrigen Unterkapitel unterscheidet. Bei der inhaltlichen Analyse der Einträge wird auf diese besondere formale Organisation von räumlichen und anderen Ordnungskriterien noch näher einzugehen sein. Hier genügt der Verweis, dass mit 31 Einträgen mehr als die Hälfte der Einträge mit Gendarmeriebezug diesem Unterkapitel zugeordnet sind. Abb. 6 zeigt die Verteilung der übrigen 24 relevanten Einträge auf die anderen Unterkapitel. Auch bei den darin geschilderten Einsätzen wird die Gendarmerie meist spezialisiert zur Herstellung von Sicherheit im militärisch-räumlichen Sinn eingesetzt. Die dabei angewandten Techniken umfassen vor allem Patrouillen, Posten, Passkontrollen, Streifungen und Fahndungen.

Tab. 7: zeitliche und inhaltliche Verteilung

| <u>Zeitraum des Wochenberichts:</u> | <u>Vorkommende Unterkapitel:</u>                         | <u>Anzahl der Einträge pro Unterkapitel:</u> | <u>Anzahl der Einträge insgesamt:</u> |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------|
| 15.6. - 21.6.1851                   | d. Widersetzlichkeit<br>i. Gendarmerie-Anzeigen          | 1<br>7                                       | 8                                     |
| 22.6. - 28.6.1851                   | f. Verbrechen<br>h. Sonstiges<br>i. Gendarmerie-Anzeigen | 1<br>1<br>10                                 | 12                                    |
| 14.9. - 20.9.1851                   | g. Stimmung                                              | 1                                            | 2                                     |

|                     |                                                                                           |                  |    |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|----|
|                     | i. Gendarmerie-Anzeigen                                                                   | 1                |    |
| 21.9. - 27.9.1851   | d. Widersetzlichkeit<br>i. Gendarmerie-Anzeigen                                           | 2<br>3           | 5  |
| 14.12. - 20.12.1851 | b. Politische Vergehen<br>d. Widersetzlichkeit<br>h. Sonstiges<br>i. Gendarmerie-Anzeigen | 2<br>1<br>2<br>2 | 7  |
| 21.12. - 27.12.1851 | b. Politische Vergehen<br>d. Widersetzlichkeit<br>h. Sonstiges<br>i. Gendarmerie-Anzeigen | 2<br>1<br>5<br>2 | 10 |
| 7.3. - 13.3.1852    | d. Widersetzlichkeit<br>h. Sonstiges<br>i. Gendarmerie-Anzeigen                           | 2<br>1<br>2      | 5  |
| 14.3. - 20.3.1852   | d. Widersetzlichkeit<br>h. Sonstiges<br>i. Gendarmerie-Anzeigen                           | 1<br>1<br>4      | 6  |

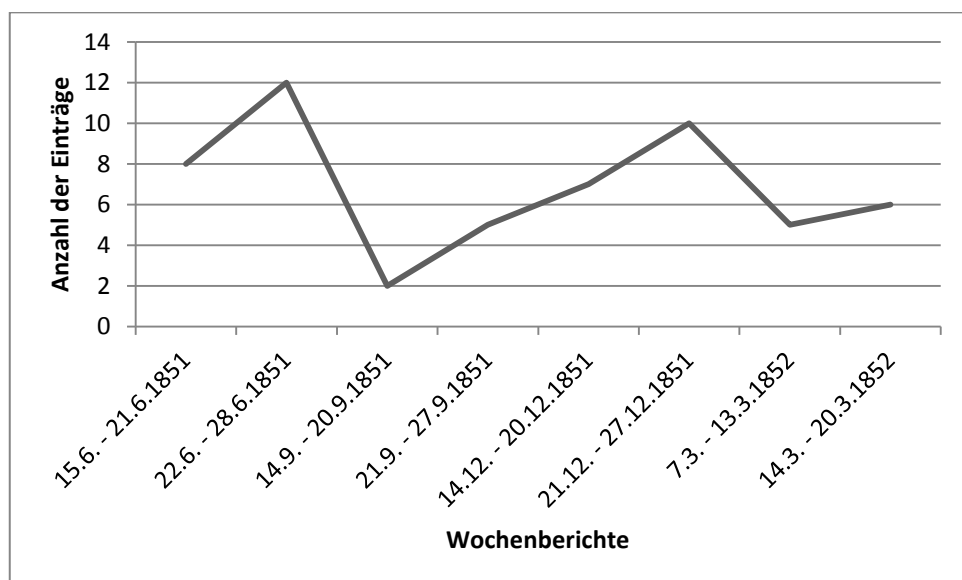


Abb. 7: Zeitliche Verteilung und Umfang.

Auffallend sind hierbei die starken Einbrüche der für die Gendarmerie relevanten Einträge sowohl Anfang September als auch Anfang März. Diese Schwankungen sind wohl mit dem Einsatzprofil der Gendarmerie im ländlichen Bereich zu erklären. Im Zusammenhang mit der so

genannten „agrarischen Revolution“ sind in den betroffenen Zeiträumen jeweils stark erhöhte Anforderungen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, vor allem die Aussaat und die Ernte, zu sehen.<sup>564</sup>

Die 24 Einträge der Unterkapitel b. „Politische Vergehen“, d. „Widersetzlichkeit“, f. „Verbrechen“, g. „Stimmung“ und h. „Sonstiges“ sind auf 15 verschiedene Stadthauptmannschaften und Polizei-Direktionen verteilt.

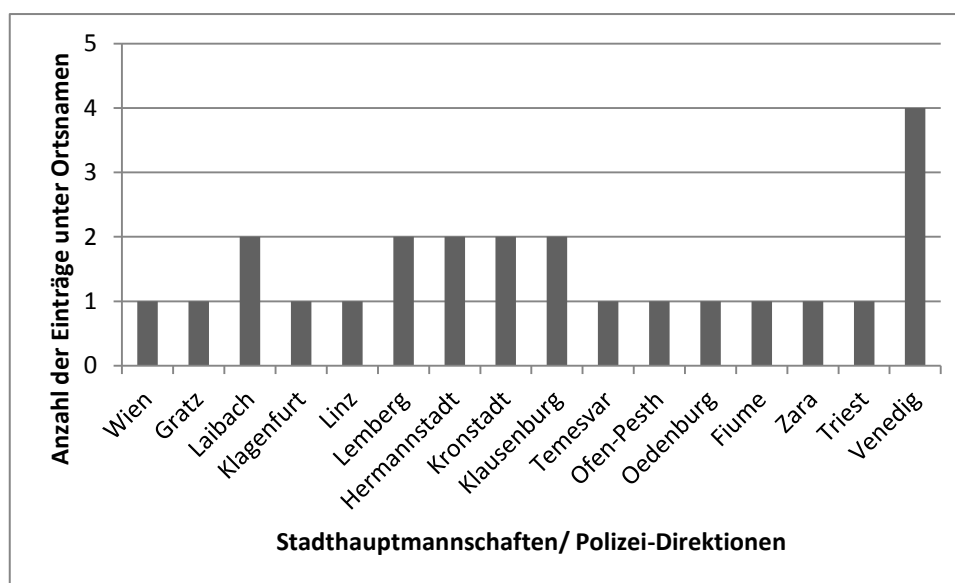


Abb. 8: Stadthauptmannschaften und Polizei-Direktionen der Einträge der Unterkapitel b., d., f., g. und h..

Abb. 8 sagt vor allem etwas über die Verwendung der Gendarmerie im Assistenzeinsatz durch die zivilen Polizei-, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden aus. Für die Erklärung der regionalen Unterschiede ist eine genaue Untersuchung der jeweiligen örtlichen Stadthauptmannschaften und Polizei-Direktionen notwendig.

#### 4.2. Wissen und Sicherheit

Neben einer umfassenden Darstellung des räumlichen Einsatzes der Gendarmerie interessiert hier in erster Linie die Produktion von räumlichem Wissen und Kommunikation von Informationen über die darin lebende und handelnde Bevölkerung durch die Gendarmerie. In den Einträgen selbst liefert die Gendarmerie den Verwaltungsbehörden, direkt oder indirekt, teilweise enorm detaillierte Informationen zur genaueren Einordnung der konkreten Umstände spezifischer Ein-

<sup>564</sup> Siehe: Karl *Vocelka*, *Österreichische Geschichte* (München 2007) 68.

sätze. Diese Einträge sind gegenüber den drei standardisierten Ordnungskriterien allerdings wesentlich komplexer und heterogener.

Jeder Eintrag beschreibt in seinem Kern eine Tätigkeit oder Wahrnehmung und verbindet sie mit einer zeitlichen, inhaltlichen und räumlichen Zuordnung. Darüber hinaus enthalten die meisten Einträge auch räumliche und zeitliche Parameter. Räumliche Ordnungskriterien stellen dabei die häufigsten und somit zumindest quantitativ wichtigsten Informationen dar.

Dies hängt mit der unterschiedlichen Eignung von Raum und Zeit als Ordnungsinstrumente zusammen. Ereignisse werden vom Menschen räumlich und zeitlich sehr unterschiedlich wahrgenommen, und gegenüber der Fluidität des Zeitlichen verspricht die Stabilität des Räumlichen viel größeres Potential bei der Organisation von Wissen und damit Produktion von Sinn. Bei den 55 untersuchten Einträgen zeigt sich eine Tendenz zu qualitativ niedrigeren Darstellungsmitteln, welche kaum als effektive Ordnungsinstrumente dienen können. Diese umfassen formal temporale Konjunktionen der Vor-, Gleich- und Nachzeitigkeit, Positionsadverbiale der relativen temporalen Lokalisierung, Zeitdaueradverbiale, Frequenzadverbiale sowie attributive Temporaladjektive, und werden insgesamt 38 Mal verwendet.

Demgegenüber werden insgesamt lediglich 31 Adverbiale zur absoluten temporalen Lokalisierung in Form genauer Angaben zum Datum eingesetzt. Interessanterweise treten diese erst bei den späteren Wochenberichten vermehrt auf. Die Berichte bis zum 28. Juni 1851 enthalten insgesamt lediglich elf relative temporale Lokalisierungen wie „jetzt“, „früher“ oder „anfangs“, Zeitdaueradverbiale wie „zwei Minuten später“, Frequenzadverbiale wie „dreimal“ oder „öfter“ sowie attributive Temporaladjektive wie „bisherige“ oder „mehrjährige“.

Absolute Zeitangaben werden in den Wochenberichten vom 14. bis 20. September 1851 bei 50% und vom 21. bis 27. September 1851 dann bei 40% der Einträge benutzt. Diese steigen dann weiter auf 57,14% der Einträge im Wochenbericht vom 14. bis 20. Dezember 1851, 70% für den Wochenbericht vom 21. bis 27. Dezember 1851, 80% für den Wochenbericht vom 7. bis 13. März 1852 sowie 66,67% für den Wochenbericht vom 14. bis 20. März 1852. Ihr Fehlen in den ersten Berichten legt den Schluss nahe, dass Zeitangaben keine essentielle Bedeutung für die Darstellung der Einsätze der Gendarmerie hatten. Sie sind eher auf Veränderungen in der Schreibpraxis der mit der Gendarmerie zusammenarbeitenden Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zurückzuführen.

Ungenaue räumliche Parameter werden in den untersuchten 55 Einträgen nur zwei Mal verwendet, und auch dann referenzieren in Eintrag 243 das Lokaladverb „überall“ und in Eintrag 395 „hier“ eindeutig auf vorher bereits verwendete, direkte Ortsbezeichnungen. Unabhängig davon, wie wichtig die genaue Datierung der Einsätze für die Schriftführung der Gendarmerie

selbst war, lässt sich aus diesem Zusammenhang schließen, dass sie für die Kommunikation mit den Zivilbehörden nur von nachgeordneter Bedeutung war.

Genauere räumliche Ordnungskriterien kommen in 96,36% der relevanten Einträge vor. Deren semantische Qualität ist durchgehend sehr hoch, wesentlich komplexer und heterogener.

Die räumlichen Parameter können in verschiedene Unterkategorien aufgegliedert werden. Lokaladverbien wurden bereits erwähnt. Die anderen verweisen recht unterschiedlich auf die räumliche Umwelt. Als Grundbausteine verwenden aber alle Eigennamen, welche auf die reale, physisch-räumliche Welt verweisen.<sup>565</sup> Die Raumparameter umfassen Orts- oder Siedlungsnamen, Verwaltungseinheiten, Immobilien und Infrastruktur sowie Gelände, Gewässer und Bodenbewuchs. Anhand dieser Texte verschafft die Gendarmerie somit den empfangenden zivilen Zentralbehörden Zugang zur Topographie des Staatsgebiets. Solcherart ermöglichte sie die detaillierte Darstellung des von der Staatsmacht beanspruchten Territoriums. Diese räumliche Ordnung wird in der Kommunikation zwischen Gendarmerie und Verwaltung als spezifisches Wissen gemeinsam aktualisiert. Die Produktion des räumlichen Zusammenhangs der topographischen Elemente erfolgt durch die Vermessung und Beschreibung einer Situation. Auf diesem Wege wird wiederum ein Subjektbezug hergestellt. Das soldatische Subjekt verfügt über das Wissen, das zur Darstellung des Staatsgebiets als bestimmte Situationen notwendig ist. Dieses Wissen besteht in seinem auf die Herstellung räumlicher Sicherheit abzielenden Wahrnehmungen und Handlungen. Diese wiederum basieren auf militärischen Techniken wie Patrouillen, Wachposten, Durchsuchungen und dergleichen. Die Gendarmerie als soziales System reproduziert durch diese Handlungen Sinn in ihrem eigenen binären Code „Sicherheit/Gefahr“. Es kann durch die Verwaltung als Subsystem des sozialen Systems Politik für das ‚Mapping‘ in ihrem eigenen binären Code „Macht/Ohnmacht“ verwendet werden.

Die auf menschliche Aktivitäten verweisenden Raumparameter gliedern sich einerseits in Orts- und Siedlungsnamen, andererseits in Verwaltungseinheiten. Ersteres verbindet den Raum mit darin lebenden und handelnden Menschen, indem er eine bestimmte Siedlungsstelle benennt, egal, ob es sich dabei um eine Stadt, ein Dorf oder ein einzelnes Gebäude handelt. Etwas komplexer gestaltet sich das Verhältnis von sozialen und räumlichen Aspekten in der Konzeption von Verwaltungseinheiten. Diese kombinieren nicht nur den Raum mit den darin lebenden und handelnden Menschen. Sie klassifizieren die benannten Stellen auch mit unterschiedlichen Konzepten der staatlichen Verwaltung. In der Verwendung der durch die Verwaltungsreformen neu eingeführten Verwaltungsebenen von Zentralstaat, Ländern, Kreisen, Bezirken und Gemeinden aktualisiert die Gendarmerie über strukturelle Kopplung zunächst das vom sozialen System Politik

---

<sup>565</sup> Siehe: Philippe *Lejeune*, *Der autobiographische Pakt* (Frankfurt a. M. 1994) 19-38.

produzierte Wissen im Code Macht/Ohnmacht. Sie leistet damit einen aktiven Anteil an der kommunikativen Produktion und handlungsbedingten Reproduktion dieses Wissens. Die Verwaltungsreformen der Revolution, des Konstitutionalismus und des Neoabsolutismus zielten aber nicht nur auf eine Neuorganisation der staatlichen Organe und Apparate, sondern darüber hinausgehend auch auf eine modernisierende Integration der Bevölkerung. Deshalb bezieht die Gendarmerie in ihrer Kommunikation auch die in diesen Gebietseinheiten lebende Bevölkerung ein. Praktisch sind dies vor allem die Ortsgemeinden, die als Raumparameter verwendet werden. Neben der „Ortsgemeinde“ gibt es in den Bezirken die so genannten „Bezirksgemeinden“ und in den Kreisen die „Kreisgemeinden“.

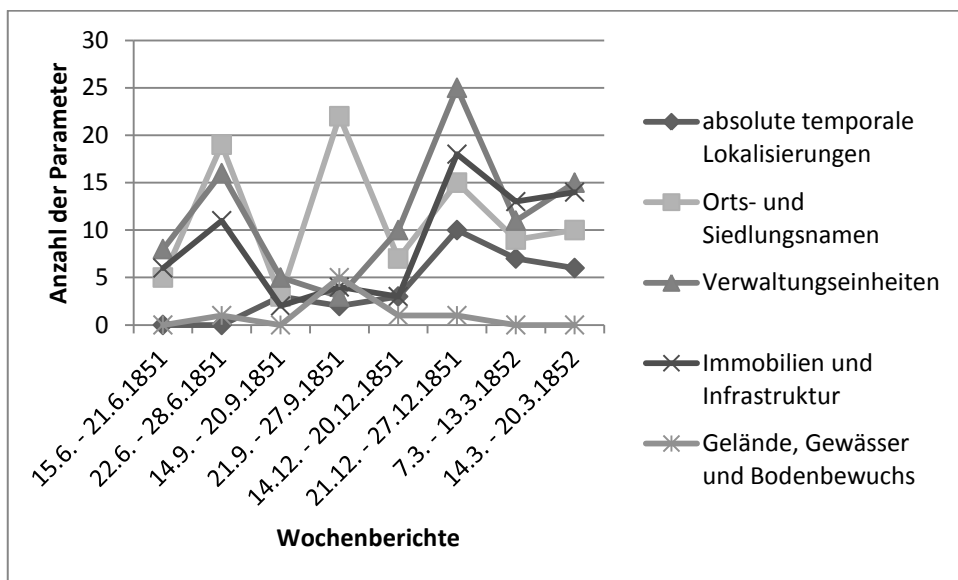


Abb. 9: Verwendung räumlicher und absoluter zeitlicher Parameter.

Das Liniendiagramm in Abb. 9 summiert die Verwendung spezifischer räumlicher und absoluter zeitlicher Parameter der 55 Wochenberichte des Quellensamples. Die Orts- und Siedlungsnamen, Verwaltungseinheiten sowie Immobilien und Infrastruktur dominieren diese Statistik klar. Der Bericht des Einsatzes der Gendarmerie zum Katastrophenschutz bei Hochwasser in Tirol und Vorarlberg im Eintrag 243 vom 21. bis zum 27. September 1851 weist dabei eine erhöhte Anzahl von Orts- und Siedlungsnamen sowie Gelände, Gewässer und Bodenbewuchs auf. Verwaltungseinheiten werden hingegen kaum genannt. Ansonsten korrespondiert die Verwendung von Orts- und Siedlungsnamen auffällig stark mit derjenigen von Verwaltungseinheiten. Die dritte wichtige Unterkategorie räumlicher Parameter bildet die Bezeichnung von Immobilien und Infrastruktur. Diese umfasst vor allem die Darstellung von Amts- und Privatgebäuden in Korres-

pondenz mit Orts- und Siedlungsnamen sowie Verwaltungseinheiten. Angaben zu Gelände, Gewässern und Bodenbewuchs spielen demgegenüber eine klar untergeordnete Rolle.

Die drei räumlichen Parameter weisen darauf hin, dass das durch die Gendarmerie reproduzierte räumliche Wissen als Integration von topographischem und sozio-kulturellem Raum kommuniziert wird. Die Bezeichnung der Siedlungen einerseits sowie der behördlichen Zuständigkeitsbereiche andererseits ermöglicht nicht nur eine präzise räumliche Darstellung oder Verortung der Einsätze der Gendarmerie. Sie führt darüber hinaus auch die beteiligten Bevölkerungsgruppen sowie die Verwaltung zusammen und betreibt eine Integration von Staat und Gesellschaft. Die Gendarmerie fungierte so als Agent der Modernisierung im Kaisertum Österreich. Zum einen vergrößerte sie das Potential der staatlichen Verwaltung, auch außerhalb ihrer traditionellen Zentralorte der Stadthauptmannschaften und Polizeidirektionen, zum anderen ihr Wissen über den von ihr beherrschten Raum samt der darin lebenden Menschen. Umgekehrt gewährte sie auch der Bevölkerung im gesamten Staatsgebiet direkten Zugang zu Staatlichkeit. Die Verwendung von Ortsnamen bringt so stets auch die administrativen und sozialen Bedeutungsebenen von Gemeinden, Bezirken, Kreisen und dergleichen ein. Auch Immobilien sind in diese integrative Verwendung räumlicher Parameter eingeschlossen. Sie treten vor allem als Amts- und Privatgebäude auf, in denen entweder die Bevölkerung wohnt und arbeitet, oder die Amtsgewalt einer Behörde wirkt. In beiden Fällen sind diese Gebäude interaktive Schnittstellen, an denen Bevölkerung und Verwaltung, Gesellschaft und Staat miteinander in Kontakt treten.

In der vorliegenden Masterarbeit wird nach topographischem und strukturell-organisatorischem räumlichen Wissen gesucht, sowie nach Wissen über Leben und Handeln der Bevölkerung in diesem Raum. Dieses Wissen wird von der Gendarmerie als Rahmen für die Kommunikation im Medium Sicherheit produziert. Sicherheit wird von der Gendarmerie in seiner militärischen Konzeption verwendet, die in ihrem Effekt stets auf die physisch-räumliche Ebene abzielt. Die dargestellten Raumparameter bauen Erwartungsstrukturen auf, welche die Kommunikation zwischen sozialen Systemen ermöglichen. Um gleichzeitig in den beiden Codes Sicherheit/Gefahr sowie Macht/Ohnmacht sinnvoll aktualisieren zu können, muss das von der Gendarmerie produzierte räumliche Wissen in beiden Medien funktionieren. Dazu wird der topographische Raum mit dem strukturellen Raum des staatlichen Verwaltungsapparats sowie dem sozio-kulturellen Raum der individuellen und kollektiven Bevölkerung als Modernisierungsprozess verbunden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in tabellarischer Form im Kapitel E der beiliegenden CD-ROM wiedergegeben.

Tab. E1 enthält eine Auflistung sämtlicher in den 55 Einträgen verwendeter Orts- und Siedlungsnamen. Da diese üblicherweise in der deutschen Version angegeben werden, weist dies

auf ihre modernisierende Wirkung hin. Germanisierung diene dabei als Mittel von Zentralisierung und Bürokratisierung. Diese Verwendung der deutschen Sprache in der Verwaltung spiegelt die herrschenden Machtverhältnisse wieder.<sup>566</sup>

In Tab. E2 werden die räumlichen Zuständigkeitsbereiche von Verwaltungseinheiten aufbereitet. Diese Bezeichnungen bestehen aus einer Kombination von Eigennamen mit Sammelbezeichnungen und Kennzeichnungen.

Auch die sprachliche Darstellung von Immobilien und Infrastruktur in Tab. E3 greift vor allem auf diese Technik zurück.

Wie bereits in Abb. 13 erkenntlich, ist die Verwendung von Bezeichnungen des Geländes, von Gewässern und Bodenbewuchs gegenüber den drei anderen Ebenen der räumlichen Parameter von klar untergeordneter Bedeutung. Dies ist auch Tab. E4 zu entnehmen.

In den Einträgen der Gendarmerie wird auch die Bevölkerung auf diese Weise modernisierend ein- und zugeordnet. Diese im Raum lebenden und handelnden Menschen sind in die neuartigen Körperschaften und staatlichen Verwaltungsorgane mit der räumlichen Struktur integriert. Sie treten aber auch als Individuen und Kollektive auf. In den Untersuchungsbögen werden sie unter der Kategorie „2.4. Zielperson(en)/-einrichtung(en) der Wahrnehmungen/Handlungen“ gesammelt. Das bedeutet, dass sie die Objekte der Wahrnehmungen und Handlungen einzelner Gendarmen sind, welche sich dadurch wiederum als Subjekte konstituieren. Zur Benennung dieser Handlungsträger bedienen sich die Einträge zweier verschiedener Techniken. Zunächst werden Eigennamen verwendet, die in Tab. E5 wiedergegeben werden.

Die zweite Technik verwendet wiederum Sammelbezeichnungen und Kennzeichnungen. Im Unterschied zur absoluten Benennung durch Eigennamen beruht diese relative Herangehensweise auf zusätzlichen Informationen zu den Individuen und Kollektiven, wie der Auflistung in Tab. E6 zu entnehmen ist.

Der Vergleich der unterschiedlichen Techniken zeigt, dass in den 55 Einträgen insgesamt 57 solcher Benennungen verwendet werden, hingegen aber 119 relative Verweise. Diese Präferenz lässt sich damit erklären, dass die Gendarmerie bei der Darstellung ihrer Einsätze ein breites Wissen über die Welt produziert, in der die Zielpersonen und -einrichtungen ihrer Wahrnehmungen und Handlungen leben. Diese Sinnggebung wird von der Gendarmerie unter spezifischen Bedingungen produziert. Sie tritt in diesen Interaktionen als Organisation des Funktionssystems Militär auf. In diesem Handlungsrahmen zielt jedes Wissen darauf ab, Sicherheit herzustellen.

---

<sup>566</sup> Siehe: Jan Jakub *Surman*, Habsburg Universities 1848-1918. Biography of a Space. Dissertation (Wien 2012) 30, 31; Ernst C. *Hellbling*, IV. Die Landesverwaltung in Cisleithanien. In: Adam *Wandruszka*, Karl *Urbanitsch* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918 Band II Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 253; *Reifowitz*, Fatal Mistake, 142; *Fisch*, Europa, 108; *Heindl*, Protokolle, XV.

Dieses Wissen lässt sich in Form von Informationen viel sinnvoller mit Sammelbezeichnungen und Kennzeichnungen kombinieren als mit Eigennamen. Diese ermöglichen es zwar, eine einzelne Person zu bezeichnen. Ohne persönliche Kenntnis dieses Individuums aber können sie kaum darüber hinausgehende Informationen dazu liefern. Anhand eines Nachnamens lassen sich höchstens vage Vermutungen über Sprachlichkeit, Herkunft und soziale Stellung der Namens-trägerin oder des Namensträgers anstellen. Auch ein Vorname kann nur bedingt Auskunft über das Geschlecht geben.

Deshalb wird in den Einträgen zumeist eine Fülle weiteren Wissens über die Umwelt der Gendarmerie produziert, um als Informationen die Beurteilung und Herstellung von Sicherheit zu erleichtern. In Tab. E5 und Tab. E6 ist dieses Wissen zur Veranschaulichung in Klammern beigegeben. Für die Darstellung ihrer Einsätze spielt die Produktion dieses Wissens oft eine viel wichtigere Rolle als Eigennamen und zeitliche Parameter. Abb. 10 zeigt dessen Eigenschaften anhand der relativen Häufigkeiten der verschiedenen Ordnungskriterien. Neben den bereits dargestellten Ordnungskriterien umfasst dies auch die Ordnungskriterien „Behörde“, „Einrichtung“, „Herkunft“, „Alter“, „Familie“, „Konfession“, „Beruf“ und „Status“. Die Unterkategorie „Behörde“ fasst in sich sämtliche staatlichen Verwaltungs-, Gerichts- und Militärbehörden außer der Gendarmerie zusammen, sofern sie in den Einträgen als aktiv wahrnehmende oder handelnde staatliche Institutionen auftreten. Die Unterkategorie „Einrichtung“ bezieht sich auf organisierte und institutionalisierte Kollektive, die von der zivilen Bevölkerung gebildet werden. Einrichtungen überschneiden sich häufig mit der räumlichen Unterkategorie Immobilien und Infrastruktur, wie etwa bei Betrieben, Schulen oder religiösen Einrichtungen. In den Gemeindeinstitutionen ergibt sich zusätzlich eine Überschneidung mit der untersten Ebene der Verwaltungseinheiten. Auch die Unterkategorie „Herkunft“ steht in Verbindung mit räumlichen Parametern und bezieht sich auf den Herkunftsort der Zielperson oder Zieleinrichtung einer sicherheitsbehördlichen Wahrnehmung oder Handlung. Das gleiche gilt für die Unterkategorien „Alter“, „Familie“, „Konfession“, „Beruf“ sowie „Status“. In der Unterkategorie „Beruf“ sind gegebenenfalls auch Zuweisungen zu einer bestimmten Gruppe der Bevölkerung enthalten, etwa Begriffe wie „Bauer“, „Landmann“ oder „Dorfbewohner“. Die Unterkategorie „Status“ bezieht sich im Unterschied dazu auf den Stand weiterführender sicherheitsbehördlicher Wahrnehmungen und Handlungen in Bezug auf das betroffene Individuum oder Kollektiv.

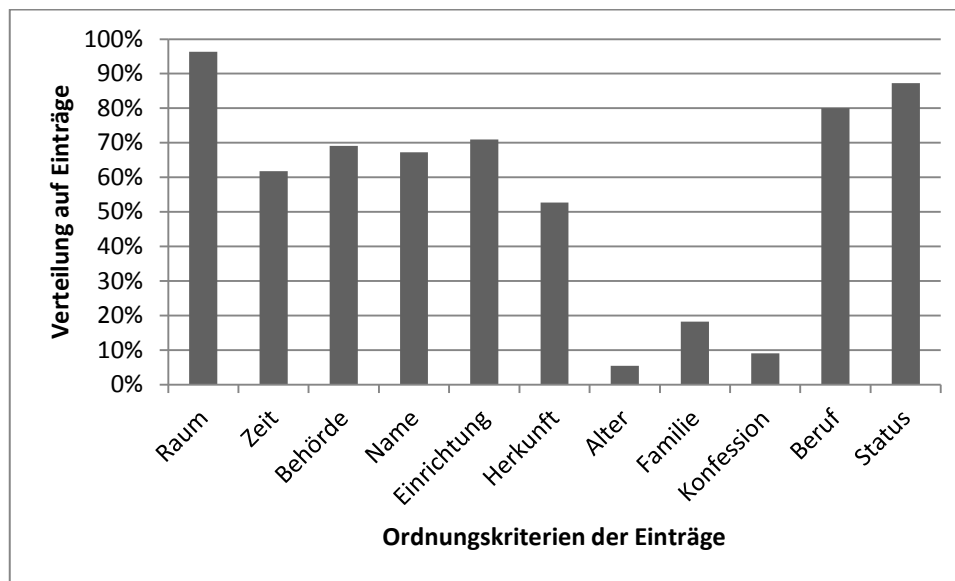


Abb. 10: Verteilung der Ordnungskriterien.

Abb. 10 macht deutlich, dass Informationen zu Behörden, Einrichtungen, Beruf sowie amtlichem Status eine wichtigere Rolle spielen, als präzise Zeitangaben oder Benennungen einzelner Personen durch Eigennamen. Sowohl Behörden, Einrichtungen, Beruf als auch Herkunft haben einen stark räumlichen Bezug. Die häufige Verwendung dieser Ordnungskriterien ist nicht nur auf präzise topographische, administrative und sozio-kulturelle Raumparameter angewiesen, sondern macht umgekehrt diese auch sinnvoll einsetzbar. Erst in diesem sich gegenseitig bedingenden und antreibenden Zusammenspiel von Wissen erhalten die Einträge ihren informativen Wert für den Gebrauch durch den Innenminister.

Die spezifischen Informationen über die aktiven Behörden sowie Gendarmerie-Regimenter können allerdings meist nicht direkt aus den Einträgen gewonnen werden. Das hierfür notwendige Wissen muss vielmehr den entsprechenden Militär-Schematismen oder Hof- und Staatshandbüchern entnommen werden.

In Tab. E7 werden die in den 55 Einträgen aktiven Behörden sowie Staatsorgane angegeben und auf die Länder verteilt, in denen sie vorkommen. Aufgenommen werden nur Verwaltungs-, Gerichts- oder Militärbehörden, die in den durch die Einträge dargestellten Einsätzen mit der Gendarmerie in ihrer Funktion als Sicherheitsbehörde zusammenwirken.

Die Listen in Tab. E8 enthalten eine Sammlung sämtlicher in den 55 Einträgen aktiven Gendarmerie-Regimenter. Da dies auf alle 16 in den Jahren 1851 und 1852 existierenden Regimenter zutrifft, bieten sie eine Gesamtaufstellung der k. k. Gendarmerie für diesen Zeitraum. Tab. E8 wurde, wie bereits erwähnt, anhand des Materials der Militär-Schemata von 1851<sup>567</sup> und

<sup>567</sup> Vgl.: Militär-Schematismus 1851, 522-544.

1852<sup>568</sup> erarbeitet. Somit kombinieren diese Listen das in den Militär-Schemata produzierte Wissen mit dem aus den Einträgen. Genauso war auch die Benützung der polizeilichen Wochenberichte durch den Innenminister intendiert.

#### 4.3. Soldatische Subjektivität und militärische Disziplin

Die konkreten Einsätze der Gendarmerie lassen sich anhand der Einträge nur sehr lückenhaft rekonstruieren. Dasselbe gilt für die Wahrnehmungen und Handlungen der einzelnen Gendarmen. Zum einen müsste der Quellenbestand erheblich ausgedehnt werden. Untersuchungen der schriftlichen Darstellungen von Einsätzen und daran beteiligtem Personal etwa in den Dienstrapporten, Grundbuchblättern und Conduitelisten des Militärs und der Gendarmerie selbst wären miteinzubeziehen.<sup>569</sup> Auch normative Texte wie Dienstinstruktion, Gendarmeriegesetz und Abrichtungsreglement sowie autobiographische Schriften von Angehörigen der Gendarmerie müssten viel intensiver herangezogen werden, als es der Rahmen dieser Arbeit erlaubt. Des Weiteren wäre eine starke Einbindung militärhistorischer Sekundärliteratur notwendig.

Mit dem verwendeten Quellenmaterial kann letztlich nur die Kommunikation zwischen der militärisch organisierten Sicherheitsbehörde Gendarmerie und dem Innenminister als Chef der zivilen Staatsverwaltung des Kaisertums Österreich präzise untersucht werden.

Die Auswertungen der Einträge zeigen klar, dass die Gendarmerie zur flächendeckenden Integration von Staat und Bevölkerung und somit zur Modernisierung der Verwaltung im Kaisertum Österreich beitrug. Anders als die bisherigen staatlichen Sicherheitsbehörden griff sie räumlich erstmals weit über die Städte und größeren Ortschaften hinaus auf das gesamte vom Staat beanspruchte Territorium zu, auch auf ehemalige Gebiete grundherrschaftlicher Obrigkeit. Das staatliche Sicherheitswesen in den Städten war bereits seit den Reformen unter Maria Theresia und Joseph II. viel stärker ausgebaut. Auch hier wurde aber gegenüber den überkommenen städtischen und stadtbürgerlichen Sicherheitsorganen durch die Kombination der Stadthauptmannschaften und Polizei-Direktionen mit der Militär-Polizei eine Verstaatlichung und Zentralisierung angestrebt. Wie in der Kontextualisierung ausführlich dargestellt, wurde diese Militarisierung des staatlichen Sicherheitswesens aber vor allem durch die Institution der k. k. Gendarmerie betrieben.

---

<sup>568</sup> Vgl.: Militär-Schematismus 1852, 585-608.

<sup>569</sup> Eine enorme Menge an Quellenmaterial zu allen Einheiten und jedem einzelnen Gendarmen befindet sich im Kriegsarchiv und im Allgemeinen Verwaltungsarchiv des Österreichischen Staatsarchivs, sowie im Kabinettsarchiv des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Vgl. Signaturen: AT-OeStA/KA Pers GB OuM Reg; AT-OeStA/KA Pers GB OuM Gendarmerie; AT-OeStA/KA Pers CL; AT-OeStA/AVA Inneres Polizei Gendarmerie; AT-OeStA/HHSTA KA GenAdj/GendDept.

Aus den Einträgen selbst geht ebenfalls klar hervor, wie sehr das funktionale Handeln der Gendarmerie als Sicherheitsbehörde auf der Anwendung militärischer Techniken zur Ordnung der Wirklichkeit im Sinne von Sicherheit und Gefahr basierte. Wie bereits dargestellt, aktualisiert die Gendarmerie in den Einträgen Wissen zu Sicherheit und Gefahr, welches sie in ihrem Handeln reproduziert. Dieses Handeln basiert auf militärischen Techniken wie der Patrouille, der Wache, der Eskortierung, der Verfolgung oder Suche. Ebenfalls gezeigt wurde, wie diese Techniken innerhalb der militärischen Sinnggebung Sicherheit mit Raum verbinden. Auch Verhaftungen und Festnahmen werden diesen Handlungstechniken zugerechnet, da sie die Bewegungsfreiheit menschlicher Individuen zugunsten des räumlichen Ordnungsanspruchs des Staats beenden. Demgegenüber lässt sich die Anwendung staatspolizeilicher Techniken durch die Gendarmerie, wie der Aufbau und Einsatz eines Informantennetzwerks, aus den 55 Einträgen trotz gelegentlicher Verweise nicht zufriedenstellend rekonstruieren. Der Gendarmerie widerstrebt es, staatspolizeiliches Wissen an die Verwaltung weiterzugeben. Die Auswertung der Einträge kann diese Einschätzung also bestätigen.

Auch bezüglich des Verständnisses der einzelnen Gendarmen als soldatische Subjekte bieten die Einträge nur beschränkte Auswahlmöglichkeiten. Zumindest kann dargestellt werden, wie die Gendarmerie durch die systematische Anwendung militärischer Handlungstechniken die Raumkontrolle etablierte. Die Durchsetzung dieses Kontrollanspruchs schloss im Fall von Widerstand seitens der Bevölkerung auch die tatsächliche Anwendung physischer Gewalt ein. Handlungen, die zur Durchsetzung dieses staatlichen Herrschaftsanspruchs eingesetzt wurden, basierten auf den militärischen Techniken der so genannten „leichten Truppen“ des regulären Militärs.

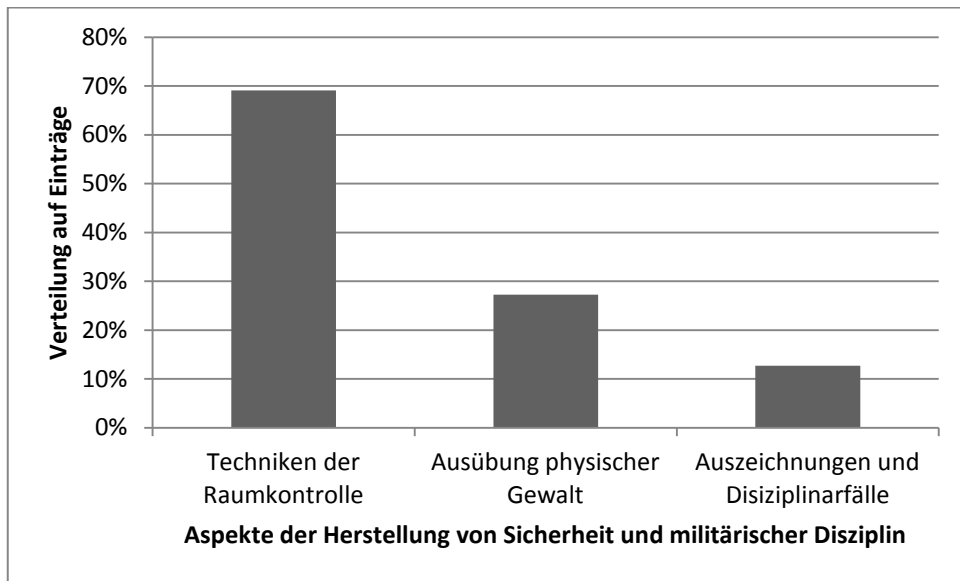


Abb. 11: Herstellung von Sicherheit und militärischer Disziplin in den Wahrnehmungen und Handlungen der Gendarmerie.

Ein dritter Aspekt, der sich verfolgen lässt, liegt in der Darstellung eigenständigen Handelns individueller Gendarmen anhand der Meldung von Fehlverhalten und auszeichnungswürdigen Taten – siehe in obiger Abb. Beide Disziplinarfälle markieren ein Abweichen von der Norm der militärischen Disziplin. Diese Handlungen zeigen, dass die einzelnen Gendarmen etwa in Form von Ehre und Standesbewusstsein durchaus auch Widerstände gegen und Hindernisse von Modernisierung darstellen konnten.

## 5. Literaturverzeichnis

### 5.1. Sekundär- und Tertiärliteratur

- 1850-2000 Festschrift anlässlich des 150-jährigen Bestandes der Gendarmeriedienststelle in Amstetten (Amstetten 2000).
- Allgemeine Deutsche Biographie (Leipzig 1875-1912).
- Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich (Wien 1856-1891).
- Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas (München 1974-1981).
- Festschrift zur Hundertjahrfeier der Österreichischen Bundesgendarmerie (Wien 1949).
- Hof- und Staatshandbuch des österreichischen Kaiserthumes (Wien 1858).
- Jurende's Mährischer Wanderer. Geschäfts- und Unterhaltungsbuch für alle Kronländer des österreichischen Kaiserstaates 1854, 43 (Wien 1854).
- Jurende's Vaterländischer Pilger. Geschäfts- und Unterhaltungsbuch für alle Kronländer des österreichischen Kaiserstaates, auf das gemeine Jahr 1851, 38 (Wien 1851).
- Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserthumes (Wien 1851).
- Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserthumes (Wien 1852).
- Neue Deutsche Biographie (Berlin 1953-2018).
- Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950 (Wien 1945-2018).
- Online-Ausgabe der Deutschen Biographie, online unter <<https://www.deutsche-biographie.de/pnd1019738138.html>> (30.Juli.2018).
- Online-Ausgabe des Historischen Lexikons der Schweiz, online unter <<http://www.hls-dhs-dss.ch/>> (4. Dezember 2017).
- Schematismus für das Königreich Galizien und Lodomerien für das Jahr 1837 (Lemberg 1837).
- Friedrich *Abu*, Die periodische Presse in der Steiermark in den Jahren 1848 – 1898 (Graz 1900).
- Johann Christoph *Allmayer-Beck*, I. Die bewaffnete Macht in Staat und Gesellschaft. In: Adam *Wandruszka*; Peter *Urbanitsch* (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band V. Die Bewaffnete Macht (Wien 1987) 1-141.
- Christoph *Allmayer-Beck*, Menschenführung in der kaiserlich österreichischen Armee vom Wiener Kongreß bis zum Ersten Weltkrieg. In: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hg.), Menschenführung im Heer (Bonn, Herford 1983) 62-80.

- Jürgen *Angelow*, Von Wien nach Königgrätz. Die Sicherheitspolitik des Deutschen Bundes im europäischen Gleichgewicht (1815-1866) (München 1996).
- Thomas F. *Arnold*, War in Sixteenth-Century Europe: Revolution and Renaissance. In: Jeremy *Black* (Hg.), European Warfare 1453-1815 (Basingstoke, London, New York 1999). 23-44.
- Eduard *Bartels*, Österreich und sein Heer (Leipzig 1866).
- Adolf *Beer*, Die Finanzen Oesterreichs im XIX. Jahrhundert. Nach archivalischen Quellen (Prag 1877).
- Georg Christoph *Berger-Waldenegg*, Fremde im eigenen Land? Die Neuordnung des österreichischen Paßwesens während des Neoabsolutismus. In: *MIÖG* 111 (2003) 146-184.
- Jeremy *Black*, Revolutionary and Napoleonic Warfare. In: Jeremy *Black* (Hg.), European Warfare 1453-1815 (Basingstoke, London, New York 1999) 224-246.
- Werner K. *Blessing*, Disziplinierung und Qualifizierung. Zur kulturellen Bedeutung des Militärs im Bayern des 19. Jahrhunderts. In: *Geschichte und Gesellschaft* Jg. 17 (1991) 459-479.
- Johann Heinrich *Blumenthal*, Vom Wiener Kongress zum Ersten Weltkrieg. In: Herbert *Fürlinger* (Hg.), Unser Heer. 300 Jahre österreichisches Soldatentum in Krieg und Frieden (Wien, München, Zürich 1963) 216-246.
- Pierre *Bourdieu*, Die biographische Illusion. In: Bernhard *Fetz*, Wilhelm *Hemecker* (Hg.), Theorie der Biographie. Grundlagentexte und Kommentar (Berlin, New York 2011). 303-316.
- Manfred *Botzenhart*, 1848/49: Europa im Umbruch (Paderborn, Wien, München u.a. 1998).
- Harm-Hinrich *Brandt* (Hg.), Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff (Wien, Köln, Weimar 2014).
- Harm-Hinrich *Brandt*, Verwaltung als Verfassung – Verwaltung und Verfassung? Zum historischen Ort des ‚Neoabsolutismus‘ in der Geschichte Österreichs. In: Harm-Hinrich *Brandt* (Hg.), Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff (Wien, Köln, Weimar 2014) 11-34.
- Wilhelm *Brauneder*, Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918. In: Adam

*Wandruszka, Karl Urbanitsch* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band VII. Verfassung und Parlamentarismus. 1. Teilband. Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentationskörperschaften (Wien 2000) 84-169.

- Stefan *Breuer*, Die Gesellschaft des Verschwindens. Von der Selbstzerstörung der technischen Zivilisation (Hamburg 1992).
- Stefan *Breuer*, Max Webers Herrschaftssoziologie (Frankfurt a. M. 1991).
- Ulrich *Bröckling*, Disziplin. Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion (München 1997).
- Elias *Canetti*, Masse und Macht (Frankfurt a. M. 1980).
- Carl von *Clausewitz*, Vom Kriege (Frankfurt a. M. 2005).
- Laurence *Cole*, Militärische Loyalität in der späten Habsburgermonarchie. In: Nikolaus *Buschmann*, Karl Borromäus *Murr* (Hg.), Treue. Politische Loyalitäten und militärische Gefolgschaft in der Moderne (Göttingen 2008) 347-376.
- Laurence *Cole*, Christa *Hämmerle*, Martin *Scheutz* (Hg.), Glanz - Gewalt - Gehorsam. Militär und Gesellschaft in der Habsburgermonarchie (1800 bis 1918) (Essen 2011).
- Laurence *Cole*, Daniel *Unowsky* (Hg.), The Limits of Loyalty. Imperial Symbolism, Popular Allegiances, and State Patriotism in the Late Habsburg Monarchy (Oxford, New York 2007).
- Gary B. *Cohen*, Education and Middle-Class Society in Imperial Austria 1848-1918 (West Lafayette 1992).
- Daniel A. *Craig*, The Battle of Königgrätz (Philadelphia 1964).
- Gordon A. *Craig*, Command and Staff Problems in the Austrian Army, 1740 - 1866. In: War, Politics and Diplomacy: Selected Essays (New York 1966) 3-21.
- Philip *Czech*, Der Kaiser ist ein Lump und Spitzbub. Majestätsbeleidigung unter Kaiser Franz Joseph (Wien u.a. 2010).
- István *Deák*, Beyond Nationalism: A Social and Political History of the Habsburg Officer Corps, 1848-1918 (New York 1990).
- István *Deák*, Defeat at Solferino: The Nationality Question and the Habsburg Army in the War of 1859. In: Béla *Király* (Hg.), The Crucial Decade, East Central European Society and National Defense, 1859-1870 (New York) 496-516.
- István *Deák*, Der K. (u.) K. Offizier (Wien, Köln, Weimar 1995).
- Daniel *Defert*, François *Ewald* (Hg.), Michel Foucault. Analytik der Macht (Frankfurt a. M. 2005).

- Hans *Delbrück*, Geschichte der Kriegskunst. “Das Mittelalter” und “Die Neuzeit” in einem Band (Hamburg 2006).
- Rainer *Diaz-Bone*, Statistik für Soziologen (Konstanz 2006).
- Hubert L. *Dreyfus*, Paul *Rabinov* (Hg.), Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik (Frankfurt a. M. 1987).
- Jörg *Echternkamp*, Sven Oliver *Müller* (Hg.), Die Politik der Nation. Deutscher Nationalismus in Krieg und Krisen. Beiträge zur Militärgeschichte Bd. 56 (München 2002).
- Jörg *Echternkamp*, Wolfgang *Schmidt*, Thomas *Vogel* (Hg.), Perspektiven der Militärgeschichte. Raum, Gewalt und Repräsentation in historischer Forschung und Bildung. Beiträge zur Militärgeschichte Bd. 67 (München 2010).
- Karin *Egger*, Disziplinierung in der k. u. k. Armee (Diplomarbeit Universität Wien 1996).
- Joachim *Eibach*, Günther *Lottes* (Hg.), Kompass der Geschichtswissenschaft (Göttingen 2002).
- Norbert *Elias*, Der Prozeß der Zivilisation Bd. 2 (Frankfurt a. M. 1969).
- Clive *Emsley*, Gendarmes and the State in Nineteenth-Century Europe (Oxford, New York 1999).
- Clive *Emsley*, Sabine *Phillips*, The Habsburg Gendarmerie: A Research Agenda. In: German History Vol. 17, Issue 2 (1999) 241-250.
- Jan *Engelmann*, Botschaften der Macht. Der Foucault Reader. Diskurs und Medien (Stuttgart 1999).
- Michael *Epkenhans*, Gerhard P. *Groß* (Hg.), Das Militär und der Aufbruch in die Moderne 1860 bis 1890. Beiträge zur Militärgeschichte Bd. 60 (München 2003).
- R. J. W. *Evans*, Austria, Hungary and the Habsburgs. Essays on Central Europe, c. 1683-1867 (Oxford, New York 2006).
- Norman *Fairclough*, Discourse and Social Change (Cambridge, Oxford, u.a. 1998).
- Gisela *Felhofer*, Die Produktion des disziplinierten Menschen (Phil. Diss. Wien 1987).
- Jörg *Fisch*, Europa zwischen Wachstum und Gleichheit 1850-1914 (Stuttgart 2002).
- Roland G. *Foerster* (Hg.), Die Wehrpflicht: Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. Beiträge zur Militärgeschichte Bd. 43 (München 1994).
- Shelby *Foote*, The Civil War: A Narrative (New York 1958).
- Michel *Foucault*, Archäologie des Wissens (Frankfurt a. M. 2007).
- Michel *Foucault*, Das Leben der infamen Menschen. In. Tumult 4 (1982) 41-57.

- Michel *Foucault*, Die Ordnung der Dinge (Frankfurt a. M. 1974).
- Michel *Foucault*, Dispositive der Macht (Berlin 1978).
- Michel *Foucault*, Sexualität und Wahrheit Bd. 1 Der Wille zum Wissen (Frankfurt a. M. 1977).
- Michel *Foucault*, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. (Frankfurt a. M. 1976).
- Michel *Foucault*, Vom Licht des Krieges zur Geburt der Geschichte (Frankfurt a. M. 1992).
- Ute *Frevert*, Die kasernierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland (München 2001).
- Ute *Frevert* (Hg.), Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert (Stuttgart 1997).
- Herbert *Fürlinger* (Hg.), Unser Heer. 300 Jahre österreichisches Soldatentum in Krieg und Frieden (Wien, München, Zürich 1963).
- Helmut *Gebhardt*, Die Gendarmerie in der Steiermark von 1850 bis heute (Graz 1997).
- Helmut *Gebhardt*, Die militärische Organisation der k. k. Gendarmerie von 1849 bis 1918. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3 (2014) 76-86.
- Helmut *Gebhardt*, Die Verhaftung durch Polizei und Gendarmerie von 1778 und 1862. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 4 (2016) 77-87.
- Helmut *Gebhardt* (Hg.), Polizei, Recht und Geschichte (Graz 2006).
- Helmut *Gebhardt*, Polizei und Gendarmerie in Österreich – Ein historischer Rückblick. In: 40 Jahre IPA. Krems/ Wachau-Horn-Zwettl (2011) 17-45.
- Jan *Glete*, Warfare, entrepreneurship, and the fiscal-military state. In: Frank *Tallett*, D. J. B. *Trim* (Hg.), European Warfare, 1350-1750 (Cambridge 2010) 300-321.
- Walter *Golding*, III. Die Zentralverwaltung in Cisleithanien – Die zivile gemeinsame Zentralverwaltung. In: Adam *Wandruszka*, Karl *Urbanitsch* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band II. Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 100-189.
- Ernst Joseph *Görlich*, Felix *Romanik*, Geschichte Österreichs (Wien 1995).
- Thomas *Götz*, Bürgertum und Liberalismus in Tirol 1840-1873. Zwischen Stadt und ‚Region‘, Staat und Nation. In: Christoph *Dipper*, Jens *Petersen*, Wolfgang *Schieder* (Hg.), Italien in der Moderne. Bd. 10 (Köln 2001).

- Christa *Hämmerle* (Hg.), Des Kaisers Knechte. Erinnerungen an die Rekrutenzeit im k. (u.) k. Heer 1868 bis 1914 (Wien, Köln u. a. 2012).
- Christa *Hämmerle*, Die k. (u.) k. Armee als “Schule des Volkes”? Zur Geschichte der Allgemeinen Wehrpflicht in der multinationalen Habsburgermonarchie (1866 bis 1914/18). In: Christian *Jansen* (Hg.), Der Bürger als Soldat. Militarisierung europäischer Gesellschaften im langen 19. Jahrhundert: Ein internationaler Vergleich (Essen 2004) 175-213.
- Karl *Härter*, Sozialdisziplinierung. In: Anette *Völker-Rasor* (Hg.), Oldenbourg Geschichte Lehrbuch Frühe Neuzeit (München 2006) 294-299.
- Michael *Hahn*, Handbuch für den Adel und die Ordensritter Oestreichs. Ein Rathgeber in allen österreichischen Adels- und Ordensangelegenheiten (Pest 1856).
- Waltraud *Heindl*, Bürokratie und Verwaltung im Österreichischen Neoabsolutismus. In: ÖOH 22 (1980) 231-265.
- Waltraud *Heindl*, Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848-1867. III. Abteilung. Das Ministerium Buol-Schauenstein. Band 2. 15. März 1853-9. Oktober 1853 (Wien 1979).
- Waltraud *Heindl*, Staat, Gesellschaft und Verwaltung im Neoabsolutismus. In: Christian *Brünner*, Wolfgang *Mantl*, Alfred J. *Noll*, Werner *Pleschberger* (Hg.), Kultur der Demokratie. Festschrift für Manfred Welan zum 65. Geburtstag (Wien, Köln Graz 2002) 97-111.
- Ernst C. *Hellbling*, IV. Die Landesverwaltung in Cisleithanien. In: Adam *Wandruszka*, Karl *Urbanitsch* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918 Band II Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 190-270.
- Franz *Hesztera*, Die Gendarmerie in und um Wien: mit einem Aufriß der Sicherheitsverhältnisse vor 1850 (Mattighofen 1999).
- Franz *Hesztera*, Die Kommandostrukturen der Gendarmerie von 1850 bis 1993 (Wien 1994).
- Gerald *Hesztera*, Die Ursprünge der Gendarmerie und ihres Korpsabzeichens. In: Fritz *Hörmann*, Gerald *Hesztera* (Hg.), Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich (Wien 1999) 26, 27.
- Alexander *Hirschfeld*, Die Gendarmerie in Österreich 1849-1989. Eine Information des Bundesministeriums für Inneres (Wien 1989).
- Michael Hochedlinger, Austria's Wars of Emergence 1683-1797 (London, New York,

Toronto u.a. 2003).

- Michael *Hochedlinger*, Kriegsgeschichte - Heereskunde - Militärgeschichte? Zur Krise militärhistorischer Forschung in Österreich. In: Zeitschrift für Heereskunde 63 (1999) 41-45.
- Andreas *Hohlfeld*, Das Frankfurter Parlament und sein Kampf um das Heer (Phil. Diss. Marburg 1932).
- Thomas *Hopfner*, Gründung der Gendarmerie. In: Fritz *Hörmann*, Gerald *Hesztera* (Hg.), Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich (Wien 1999) 28-32.
- Matthew *Hughes*, William J. *Philpott* (Hg.), Modern Military History (London 2006).
- Friedrich *Jäger*, Das große Buch der Polizei und Gendarmerie in Österreich (Graz 1990).
- Siegfried *Jäger*, Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung (Münster 2004).
- Siegfried *Jäger*, Jens *Zimmermann* (Hg.), Lexikon Kritische Diskursanalyse. Eine Werkzeugkiste (Münster 2010).
- Richard *Jenkins*, Social Identity (London, New York 2008).
- Stefan *Jordan*, Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft. In: Achim *Landwehr* (Hg.), Orientierung Geschichte (Paderborn 2009).
- Robert A. *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches 1526 bis 1918 (Wien, Köln a. o. 1993).
- John *Keegan*, Die Kultur des Krieges (Berlin 1995).
- Reiner *Keller*, Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen (Opladen 2004).
- Leopold *Kepler* (Hg.), Die Gendarmerie in Österreich 1849-1974. 125 Jahre Pflichterfüllung (Graz 1974).
- Stephen *Kerr*, The Culture of Time and Space 1880-1918 (Cambridge 1983).
- Jeremy *King*, The Municipal and the National in the Bohemian Lands. In: Austrian History Yearbook 42 (Minnesota 2011) 89-109.
- Harald *Kleinschmidt*, Tyrocinium Militare. Militärische Körperhaltungen und -bewegungen im Wandel zwischen dem 14. und dem 18. Jahrhundert (Stuttgart 1989).
- Thomas *Kletečka*, Die Installation der Autokratie: Von den Augusterlässen 1851 bis zur Demontage des Ministerrates 1852. In: Harm-Hinrich *Brandt* (Hg.), Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff (Wien, Köln, Weimar 2014) 95-110.
- Robert J. *Knecht*, The French Civil Wars, 1526-1598 (Harlow 2000).

- Franz-Ludwig *Knemeyer*, Polizei. In: Otto *Brunner*, Werner *Conze*, Reinhart *Koselleck* (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland Bd. 4 (Stuttgart 1978) 875-897.
- Reinhart *Koselleck*, Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten (Frankfurt a. M. 2013).
- Robert *van Krieken*, Die Organisierung der Seele. Elias und Foucault über Disziplin und das Selbst. In: *Prokla* 85 (1991) 602-619.
- Robert *van Krieken*, Violence, self-discipline and modernity: beyond the „civilizing process“. In: *The Sociological Review* 37 (1989) 193-218.
- Günther *Kronenbitter*, Ein weites Feld. Anmerkungen zur (österreichischen) Militärgeschichtsschreibung. In: *Zeitgeschichte* 30/4 (2003) 185-191.
- Thomas *Kühne*, Benjamin *Ziemann* (Hg.), Was ist Militärgeschichte? (Paderborn 2000).
- Achim *Landwehr*, Historische Diskursanalyse (Frankfurt, New York 2008).
- Dieter *Langewiesche*, Die deutsche Revolution von 1848/49 und die vorrevolutionäre Gesellschaft. In: *Archiv für Sozialgeschichte* Jg. 21 (1981) 458-498.
- Dieter *Langewiesche*, Die Rolle des Militärs in den europäischen Revolutionen von 1848/49. In: Wolfgang *Bachhofer*, Holger *Fischer* (Hg.), Ungarn-Deutschland. Studien zu Sprache, Kultur, Geographie und Geschichte (München 1983) 273-288.
- Oskar *Lehner*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Linz 2002).
- Jeffrey T. *Leigh*, Public Opinion, Public Order, and Press Policy in the Neoabsolutist State: Bohemia, 1849-52. In: *Austrian History Yearbook* 35 (2004) 81-99.
- Philippe *Lejeune*, Der autobiographische Pakt (Frankfurt a. M. 1994).
- Thomas *Lemke*, „Der Eisberg der Politik“. Foucault und das Problem der Regierung. In: *kultuRRevolution* 31 (1995) 31-41.
- Thomas *Lemke*, Nachwort. Geschichte und Erfahrung. Michel Foucault und die Spuren der Macht. In: Daniel *Defert*, François *Ewald* (Hg.), Michel Foucault. Analytik der Macht (Frankfurt a. M. 2005) 317-349.
- Thomas *Lindenberger*, Alf *Lüdtk*e (Hg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit (Frankfurt a. M. 1995).
- Günther *Lottes*, Disziplin und Emanzipation. In: *Westfälische Forschungen* Jg. 42 (1992) 63-74.
- Alf *Lüdtk*e, „Gemeinwohl“, Polizei und „Festungspraxis“. Staatliche Gewaltsamkeit und

innere Verwaltung in Preußen, 1815-1850 (Göttingen 1982).

- Alf *Lüdtk*e, Militärstaat und „Festungspraxis“ - Staatliche Verwaltung, Beamtenschaft und Heer in Preußen 1815-1850. In: Volker R. Berglach (Hg.), *Militarismus* (Köln 1975).
- Alf *Lüdtk*e, Praxis und Funktion staatlicher Repression: Preußen 1815-1850. In: *Geschichte und Gesellschaft* Jg. 3 (1977) 190-211.
- Alf *Lüdtk*e, The role of state violence in the period of transition to industrial capitalism: the example of Prussia from 1815 to 1848. In: *Social History* Jg. 4 (1979) 175-221.
- Alf *Lüdtk*e, Von der „tätigen Verfassung“ zur Abwehr von „Störern“. Zur Theoriegeschichte von „Polizei“ und staatlicher Zwangsgewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert. In: *Der Staat* 20 (1980) 201-228.
- Alf *Lüdtk*e, „Wehrhafte Nation“ und „Innere Wohlfahrt“: Zur militärischen Mobilisierbarkeit der bürgerlichen Gesellschaft. In: *Militärgeschichtliche Mitteilungen* 30 (1981) 7-56.
- Alf *Lüdtk*e, Zurück zur „Policey“? Sicherheit und Ordnung in Polizeibegriff und Polizeipraxis – vom 18. bis ins 21. Jahrhundert. In: Helmut *Gebhardt* (Hg.), *Polizei, Recht und Geschichte* (Graz 2006) 12-29.
- Niklas *Luhmann*, *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie* (Frankfurt a. M. 1991).
- Niklas *Luhmann*, Staat und Staatsräson im Übergang von traditionaler Herrschaft zu moderner Politik. In: *Gesellschaftsstruktur und Semantik* Bd. 3 (Frankfurt a. M. 1989) 65-148.
- Niklas *Luhmann*, *Systemtheorie der Gesellschaft*. Hg. v. Johannes F. K. *Schmidt*, André *Kieserling* unter Mitarbeit v. Christoph *Gesigora* (Berlin 2017).
- Jay *Luvaas*, *The Military Legacy of the Civil War* (Chicago 1959).
- Eva *Macho*, Alexander Freiherr von Bach. Stationen einer umstrittenen Karriere. In: Bertrand Michael *Buchmann* (Hg.), *Beiträge zur Neueren Geschichte Österreichs*. Bd. 24 (Frankfurt a. M., Wien, Berlin u.a. 2009).
- Hans *Maier*, *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft)* (Neuwied 1966).
- Stefan *Malfer*, Die Abschaffung der Prügelstrafe in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Militärgrenze. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* Bd. 102, Heft 1 (1985) 206-238.
- Michael *Mann*, *Geschichte der Macht* Bd. 1. Von den Anfängen bis zur Griechischen

Antike (Frankfurt a. M., New York 1990).

- Michael Mann, Geschichte der Macht Bd. 2. Vom Römischen Reich bis zum Vorabend der Industrialisierung (Frankfurt a. M., New York 1991).
- Michael Mann, Geschichte der Macht Bd. 3., Die Entstehung von Klassen und Nationalstaaten (Frankfurt a. M., New York 1998).
- Bernhard Mann, Soldaten gegen Demokraten? Revolution, Gegenrevolution, Krieg 1848-1850. In: Dieter Langewiesche (Hg.), Revolution und Krieg (Paderborn 1989) 103-116.
- Friedrich Mayer, Das Sicherheitswesen in Österreich vor 1849. In: Fritz Hörmann, Gerald Hesztera, Zwischen Berufung und Gefahr. Gendarmerie in Österreich (Wien 1999) 17-25.
- Philipp Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken (München 1990).
- Philipp Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 5. Auflage (Weinheim und Basel, 2002).
- William H. McNeill, Keeping Together in Time. Dance and Drill in Human History (Cambridge 1995).
- Karl Megner, Beamte: wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k. k. Beamtentums (Wien 1985).
- Bruce Menning, Bayonets before Bullets (Bloomington 1992).
- Rolf-Dieter Müller, Militärgeschichte (Köln, Weimar, a.o. 2009).
- Sabrina Müller, Soldaten in der deutschen Revolution 1848/49 (Paderborn 1999).
- Herfried Münkler, Gewalt und Ordnung (Frankfurt 1992).
- Charles Mullié, Biographie des célébrités militaires des armées de terre et de mer de 1789 à 1850 (Paris 1852).
- Stefan Nellen, Thomas Stockinger, Staat, Verwaltung und Raum im langen 19. Jahrhundert. Einleitung. In: Administory. Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte Bd. 2 (2017) 3-28.
- Franz Neubauer, Die Gendarmerie in Österreich 1849-1924 (Wien 1925).
- Joachim Niemeyer, Das Österreichische Militärwesen im Umbruch. Untersuchungen zum Kriegsbild zwischen 1830 und 1866 (Osnabrück 1979).
- Hermann Oberhummer, Die Wiener Polizei. Neue Beiträge zur Geschichte des Sicherheitswesens in den Ländern der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie. 2 Bde. (Wien 1938).

- Gerhard *Oestreich*, Antiker Geist und moderner Staat bei Justus Lipsius (1547-1606) (Göttingen 1989).
- Gerhard *Oestreich*, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates (Berlin 1969).
- Gerhard *Oestreich*, Soldatenbild, Heeresreform und Heeresgestaltung im Zeitalter des Absolutismus. In: Bundesministerium für Verteidigung (Hg.), Schicksalsfragen der Gegenwart Bd. 1 (Tübingen 1957) 295-321.
- Gerhard *Oestreich*, Strukturprobleme der frühen Neuzeit (Berlin 1980).
- Ernst *Opengoorth*, Günther *Schulz*, Einführung in das Studium der neueren Geschichte (Paderborn, München, Wien u.a. 2001).
- Eckhardt *Opitz*, Frank S. *Rödiger*, Allgemeine Wehrpflicht. Geschichte, Probleme, Perspektiven (Bremen 1995).
- Geoffrey *Parker*, The Military Revolution. Military Innovation and the Rise of the West, 1500-1800 (Cambridge, New York, New Rochelle u.a. 1988).
- David *Parrott*, The Business of War. Military Enterprise and Military Revolution in Early Modern Europe (Cambridge. New York, Melbourne u.a. 2012).
- Rupert *Pichler*, Economic Policy and development in Austrian Lombardy, 1815-1859. In: Modern Italy Vol. 6, Issue 1 (2001) 35-58.
- Carl Eduard *Pönitz*, Der Soldat und seine Pflichten (Leipzig 1848).
- Sverre *Raffnsøe*, Marius *Gudmand-Høyer*, Morten S. *Thaning*, Foucault. Studienhandbuch (München 2011).
- Christina *Ramsenthaler*, Was ist „Qualitative Inhaltsanalyse?“. In: Martin Schnell, Christian Schulz, Harald Kolbe, Christine Dunger (Hg.), Der Patient am Lebensende. Eine Qualitative Inhaltsanalyse (Wiesbaden 2013) 23-42.
- Mohammed *Rassem*, Bemerkungen zur „Sozialdisziplinierung“ im frühmodernen Staat. In: Zeitschrift für Politik Jg. 30 (1983) 217-238.
- Oskar *Regele*, Feldmarschall Radetzky (Wien, München 1957).
- Ian *Reifowitz*, Francis Joseph's Fatal Mistake: The Consequences of Rejecting Kremsier/Kroměříž. In: Nationalities Papers: The Journal of Nationalism and Ethnicity Vol. 37, No. 2 (2005) 133-157.
- Gunther E. *Rothenberg*, Jelačić, the Croatian Military Border, and the Intervention Against Hungary in 1848. In: Austrian History Yearbook 1 (1965) 45-68.
- Gunther E. *Rothenberg*, The Army of Francis Joseph (Lafayette 1976).
- Gunther E. *Rothenberg*, The Austrian Army in the Age of Metternich. In: Journal of

Modern History 40 (1968) 155-165.

- Gunther E. *Rothenberg*, The Habsburg Army and the Nationality Problem in the Nineteenth Century, 1815-1914. In: Austrian History Yearbook 3, part 1 (1967) 70-87.
- Gunther E. *Rothenberg*, The Military Border in Croatia, 1740-1881. A Study of an Imperial Institution (Chicago, London 1966).
- Thomas *Rohkrämer*, Der Militarismus der “kleinen Leute”. Die Kriegsvereine im Deutschen Kaiserreich 1871-1914. Beiträge zur Militärgeschichte Bd. 29 (München 1990).
- Helmut *Rumpler*, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie. In: Herwig *Wolfram* (Hg.), Österreichische Geschichte 1804-1914 (Wien 1997).
- Helmut *Rumpler*, Integration und Modernisierung. Der historische Ort des „Neoabsolutismus“ in der Geschichte der Habsburgermonarchie. In: Harm-Hinrich *Brandt* (Hg.), Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff (Wien, Köln, Weimar 2014) 73-82.
- Christoph *Sachße*, Florian *Tennstädt* (Hg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung (Frankfurt a. M. 1986).
- Martin *Scheutz* (Hg.), Totale Institutionen, Themenheft der Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 8/1 (2008).
- Antonio *Schmidt-Brentano*, Die Armee in Österreich: Militär, Staat und Gesellschaft 1848-1876 (Boppard 1975).
- Carl *Schmitt*, Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien. 8. Auflage (Berlin 2009).
- Winfried *Schulze*, Einführung in die Neuere Geschichte. 4. Aufl. (Stuttgart 2002).
- Winfried *Schulze*, Gerhard Oestreichs Begriff der Sozialdisziplinierung. In: Zeitschrift für historische Forschung Jg. 14 (1987) 265-302.
- Georg *Seiderer*, Oesterreichs Neugestaltung. Verfassungspolitik und Verwaltungsreform im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach 1849-1859 (Wien 2015).
- Ruth *Seifert*, Gender, Nation und Militär. Aspekte von Männlichkeitskonstruktionen und Gewaltsozialisation durch Militär und Wehrpflicht. In: Eckardt *Opitz*, Frank S. *Rödiger* (Hg.), Allgemeine Wehrpflicht. Geschichte, Perspektiven, Probleme (Bremen 1995).
- Ruth *Seifert*, Männlichkeitskonstruktionen: Das Militär als soziale Mache. In: Das

Argument 196 (1992) 859-872.

- Ruth *Seifert*, Militär, Kultur, Identität. Individualisierung, Geschlechterverhältnisse und die soziale Konstruktion der Soldaten (Bremen 1996).
- Maren *Seliger*, Karl *Ucakar*, Wien. Politische Geschichte 1740-1934. Entwicklung und Bestimmungskräfte grossstädtischer Politik. Teil 1: 1740-1895. In: Felix *Czeike* (Hg.), Geschichte der Stadt Wien (Wien, München 1985).
- Dennis E. *Showalter*, Railroads and Rifles: Soldiers, Technology and the Unification of Germany (Hamden 1975).
- Dennis E. *Showalter*, The Wars of German Unification (London 2004).
- Wolfram *Siemann*, Die deutsche Revolution von 1848/49 (Frankfurt 1985).
- Michael *Sikora*, Disziplin und Desertion. Strukturprobleme militärischer Organisation im 18. Jahrhundert (Berlin 1996).
- Michael *Sikora*, Söldner – historische Annäherung an einen Kriegertypus. In: Geschichte und Gesellschaft 29 Nr. 2 (2003) 210-238.
- Sidonie *Smith*, Julia *Watson*, Reading autobiography: a guide for interpreting life narratives (Minneapolis 2010).
- Alan *Steed*, The Survival of the Habsburg Empire. Radetzky, the Imperial Army and the Class War 1848 (London, New York 1979).
- Heinz *Steinert*, Militär, Polizei, Gefängnis usw. Sozialisation in der „totalen Institution“ als Paradigma des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft. In: Heinz *Walter* (Hg.), Sozialisationsforschungen Bd. 2 (Stuttgart, Bad Cannstadt 1973) 227-249.
- Cora *Stephan*, Das Handwerk des Krieges (Berlin 1998).
- Matthias *Stickler*, Die Herrschaftsauffassung Kaiser Franz Josephs in den frühen Jahren seiner Regierung. Überlegungen zu Selbstverständnis und struktureller Bedeutung der Dynastie für die Habsburgermonarchie. In: Harm-Hinrich *Brandt* (Hg.), Der österreichische Neoabsolutismus als Verfassungs- und Verwaltungsproblem. Diskussionen über einen strittigen Epochenbegriff (Wien, Köln, Weimar 2014) 35-60.
- Thomas *Stockinger*, Dörfer und Deputierte. Die Wahlen zu den konstituierenden Parlamenten von 1848 in Niederösterreich und im Pariser Umland (Seine-et-Oise). Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 57 (Wien, München 2012).
- Peter F. *Sugar*, The Rise of Nationalism in the Habsburg Empire. In: Peter F. *Sugar*, Nationality and Society in Habsburg and Ottoman Europe (Aldershot, Brookfield 1997)

91-120.

- Jan Jakub *Surman*, Habsburg Universities 1848-1918. Biography of a Space. Dissertation (Wien 2012).
- Stefan *Titscher*, Ruth *Wodak*, Michael *Meyer*, Eva *Wetter*, Methoden der Textanalyse. Leitfaden und Überblick (Opladen 1998).
- Hubert *Treiber*, Wie man Soldaten macht. Sozialisation in „kasernierter Vergesellschaftung“ (Düsseldorf 1973).
- Daniel *Unowsky*, Reasserting Empire. Habsurg Imperial Celebrations after the Revolutions of 1848-1849. In: Maria *Bucur*, Nancy M. *Wingfield* (Hg.), Staging the Past. The Politics of Commemoration in Habsburg Central Europe, 1848 to the Present (West Lafayette 2001) 13-45.
- Veit *Valentin*, Geschichte der deutschen Revolution 1848/49 2 Bde. (Berlin 1930).
- Max H. *Vögler*, Illness and Death in the Era of Neoabsolutism: New Perspectives in Liberal-Catholic Conflict from 1850s Upper Austria. In: Austrian Yearbook 38 (2007) 122-144.
- Anette *Völker-Rasor* (Hg.), Oldenbourg Geschichte Lehrbuch Frühe Neuzeit (München 2006).
- Karl *Vocelka*, Österreichische Geschichte (München 2007).
- Karl *Vocelka*, Geschichte der Neuzeit: 1500 bis 1918 (Wien, Köln u.a. 2010).
- Werner *Voß*, Nadine M. *Schöneck*, Statistische Graphiken mit Excel. Eine Rezeptesammlung (München, Wien 2003).
- Anatole *Wacquant*, Die ungarische Donau-Armee 1848/49 (Breslau 1900).
- Walter *Wagner*, Die k. (u.) k. Armee – Gliederung und Aufgabenstellungen. In: Adam *Wandruszka*, Karl *Urbanitsch* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band V. Die bewaffnete Macht (Wien 1987) 142-633.
- Walter *Wagner*, Geschichte des k.k. Kriegsministeriums. 2 Bde. (Graz, Wien, Köln 1966/71).
- Walter *Wagner*, Von Austerlitz bis Königgrätz. Österreichische Kampftaktik im Spiegel der Reglements 1805-1864 (Osnabrück 1978).
- Adam *Wandruszka*, Karl *Urbanitsch* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918 Band II Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975).
- Adam *Wandruszka*, Karl *Urbanitsch* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918 Band V Die bewaffnete Macht (Wien 1987).

- Adam *Wandruszka*, Karl *Urbanitsch* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918 Band VII Verfassung und Parlamentarismus. 1. Teilband. Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentationskörperschaften (Wien 2000).
- Adam *Wandruszka*, Karl *Urbanitsch* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918 Band IX Soziale Strukturen (Wien 2010).
- Jens *Warburg*, Das Militär und seine Subjekte. Zur Soziologie des Krieges (Bielefeld 2008).
- Geoffrey *Wawro*, An “Army of Pigs”: The Technical, Social and Political Basis of Austrian Shock Tactics, 1859-1866. In: The Journal of Military History Vol. 59 No. 3 (1995) 407-433.
- Geoffrey *Wawro*, Inside the Whale: The Tangled Finances of the Austrian Army, 1848-1866. In: War in History 3 (1966) 42-65.
- Geoffrey *Wawro*, The Austro-Prussian War. Austria’s War with Prussia and Italy in 1866 (New York 1966).
- Geoffrey *Wawro*, Warfare and Society in Europe, 1792-1914 (London, New York 2000).
- Max *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft (Tübingen 1977).
- Hans-Ulrich *Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte Bd. 2. Von der Reformation bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“ 1815-1845/49 (München 1987).
- Hans-Ulrich *Wehler*, Modernisierungstheorie und Geschichte (Wien 1975).
- Eva Maria *Werner*, Kleine Geschichte der deutschen Revolution von 1848/49 (Wien, Köln u.a. 2009).
- Hayden *White*, The Discourse of Europe and the Search for a European Identity. In: Bo Stråth, Europe and the Other and Europe as the Other (Brussels 2001). 67-86.
- Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik (Horn, Waidhofen a. d. Thaya 2000).
- Bernd *Wirsing*, „Gleichsam mit Soldatenstrenge“: Neue Polizei in süddeutschen Städten. Zu Polizeiverhalten und Bürger-Widersetzlichkeit im Vormärz. In: Alf *Lüdtk*e (Hg.), „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. Jahrhundert (Frankfurt a. M. 1992) 65-94.
- Ruth *Wodak*, Michael *Meyer* (Hg.), Methods of Critical Discourse Analysis (London, Thousand Oaks, u.a. 2001).

- Alphons *Frhr. v. Wrede*, Geschichte der K. u. K. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des XIX. Jahrhunderts. 5 Bde. (Wien 1898-1905).

## 5.2. Primärliteratur/ Quellen

- Die kaiserlich-königliche Landes-Gendarmerie (Wien 1853).
- Dienstreglement der Gensd'armerie vom Juni 1850 (Gendarmeriegesetze 1850, 1894 und 1918 samt Gendarmerie-Dienstinstruktionen (Herausgegeben von proLIBRIS Verlagsgesellschaft (Linz 2014) 49-112; AT-OeStA/HHStA KA ÖMR-Prot 8-12, Ministerratszahl 2530/1850).
- Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, womit ein provisorisches Gemeinde-Gesetz erlassen wird (RGI. Nr. 170/1849).
- Österreichische militärische Zeitschrift (Wien 1808-2018).
- Österreichischer Soldatenfreund/ Militärische Zeitung/ Militär-Zeitung/ Neue Militär-Zeitung (Wien 1848-1919).
- Polizei: Wochenbericht Juni 1851 - Mai 1852 (AT-OeStA/AVA Nachlässe AN Bach 26.1; AT-OeStA/AVA Nachlässe AN Bach 27).
- Provisorisches organisches Gesetz der Gensd'armerie in dem Österreichischen Kaiserstaate (AT-OeStA/AVA Inneres MdI Präsidium A 711; RGI. Nr. 19/1850).
- Alexander *Bach*, Geschäftseinteilung des Ministeriums des Innern vom 7. September 1849 (AT-OeStA/AVA Nachlässe AN Bach 18.3).
- Alexander *Bach*, Vortrag des Ministers des Innern Alexander Bach, d.d. 18 August 1849, womit derselbe ein Exemplar jenes Rundschreibens zur Ah. Einsicht vorlegt, das er in Folge seiner Ernennung zum Minister des Innern an sämtliche Landes-Chefs in der Absicht mitgetheilt hatte. In: Friedrich *Walter* (Hg.), Die Österreichische Zentralverwaltung. III. Abteilung: von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867, vol. 2, Die Geschichte der Ministerien Kolowrat, Ficquelmont, Pillersdorf, Wessenberg-Dobblhoff und Schwarzenberg. Aktenstücke (Wien 1964) 106-110.
- Emerich von *Barbaczy*, Bekenntnisse eines Soldaten (Eger 1855).
- Karl Graf *Bigot de St. Quentin*, Von einem deutschen Soldaten (Wien 1848), Unserer Armee, vom Verfasser des "deutschen Soldaten" (Wien 1850).

- Josef *Bruna*, Im Heere Radetzky's. Skizzen aus den Jahren 1848 und 1849 (Prag 1859).
- Heinrich *Friedjung* (Hg.), Benedeks nachgelassene Papiere... zu einer Biographie verarbeitet (Leipzig 1901).
- Arthur *Görgei*, Mein Leben und Wirken in Ungarn in den Jahren 1848 und 1849, 2 Bde. (Leipzig 1852).
- Feldmarschall Heinrich Freiherr *von Heß*, Schriften aus dem militärhistorischen Nachlass (Hg. von Manfred *Rauchensteiner*, Osnabrück 1975).
- Josef Alexander Graf *Hübner*, Ein Jahr meines Lebens. 1848-1849 (Leipzig 1891).
- Erzherzog *Karl*, Von der Infanterie. Militärische Werke. 3 Bde. (Wien 1862).
- Ulrich *Ladurner*, Solferino. Kleine Geschichte eines großen Schauplatzes (St. Pölten, Salzburg 2009).
- Josef Karl *Mayr* (Hg.), Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen von 1848 bis 1859 (Wien, Leipzig 1931).
- Anton Freiherr *von Mollinary*, Sechsendvierzig Jahre im österreichisch-ungarischen Heere 1833-1879 (Zürich 1905).
- Karl Graf *Schönfeld*, Erinnerungen eines Ordonnanzoffiziers Radetzky's. Hg. und überarb. von Karl Baron *Torresani* (Wien 1904).
- Ludwig Freiherr *von Welden*, Episoden aus meinem Leben. Beiträge zur Geschichte der Feldzüge der österreichischen Armee in den Jahren 1848 und 1849 (Graz 1855).

## 6. Zusammenfassung/ Abstract

Diese Masterarbeit untersucht den Einfluss der Gendarmerie auf die staatliche Verwaltung des Habsburgerreichs zu Beginn des Neoabsolutismus anhand der polizeilichen Wochenberichte an den Innenminister in den Jahren 1851 und 1852. Ausgegangen wird von drei Hauptthesen, wonach die Gendarmerie ein Instrument zur Modernisierung des Verwaltungsapparats nach der Revolution darstellte, sie dabei als soziales System zur Herstellung von Sicherheit fungierte und als Institution auf militärische Disziplin sowie soldatische Subjektivität beruhte. Eine historische Kontextanalyse zu Verwaltung und Gendarmerie zeigt die institutionellen Rahmenbedingungen des Untersuchungsgegenstandes auf. Im Zentrum der Arbeit steht eine Dokumentenanalyse sowie eine kategoriengeleitete, qualitative Inhaltsanalyse der Einsatzbeschreibungen der k. k. Gendarmerie gegenüber dem Minister des Innern in den beiden Jahren. Mit ihnen kann gezeigt werden, dass die Gendarmerie essentiell zur Produktion räumlichen und sozialen Wissens in den von ihr großflächig überwachten Gebieten der Habsburgermonarchie beigetragen hat und dieses an die zentralen Verwaltungsinstitutionen übermittelte. Ihr Handeln basierte dabei auf militärischen Techniken wie der Patrouille, der Wache, der Eskortierung, der Suche und Verfolgung sowie der Verhaftung und Festnahme – insgesamt Techniken, die strukturierend und kontrollierend wirkten, aber auch mit der Ausübung körperlicher Gewalt verbunden waren. Die beiliegende CD-ROM enthält eine umfassende Quellenbeschreibung und -kritik, eine Darstellung der Datenaufbereitung und des Untersuchungsverfahrens, die einzelnen Untersuchungsergebnisse sowie zusammenfassende Tabellen und eine Transkription der ausgewerteten Quellen.